



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 01.09.1987
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 521

Joachim Schultz-Tornau
MdL
Vorsitzender
des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
im H a u s e

nachrichtlich

An die
Mitglieder des Kulturausschusses



ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Minister für Wissenschaft und Forschung hat auf meine Bitte,
zur Erleichterung unserer Gesetzesberatungen eine synoptische
Darstellung über die Hochschulrecht-Anhörungen zu erstellen,
die als Anlage beigefügte Übersicht zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Joachim Schultz-Tornau

F. d. R.


(Krause)

Ausschußassistent

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/1148

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Stand Juli 1987

MMV10/1148

Synopse

der eingegangenen Zuschriften

zum Anhörungsverfahren zum

Regierungsentwurf.

Drucksache: Nr. 10/1769

| <u>WissHG:</u> | <u>Zu §</u> | <u>Seite</u> |
|----------------|-------------|--------------|
| | 3 | 1 |
| | 6 | 4 |
| | 7 | 13 |
| | 11 | 22 |
| | 12 | 26 |
| | 13 | 34 |
| | 14 | 38 |
| | 15 | 42 |
| | 16 | 45 |
| | 19 | 50 |
| | 20 | 55 |
| | 21 | 62 |
| | 23 | 82 |
| | 23 a | 92 |
| | 25 | 113 |
| | 26 | 116 |
| | 27 | 118 |
| | 28 | 122 |
| | 29 | 140 |
| | 31 | 149 |
| | 32 | 150 |
| | 33 | 151 |
| | 34 | 152 |
| | 42 | 154 |
| | 46 | 155 |
| | 48 | 160 |
| | 49 | 171 |
| | 50 | 176 |
| | 52 | 179 |
| | 53 a | 180 |

II

| <u>WissHG:</u> | <u>Zu §</u> | <u>Seite</u> |
|----------------|-------------|--------------|
| | 54 | 185 |
| | 56 | 194 |
| | 57 | 195 |
| | 58 | 208 |
| | 59 | 210 |
| | 60 | 212 |
| | 61 | 226 |
| | 61 a | 231 |
| | 63 | 235 |
| | 64 | 237 |
| | 69 | 238 |
| | 70 | 242 |
| | 71 | 243 |
| | 72 | 252 |
| | 73 | 253 |
| | 74 | 254 |
| | 75 | 256 |
| | 76 | 257 |
| | 77 | 259 |
| | 79 | 265 |
| | 84 | 266 |
| | 85 | 268 |
| | 86 | 268 a |
| | 87 | 269 |
| | 89 | 270 |
| | 90 | 273 |
| | 91 | 275 |
| | 93 | 278 |
| | 95 | 279 |
| | 98 | 280 |
| | 99 | 294 |
| | 104 | 297 |
| | 105 | 305 |

| <u>WissHG:</u> | <u>Zu §</u> | <u>Seite</u> |
|----------------|-------------|--------------|
| | 107 | 307 |
| | 108 | 309 |
| | 114 | 310 |
| | 116 | 314 |
| | 119 | 315 |
| | 120 | 317 |
| | 124 | 318 |
| | 126 | 320 |
| | 129 | 321 |
| | 137 | 322 |
| | 141 a | 323 |
| | 142 | 324 |

| <u>FHG:</u> | <u>Zu §</u> | <u>Seite</u> |
|-------------|-------------|--------------|
| | 3 | 325 |
| | 6 | 326 |
| | 7 | 328 |
| | 8 | 331 |
| | 10 | 333 |
| | 11 | 335 |
| | 15 | 337 |
| | 16 | 338 |
| | 17 | 339 |
| | 18 | 344 |
| | 19 | 345 |
| | 19 a | 346 |
| | 20 | 352 |
| | 22 | 353 |
| | 24 | 354 |
| | 25 | 356 |
| | 27 | 357 |
| | 27 a | 361 |
| | 29 | 362 |
| | 31 | 368 |

| <u>FHG:</u> | <u>zu §</u> | <u>Seite</u> |
|-------------|-------------|--------------|
| | 38 | 370 |
| | 39 | 372 |
| | 41 a | 373 |
| | 42 | 374 |
| | 45 | 376 |
| | 48 | 377 |
| | 50 | 379 |
| | 53 | 380 |
| | 55 | 381 |
| | 59 | 386 |
| | 61 | 388 |
| | 63 | 389 |
| | 65 | 391 |
| | 66/67 | 392 |
| | 70 | 393 |
| | 73 b | 395 |
| | 76 | 396 |
| | 77 | 397 |

| <u>KunstHG:</u> | <u>zu §</u> | <u>Seite</u> |
|-----------------|-------------|--------------|
| | 1 | 398 |
| | 2 | 406 |
| | 3 | 409 |
| | 4 | 414 |
| | 6 | 415 |
| | 7 | 419 |
| | 8 | 420 |
| | 13 | 421 |
| | 14 | 422 |
| | 15 | 424 |
| | 16 | 436 |
| | 17 | 444 |

| <u>KunstHG:</u> | <u>Zu §</u> | <u>Seite</u> |
|-------------------------|-------------|--------------|
| | 18 | 445 |
| | 19 | 448 |
| | 20 | 450 |
| | 21 | 451 |
| | 23 | 456 |
| | 24 | 458 |
| | 25 | 461 |
| | 26 | 466 |
| | 30 | 468 |
| | 31 | 471 |
| | 32 | 473 |
| | 33 | 479 |
| | 35 | 481 |
| | 36 | 483 |
| | 37 | 489 |
| | 39 | 490 |
| | 42 | 491 |
| | 43 | 492 |
| | 44 | 494 |
| | 47 | 495 |
| | 51 | 496 |
| | 54 | 497 |
| | 55 | 498 |
| | 57 | 499 |
| LBG | | 502 |
| LPVG | | 509 |
| Hochschul- Geb.-Ges. | | 512 |

TH

Hachen - Z.Nr. 1120 MMV10/1148

Zu Ziff. 2 (§ 3 Abs. 2 - Gleichberechtigung)

Die RWTH schlägt vor, in § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die Worte "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" durch die Worte "Frauen und Männer" zu ersetzen und den mißverständlichen, jedenfalls überflüssigen letzten Satzteil ("und die für die Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.") zu streichen. Die in den beiden ersten Halbsätzen des § 3 Abs. 2 normierte allgemeine Hinwirkungspflicht auf Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer schließt ihrem Regelungsgehalt nach auch die Pflicht mit ein, dort, wo Benachteiligungen festzustellen sind, auf deren Beseitigung hinzuwirken.

un;

Bielefeld - Z.Nr. 1131

§ 3 Abs. 2

Der Entwurf erweckt den Eindruck, als wenn der auf die Weiterbildung bezogene ehemalige § 3 Abs. 2 gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt werden soll. Dies wäre abzulehnen. Der alte Absatz 2 muß erhalten bleiben. Er entspricht § 2 Abs. 4 HRG. Der neue Absatz 2 sollte eingeschoben und die Abs. 2 - 7 zu den Abs. 3 - 8 werden.

Der neue Abs. 2 ist zu begrüßen. Allerdings sollte er inhaltlich erweitert werden auch auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

Un: Bohlen
 Senatsbeaufh. f. Frauenfragen
 ZM. 1151

§ 3 (2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß FRAUEN und MÄNNER in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für WEIBL. HOCHSCHULANGEHÖRIGEN bestehenden Nachteile beseitigt werden.

§ 3

Sporthochsch.
 Köln - ASTA - ZM. 1199

Anmerkungen die Sporthochschule betreffend:

§ 3 (3)

Zunächst muß festgestellt werden, daß an der DSHS behinderten Studierenden durch den bestehenden Eignungstest der Zugang zur Hochschule unmöglich gemacht wird. der zweite Satz gerät damit zur Phrase.

(6)

Das die Hochschule die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben unterrichtet, würde bedeuten, daß sie u.a. zur Berufsfeldentwicklung entscheidend beiträgt. Dies ist jedoch ebenso wenig der Fall, wie die Information der Öffentlichkeit über gesellschaftsrelevante sportbezogene Themen. Da die Sporthochschule die Einzige in der Bundesrepublik Deutschland ist, müßte sie auch Stellung nehmen zu den o.g. Themen wie z.B. Professionalisierung der Olympischen Spiele, Sport und Gewalt, Sport und Umwelt etc.

Aus dieser Kritik bezogen auf die DSHS ergibt sich, daß der § 3 zuviel Ermessensspielraum läßt.

§ 4

Die Einführung des Konsekutivmodells widerspricht unserer Auffassung nach dem Absatz 4. Im Zusatzstudium wird eine Auswahl getroffen, die durch wirtschaftliche Zwänge bestärkt wird. Die "freie Wahl" ist somit relativ.

Im derzeitigen Studiengang Behindertensport wird deutlich, wie sehr die "freie Wahl" eingeschränkt wird. Zudem wird im Grundstudium durch Maßregeln der Studienordnung die "freie Wahl" soweit eingeschränkt, daß z.B. freizeitrelevante Sportarten nicht kombiniert werden können.

§ 3

MMV10/1148

3

Kath. Büro
NW

Z.N. 1185

Für die katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche ist zu beachten, daß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Preussenkonkordat den theologischen Fakultäten als Kernaufgabe "die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen" zugewiesen hat und der Lehrkörper einer Fakultät für diese Aufgabenstellung aus kirchlicher Sicht geeignet bleiben muß. Das bedeutet, daß diese Aufgabenstellung selbstverständlich voraussetzt, daß die Professoren in der Regel Priester sind und die Berufung von Nichtpriestern die Ausnahme ist. Von daher ergibt sich zwangsläufig die Feststellung, daß an katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereichen die Zielsetzung des § 3 Abs. 2 des Entwurfs (gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen) nicht verwirklicht werden kann.

FS 6;

MM V 10 / 1148 4

Uni Bamberg, Z.Nr. 1134
Assistenten

**Gemeinsame Kommissionen/Studienreform
(§§ 6, 7)**

Im Rahmen der Weiterführung der Studienreform ist die Einführung von Gemeinsamen Kommissionen (§§ 6, 7) vorgesehen. Die ASSISTENZSCHAFT vermißt im vorgelegten Entwurf eine präzise Regelung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der Gemeinsamen Kommissionen.

Sie fordert daher, daß die Mitglieder aus den Hochschulen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen werden.

§ 7 Abs.3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landesassistententreffen."

Uni Bamberg
Fak. d. Wiss.
Mitarbeiter

Z.Nr. 1109

I. Studium

1. Studienreform - §§ 6, 7 WissHG-E, §§ 8, 9 HRG

Durch das neue HRG werden die Studienreformkommissionen angeschafft, sie sollen 1987 auslaufen. Dem folgt der WissHG-Entwurf. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind (§ 85 WissHG-E, § 11 Abs. 3 HRG). Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden.

Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine Gemeinsame Kommission aus 8 Vertretern der Unis (4 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, 2 Studierende), 4 Vertretern staatlicher Stellen sowie 2 Vertretern aus der Berufspraxis. Gegenüber der bisherigen Gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschulen verringert.

Zwar ist zuzugeben, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden, ist mehr als fraglich.

§ 6

MMV10/1148

g z
Essen

Z Nr. 1101

Zu § 6 (Studienreform)

Der Senat hält die Einfügung der vorgesehenen Nummer 5 in Abs. 1 Satz 2 für überflüssig.

§ 6

Sportlehrsch.
Köln

Z Nr. 1199

§ 6 (1) Satz 5:

Ob ein Studium innerhalb der regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, liegt weniger in der Studienreform begründet sondern vielmehr im Inhalt des Studiums und in der festgelegten Regelstudienzeit. Es müßte daher gewährleistet werden, die Regelstudienzeit den tatsächlichen Anforderung anzupassen.

§ 6

ASTA
GH Paderborn

1221

2. Verkürzung der Studienzeiten

Neue Aufgaben der Studienreform und damit auch der gemeinsamen Kommission, ist die Verkürzung der Studienzeiten (§§ 6 Abs. 1).

Im WissHG-E dient die Verschärfung bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 2 S. 4 WissHG) der Verkürzung der Studienzeit. Zusätzlich enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur wenn die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester beträgt):
- durch die fehlende Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend zu gestalten, wird sich der Leistungsdruck noch verstärken.

§ 6

MMV 10/1148 6

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

ZM. 1185

Zu Nr. 3, S. 47-48: § 6 - Studienreform

Für die Beteiligung der Fachhochschulen in der Gemeinsamen Kommission wird auf § 7 WissHG verwiesen. In der Begründung (S. 121) wird hierzu ausgeführt, daß die Änderung auf der Neuordnung der Studienreform in Nordrhein-Westfalen beruht. Während § 76 Abs. 8 Satz 2 FHG in der geltenden Fassung vorsieht, daß in die Studienreformkommissionen auch Angehörige staatlich anerkannter Fachhochschulen berufen werden, ist diese Regelung im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Hier ist die Frage zu stellen, ob den staatlich anerkannten Fachhochschulen keine Beteiligungsrechte in der Gemeinsamen Kommission nach § 7 WissHG eingeräumt werden sollen.

① 63

56

MMV10/1148

7

Z.Nr. 1175

Studienreform und Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 5)

Im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf wurde das Ziel, "daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann" eingeführt.

Es ist zwar durchaus mit gewerkschaftlichen Auffassungen in Übereinstimmung, daß das Studium innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes abgeschlossen werden kann und daß die Hochschulen dafür Sorge zu tragen haben, daß das Studium in diesem zeitlichen Rahmen auch studierbar ist. Die besondere Hervorhebung der "Regelstudienzeit" setzt aber die Prioritäten falsch. Die notwendige Studiendauer ist nicht willkürlich gesetzte Richtgröße, sondern ergibt sich aus den inhaltlichen Anforderungen an das Studium. Mit der "Regelstudienzeit" wird nur ein formaler Rahmen gesetzt. Dies birgt die Gefahr, daß die zeitlichen Vorgaben durch bürokratische Sanktionsmittel zu Lasten der betroffenen Studierenden (Bafög usw.) durchgesetzt wird. Die neu eingefügte Passage sollte deshalb wieder gestrichen werden.

§ 6, 1

MMV10/1148

Uni Bonn

ASTA

ZM. 1109

2. Verkürzung der Studienzeiten

Neue Aufgaben der Studienreform und damit auch der Gemeinsamen Kommission ist die Verkürzung der Studienzeiten (§§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 7 Abs. 2 Nr. 3 WissHG-E).

Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob und unter welchen Bedingungen eine Verkürzung der Studienzzeit sinnvoll sein kann. Diese Diskussion darf sich aber nicht, wie im WissHG-E, auf rein administrative Maßnahmen beschränken. Eine Verkürzung der Studienzeiten ist nur akzeptabel, wenn sie am Ende einer inhaltlichen Studienreform steht, sie darf diese Reform aber nicht ersetzen.

Im WissHG-E dienen die Verschärfungen bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 2 S. 4 WissHG-E) und bei der Zwischenprüfung (§ 90 Abs. 3 WissHG-E) der Verkürzung der Studienzeiten. Dabei enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15 HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur wenn Regelstudienzeit mindestens 7 Semester),
- es fehlt die Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend auszugestalten, wie es derzeit viele Prüfungsordnungen vorsehen.

Diese Maßnahmen führen zu weiterem Leistungsdruck und zu noch mehr sturer Paukerei. Hier sollte die Neuregelung des Jura-Studiums, die der Landtag 1985 beschlossen hat, ein abschreckendes Beispiel sein: Zwischenprüfung und Verkürzung der Studienzzeit bei gleichzeitiger Ausweitung des Prüfungsstoffes.

Bündel

Freiheit d. Wissensch. e.V.

Z.Nr. 1209

Das Pensum der §§ 6-10 über die Studienreform ist in beiden Entwürfen stark eingeschränkt worden und trägt damit der bisherigen Zielsetzung einer umfassenden Studienreform samt ihrer bewiesenen Undurchführbarkeit Rechnung. Zum Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfes in § 7 ist vorzuschicken, daß die Arbeit der Studienreformkommissionen zum Teil völlig überflüssig war. Die Kommission für die Ingenieurwissenschaften beispielsweise arbeitete 7 Jahre, um am Ende in der Substanz nach eigenem Eingeständnis kein Ergebnis vorlegen zu können. Die Gemeinsame Kommission stellte daraufhin (wohl weil sich der Fall wiederholte) den Sinn ihrer weiteren Arbeit infrage und löste sich ein Jahr später auf. Ständige Kommissionen erscheinen auf Grund dieser Erfahrung als wenig sinnvoll. Eine Existenzberechtigung dagegen besitzt das wissenschaftliche Sekretariat in kleiner Besetzung als Service-Stelle zur Erleichterung einer sinnvollen Zusammenarbeit unter den Hochschulen, als Informationsstelle und zur Betreuung von Kommissionen, die ad-hoc gebildet werden müssen. Im übrigen ist durch die Neufassung der meisten Prüfungsordnungen die von staatlicher Seite zu treffende Vorgabe für die Studienordnungen bereits geleistet. Die Studienordnungen selbst sind weitgehend Sache der einzelnen Hochschule, da sie sich ohnehin an den landesweit geltenden Prüfungsordnungen zu orientieren haben und letztlich vom Rektorat genehmigt werden; bindende Empfehlungen einer Studienreformkommission können unter diesen Umständen nur als eine Strangulierung einer Minorität von Hochschulen verstanden werden. Oberdies haben Ständige Reformkommissionen das natürliche Bedürfnis, um jeden Preis zu ändern. Das kann nur zu einer Permanenz von Unruhe und Rechtsunsicherheit führen. Für die Lehramtsfächer sind zur Zeit 4 Prüfungsordnungen (je nach Studienbeginn) in Geltung; selbst die wissenschaftlichen Prüfungsämter sind nicht mehr in der Lage, dem ratsuchenden Studenten stets eine verbindliche Auskunft geben zu können.

Landesassistenten-
konferenz

ZM. 1099

GEMEINSAME KOMMISSIONEN / STUDIENREFORM

(§§ 6, 7)

Im Rahmen der Weiterführung der Studienreform ist die Einführung von gemeinsamen Kommissionen (§§ 6, 7) vorgesehen. Die Landesassistentenkonferenz vermißt im vorgelegten Entwurf eine präzise Regelung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen.

Sie fordert daher, daß die Mitglieder aus den Hochschulen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen werden. Die Vertreter für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind von der Landesassistentenkonferenz zu nominieren.

§ 7 Abs. 3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landesassistententreffen".

JUSO-Halbschüler-
Gruppen

§ 6 MMV10/1148

11

ZNr. 1125

2. Verkürzung der Studienzeiten

Neue Aufgabe der Studienreform und damit auch der gemeinsamen Kommission, ist die Verkürzung der Studienzeiten. (§§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr.5, 7 Abs. 2 Nr.3

• WissHG-E) Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob und unter welchen Bedingungen eine Verkürzung der Studienzzeit sinnvoll sein kann. Diese Diskussion darf sich aber nicht, wie im WissHG-Entwurf, auf rein administrative Maßnahmen beschränken. Eine Verkürzung der Studienzeiten ist nur akzeptabel, wenn sie das Resultat einer inhaltlichen Studienreform ist. Sie darf diese Reform aber nicht ersetzen.

Im WissHG-E dient die Verschärfung bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 2 S.4 WissHG-E) der Verkürzung der Studienzeiten. Dabei enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15 HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur wenn die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester beträgt).

Für die Wiederholung einer Prüfung schreibt das alte WissHG die Einräumung einer Frist von mindestens drei Jahren vor, der WissHG-E sieht keine Mindestfrist vor (§ 91 Abs. 5).

FSG,

MMV10/1148

12

Jur. u. a. Hillenich
M. d. D. B.

ZM. 1237

Im einzelnen kritisieren die GRÜNEN:

1. Studium

1.1 Studienreform - §§ 6,7 WissHG, §§ 8,9 HRG

Durch das novellierte HRG wurden die Studienreformkommissionen abgeschafft, sie sollen 1987 auslaufen. Der WissHG-Entwurf schreibt dieses fort; die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selbst getragen werden.

Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine Gemeinsame Kommission; 8 Vertreter(innen) der Hochschulen, 4 Professor(inn)en, 2 wiss. Mitarbeiter(innen), 2 Student(inn)en, 4 Vertreter(innen) staatlicher Institutionen sowie zwei Vertreter(innen) aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen Gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschulen verringert. Wenn es auch zutrifft, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, so ist es mehr als fraglich, ob die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden.

1.2 Verkürzung der Studienzeiten

Eine neue Aufgabe der Studienreform und somit auch der Gemeinsamen Kommission ist die Verkürzung der Studienzeiten (§§ 6 Abs.1 S.2, Nr. 5, 7 Abs.2 Nr. 3 WissHG-Entwurf).

Eine Verkürzung der Studienzeiten darf unseres Erachtens nicht durch administrative Maßnahmen (wie im WissHG-E) durchgesetzt werden, sie ist nur zu akzeptieren als Ergebnis einer inhaltlichen Studienreform, sie darf diese Reform jedoch nicht vorwegnehmen oder ersetzen.

§ 7

13

MMV 10/1148

TH

Aalen Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 4 (§ 7 - Studienreform)

Die RWTH begrüßt an der Neuregelung, daß die im geltenden Recht verankerte Möglichkeit, Empfehlungen von Studienreformkommissionen für verbindlich zu erklären, wegfallen soll. Dagegen stößt die neue, das Gewicht der Hochschulen schmälernde Beteiligungsregelung des § 7 Abs. 3 auf Ablehnung. Die RWTH spricht sich insoweit für eine Beibehaltung der bisherigen Gremienzusammensetzung (§ 8 Abs. 3 der geltenden Fassung) aus.

Uni

Bielefeld - Z.Nr. 1131

In § 7 Abs. 2 Nr. 3 sollte festgelegt werden, daß Einzelaufgaben an die Kommission vom Minister nur nach Abstimmung mit den Hochschulen übertragen werden können.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist der 2. Halbsatz zu streichen.

In § 7 Abs. 3 soll die Zahl der Vertreter staatlicher Stellen auf zwei reduziert werden.

In § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unklar, wie ein gemeinsamer Vorschlag der Hochschulen zustande kommt. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, daß die einzelnen Gruppen Gelegenheit haben, ihrerseits Vorschläge zur Geltung zu bringen. Der Senat geht davon aus, daß die Landesrektorenkonferenz, die Landesassistentenkonferenz und die Landes-Asten-Konferenz Vorschläge machen.

§ 7

14

MMV 10/1148

Un:

Bielefeld, Z.Nr. 1131

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten die in § 7 Abs. 4 vorgesehenen Kommissionen als Fachkommissionen bezeichnet werden. Unklar bleibt, wie sich die Kommissionen zusammensetzen. Insbesondere ist offen, ob in diesen Kommissionen auch Vertreter der Gruppe der Studenten mitwirken können. Hier sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den 70-iger Jahren, als Studenten und wiss. Mitarbeiter sehr wohl als sachverständig angesehen und in die Kommissionen aufgenommen worden sind, die gleiche Zusammensetzung wie bei der gemeinsamen Kommission vorgesehen werden. Für das Vorschlagsrecht ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Klarzustellen ist außerdem, daß sich der Zustimmungsvorbehalt für den Minister für Wissenschaft und Forschung nur auf die Bildung der Kommission, nicht aber auch auf ihre Besetzung bezieht.

In § 7 Abs. 5 ist festzulegen, daß jedenfalls der Leiter des wiss. Sekretariats nur auf Vorschlag der gemeinsamen Kommissionen bestellt werden kann. Wenn das Sekretariat in Zukunft auch die Studienreformarbeit der Hochschulen unterstützen soll, ist klarzustellen, daß es nur auf Initiative der Hochschulen tätig wird und als Serviceeinheit für die Hochschulen gedacht ist.

Un: Bahner
Assistentensch.

§ 7

Z.Nr. 1134

Gemeinsame Kommissionen/Studienreform (§§ 6, 7)

Im Rahmen der Weiterführung der Studienreform ist die Einführung von Gemeinsamen Kommissionen (§§ 6, 7) vorgesehen. Die ASSISTENTENSCHAFT vermißt im vorgelegten Entwurf eine präzise Regelung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der Gemeinsamen Kommissionen.

Sie fordert daher, daß die Mitglieder aus den Hochschulen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen werden.

§ 7 Abs. 3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landesassistententreffen."

§ 7 MMV10/1148

15

un:
D'elorf

ZMr. 1183

§ 7 (Studienreform)

Eine ständige Gemeinsame Kommission ist nicht erforderlich. Für spezielle Aufgaben kann jeweils bei Bedarf eine Studienreformkommission einberufen werden.

-

§ 7 ist entsprechend zu formulieren.

-

Sollte eine Gemeinsame Kommission gesetzlich vorgesehen werden, so muß eine Abstimmung mit den betroffenen Fächern und Hochschulen verankert werden. Für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen sollten zwei verschiedene Kommissionen gebildet werden.

An Abs.2 ist als Satz 2 anzufügen:

"Die Vorschläge der Gemeinsamen Kommission sind im Zusammenwirken mit den betroffenen Fächern und den betroffenen Hochschulen zu erarbeiten."

In Abs.1 und Abs.3 sind die Worte "und den Fachhochschulen" bzw. "und der Fachhochschulen" zu streichen.

§ 7

Spattlachsch.
Köln

ZMr. 1199

§ 7

Der bisher stark bürokratisierte und daher demokratischen Beteiligungen kaum zugängliche Prozess der Studienreform wird noch undemokratischer: durch die Stärkung von Hochschullehrern und staatl. Wissenschaftsverwaltung. Durch die Zentralisierung der Studienreformarbeit in einer überregionalen Gremium wird fachspezifischen Forschungs- und Lehrinteressen Vorschub geleistet unter dem Vorzeichen einer angeblichen Effektivierung. Die bisherige Regelung sollte daher weiterhin Gültigkeit haben unter Berücksichtigung der angesprochenen Punkte.

§ 7 MMV 10/1148

16

Uni Köln

Z Nr. 1119

Zu § 7 Abs. 1: Für wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen sollte je eine Kommission gebildet werden.

§ 7

Uni Münster

Z Nr. 1106

In § 7 Abs. 1 E-WissHG 87 ist als Aufgabe der "Gemeinsamen Kommission für die Studienreform" die "Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen" genannt. Ferner ist in § 7 Abs. 3 letzter Satz E-WissHG 87 von einem "gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen" die Rede. Der Text vermag bei unbefangener Lektüre den Eindruck zu erwecken, daß hier gemeinsame Einrichtungen von Universitäten und Fachhochschulen geschaffen werden sollen, die der Ausgangspunkt für künftige Gesamthochschulkonzepte sein könnten; dies erscheint - bei dem derzeitigen Diskussionsstand der Frage - nicht zweckmäßig. Der Senat hält es für erforderlich, im WissHG lediglich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln und spricht sich dafür aus, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen getrennte Kommissionen vorzusehen.

§ 7

MMV10/1148

17

AST A

GH Paderborn

Z Nr. 1221

Zur Bewertung im einzelnen:I. Studium1. Studienreform §§ 5,7 WissHG-E, §§ 8,9 HRG

Durch das neue HRG werden die Studienreformkommissionen abgeschafft; sie sollen 1987 auslaufen. Diese Änderung wurde im WissHG-Entwurf übernommen. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. (§ 85 WissHG-E, § 11 Abs. 3 HRG).

Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden.

Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine gemeinsame Kommission aus 8 Vertretern staatlicher Stellen sowie 2 Vertretern aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschule verringert. Es ist zwar zuzugeben, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben. Ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden, ist mehr als fraglich.

§ 7

Landesrektoren-
konferenz

Z Nr. 154

- 1 In § 7 Abs. 1 EWissHG ist als Aufgabe der "Gemeinsamen Kommission für die Studienreform" die "Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen" genannt. Ferner ist in § 7 Abs. 3 letzter Satz von einem "gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen" die Rede. Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen (LRK) hält es für erforderlich, in dem WissHG lediglich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln und spricht sich dafür aus, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen getrennte Kommissionen vorzusehen. Über die Bildung einer Studienreformkommission für die Fachhochschulen sollte im Bedarfsfalle eine Regelung im Fachhochschulgesetz getroffen werden.

DGB

ZMr. 1175

Bildung einer gemeinsamen Kommission (§ 7, Absatz 1)

In diesem Punkt scheint zunächst alles beim alten zu bleiben. Da aber der Unterbau, die Landesstudienreformkommissionen fehlen, verändert sich die Funktion dieser Kommission grundlegend. Die Veränderungen schlagen sich nieder in veränderter Aufgabenstellung, Zusammensetzung und veränderten Arbeitsinstrumentarien der Kommission. Damit werden Bedingungen neu definiert, unter denen sich Interessen in der Hochschulausbildung durchsetzen lassen.

DGB

§ 7
MMV 10/1148

ZM 1175

(19)

Aufgaben (§ 7, Absatz 2)

Viele Hochschulangehörige mag es auf den ersten Blick erfreuen, daß allem Anschein nach der Rückzug des Landes aus einer in die Inhalte und Strukturen der Studiengänge hineinwirkenden staatlichen Reformpolitik angetreten wird. Die gemeinsame Kommission hat sich bei der "Erarbeitung von Empfehlungen zur Neuordnung von Studium und Prüfung" auf "Grundsätze" zu beschränken, die ggf. in "Form von Rahmenprüfungsordnungen ergehen" können. Angestrebt wird dabei insbesondere die "Koordination" der Studienreformerarbeit auf der Bundesebene bei der sogenannten "kleinen Studienreform", die die Rahmenprüfungsordnungen in inzwischen legalisierter Form zwischen Kultusministerkonferenzen und Westdeutscher Rektorenkonferenz aushandelt. Dabei muß jedoch zum einen beachtet werden, daß die "kleine Studienreform" die harten Daten setzt (Fächer, Prüfung, Zwischenprüfungen, Leistungsnachweise, Regelstudienzeiten), deren Detailliertheitsgrad den Regelungsrahmen auf Hochschulebene eingrenzt. Zum anderen läßt sich bei den Mehrheitsverhältnissen in der Hochschule absehen, wie die "große" Studienreform, die die Inhalte und die Didaktik der Hochschullehre und des Studiums insgesamt umfaßt, sich bei den Mehrheitsverhältnissen an den Hochschulen entwickeln wird. Wir bezweifeln, daß dies zur Verbesserung gegenüber den Ergebnissen der Landesstudienreformkommissionen führen wird. Zwar ist für den Notfall noch eine unbestimmte Eingriffsschneise durch die Zuweisung von "Einzelaufgaben in der Studienreform" an die gemeinsame Kommission geschlagen, damit verfügt das Ministerium dann über ein äußerst flexibles Instrument. Im übrigen steht dies auch den Hochschulen zur Verfügung, allerdings nur "gemeinsam", und das heißt ja wohl durch Beschluß der Landesrektorenkonferenz. Es muß deshalb daran erinnert werden, daß die Landesrektorenkonferenz - jedenfalls nach den neuen Mehrheiten in den Konventen für die Rektoratswahlen - nicht mehr die Gruppenuniversität, sondern nur noch die Professorenhochschule repräsentiert.

Zusammensetzung (§ 7, Absatz 3)

Auch in der Nomination von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten für die gemeinsame Kommission wird sich diese Sonderstellung der Landesrektorenkonferenz auswirken. Es macht sich an dieser Stelle bemerkbar, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter überhaupt keine rechtlich geregelte Gruppenvertretung besitzen und die Studenten mit den ASten nur auf der Hochschulebene, nicht aber auf Landesebene vertreten sind.

In den letzten 2 Jahren haben die Vertreter der Berufspraxis beinahe als einzige für den Erhalt von Studienreformkommissionen gekämpft. Dafür soll die Sitzzahl der Vertreter der Berufspraxis in der gemeinsamen Kommission halbiert werden, während für alle anderen Gruppen die Sitzzahl nur um ein Drittel gekürzt werden soll. Der DGB wendet sich entschieden gegen das Herausdrängen von Vertretern der Gewerkschaften aus der Studienreform.

Studienreforminstrumente (§ 7, Absatz 4, 5)

Es ist vorgesehen, daß die gemeinsame Kommission mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung "Sachverständigenkommissionen" bilden kann. Diese Sachverständigenkommissionen ersetzen offensichtlich die bisherigen Studienreformkommissionen. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, daß die Beschickung dieser Kommissionen sehr viel flexibler gehandhabt werden kann. Damit wird der Kritik Rechnung getragen, daß es in der bisherigen Studienreform zu wenig gelungen sei, die tonangebenden Wissenschaftler der Fächer für diese Arbeit zu gewinnen. Wenn man, wie der Wissenschaftsrat oder die Expertenkommission der Bundesregierung davon ausgeht, daß Studienreform nur dann erfolgreich sein könne, wenn die führenden Professoren an den Universitäten über die Entwicklung der Reformarbeit bestimmen, dann kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß das Interesse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, vermutlich aber auch die Interessen der Arbeitnehmer an einer Studienreform in den Hintergrund gedrängt wird.

JUSO-Hochschul-
gruppen

§ 7

MMV 10 / 1148

21

Z.N. 1125

I. Studium

1. Studienreform §§ 5,7 WissHG-E, §§ 8,9 HRG

Durch das neue HRG werden die Studienreformkommissionen abgeschafft, sie sollen 1987 auslaufen. Diese Änderung wurde im WissHG-Entwurf übernommen. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. (§ 85 WissHG-E, § 11 Abs. 3 HRG) Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden. Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine gemeinsame Kommission aus 8 Vertretern der Unis (4 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten), 4 Vertretern staatlicher Stellen sowie 2 Vertretern aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschule verringert. Zwar ist zuzugeben, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden, ist mehr als fraglich.

§ 7

RCDS

Z.N. 1088

Stellungnahme des RCDS NW zur Änderung des WissHG/FHG-NW -Seite 1-

§§ 7 - 10 des geltenden WissHG -Studienreformkommissionen-

Zu Ziffer 4 / § 7 Abs. 3 des Regierungsentwurfs:

Wenn man die Konstruktion einer Gemeinsamen Kommission für Studienreformfragen insgesamt überhaupt für sinnvoll hält, so wird Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit eines solchen Gremiums ohne Zweifel in Zukunft zunehmend die Kenntnis und Berücksichtigung außeruniversitärer Belange und Verhältnisse in die Hochschule sein müssen. Hier sei stellvertretend nur die Arbeitsmarktproblematik genannt.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Halbierung der Vertreterzahl der Berufspraxis in der Kommission verfehlt.

Vorschlag des RCDS:

Beibehaltung der bisherigen Vertreterzahl (vier) der Berufspraxis.

§ 11

TH

Aachen ZNr. 1120

Zu Ziff. 6 a (§ 11 - Mitglieder; hier: wissenschaftliche Hilfskräfte und Auszubildende)

Die RWTH schlägt vor, die wissenschaftlichen Hilfskräfte unter Zuweisung zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Katalog des § 11 Abs. 1 als Mitglieder aufzunehmen und allen sich daraus ergebenden Änderungsnotwendigkeiten gesetzlich Rechnung zu tragen. Zur Begründung ist anzuführen, daß die wissenschaftlichen Hilfskräfte im wesentlichen ähnliche Arbeiter verrichten wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter, so daß es gerechtfertigt erscheint, beide Personenkreise mitgliederschafts- und korporationsrechtlich gleichzustellen.

Ebenfalls spricht sich die RWTH dafür aus, die Auszubildenden unter Zuordnung zur Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Katalog des § 11 Abs. 1 als Mitglieder der Hochschule aufzunehmen.

Un i Bielefeld - ZNr. 1131

§ 11 Abs. 4

Die Aufnahme der außerplanmäßigen Professoren in die Gruppe der Angehörigen der Universität wird begrüßt.

In § 11 (4) Satz 1 soll am Schluß eingefügt werden: ... "sowie die Zweithörer und Gasthörer einschließlich der Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs Bielefeld an."

Uni
D'larf

MMV 10 / 1148

Z Nr. 1183

§ 11 Abs. 1 (Wahlrecht des Rektors)

Der Rektor sollte für die Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit für eine weitere Amtszeit sowie in andere Ämter und in Gremien wählbar sein. Für die Wiederwahl des Rektors gilt dies bereits aufgrund der geltenden Rechtslage gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3.

Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

"; Wiederwahl des Rektors ist möglich; auch ist der Rektor für die Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit in andere Ämter und in Gremien wählbar."

Uni Köln

§ 11

Z Nr. 1119

Zu § 11 oder § 12: Hier sollte ausdrücklich § 36 IV HRG übernommen werden, nach dem den Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zustehen.

Uni Münster

§ 11

Z Nr. 1106

In § 11 Abs. 1 Satz 2 E-WissHG 87 ist ausdrücklich geregelt, daß der Rektor und der Kanzler an Wahlen nicht teilnehmen. Der Senat ist der Meinung, daß diese Regelung bezüglich der Person des Rektors zu weit geht: Es erscheint denkbar und auch sinnvoll, daß der Rektor vor dem Ablauf seiner Amtszeit das passive Wahlrecht für ein Amt erhält, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antritt.

Landesrek-
torungskonferenz

§ 11

MM V 10 / 1148

24

Z. Nr. 1154

) In § 11 Abs. 1 Satz 2 EWissHG ist ausdrücklich geregelt, daß der Rektor und der Kanzler an Wahlen nicht teilnehmen. Die LRK hat erwogen, daß es ein Bedürfnis dafür geben könne, daß der Rektor vor dem Ablauf seiner Amtszeit das passive Wahlrecht für ein Amt oder in ein Gremium erhält, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antritt. Dementsprechend wird vorgeschlagen, folgenden Satz 3 anzufügen:

"Vor dem Ablauf der Amtszeit des Rektors lebt dessen passives Wahlrecht für ein Amt, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antreten kann, wieder auf."

Ferner wird vorgeschlagen, § 11 einen neuen Absatz 3 anzufügen, § 36 Abs. 4 HRG entsprechend folgenden Wortlaut hat:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

Die Numerierung der folgenden Absätze verschiebt sich dementsprechend.

511

MM. 10/11148

25

ZM. 980

1. Stimmrecht der außerordentlichen Professoren
(§ 11 Abs. 4 WissHG)

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 4 WissHG werden außerplanmäßige Professoren vom Stimmrecht bei Wahlen zu den Hochschulgremien, ebenso wie andere dort genannte Gruppen, ausgeschlossen. Gerade hinsichtlich der a.o. Professoren in der Medizin erscheint dieser Ausschluß aber hochschulpolitisch nicht sinnvoll.

A.o. Professoren der Medizin sind in größerer Zahl nicht mehr als Bedienstete der Hochschule tätig (fallen damit also nicht unter § 11 Abs. 1), sondern sind hauptberuflich an solchen öffentlichen und freigemeinnützigen Krankenhäusern angestellt, die Lehraufgaben im Bereich der ärztlichen Ausbildung wahrnehmen (insbesondere in sogenannten Lehrkrankenhäusern). Sie wirken dort in ganz erheblichem Maße inhaltlich und gestalterisch an der Ausbildung der Ärzte mit. Dies ist eine Situation, die sich von anderen Fachbereichen der Hochschulen grundlegend unterscheidet; sie muß unseres Erachtens konsequenterweise auch dazu führen, dieser Gruppe das aktive Wahlrecht zu den Gremien der medizinischen Fakultät bzw. des medizinischen Fachbereichs zu übertragen. Damit werden vor allem Aspekte der Praxis zum Tragen gebracht.

§ 36 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes überläßt die Regelung der Rechtsstellung der a.o. Professoren dem Landesrecht. Insofern ist der Landesgesetzgeber also frei, unserem Antrag zu entsprechen und § 11 Abs. 4 WissHG entsprechend zu modifizieren.

511 MM V10/11148

Deutsch. Kal =
alilverband

ZM. 1108

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 11 Mitglieder und Angehörige)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, Abs. 1 Nr. 3 durch die Worte zu ergänzen: "Einschließlich der verpflichteten und in den Ruhestand versetzten Universitätsprofessoren", sowie Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Rektor, der Kanzler sowie die verpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren nehmen an Wahlen nicht teil."
Dementsprechend sind in Abs. 4 Satz 1 die Worte "die verpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren" zu streichen.

Begründung:

Nachdem das HRG in § 36 Abs. 4 nunmehr zwingend vorsteht, daß neben den verpflichteten Professoren auch die in den Ruhestand versetzten Professoren die Rechte aus ihrer Lehrbefugnis behalten (vgl. Vorschlag zu Artikel I Nr. 38 in dieser Stellungnahme), ist es konsequent, ihnen auch ihren mitgliedschaftsrechtlichen Status - allerdings ohne aktives und passives Wahlrecht - zu belassen. Es erscheint auch unangemessen, den verpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren Gast- und Zweitthoren mitgliedschaftsrechtlich gleichzustellen.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiterhin zu § 11 vor, statt der Worte "außerplanmäßige Professoren" die Worte "außerplanmäßige Universitätsprofessoren" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung der Amtsbezeichnungen der beamteten Professoren durch das Bundesbesoldungsgesetz im Sinne einer besseren Unterscheidbarkeit sollte auch auf die akademischen Bezeichnungen erstreckt werden. Da nach dem novellierten Bundesbesoldungsgesetz die Bezeichnung "Professor" für Fachhochschullehrer vorbehalten bleibt, kann die bisherige Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu vermeidbaren Verwechslungen und Unklarheiten führen.

TH

Aachen, Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 7 (§ 12 - Lehr- und Prüfungsberechtigung von Professoren im Ruhestand)

Die RWTH setzt sich dafür ein, die Regelung des § 36 Abs. 4 HRG, die den im Ruhestand lebenden Professoren das Recht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Beteiligung an Prüfungsverfahren einräumt, auch im WissHG zu verankern.

Zu Ziff. 7 a (§ 12 Abs. 4 - Doppelmitgliedschaft in Personalvertretung und akadem. Gremium)

Die RWTH schlägt vor, die hochschulrahmengesetzlich (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HRG) verbindlich vorgegebene Inkompatibilitätsbestimmung des § 13 Abs. 4 Satz 3, welche im Hinblick auf den dort vorausgesetzten Interessenwiderstreit einer Präzisierung bedarf, um folgenden Regelungsvorbehalt zu ergänzen: "Das Nähere regelt die Grundordnung."

Zu Ziff. 7 b (§ 12 Abs. 6 - Ersetzung von "Grundordnung" durch "Hochschule")

Die RWTH schlägt vor, es nicht nur hinsichtlich § 12 Abs. 6 bei der bisherigen Gesetzesfassung zu belassen, sondern auch in den anderen Fällen, in denen der Novellierungsentwurf es unternimmt, den Begriff Grundordnung durch das Wort Hochschule zu ersetzen oder derzeit bestehende gesetzliche Zuweisungen von Regelungskompetenzen an den Grundordnungsgeber zu streichen (z.B. Ziff. 10, 28 b).

uni Bielefeld, Z Nr. 1131

MMV10/1148

§ 12 Abs. 4

Die vorgesehene Einfügung entspricht der novellierten Fassung von § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG. Hierzu hat die Universität Bielefeld in ihrer Stellungnahme zur Änderung des HRG vom 5.6.1985 bereits darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung überflüssig ist, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß eine Doppelmitgliedschaft nicht zu Problemen führt. Die vorgesehene Regelung wird im Gegenteil Probleme mit sich bringen, da im Grunde nahezu alle Gremien der Universität mit Personalangelegenheiten im weitesten Sinne befaßt sind. Es ist nicht einzusehen, daß damit Mitgliedern der Personalvertretung praktisch jede Möglichkeit der Mitwirkung in der Selbstverwaltung genommen wird.

§ 12 Abs. 6 :

Die Absicht, daß die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschul nicht zwingend durch die Grundordnung, sondern auch in anderer Weise durch die Hochschule selbst geregelt werden können, wird begrüßt.

S 12

Uni-Bahium, Z.Nr. 1134
 AssA.

MMV10/1148

Konvent
 (§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

Uni Bielefeld
Assistentensch.

Z.N. 1134

**Gruppenvertretungen
(§ 12)**

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gehört nach § 12 WissHG zu den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur darin bestehen, daß sich

einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, insbesondere bei der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit einer internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es daher notwendig, daß zwischen den wenigen verbleibenden gewählten Vertretern in den Gremien und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht. Die Veränderungen der Paritäten in den zentralen Gremien in Verbindung mit der geänderten Verfahrensweise bei der Rektorwahl erzwingen spätestens bei Inkrafttreten der WissHG-Novelle die Einrichtung hochschulübergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene, da zu befürchten ist, daß Rektoren, die nur noch mit Professorenmehrheit gewählt werden, auch ausschließlich die Interessen dieser Gruppen vertreten.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert daher, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen, und schlägt vor, den § 12 WissHG um den folgenden neuen Abs. 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 (1) Gruppenvertretungen einrichten. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung."

§ 12
Uni Bielefeld

Pal. d. Wiss. Mitarb. Z.N. 1109

§ 12 (6)

Keine Änderung der geltenden Fassung.

Begründung

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule sollten weiterhin in der Grundordnung festgelegt werden, da dadurch eine hochschuleinheitliche Regelung gewährleistet ist. Andernfalls besteht die Gefahr, daß fachbereichsspezifisch unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

§ 12

30

Uni
Düsseldorf

Z.Nr. 1183

MMV10/1148

§ 12 Abs.6 (Grundordnung regelt Rechte und Pflichten)

Die geltende Regelung soll beibehalten werden, weil sie in der Bestimmung von Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder größere Kontinuität gewährleisten kann.

Abs.6 sollte unverändert bleiben.

§ 12

g z
Essen

Z.Nr. 1101

Zu § 12 Abs. 4 Satz 3 (Mitwirkung in der Selbstverwaltung)

Es sollte eindeutig geregelt werden, welchem Gremium der Selbstverwaltung Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht angehören können.

§ 12

Sportlehrsch.
Köln
ASTA

Z.Nr. 1199

§ 12 (6)

Mit diesem Absatz wird der Hochschule ein Ermessenspielraum zuteil, der nicht im Sinne der Mitglieder der Hochschule sein kann. Der bestehende Satz muß weiter Bestand haben, da es sich um eine Regelung von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(8)

Randbemerkung: Warum wird dieser neue Absatz im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt ?

Sporthochsch.

Köln

Z. Nr. 1199

Gruppenvertretung

§ 12

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gehört nach § 12 WissHg zu den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur darin bestehen, daß sich einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, besonders angesichts der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit zur internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es deshalb notwendig, zwischen den wenigen gewählten Vertretern und den übrigen Gruppenmitgliedern einen ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Daher ist es darüberhinaus zwingend geboten, zumal die Paritäten in den zentralen Gremien und die Verfahrensweise bei der Rektorwahl geändert wurden, spätestens bei Inkrafttreten der WissHg-Novelle die Einrichtung hochschulinterner wie auch -übergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene zu ermöglichen.

Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter der DSHS Köln fordert, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen und schlägt vor, den § 15 WissHg um den folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 A1 Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung."

Regelungen der Mitbestimmung**- Mitglieder der Hochschule/Gruppenvertretung:**

Es ist festzustellen, daß die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte an der

Hochschule im Gesetzentwurf bei der Aufzählung der Mitglieder der Hochschule im § 11 nicht berücksichtigt ist. Gleich den in Ziffer 10 des § 11 Abs. 1 genannten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern sind auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte der in § 11 als Mitglieder der Hochschule aufzuführen.

Ferner fehlen eigene Gruppenvertretungsorgane für sämtliche in Frage kommenden Gruppen. Der § 13 Abs. 2 ist zu ergänzen um die nachfolgende Formulierung: "Die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gruppen in den Gremien können sich zu Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in der Selbstverwaltung zu jeweils einer Gruppenvertretung zusammenschließen. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Hierbei ist anzumerken, daß die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule weiterhin durch die Grundordnung geregelt werden sollen. Die geltende Fassung des WissHG in § 12 Abs. 6 ist folglich beizubehalten.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Hochschulgremien gemäß § 13 sind unter Abs. 1, Ziffer 2 auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte aufzuführen.

Landesassistenten-
Konferenz

ZM. 1099

GRUPPENVERTRETUNGEN

(§ 12)

Die Mitwirkung an der Hochschulsebstverwaltung gehört nach § 12 WissHG zu den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur daraus bestehen, daß sich einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, insbesondere bei der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit einer internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es daher notwendig, daß zwischen den wenigen verbleibenden gewählten Vertretern in den Gremien und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht.

Die Veränderungen der Paritäten in den zentralen Gremien in Verbindung mit der geänderten Verfahrensweise bei der Rektorwahl erzwingen spätestens bei Inkrafttreten der WissHG-Novelle die Einrichtung hochschulübergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene, da zu befürchten ist, daß Rektoren, die nur noch mit Professorenmehrheit gewählt werden, auch ausschließlich die Interessen dieser Gruppe vertreten.

Die LAK fordert daher, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen und schlägt vor, den § 12 WissHG um den folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 (1) Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung".

§§ 13, 124

34

MMV10/1148

un: Bielefeld - Z.Nr. 1131

§ 13 Abs. 1 Nr. 1

Die Aufnahme der Hochschuldozenten in die Gruppe der Professoren wird begrüßt. Sie entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist sachgerecht, da die Hochschuldozenten die ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen und ihre Einstellungs- voraussetzungen denen der Professoren entsprechen. (Vgl. im Übrigen die Stellungnahme zu § 48).

§ 13 Abs. 2 Satz 1

Die Aufnahme der Worte "fachliche Gliederung der Hochschule" wird begrüßt. Durch diese dem § 38 Abs. 1 S. 1 HRG entsprechende Änderung wird dem Fachvertretungsprinzip auf allen Ebenen der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule besondere Bedeutung beigemessen.

un: Bielefeld
Senat

1. § 13 Abs. 1 und § 124 Abs. 7 (Außerplanmäßige Professoren):

Die korporationsrechtliche Stellung solcher apl. Professoren und Privatdozenten, die in einem nach dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnis tätig sind, ist unbefriedigend. Die genannten Personen gehören der Gruppe der wiss. Mitarbeiter an. Dies entspricht in der Regel nicht den von ihnen durchgeführten Aufgaben. Zum anderen liegt eine Ungleichbehandlung deshalb vor, weil apl. Professoren und Privatdozenten, die im Rahmen eines vor dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnisses angehören. Die derzeit geltende Rechtslage behindert auch die Überleitung von habilitierten wiss. Mitarbeitern aus alten in neue Ämter, da die Überleitung mit dem Verlust der korporationsrechtlichen Stellung als Professor verbunden ist. Der Senat der Universität schlägt daher vor, die Übergangsregelungen in § 126 Abs. 2 (jetzt § 124 Abs. 7) ganz zu streichen und in § 13

§ 13, 124MM V.10 / 1148,35

Univ. Bielefeld, Z.Nr. 1131
Senat

Abs. 1 einzufügen: "Zur Gruppe der Professoren gehören die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die apl. Professoren sowie diejenigen Privatdozenten, die überwiegend selbständig in Forschung und Lehre i.S. des § 48 tätig sind."

§ 13

Univ. Bonn
Rat d. wiss. Mitarb. Z.Nr. 1109

§ 13

Einfügung eines (2a) oder (4):

"Die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedergruppen in den Gremien können sich zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in der Selbstverwaltung zu jeweils einer Gruppenvertretung zusammenschließen. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Begründung

Der von uns eingefügte Absatz soll gewährleisten, daß im Sinne der demokratisch strukturierten Gruppenuniversität eine ständige Informations- und Kommunikationsebene für die gewählten Vertreter und die Mitglieder der Gruppe geschaffen wird. Gleichzeitig wird damit gewährleistet, daß es für jede Gruppe einen Ansprechpartner für die Hochschulleitung gibt.

Der Vorschlag gründet sich vor allen Dingen auf die positiven Erfahrungen der seit etwa 20 Jahren existierenden Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bonn.

Die Aufgaben der Gruppenvertretung können vom Personalrat der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht wahrgenommen werden, da der gesetzliche Auftrag (LPVG) diesem aus-

schließlich arbeits- und dienstrechtliche Vertretungsaufgaben im Einzelfall zuweist.

§ 13

MM V 10 / 1148

36

Uni Bonn
Fakult. Wirtschaftswiss.
Mitarb.

ZM. 1109

zu 8. - § 13(2): Satz 2 wird am Schluß nach "treffen" hinzugefügt:
....., wobei diese den Gruppen die Möglichkeit geben soll, zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, Gruppenvertretungen zu bilden".

zu 8. - § 13(2): Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen, wobei diese den Gruppen die Möglichkeit geben soll, zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, Gruppenvertretungen zu bilden.

§ 13

Spartakolleg.
Köln - ASTA

ZM. 1199

§ 13

Der letzte Satz im Absatz 1 darf nicht gestrichen werden, da er von grundsätzlicher Bedeutung ist und deshalb in der Grundordnung verankert bleiben muß.

§ 13 MM : 10 / 1148 37

Universität zu Köln
Gruppe der Hauptberuflichen
sonstigen Mitarbeiter im
Satzungskonvent

Z.Nr. 119

Betr.: Änderungen zur Anhörung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 13 Einfügung nach Abs. 2

Den Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, eine Gruppenvertretung zu bilden

Bearündung:

Die Zahl der Nichtwissenschaftler in den Gremien ist auf ein bzw. zwei Mitglieder beschränkt. Um eine Meinungsbildung innerhalb der Universität stattfinden zu lassen ist es wichtig, eine Gruppenvertretung einzurichten.

§ 13

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Z.Nr. 1222

An den Universitäten werden die Aufgaben in Forschung und Lehre vornehmlich von den Professoren wahrgenommen. Deren Arbeit und Leistung bestimmt letztlich das Bild der Universität in der Öffentlichkeit. Daher sollte in § 13 sichergestellt werden, daß die Professoren in allen Hochschulgremien mit Entscheidungsbefugnis über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Die Ausdehnung des Gruppenproporz in die Entscheidungsgremien hat sich als wenig hilfreich erwiesen. Der Deutsche Hochschulverband hat hierzu das Nötige gesagt.

§ 14 MMV 10/1148

35

TH

Aachen, ZN. 1120

Zu Ziff. 9 (§ 14 Abs. 2 - Dekans- und Prodekanswahl)
Zu dieser Neuregelung enthält sich die RWTH einer Stellungnahme.

TH

Aachen-Sondervotum

- Ziffer 9
Die Anwendung des § 14, Abs. 2, auf die Dekans- und Prodekanswahl ist entschieden abzulehnen.

Ursi Bielefeld, ZN. 1131
Senat

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 (Dekanswahl):

Die vorgesehene Regelung, wonach die Wahl des Dekans und des Prodekans neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedarf, ist nach § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG nur dann erforderlich, wenn das Landesgesetz zugleich vorsieht, daß die Dekane dem Senat stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nur zusammen mit den Dekanen über die absolute Mehrheit im Senat verfügen. Gegen die vorgesehene Regelung bestehen daher dann keine Bedenken, wenn es, wie unten unter Nr. 5 vorgeschlagen wird, den Hochschulen überlassen wird, die stimmberechtigte Beteiligung der Dekane im Senat vorzusehen.

§ 14 MMV 10/1148 39

Uni Bonn
Rat d. wiss. Mitarb. Z.Nr. 1109

§ 14 (2)

Keine Änderung der geltenden Fassung.

Begründung

Da eine stimmberechtigte Beteiligung der Dekane und Prodekane im Senat in der WissHG-Novelle nicht vorgesehen ist, so bedarf es auch nicht der zusätzlichen Stimmenmehrheit der Professoren bei der Wahl des Dekans und Prodekans im Fachbereichsrat gemäß § 64 (5) Satz 2 HRG.

§ 14

Uni
Düsseldorf

Z.Nr. 1183

§ 14 Abs. 2 (Mehrheit bei Wahl des Dekans und des Prodekans)

Die Begründung der Änderung (S. 129 der Druckschrift des MWF) beruht auf einer Fehlinterpretation von § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG. Die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat zur Wahl des Dekans ist nach HRG nur erforderlich, wenn die Dekane im Senat stimmberechtigt sind, was nach § 21 Abs. 4 nicht der Fall sein wird.

-

Abs. 2 kann unverändert bleiben.

-

Sollte Abs. 2 dennoch geändert werden, so ist klarzustellen, daß Dekan und Prodekan außer durch die Mehrheit der Professoren auf jeden Fall auch durch die Mehrheit des Fachbereichsrats gewählt werden sollen.

-

In diesem Fall wäre in Abs. 2 Satz 2 das Wort "danach" durch die Formulierung "in Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren," zu ersetzen.

§ 14 MM V 10 / 1148 40

Sporthochsch.
Köln - ASTA -

Z. Nr. 1199

§ 14 (2)

Durch die Neuordnung in § 11 wird allein den Professoren eine Sperrminorität eingeräumt, die alles andere als demokratische Züge trägt. Dieser Absatz im Zusammenhang mit allen ihn berührenden ist grundsätzlich neu zu fassen.

§ 14

un:
Hünke

Z. Nr. 1106

In § 14 Abs. 2 Satz 1 E-WissHG 87 wird geregelt, daß bei der Wahl des Dekans und des Prodekanen auch die Zustimmung der Mehrheit der Professoren des Gremiums erforderlich ist. Dies ist ein Ausfluß aus der Regelung in § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG. Nach dieser Vorschrift ist dann, wenn die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat nur zusammen mit dem Fachbereichssprecher (Dekan) gesichert ist, die Wahl des Fachbereichssprechers durch die Mehrheit der Professoren zu bestätigen ("doppelte Mehrheit"). Aus § 28 Abs. 2 E-WissHG 86 und 87 folgt, daß die Mehrheit der Professoren dann nicht gesichert ist, wenn Dekan und Prodekan Stimmrecht haben, da diese nicht zur Gruppe der Professoren gezählt werden dürfen. Der Senat hat in seiner Stellungnahme vom 14.07.1986 unter III Nr. 12 vorgeschlagen, das Stimmrecht des Dekans im Fachbereichsrat zu streichen. Der Senat bekräftigt diesen Streichungsvorschlag nunmehr nachdrücklich, nachdem der Landesgesetzgeber in § 14 Abs. 2 Satz 1 E-WissHG 87 die "doppelte Mehrheit" auch für die Wahl des Dekans und des Prodekanen einführen will (wozu er - wie oben gezeigt - dann verpflichtet ist, wenn er einerseits dem Dekan und dem Prodekan Stimmrecht im Fachbereichsrat verleihen will und andererseits die Zahl der Sitze der Gruppe der Professoren im Fachbereichsrat nicht vermehren will). Der Senat begründet dies - zusätzlich zu den Erwägungen, die schon die Stellungnahme vom 14.07.1986 zu III Nr. 12 geleitet haben - mit der Befürchtung, daß mit dieser doppelten Mehrheit der Dekan aus der Funktion eines gruppenneutralen Vorsitzenden des Rates und Leiters des Fachbereichs in die Funktion eines Gruppenvertreters hineinwächst, was dem Geist der Gruppenuniversität widerspräche und die Position der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter unbillig schwäche.

§ 14

MMV10/1148

41

Uni GZ
Paderborn

ZM. 1173

2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1 EWissHG

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 1 WissHG sieht vor, daß künftig auch die Wahl des Dekans und des Prodekanen sowohl der Mehrheit des Fachbereichsrats als auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren bedarf. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Wahlentscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

Die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zu diesem Novellierungsvorschlag hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Begründung des Regierungsentwurfs gibt vor, die Novellierung des § 14 Abs. 2 WissHG sei aufgrund der Neufassung des § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG unerlässlich, was jedoch nur dann der Fall wäre, wenn das Landesrecht vorsehe, daß die Dekane dem Senat stimmberrechtigt angehören. Dies ist jedoch gerade nicht beabsichtigt (vgl. § 21 Abs. 4 des Regierungsentwurfs).

Rechtspolitische Bewertung:

Dekan und Prodekan bedürfen für ihre wichtige Aufgabe, den Fachbereich innerhalb der Hochschule zu vertreten und die Geschäfte des Fachbereichs zu führen, einer möglichst breiten Legitimation durch die Vertreter aller im Fachbereich vertretenen Gruppen. Besondere Mehrheitserfordernisse, wie sie in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG durch verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen, sind für die Wahl der Fachbereichssprecher durch höherrangiges Recht nicht gefordert und rechtspolitisch nicht sinnvoll. Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG sollte daher beibehalten werden.

§ 15 MM V 10 / 1148 42

Uni Bielefeld, Z Nr 1131
-Senat-

§ 13 Abs. 7

Der Wegfall dieser Regelung wird begrüßt. Die Universität Bielefeld hat bereits in ihren früheren Stellungnahmen zum HRG und zum WissHG darauf hingewiesen, daß Verfahrensregelungen oder Anweisungen, in der Grundordnung Verfahrensregelungen zu treffen, im WissHG überflüssig sind.

§ 15

Uni Bochum, Z Nr. 1134
AssA'en

Konvent
(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

§ 15

MMV10/1148⁴³

Uni Bonn
Rat d. Wiss.
Mitgl.

Zl. 1109

§ 15 (7)

Keine Änderung der geltenden Fassung.

Begründung

Wir lehnen die Streichung des § 15 (7) ab, da wir hochschuleinheitliche Verfahrensregelungen für die Gremien für dringend erforderlich halten. Andernfalls bleibt die Zuständigkeit für den Erlass der Verfahrensgrundsätze offen.

Uni Bonn
Rat d. wirtsch.-
Wiss. Mitgl.

§ 15

zu 10. = § 15(7): Dieser Absatz soll erhalten bleiben!
(im CDU-Entwurf ist dieser Abs. auch weiterhin gültig)

zu 10. = § 15(7)

Dieser Absatz soll erhalten bleiben!

Begründung:

Um einen reibungslosen Ablauf der Zusammenarbeit zu gewährleisten ist es erforderlich, daß die Grundordnung diese Punkte regelt. Nimmt man dem Konvent die Möglichkeit über diese Verfahrensregelung in der Grundordnung mitzubestimmen indem man die alleinige Entscheidung dem Senat zuweist, so entfernt man damit Bestandteile des Fundaments für eine Gruppenuniversität, die für ein halbwegs demokratisches Funktionieren dieser Einrichtung unerlässlich sind.

§ 15

Sportlehrsch.
Köln - AST A -

Zl. 1199

§ 15 (7)

Darf nicht gestrichen werden, da dies eine Verfahrensregelung von grundsätzlicher Bedeutung ist und daher gesetzlich zu verankern ist. Darüberhinaus muß die Hochschule Wahlbenachrichtigungen verschicken.

Sporthochsch.
Köln

§ 15

44

MMV10/1148

Z. Nr. 1199

Konvent

(§§ 12A6, 15A7, 16A1, 19A4, 23A2, 27A3)

Ganz offensichtlich hat es nur eine zugleich beschlossene Kompetenzbeschränkung erheblichen Ausmaßes ermöglicht, die Paritäten im Konvent auf das Verhältnis 3:1:1:1 plus 1 Prof. zwischen Professoren, wiss. Mitarbeitern, Nichtwissenschaftlern u. Studenten festzulegen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 A4). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 A6). Darüberhinaus sahen bislang die §§ 15 A7, 16 A1 u. 27 A3 WissHg vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Auch diese Möglichkeiten sollen nunmehr entfallen. Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter der DSHS kann diese Änderungsbestrebungen nicht nachvollziehen und plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisher geltenden Funktionsbereiche des Konvents.

Da im übrigen durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht mehr gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird - er kann allein von den Professoren gewählt werden - ergibt sich u. E. die Notwendigkeit, ihm das Stimmrecht für den Senat nicht zu gewähren.

114
Dachau - Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 11 a (§ 16 - Verhältniswahl/Mehrheitswahl; Stellvertreterregelung)

Die RWTH schlägt vor, die Neuregelung, die nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, vom Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl zugunsten der Mehrheitswahl abzuweichen, um eine entsprechende Öffnungsklausel zugunsten der reinen Verhältniswahl zu erweitern.

Ebenfalls votiert die RWTH dafür, den bisherigen Satz 2 des Abs. 1: "Die Grundordnung regelt die Stellvertretung", beizubehalten, da die Bedeutung dieser Angelegenheit zu groß ist, um sie z.B. lediglich dem Gutdünken des Wahlordnungsgebers zu überlassen.

Zu Ziff. 11 c (§ 16 Abs. 4 - Amtsmandat/Wahlmandat)

Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung des § 16 Abs. 4 Satz 2 aus, welcher beinhaltet, daß beim Zusammenreffen von Wahlmandat und Amtsmandat die Stellvertretungsregelungen für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung finden.

Ursi Bielefeld, Z.Nr. 1131
Senat

3. § 16 Abs. 1 Satz 2 (Stellvertretung):

Mit Rücksicht auf die Reduzierung der Mitgliederzahlen im Senat und im Fachbereichsrat sollte in § 16 Abs. 1 die Stellvertretung für diese Gremien zwingend vorgeschrieben werden.

§ 16

MM V 10 / 1148

46

un:

Bielefeld, ZNr. 1131

§ 16 Abs. 1

Die § 39 HRG umsetzende Regelung ist problematisch, weil unklar ist, wa noch als "überschaubare Zahl" angesehen werden kann.

Der neu eingefügte Satz sollte auch nicht an die Stelle des jetzigen Satzes 2 "Die Grundordnung regelt die Stellvertretung." treten. Dieser sollte als Satz 3 erhalten bleiben. Dementsprechend sollte auch § 16 Abs. 4 Satz 2 erhalten bleiben.

§ 16 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß die von der Hochschule zu erstellende Wahlordnung nicht mehr als Satzung erlassen werden muß und damit die Genehmigung durch den Minister entfällt.

§ 16

un: Bahin, ZNr. 1151

zu § 16 Abs. 1 E-WissHG

Da nicht erkennbar ist, ob die bisherige Regelung zur Stellvertretung bewußt ausgenommen worden ist, sollte sie ausdrücklich wieder aufgenommen werden, da sie für die Funktionsfähigkeit der Gremien unerlässlich ist und einen erheblichen Zuwachs an Transparenz gewährleistet.

§ 16 MM:10/1148 47

Uni Bochum, Z.Nr. 1134
Anst'e

Konvent
(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7); 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

Uni Bonn § 16

Rat d. wiss.
Mitarbeiter Z.Nr. 1109

§ 16 (1)

Satz 2 muß lauten:

"Eine Stellvertreterregelung ist für Konvent, Senat und Fachbereichsrat vorzusehen."

Begründung

Bei der beabsichtigten geringen Größe der Gremien ist es dringend notwendig, stellvertretende Mitglieder zu wählen, um im Verhinderungsfall des Mitglieds die Repräsentanz aller Gruppen zu gewährleisten.

§16

MMV10/1148 48

un: Bann
Pat d. wirt-
wiss. Mitarb.

ZM. 1109

zu 11. = § 16(1): Satz 2 der alten Fassung muß erhalten bleiben. D.h.:
"Die Grundordnung regelt die Stellvertretung."

zu 11. = § 16(1): Satz 2 der alten Fassung muß erhalten bleiben! D.h.:
"Die Grundordnung regelt die Stellvertretung."

Begründung:

Eine Gesetzgebung, die vorsieht, daß eine der Gruppen in den verschiedenen Gremien nur durch einen Vertreter repräsentiert wird muß dann dafür Sorge tragen, daß die Grundordnungen eine Stellvertretungsregelung vorsehen müssen, damit die Mitglieder dieser Gruppe in der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Gremien nicht benachteiligt werden.

Eine Nichtregelung bietet auf jeden Fall die Möglichkeit, das Mitspracherecht einer Minderheit einzuschränken.

§16

Sporthalsh.
Röln - ASTA

ZM. 1109

§ 16

Darf nicht in der vorgeschlagenen Weise verändert werden, da auch dies eine Verfahrensregelung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die gleichen Bedenken bestehen bei der Streichung der Stellvertreterregelung durch die Grundordnung, zumal das HRG hier keine Vorschriften macht.

§ 16
Landesrektoren=
konferenz

MM V 10 / 1148

49

Z. Nr. 1154

In § 16 Abs. 1 EWissHG ist die in § 16 Abs. 1 Satz 2 WissHG vorgesehene Regelung über die Wahl der Stellvertreter weggelassen. Nach Meinung der LRK kann dies nur auf einem Versehen beruhen, da die entsprechende Regelung sinnvoll und notwendig ist. Die LRK schlägt deshalb vor, als § 16 Abs. 1 Satz 3 anzufügen:

"Die Hochschule regelt die Stellvertretung."

§ 19

MMV10/1148

G14

Aachen - ZNr. 1120 -

Zu Ziff. 13 (§ 19 Abs. 4 - Rektorwahlverfahren)

Die RWTH begrüßt an der Neuregelung, daß der Entwurfsverfasser sich hier auf ein Minimum an Verfahrensvorgaben beschränkt hat, plädiert aber dafür, die Vorschrift um den Satz zu ergänzen: "Die Hochschule kann in der Grundordnung nähere Bestimmungen zum Wahlverfahren treffen."

Im übrigen wird vorgeschlagen, die in § 62 Abs. 3 Satz 3 HRG getroffene Regelung, wonach die Amtszeit des Rektors "mindestens 2 Jahre" beträgt, in das WissHG zu übernehmen.

§ 19

Ursi Bohlen, ZNr. 1151

zu § 19 Abs. 4 E-WissHG

Angesichts der Bedeutung des Amtes des Rektors ist ein breiter Rückhalt in der Universität notwendig, so daß an dem bisherigen Quorum für seine Wahl (Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Konvents) im Sinne einer entsprechenden Legitimation festgehalten werden sollte.

un: Borčić, Z. Nr. 1134
Assistenten

Konvent

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 :1 :1 :1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

Uring
Paderborn

Z.Nr. 1173

3. Zur Wahl des Rektors und der Prorektoren

3.1. Wahl des Rektors

3.1.1. Inhalt des Änderungsvorschlags

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 19 Abs. 4 WissHG lautet:

"Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt aufgrund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten."

3.1.2. Rechtliche Bewertung

Der Abänderungsvorschlag ist durch das HRG nicht vorgegeben und enthält eine auf den ersten Blick erfreuliche Vereinfachung des Verfahrens für die Wahl des Rektors. Die verkürzte Regelung läßt jedoch die Frage offen, mit welcher Mehrheit der Rektor zu wählen ist (Mehrheit der Mitglieder des Konvents oder der abgegebenen Stimmen). Zudem fehlen Regelungsmechanismen für den Fall, daß der Wahlvorgang zunächst nicht zu einem Ergebnis führt. Die geplante Veränderung des § 19 Abs. 4 WissHG schränkt die Kompetenzen des Konvents ein, da ein Vorschlagsrecht dieses Organs entfällt.

3.2. Wahl der Prorektoren

3.2.1. Inhalt des Änderungsvorschlags

Nach der beabsichtigten Neufassung des § 20 Abs. 5 WissHG werden die Prorektoren vom Konvent auf Vorschlag des Senats gewählt und vom Rektor bestellt. Entfallen soll die Vorschrift, wonach vor der Wahl der Prorektoren festzulegen ist, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen (vgl. §§ 20 Abs. 5, 22 Abs. 2 WissHG).

MMV10/1148

unigk
Paderborn

Z.N. 1173

3.2.2. Rechtliche Bewertung

Der Änderungsvorschlag würde zwar den Einfluß des Senats auf die Zusammensetzung des Rektorats stärken (vgl. Neufassung des § 21 Satz 2 Nr. 10 WissHG). Wenn das Vorschlagsrecht des Rektors entfielen, was nicht durch die Novellierung des HRG bedingt ist, könnte dies jedoch eine inhomogene Zusammensetzung des Rektorats zur Folge haben. Die im geltenden Recht enthaltene Festlegung der beabsichtigten Funktion und Aufgabe des Prorektors schon vor der Wahl vermag eine fundierte Wahlentscheidung zu unterstützen. Die Hochschule befürwortet daher, am Wahlverfahren für Rektor und Prorektoren nach geltendem Recht festzuhalten.

§ 19

Landesrektoren=
konferenz

Z.N. 1154

-) In § 19 Abs. 4 Satz 2 EWissHG ist eine spezielle Mehrheit für die Wahl des Rektors nicht vorgesehen. Die LRK befürchtet, daß dadurch die demokratische

Legitimation des gewählten Rektors in Grenzfällen stark beeinträchtigt sein könnte und schlägt deshalb vor, die bisherige Regelung, daß der Rektor vom Konvent mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder gewählt werden muß, beizubehalten und vorzusehen, daß erst im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreicht.

Deutscher Hochschul-
Schulverband

ZM. 1108

Zu Artikel I Nr. 13 (§ 19 Rektor)

Der Hochschulverband schlägt vor, § 19 Abs. 3, Satz 3 durch folgende Sätze 3, 4 und 5 zu ersetzen:

"Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Der Rektor kann ohne Angabe von Gründen nach zwei Jahren von seinem Amt zurücktreten. Wiederwahl ist unzulässig."

§ 19 Abs. 3, Satz 4 wird Satz 6.

Begründung:

Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit bedarf der Rektor einer Hochschule nicht nur eines Schutzes vor seiner Abwahl. Es ist vielmehr auch die Möglichkeit seiner Wiederwahl sowie seine Amtszeit nach oben hin zu begrenzen. Nur auf diese Weise können hervorragende in Forschung und Lehre tätige Wissenschaftler für eine bemessene Zeitspanne für das wichtige Amt des Rektors gewonnen werden, ohne sich von der Wissenschaft für immer verabschieden zu müssen.

un:
Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 20 Abs. 5

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Allerdings sollte der bisherige Satz 2, 2. Halbsatz ("vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen") erhalten bleiben, damit sichergestellt ist, daß der Senat und der Konvent bei der Wahl der Prorektoren auch deren Eignung für die Leitung der Kommissionen mit berücksichtigen können.

un: Bielefeld
- Senat -

4. § 20 Abs. 5 (Vorschlag für Prorektoren):

Die vorgesehene Neufassung des § 20 Abs. 5 schwächt die Stellung des Rektors dadurch, daß ihm das Vorschlagsrecht für die Prorektoren genommen wird. Damit sind Störungen und eine ineffiziente Arbeit des Rektorats vorprogrammiert. Das Vorschlagsrecht des Rektors für die Prorektoren muß unbedingt erhalten bleiben. Dem steht auch § 63 Abs. 2 Satz 1 HRG nicht entgegen. Das WissHG sollte vorsehen, daß der Senat sein Vorschlagsrecht nur auf der Basis eines Vorschlags des Rektors ausüben kann.

§ 20 MMV 10/1148

56

Uni Böhmen, Z.N. 1151

zu § 20 Abs. 5 E-WissHG

Das vorgesehene Wahlverfahren für die Prorektoren schließt jegliche Beteiligung des Rektors an deren Nomination aus. Das kann nicht im Interesse der unerlässlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit im Hochschulleitungsorgan Rektorat sein.

Der vom HRG (§ 63 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehene Beschluß des Senats zur Nomination der Prorektoren schließt jedoch einen Personalvorschlag des Rektors nicht aus, so daß dieser auch in das Landesgesetz aufgenommen werden sollte.

Der Verzicht auf die Festlegung ihres jeweiligen "Ressorts" vor der Wahl der Prorektoren ist unverständlich. Die Erfahrung zeigt, daß eine Kandidatur in jedem Fall mit dem Vorsitz einer bestimmten ständigen Universitätskommission verbunden ist; gleichzeitig muß das Vorschlags- und das Wahlgremium dieses für seine Entscheidung vorher wissen.

Eine entsprechende Vorschrift sollte also wieder aufgenommen werden.

§ 20

Uni Böhmen
Z.N. 1109

Nr. 14, § 20 Abs. 5:

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektoren sollte beim Rektor liegen. Allenfalls könnte der Senat "im Einvernehmen mit dem Rektor" vorschlagen.

§ 20

57

Uni
D'clay

MM V 10 / 1148

Z Nr. 1183

§ 20 Abs. 5 (Vorschlagsrecht für Prorektoren)

Rektor und Prorektoren müssen gut zusammenarbeiten. Die bisherige Regelung des Vorschlagsrechts des nominierten Rektors hat sich bewährt; auch zukünftig sollte von ihm die erste Initiative ausgehen.

In Abs. 5 sollte als Satz 8 eingefügt werden:

"Der Senat nominiert die Kandidaten für das Amt der Prorektoren auf Vorschlag des von ihm für das Amt des Rektors nominierten Bewerbers."

§ 20

g z
Essen

Z Nr. 1101

Zu § 20 Abs. 5 (Wahl der Prorektoren)

Der Senat bekräftigt seine Auffassung, daß das Vorschlagsrecht des Rektors für die Wahl der Prorektoren - auch bei der vorgesehenen Einschaltung des Senats in den Wahlvorgang - erhalten bleiben sollte.

Das Vorschlagsrecht des Rektors hat sich bewährt; es trägt sowohl der Stellung des Rektorats als Leitungsorgan der Hochschule als auch der Stellung des Senats im Gefüge der akademischen Selbstverwaltung Rechnung. Im Interesse der Effektivität der Rektoratsarbeit muß einerseits gewährleistet sein, daß die Prorektoren das besondere Vertrauen des Rektors genießen; andererseits liegt es im Interesse des Senats, dem gegenüber das Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist, daß der Rektor mit seinem Vorschlag auch die Verantwortung für die personelle Zusammensetzung des Rektorats übernimmt.

§ 20

Spartialisch.
Köln - ASTA

Z Nr. 1199

§ 20 (5)

Es muß enthalten bleiben, daß die Person zur Wahl einer Kommission zugeteilt wird.

Uni Köln

Z.N. 1119

Zu § 20 Abs. 5: Der Vorschlag zur Wahl der Prorektoren sollte vom Senat im Einvernehmen mit dem Rektor ausgehen.

§ 20

Uni-GH-
Siegen

Z.N. 1130

§ 20 Abs. 5 WissHG

Anderung: Die Prorektoren werden nicht wie bisher auf Vorschlag des Rektors, sondern auf Vorschlag des Senats vom Konvent gewählt.

Es wird vorgeschlagen, das Vorschlagsrecht des Rektors beizubehalten.

Begründung:

1. Das Rektorat muß ein in besonders hohem Maße konsens- und entscheidungsfähiges Gremium sein. Das setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus.
Ein durch Wahl im Senat zustandekommender Vorschlag kann dies nicht gewährleisten. Größere Gremien werden naturgemäß entweder Kompromißkandidaten bevorzugen oder mit wechselnden Mehrheiten komplementäre Vorschläge beschließen (ein Prorektor der einen, ein Prorektor der anderen Gruppe).
2. Bei der Zusammensetzung des Rektorats muß berücksichtigt werden, daß die Fächergruppen (Natur-, Ingenieur-, Geistes-, Sozialwissenschaften) angemessen und kompetent vertreten sind, daß die unterschiedlichen Kategorien von Professoren repräsentiert werden, und daß die Prorektoren als Vorsitzende der Ständigen Kommissionen geeignet sind.

§ 20

MMV10/1148

59

uni - gk -
Siegen

Z Nr. 1130

- 2 -

Schon bei der Wahl der Ständigen Kommissionen durch den Senat erweist es sich als schwierig, eine unter den oben genannten Gesichtspunkten ausgewogene Zusammensetzung zu erreichen.

3. Die für eine immerhin vierjährige erfolgreiche Arbeit im Rektorat erforderliche Personalkennntnis des Rektors wird in der Regel größer sein als die der meisten Senatsmitglieder. Eine Person kann sich umfassender informieren als ein relativ großes Gremium.
4. Wenn befürchtet wird, daß der Einfluß des Rektors durch das Recht, die Prorektoren vorzuschlagen, zu sehr gestärkt werde, kann in der Grundordnung vorgesehen werden, daß die vom Senat zur Wahl vorgeschlagenen Rektoren vor ihrer Wahl durch den Konvent bekanntgeben, welche Prorektoren sie vorschlagen werden, und in welcher Ständigen Kommission sie den Vorsitz übernehmen sollen. Es erscheint sinnvoll, daß das leitende Organ der Hochschule sich als Einheit zur Wahl stellt.

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Z.N. 1154

In § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG ist zunächst insofern eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten, als die Prorektoren nicht mehr auf Vorschlag des Rektors sondern auf Vorschlag des Senats gewählt werden. Die LRK hält die Regelung für verunglückt: Das Rektorat bildet ein Kollegium, in dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig ist, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Das Vertrauen des gewählten Rektors in die Prorektoren ist deshalb unverzichtbar. Andererseits ist allerdings nicht zu verkennen, daß auch der Senat ein Interesse daran haben muß, bei der Bedeutsamkeit dieses Kollegialorgans "Rektorat", auf das viele Kompetenzen in der Universität übertragen worden sind, auf die Zusammensetzung des Rektorats Einfluß zu nehmen. Die LRK schlägt deshalb vor, die Regelung so zu treffen, daß der Rektor bzw. der zum Rektor Gewählte im Einvernehmen mit dem Senat dem Konvent die Prorektoren zur Wahl vorschlägt. Eine entsprechende Einfügung müßte dann auch in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erfolgen. Diese Regelung ist mit § 63 Abs. 2 Satz 1 HRG vereinbar, da der Senat dergestalt durch den Beschluß über sein Einvernehmen beteiligt ist.

In § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG ist der letzte Satz von § 20 Abs. 5 Satz 2 WIssHG weggefallen, wonach vor der Wahl der Prorektoren festzulegen ist, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die LRK hält die Wiedereinführung einer entsprechenden Regelung in § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG für erforderlich, da sowohl der zu wählende Prorektor als auch die Universitätsgremien wissen müssen, welches Aufgabengebiet der jeweilige Prorektor wahrnimmt.

§ 20 MM V 10 / 1148

61

Deutscher Hochschul-
schulverband

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 14 (§ Rektorat)

Der Hochschulverband schlägt vor, § 20 Abs. 5 in der bisherigen Form zu belassen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Neufassung von § 20 Abs. 5 wird die Stellung des Rektors dadurch geschwächt, daß ihm das Vorschlagsrecht für die Prorektoren genommen wird. Damit sind atmosphärische Störungen, die sich auf die Arbeit des Rektorates auswirken, im Keim angelegt. Das Vorschlagsrecht des Rektors für die vier Prorektoren stützt die Homogenität des gesamten Rektorats und sollte deshalb erhalten bleiben.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt zu § 20 Abs. 5 weiterhin vor, nach Satz 3 folgenden Satz 4 einzufügen:

"Wiederwahl ist unzulässig."

Begründung:

Dieser Vorschlag liegt in der Konsequenz des Vorschlages zur Nichtwiederwahl des Rektors.

§ 21 MM V 10 / 1148

62

U 14

Aachen - ZN. 1120

Zu Ziff. 15 d (§ 21 Abs. 3, 5 - Zusammensetzung des Senats)
Die RWTH spricht sich mit Entschiedenheit gegen die beabsichtigte Neufassung des § 21 Abs. 3 aus, da kein sachgerechter Grund erkennbar ist, zusätzlich zu den Paritäten auch noch die zahlenmäßige Zusammensetzung des Senats vorzuschreiben.

Auf deutliche Ablehnung stößt auch die beabsichtigte Streichung der in § 21 Abs. 5 Satz 1 normierten "Repräsentationsklausel", die den Fachbereichen eine angemessene Vertretung im Senat sichert. Die RWTH setzt sich deshalb für eine Beibehaltung der gesetzlichen Fassung von § 21 Abs. 3 und 5 ein.

.521MM V10/1148⁶³

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 21 Abs. 4

Die Universität arbeitet seit 1970 mit einer Satzung, die die Amtsmitgliedschaft der Dekane im Senat vorsieht. Die Erfahrungen damit sind außerordentlich positiv. Dementsprechend hat die Universität gegen die im HRG von 1976 und entsprechend im WissHG von 1980 vorgesehenen Regelungen zur Zusammensetzung des Senats Bedenken erhoben. Die Novellierung des HRG vom 22.11.1985 hat nunmehr in § 38 Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, die Fachbereichssprecher (Dekane) stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes in den Senat aufzunehmen. Es ist nicht einzusehen, warum diese Wahlmöglichkeit durch das WissHG beschränkt wird und es nicht den Hochschulen überlassen bleibt, entsprechend ihren Erfahrungen eigene Regelungen zu treffen. Der Senat fordert daher eine Änderung des Entwurfes dahingehend, daß es den Hochschulen überlassen bleibt, die Dekane als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes in den Senat aufzunehmen. Da bei einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft der Dekane noch hinreichend Raum für Wahlmöglichkeiten für die Vertreter der Gruppe der Professoren bleiben muß, empfiehlt es sich, keine Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Senats, wie in Abs. 3 vorgesehen, vorzunehmen. In einem solchen Fall ist es besser, wenn es bei der bisherigen Formulierung des Abs. 3 Nr. 2 bleibt, der lediglich das Verhältnis der Vertreter der Gruppen festlegt. Außerdem müßte dann § 64 Abs. 5 HRG umgesetzt werden.

Für den Fall, daß diesen Empfehlungen des Senats nicht gefolgt wird, soll in Abs. 5 der 2. Halbsatz von Satz 1 ("dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein") erhalten bleiben. Allein eine beratende Teilnahme der Dekane kann die stimmberechtigte Vertretung der Fachbereiche im Senat nicht ersetzen.

§ 21 MM V 10 / 1148 64

Herr Bielefeld, Z.N. 1131
-Senat-

§ 21 Abs. 3 und 4 (Zusammensetzung des Senats):

Der Gesetzgeber muß es den Hochschulen überlassen, die stimmberechtigt
Amtsmitgliedschaft der Dekane in der Grundordnung vorzusehen. Hierfür
wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Grundordnung kann die
stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane im Senat vorsehen. Größe und
Zusammensetzung des Senats regelt die Grundordnung. Die Professoren
müssen über eine absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen."

Wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, sollte es bei der im
Referentenentwurf vorgesehenen Regelung bleiben. Die jetzt im Entwurf
der Landesregierung vorgesehene Erhöhung der Zahl der Vertreter der
Professoren von sechs auf sieben wird abgelehnt. Sie wird durch das
HRG nicht vorgegeben. Auch die im Referentenentwurf vorgesehene
Verdoppelungsmöglichkeit der Zahl der Mitglieder des Senats sollte
wieder aufgenommen werden.

un: Bohlen, Z.N. 1151

zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 E-WissHG

Das hier vorgesehene Stimmrecht für den Rektor als Vorsitzendem des Senats entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß es im Interesse der Integrationsaufgaben des Vorsitzenden liegt, wenn dieser über kein Stimmrecht verfügt.

Es wird daher empfohlen, das Stimmrecht des Rektors im Senat zu streichen.

zu § 21 Abs. 3 Nr. 2-5 E-WissHG

Die endgültige Festlegung der Zahl der Vertreter der Gruppen im Senat ist in dieser Form zu starr.

Im Interesse der Mitwirkung der Mitgliedergruppen und der Vertretung der Fachbereiche im Senat sollte zumindest ermöglicht werden, daß die Grundordnung eine Vielfältigung der jeweiligen Zahl der Vertreter der Gruppen vorsieht.

• zu § 21 Abs. 5 E-WissHG

Die nach bisherigem Recht vorgesehene angemessene Berücksichtigung der Fachbereiche bei der Wahl der Mitglieder des Senats ist im Entwurf entfallen. Sie hat bisher wesentlich dazu beigetragen, daß zumindest ein einigermaßenes Gleichgewicht zwischen kleinen und großen Fachbereichen im Senat erreicht werden konnte, und sollte deshalb wieder aufgenommen werden.

§ 21 MMV 10/1148 66

Uni Bochum, Z.Nr. 1151
Nichtwissensch. Mitarb.

§ 21 WissHG - Art. 25 VerFRUB

SENAT

Eine Vertretung von über 2.000 Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern (verteilt auf die Bereiche Geisteswissenschaften/Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften und Medizin) läßt sich mit nur einem Mandat nicht verwirklichen. Die bisherige Zusammensetzung SENAT der RUB (26 Mitglieder = 14 Professoren/ 4 Wiss.Mitarb./ 4 Stud./ 4 Nichtwiss.Mitarb.) hat sich als arbeitsfähig bewährt. Die vielfältigen Aufgaben der Senatsfraktion (Ausschüsse und Kommissionen) lassen sich durch eine Vertretung von 1 bis 2 Personen nicht bewältigen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene kann-Bestimmung sollte zugunsten der Erhöhung der Vertretung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat entfallen.

§ 21

Uni Bochum, Z.Nr. 1134
Assistentenschaft

Senat
(§§ 21 (3), 28 (2))

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist völlig unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur halb so viele Sitze erhalten (§ 21 (3)), obwohl sie nach den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten ist nicht nachvollziehbar.

Es sollten wenigstens die großen Wissenschaftsbereiche (Geistes-, Natur-, Ingenieurwissenschaften, Medizin) mit je einem Vertreter in jeder Gruppe repräsentiert sein. Für den Senat der Ruhr-Universität bedeutete das eine Zusammensetzung von 13 Professoren und je 4 wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten.

Da durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird (er kann allein von den Professoren gewählt werden), ergibt sich die Notwendigkeit, daß er dem Senat ohne Stimmrecht angehört. An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen und die Vorsitzenden der Personalräte beratend teilnehmen.

Uni Bonn
Z.Nr. 1109

MMV10/1148

Nr. 15 c, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7:

In Verbindung mit der vorgesehenen Änderung des § 28 Abs. 1 bedeutet dies, daß Prüfungsordnungen, die weiterhin unverändert genehmigungspflichtig und damit Satzungen sind, in Zukunft vom Senat und nicht mehr von den Fakultäten verabschiedet werden sollen. Nach Meinung der Universität Bonn sollte die vorrangige Beschlußkompetenz für Prüfungsordnungen bei den sachlichsten Organen, d. h. den Fakultäten, verbleiben und dem Senat nur eine Zustimmungskompetenz eingeräumt werden.

§ 21

Uni Bonn
Rat d. wiss.
Mitarbeiter

Z.Nr. 1109

§ 21 (3)

Satz 1 muß lauten:

"Dem Senat gehören an:

der Rektor als Vorsitzender
12 Vertreter der Gruppe der Professoren
4 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
4 Vertreter der Gruppe der Studierenden
4 Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter."

§ 21 (4)

Satz 1 muß lauten:

"Prorektoren, Dekane, Kanzler, Asta-Vorsitzender und Frauenbeauftragte nehmen an den Senatssitzungen beratend teil."

Begründung

Die hier vorgeschlagene Größe des Senats wird sowohl kleinen wie auch großen Hochschulen des Landes gerecht und führt zu einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen beschließenden und beratenden Mitgliedern innerhalb des Senats.

§ 21 MMV10/1148 68

Uni Bonn
ASTA

Z.Nr. 1109

2. Senat §21

Im Senat dagegen wurde die Mehrheit der Professoren ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben ist (altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor + 6:2:2:1; Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1).

Wir fordern, daß das WissHG möglichst viel Mitbestimmung ermöglicht und schlagen für den WissHG-Entwurf folgende Besetzung des Senates vor: Rektor + 5:2:2:1. Darüberhinaus fordern wir Drittelparität in allen Hochschulgremien.

Uni Bonn
ASTA

Nr. 15e (§21 Abs. 3) "(3) Mitglieder des Senates sind

1. der Rektor als Vorsitzender
2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter."

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils 1 vorsehen.

Uni Bonn §21
Rat d. nichtwiss. Mitarb.

zu 15. = § 21(3): heißt: Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. "sechs" Vertreter der Gruppe der Professoren
3. zwei Vertreter der Gruppe der Wiss.Mitarbeiter
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtw.Mitarb.

nach Satz 2 als
3. Satz anfügen:

"Die Grundordnung kann die Verdoppelung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorsehen."

§ 21 MMV 10/1148 69

Uni Bann

Rat d. wiss. Mitarb. 2 Nr. 1109

zu 15. = § 21(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils eins vorsehen. Die Grundordnung kann außerdem die Verdoppelung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorsehen.

Begründung:

Bei der Vielseitigkeit der Aufgaben im Senat halten wir es für absolut unzureichend, daß die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur durch ein Mandat vertreten sein soll. Dies ganz besonders, da dort 8 Fakultäten, 2 verschiedene Verwaltungsbereiche (Kliniken und übrige Universitätsbereiche) und mehrere zentrale Einrichtungen mit insgesamt mehr als 4 500 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern vertreten werden müssen. Da das HRG eine Mandatsverteilung wie im Entwurf der Landesregierung vorgesehen gar nicht vorschreibt und eine derartige Auslegung nicht beabsichtigen kann, da eine Interessenvertretung der Mitglieder unserer Gruppe damit nicht mehr zu verwirklichen wäre, lehnen wir diese Formulierung der Landesregierung ab und unterbreiten diesen eigenen Vorschlag. Unser Vorschlag zur Senatsbesetzung ist für kleinere und größere Hochschulen anwendbar.

§ 21 MMV 10/1148 70

un: Dohmen und Z Nr. 1122

4.1 § 21 Abs. 3 Satz 1 sollte nicht geändert werden (Zusammensetzung des Senats).

§ 21

un:
Dohf Z Nr. 1183

§ 21 Abs.3, § 23 Abs.2, § 28 Abs.2 (Zusammensetzung von Senat,
Konvent und Fachbereichsrat)

Die Regelung des Referentenentwurfs, die einen Multiplikator für die Zusammensetzung der Gremien vorsieht, muß beibehalten werden. Sie ist für größere Fachbereiche, wie den gesetzlich (nach § 37 Abs.1) vorgeschriebenen "Fachbereich Medizin" und die beiden

anderen in Düsseldorf vorhandenen großen Fachbereiche aus folgenden Gründen unverzichtbar:

- Nur bei einer Vervielfachung ist eine angemessene Repräsentation der einzelnen Fächer und Fachbereiche in den verschiedenen Gremien möglich.
- Nur eine Vervielfachung ermöglicht eine effizientere Vertretung der Gruppen. Damit ist auch eine größere Kontinuität der Gremienarbeit gesichert.
- Die gesetzliche Beschränkung des Fachbereichsrates auf 13-15 Mitglieder würde an der Universität Düsseldorf die Wiederaufnahme einer bei der Umsetzung des WissHG 1979 geführten breiten Strukturdiskussion erzwingen.
Eine Neugliederung der Universität in kleinere Fachbereiche würde die bekannten Konsequenzen haben:
Zum Beispiel müßten für die Koordination, etwa in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, "Gemeinsame Ausschüsse" oder "Koordinationsausschüsse" als weitere Gremienebene zwischen Fachbereichsrat und Senat eingerichtet werden.

§ 21

MMV10/1148⁷¹

un:

D'clotf

ZM. 1183

Insbesondere aber würde die Flexibilität bei der fachlichen Entwicklung und der dafür notwendigen Umwidmung von Stellen stark beeinträchtigt; zum Beispiel hätten für die kürzlich in Düsseldorf erfolgte Umwidmung einer Professur für "Erziehungswissenschaft" in eine Professur für "Modernes Japan" auf der Ebene der Universität langwierige Verhandlungen zwischen verschiedenen Fachbereichen erfolgen müssen.

Senat (§ 21)

Die Möglichkeit der Verdoppelung sollte zugefassen werden.

§ 21

G 2

Essen

ZM. 1101

Zu § 21 Abs. 3 (Zusammensetzung des Senats)

Der Senat fordert, daß den Hochschulen die Möglichkeit bleibt, über die Größe des Senats selbst zu entscheiden. Der vorgesehene "Kleine Senat" entspricht nicht den Bedürfnissen größerer Hochschulen.

Im übrigen vermißt der Senat eine Begründung für die vorgesehene Änderung der Paritäten. Er ist der Auffassung, daß sich die bisherige gesetzliche Regelung bewährt hat und fordert deshalb ihre Beibehaltung.

§ 21 MM:10/1148

72

Sporthochsch.

Köln -

AStA -

Z.N. 1199

§ 21

Für den Senat ist bei einer arbeitsfähigen Größe und für die Sitzungshäufigkeit eine Sitzverteilung von 7 Sitzen für Professoren (einschließlich des Rektors, was im übrigen ein nach HRG durchaus vertretbarer Verrechnungsmodus ist) und je 2 Sitze für wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nicht wissenschaftliche Mitarbeiter angemessen. Darüberhinaus fällt die Bestimmung der Größe der Gremien in die Autonomie der Hochschule. In allen Gremien der Selbstverwaltung darf die Zahl der Sitze der Professoren die der sonstigen Hochschulmitglieder nicht um mehr als einen überschreiten. Vorzusehen ist ebenfalls die beratende Teilnahme von Funktionsträger/innen aus nichtprofessoralen Gruppen. Nicht nur der/die AStA Vorsitzende, sondern auch die/der Personalrats-Vorsitzende und die Frauenbeauftragte haben generelles Teilnahmerecht an Senatssitzungen zu erhalten.

§ 21

Sporthochsch.

Köln

Z.N. 1199

Senat

(§ 21 A3)

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist mehr als unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur noch halb so viele Sitze erhalten (§ 21 A3), obwohl sie nach den Studenten zahlenmäßig die stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten kann nicht überzeugen.

An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte und die Frauenbeauftragte beratend teilnehmen.

§ 21 MMV 10/1148 73

Uni: Köln

Z.Nr. 1119

Zu § 21 Abs. 3: Die gesetzlichen Mitgliederzahlen im Senat sollten verdoppelt werden. Die Grundordnung sollte befugt sein, die Zahl der Gruppenmitglieder im Senat auf das Einfache oder Dreifache festzusetzen.

Uni: Münster § 21

Z.Nr. 1106

In § 21 Abs. 3 E-WissHG 87 ist nunmehr geregelt, daß der Senat neben dem Rektor aus 7 Professoren (statt: 6 Professoren im E-WissHG 86), 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2 Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammengesetzt wird. Eine Verdoppelung der Zahl der Sitze ist nunmehr - im Gegensatz zum E-WissHG 86 - nicht mehr möglich.

Gegen beide Veränderungen im E-WissHG 87 gegenüber dem E-WissHG 86 hat der Senat Bedenken:

- a. Die Erhöhung der Zahl der Sitze der Gruppe der Professoren von 6 auf 7 hat die gleiche Ursache wie soeben zu 3. beim Fachbereichsrat dargelegt. Der Senat sieht auch hier die bessere Lösung darin, das Stimmrecht des Rektors zu streichen - wie schon in der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986 zum E-WissHG 86 zu III Nr. 6 vorgeschlagen - anstatt die Sitzzahl der Gruppe der Professoren zu erhöhen.
- b. In § 21 Abs. 3 E-WissHG 87 ist die Zahl der Mitglieder des Senats nunmehr bindend festgelegt. Eine Verdoppelung der Zahl der Sitze ist nicht mehr vorgesehen. Der Senat hält es auch unter Berücksichtigung der (stimmlosen) Mitgliedschaft der Dekane im Senat für erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Grundordnung die Zahl der Mitglieder im Senat zu verdoppeln. In einer großen Universität ist sonst eine hinreichende Repräsentanz möglichst vieler Fachbereiche und Fächer im Senat nicht mehr möglich. Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder aus den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter um je 1 im E-WissHG 87 - vgl. insoweit § 21 Abs. 3 Satz 2 - kann diesem Mangel mit Sicherheit nicht abhelfen.

§ 21

MMV10/11484

unigz
Paderborn

Z.N. 1173

4. Zur Zusammensetzung des Senats (§ 21 EWissHG)

4.1. Der Regierungsentwurf sieht eine sowohl gegenüber dem geltenden Recht als auch gegenüber dem Referentenentwurf vom März 1986 veränderte Zusammensetzung des Senats vor. Der Referentenentwurf sah als Regelmodell vor, daß dem Senat neben dem Rektor als Vorsitzendem sechs Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Nach dem Regierungsentwurf soll die Zahl der Professoren auf sieben Vertreter erhöht werden - bei im übrigen gleichbleibender Mitgliederzahl.

Von der im Referentenentwurf enthaltenen Möglichkeit, die Zahl der Vertreter aller Gruppen durch die Grundordnung zu verdoppeln, sieht der Regierungsentwurf ab.

Die Begründung zum Regierungsentwurf enthält zur Erhöhung der Zahl der Vertreter der Professoren im Senat nichts.

Rechtspolitische Bewertung:

Der Regierungsentwurf setzt in diesem Punkt auf eine veränderte Mehrheit zugunsten der Gruppe der Professoren anstatt auf ein Klima gegenseitiger Überzeugungs- und Kompromißbereitschaft in den Gremien. Aufgrund der Paderborner Erfahrungen lehnt die Hochschule diese durch das HRG nicht bedingte, im Entwurf der Landesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Professorenvertreter von sechs auf sieben Sitze ab. Den Hochschulen sollte statt dessen die Möglichkeit offen gehalten werden, durch ihre Grundordnungen die Zahl der Vertreter aller Gruppen zu verdoppeln,

§ 21

MMV10/1148

75

unigk
Paderborn

ZM. 1173

- 2 -

damit auch eine angemessene Repräsentation der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gewährleistet ist (nach dem Regierungsentwurf nur ein Gruppenvertreter!).

4.2. § 21 Abs. 4 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß auch die Dekane an den Senatssitzungen beratend teilnehmen. Dies entspricht § 38 Abs. 3 HRG. Das Rahmenrecht eröffnet jedoch dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, vorzusehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Dekan dem Senat angehört. Durch Ausschöpfung dieser Möglichkeit - z.B. in Form einer entsprechenden Ermächtigung gegenüber dem Grundordnungsgeber - könnte der Landesgesetzgeber gewährleisten, daß der Senat weiterhin eine Mitgliederzahl hat, die seine Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Die Hochschule befürwortet daher eine landesgesetzliche Regelung, die es dem Grundordnungsgeber ermöglicht, die Mitgliedschaft eines Dekans für mehrere Fachbereiche im Senat mit beratender Stimme vorzusehen.

ASTA

§ 21

GH Paderborn

ZM. 1221

2. Senat § 21

Im Senat dagegen wurde die Mehrheit der Professoren ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben ist (altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor + 6:2:2:1, Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1).

Wir fordern zur Förderung der studentischen Mitbestimmungsrechte kurzfristig die gesamte Ausnutzung des im HRG verbliebenen Spielraumes und langfristig streben wir weiterhin die Drittelparität in allen Hochschulgremien an.

§ 21

MM V 10 / 1148⁶

LANDESREKTORENKONFERENZ

NORDRHEIN - WESTFALEN

Z. Nr. 1154

In § 24 Abs. 3 EWissHG ist die Zahl der Mitglieder des Senats nunmehr bindend festgelegt. Eine Verdopplung der Zahl der Sitze ist nicht mehr vorgesehen. Die LK hält es auch unter Berücksichtigung der (stimmlosen) Mitgliedschaft der Dekane im Senat für erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Grundordnung die Zahl der Mitglieder im Senat zu verdoppeln. In einer großen Universität ist sonst eine hinreichende Repräsentanz möglichst vieler Fachbereiche und Fächer im Senat nicht mehr möglich.

DAG

ZM. 1127

- Selbstverwaltungsgremien:

Die Inkompatibilitätsbestimmung in § 12 Abs. 3, Satz 3, die vorsieht, daß Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht einem Gremium der Selbstverwaltung, das für Personalangelegenheiten zuständig ist, angehören können, wird abgelehnt. Es wird grundsätzlich bezweifelt, daß bei der Aufgabenstellung der einzelnen Hochschulgremien eine generelle Inkompatibilität überhaupt gegeben sein kann.

- Grundsätzlich ist bei der Besetzung von Entscheidungsgremien der Selbstverwaltung darauf achtzugeben, daß die Zahl der Sitze der Professoren die der sonstigen Hochschulmitglieder nicht um mehr als einen übersteigt. Die sonstigen Gruppen sind mit gleicher Sitzzahl in den Gremien vertreten. Diese Regelung soll grundsätzlich gelten für die Zusammensetzung des Senats (§ 21 Abs. 3 bis 5) unter Einbeziehung des Rektors in die Gruppe der Professoren, des Konvents (§ 23 Abs. 2) und der Fachbereichsräte (§ 28 Abs. 2) unter Einbeziehung von Dekan und Prodekan in die Gruppe der Professoren.
- Bei der Wahl des Rektors ist dem Konvent die Kompetenz einzuräumen, eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. Folglich sind in § 21 Abs. 1, Satz 2 die Ziffer 11 und in § 23 Abs. 1, Satz 1 die Worte "... auf Vorschlag des Senats ..." zu streichen.
- Die Einschränkung des passiven Wahlrechts bei der Dekanswahl, die den Personenkreis der Hochschuldozenten, die ja der Gruppe der 'Professoren' zuzurechnen sind, entscheidend benachteiligt, ist abzulehnen. Die unter Ziffer 21 b in Abs. 3 des § 27 eingefügten Worte "... gemäß § 48 ..." sind zu ersetzen durch "... gemäß § 13 Abs. 1, Nummer 1 ...". Auf diese Weise wird ein gleiches aktives und passives Wahlrecht für sämtliche Mitglieder der Professorengruppe gewährleistet.
- Ein generelles Teilnahmerecht an Sitzungen des Senats ist neben den Teilnehmern aus professoralen Gruppen und dem ASTA-Vorsitzenden auch den jeweiligen Personalratsvorsitzenden und den Frauenbeauftragten einzuräumen.

MMV10/1148

Arztammer Nordrhein
Düsseldorf

Stellung der Dekane im Senat (§ 21 Abs. 4 WissHG)

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die Dekane zwar nunmehr an den Sitzungen des Senats teilnehmen, aber nur mit beratender Stimme. Wir bitten, den Dekanen - zumindest den Dekanen der medizinischen Fachbereiche - insoweit Stimmrecht einzuräumen, als ihr Fachbereich von Beschlüssen des Senats betroffen oder mitbetroffen ist.

Die dem Senat zukommenden Aufgaben sind vielfältig und reichen weit in die Arbeitsbereiche der Fakultäten (Fachbereiche) hinein. Besonders in der Medizin, wo neben der Forschung

und Lehre auch auf praktische Probleme der Krankenversorgung Rücksicht zu nehmen ist, erscheint daher eine verantwortliche Einbindung des Dekans in die Entscheidungen des Senats notwendig.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes überläßt es den Ländern, ob sie die Dekane stimmberechtigt oder mit beratender Stimme in das "zentrale Kollegialorgan" aufnehmen wollen. Der Landtag sollte diesen Spielraum insofern nutzen, als die Dekane wenigstens hinsichtlich ihres jeweiligen Fachbereichs im Senat stimmberechtigt werden.

Deutscher Hochschulverband

§ 21

MMV 10/1148 79

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 15 (§ 21 Senat)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nur insoweit zu streichen, als die Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan aus den Aufgaben des Senates herausgenommen wird.

Begründung:

Die Beschlußfassung über die Ausstattungspläne ist eine Angelegenheit, die Forschung und Lehre unmittelbar betrifft. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, die diesbezügliche Planung ausschließlich dem Rektorat zu überlassen, so daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Kompetenz zur Beschlußfassung dem Senat als zentralem Selbstverwaltungsorgan belassen werden sollte.

Finis-Hochschulgruppen

§ 21

Z. Nr. 1125

2. Senat § 21

Im Senat dagegen wurde die Mehrheit der Professoren ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben ist (altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor + 6:2:2:1; Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1).

Möglich ist auch die Zusammensetzung Rektor + 8:2:2:2. Dies würde bei Entscheidungen, die Forschung, Lehre und Berufungen betreffen (nichtwiss. Mitarb. dürfen dabei nicht mitabstimmen) die Prof.-Mehrheit noch weiter ausbauen.

Wir fordern, daß das

WissHG möglichst viel Mitbestimmung ermöglicht und schlagen für den WissHG-Entwurf eine Besetzung des Senats Rektor + 5:2:2:1 vor. Langfristig fordern wir weiterhin Drittelparität in allen Hochschulgremien!

Landesassistenten=
Konferenz

Z.Nr. 1099

SENAT

(§ 21 (3))

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist völlig unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler im Senat betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur halb so viele Sitze erhalten (§ 21 (3)), obwohl sie nach den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten ist nicht nachvollziehbar.

Da durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht mehr gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird - er kann alleine von den Professoren gewählt werden - ergibt sich die Notwendigkeit, daß er dem Senat ohne Stimmrecht angehört. An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte und die Frauenbeauftragte(n) beratend teilnehmen.

Als Neufassung des § 21 Abs. 3 und 4 schlagen wir vor:

(3) Mitglieder des Senats sind

1. Der Rektor als Vorsitzender (ohne Stimmrecht)
2. dreizehn Vertreter der Gruppe der Professoren
3. vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden
5. vier Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Zahlen der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 entsprechend einem Verhältnis von 3 : 1 : 1 : 1 (plus 1 Vertreter der Gruppe der Professoren) vorsehen. Dem Senat sollen nicht mehr als 61 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Ebenso soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht kleiner sein als die Zahl der dem Senat ohne Stimmrecht angehörenden Personen.

(4) Satz 1; erweiterte Fassung:

"Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte sowie die Frauenbeauftragte(n) nehmen an den Senats-sitzungen beratend teil."

Soziallib. Hochschulverb. d.

Z.N. 1100

Nachdem die Mehrheit der Gruppe der Professoren in allen entscheidenden Gremien kein Durchsetzen studentischer Standpunkte in Abstimmungen erwarten läßt, sollte den studentischen Vertretern mindestens eine wirkungsvolle Argumentation ermöglicht werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- § 21 Abs. 3 und 5 werden aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen
- § 28 Abs. 2 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen; Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
"3. der Prodekan mit beratender Stimme; wird in der Fachbereichsordnung ein Stimmrecht des Prodekans vorgesehen, vermindert sich die Gesamtzahl der Professoren nach Ziffer 2 um eins.". Die Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 1 wird erst durch diese Änderung nach HRG (§ 64 Abs. 5) zwingend. Im vorliegenden Entwurf geht sie über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus.

RCDS

§ 21

Z.N. 1088

§ 21 des geltenden WissHG - Zusammensetzung des Senats-

Zu Ziffer 15 / § 21 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS hält eine Regelung, die lediglich das Verhältnis der Gruppenvertreter, nicht aber deren absolute Zahl, vorgibt, für sinnvoller. Viele Hochschulen arbeiten seit Jahren erfolgreich mit größeren Gremien.

Diese können je nach örtlicher Situation eine breitere Vertretung der Fachbereiche, die Repräsentation von Minderheiten usw. erleichtern.

Ob solche Gremien im Einzelfall für eine effektive Arbeit zu groß oder vom Umfang her noch akzeptabel sind, kann am ehesten an der jeweiligen Hochschule beurteilt werden.

Es besteht hier kein Bedarf für eine gesetzliche Festlegung.

Weiter wird im geltenden WissHG der HRG-Forderung nach absoluter Professorenmehrheit bereits entsprochen, eine Erhöhung der Zahl der Professorenvertreter von sechs auf sieben lehnt der RCDS ab.

Zu Ziffer 14 / § 21 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS lehnt die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane im Senat ab.

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Senats wird dem Prinzip der Gruppenuniversität nicht gerecht.

Zudem ist der CDU-Vorschlag streng genommen nicht HRG-konform:

Betrachtet man die Dekane als Vertreter der Fakultäten, die damit nicht in ihrer Eigenschaft als Angehörige der Mitgliedergruppe Professoren den Senat angehören, wie dies der CDU-Entwurf offensichtlich vorsieht, so hat die Mitgliedergruppe "Professoren" im Senat nicht die im HRG geforderte Mehrheit.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 21:

Beibehaltung des geltenden Gesetzestextes, Ergänzung durch das beratende Teilnahmerecht der Dekane gemäß HRG.

§ 23 (2)

TH

MMV10/1148

Aachen - Z.Nr. 1120 -

Zu Ziff. 17 b (§ 23 Abs. 2 - Zusammensetzung des Konvents)
 Im Sinne einer besseren Verwirklichung des Fachprinzips hält die RWTH es für erforderlich, die Möglichkeit einer Verdoppelung der Zahl der Vertreter aller Gruppen im Konvent vorzusehen.

un:

Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 23 Abs. 2

Eine der einschneidendsten Veränderungen in der Organisation der Hochschulen ist durch die Novellierung des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG vorgenommen worden, der in Zukunft für die Konvente eine Professorenmehrheit vorsieht. Die Begründung für die Änderung des HRG war u.a. daß der Einfluß der Professoren auch im Konvent verstärkt werden sollte, damit der vom Konvent zu wählende Rektor oder Präsident auch das Vertrauen der Mehrheit der Professoren haben sollte. So sehr zu befürworten ist, daß der Rektor oder Präsident das Vertrauen auch der Mehrheit der Professoren haben sollte, um sein Amt sinnvoll und von allen Gruppierungen akzeptiert ausüben zu können, ist doch festzustellen, daß die bisherigen Erfahrungen eine Veränderung nicht erfordern. Durch die Zusammensetzung des vorschlagenden Kollegialorgans (Senat) ist hinreichend gesichert, daß sich die Gruppe der Professoren durchsetzen kann. Der Senat hat aus diesem Grund bereits in seiner Stellungnahme zum Hochschulrahmengesetz die Änderung des § 63 Abs. 1 abgelehnt.

§ 23(2) MM V10 / 114883

un: Bickfeld, Z Nr. 1131

Der jetzt für das WissHG vorgesehene Novellierungsvorschlag geht über die durch § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG notwendige Veränderung insofern noch hinaus, als er die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gegenüber der bisherigen Regelung einschränkt. Bisher war die Zahl der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gleich. In Zukunft soll die Zahl der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur noch die Hälfte der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ausmachen. Ein sachlicher Grund für diese Veränderung ist nicht ersichtlich. Es wird empfohlen, die Zahl der Vertreter der genannten Gruppen auf jeweils sieben festzusetzen. Die Zahl der Vertreter der Professoren wird daher auf 22 erhöht.

§ 23(2)

un: Borhürner, Z Nr. 1151

zu § 23 Abs. 2 E-WissHG

Hier gilt das Gleiche wie zu § 21 Abs. 3 Nr. 2-5. Auch hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Grundordnung eine Vervielfältigung der jeweiligen Zahl der Gruppenvertreter im Konvent vorsieht.

§23

84

Uni Bonn
ASTA

ZLr. 1109 MMV10/1148

1. Konvent §23

Positiv ist, daß die Zusammensetzung des Konvents gegenüber dem Referentenentwurf verbessert wurde (vorher: 21:10:5:5; jetzt: 22:7:7:7) und die skandalöse Benachteiligung der Studierenden und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beseitigt wurde.

Uni Bonn
Rat d. nichtwiss.
Mitarb.

§23

zu 17. = § 23(2): Die im Gesetzentwurf der CDU für den Konvent vorgesehene Verteilung der Sitze für die einzelnen Gruppen lehnen wir ab.
Der Vorschlag im Entwurf der Landesregierung ist akzeptabel.

Uni Berlin, Z.N. 1151
 Nichtwissenschaftl. Mitarbeiter MMV10/1148

§ 23 WissHG - Art. 30 VerfrUB

K O N V E N T

Die starre Vorgabe der Mitglieder im Konvent muß aufgehoben werden um es der Hochschule zu ermöglichen, ihren spezifischen Gegebenheiten zu entsprechend. Die Ausführung sollte der Grundordnung der einzelnen Universitäten überlassen bleiben.

§ 23

Uni Berlin, Z.N. 1134
 Assistentenschaft

Konvent

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

§ 23(2)

86

Un: Bauer
Prof. d. Wirtschaftswiss.
Mitab.

MMV10/1148

Z.Nr. 1109

zu 17.-§23(2)

Der Vorschlag im Entwurf der Landesregierung ist für unsere Gruppe akzeptabel.

Die im Entwurf der CDU-Fraktion für den Konvent vorgesehene Verteilung der Sitze für die einzelnen Gruppen lehnen wir ab.

Begründung:

Ausgehend von den "allgemeinen" Aufgaben, die dem Konvent zugeordnet sind, ist gerade in diesem Gremium nur eine gleiche Verteilung der Sitze bei den nicht-professoralen Gruppen vertretbar.

§ 23

Un:
Diedorf

Z.Nr. 1183

Konvent (§ 23)

Die Möglichkeit der Verdoppelung erscheint sinnvoll.

Für den Fall der Anwendung eines Multiplikators sollten in den Fachbereichsräten und im Senat die bisherigen Verteilungsschlüssel beibehalten und die Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Gruppenvertreter von Professoren und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern (nach § 21 Abs.3 Satz 2 und § 28 Abs.2 Satz 2) ausgeschlossen werden.

§ 23(2)

Sportlehrsch.
Köln - ASTA

Z.Nr. 1199

§ 23

Für den Konvent hat entsprechendes wie für den Senat zu gelten.

Uni Münster § 23(2) Z.N. 1106

In § 23 Abs. 2 E-WissHG 87 ist die Zahl der Mitglieder des Konvents auf insgesamt 43 festgeschrieben. Der Senat hält diese Zahl für zu klein und spricht sich dafür aus, eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Konvents durch die Grundordnung zu ermöglichen.

§ 23(2)

Uni Jena
Paderborn

Z.N. 1173

5. Zur Zusammensetzung des Konvents, (§ 23 EWissHG)

Positiv wird durch die Hochschule die in § 23 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Zusammensetzung des Konvents beurteilt. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben stellt die vorgeschlagene Sitzverteilung die vernünftigste Lösung dar.

§ 23

AJTA
G H Paderborn

Z.N. 1221

1. Konvent § 23

Entgegen dem ersten Referentenentwurf wurde die Zusammensetzung des Konvents verbessert (vorher: 21:10:5:5; jetzt: 22:7:7:7) und die skandalöse Benachteiligung der Studierenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter vermindert.

§ 23 MM V 10 / 1148 88

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

ZW. 1154

In § 23 Abs. 2 ist die Zahl der Mitglieder des Konvents auf insgesamt 43 festgeschrieben. Die LRK hält diese Zahl für zu klein und spricht sich dafür aus, eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Konvents durch die Grundordnung zu ermöglichen.

§ 23

① 6 B

ZW. 1175

Die der Anpassung des WissHG zugrunde liegende HRG-Novelle hat § 22: "Aufgaben der Forschung", § 23: "Koordination der Forschung" und § 24: "Veröffentlichung von Forschungsergebnissen" unverändert übernommen. Wendepolitik findet ihren Ausdruck erst in der vollständigen Neufassung des § 25: "Forschung mit Mitteln Dritter". Das Ziel ist, "die Drittmittelforschung gegenüber dem geltenden Rahmenrecht zu erleichtern und die hochschulrechtlichen Bedingungen für sie zu verbessern" (aus der Begründung der Kabinettsvorlage vom 11.12.84).

F 23 MM V 10 / 1148⁸⁹

Deutscher Hochschul-
schulverband

Z. Nr. 108

Zu Art. I Nr. 17 (§ 23 Konvent)

Der Hochschulverband schlägt vor, in § 23 Abs. 2 Satz 1 den Paritätenschlüssel zugunsten der Professoren mit Rücksicht auf ihre Stellung an der Hochschule zu ändern. Der Deutsche Hochschulverband ist der Ansicht, daß die Professoren 60 % der dem Konvent angehörenden Mitglieder stellen sollten. Die bisherige Fassung des Regierungsentwurfes folgt der bindenden Vorgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG mit der geringstmöglichen Mehrheit von nur einer Stimme. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Professoren im Gegensatz zu den Mitgliedern der anderen mitgliedschaftsrechtlichen Gruppen sich in aller Regel nicht als Gruppenvertreter verstehen, sondern sich als unabhängige Vertreter ihres Faches keiner Gruppendisziplin unterwerfen.

§ 23 MM V 10 / 1148

90

Landesassistenten=
Konferenz

Z.Nr. 1099

KONVENT

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 23 (2), 27 (3))

Die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Parität im Konvent stellt als einzige eine Lösung dar, die sowohl dem HRG als auch Mindestanforderungen an eine Gruppenuniversität gerecht wird (21 + 1 : 7 : 7 : 7). Diese naheliegende und HRG-konforme Regelung scheint jedoch aus opportunistischen Gründen nur auf ein Gremium Anwendung zu finden, dessen Kompetenzen zuvor weitgehend beschnitten wurden.

Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der LAK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für alle Hochschulgremien vorgeschlagenen Modell (Professoren : wissenschaftliche Mitarbeiter : nichtwiss. Mitarbeiter : Studenten / 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor).

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sehen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor:

a) unverändert bleiben bestehen

§ 12 Abs. 6

§ 19 Abs. 4

b) § 23 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung einer Wahlordnung zu den Kollegialorganen.

Beschlüsse über die Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Konvents.

Unter der Voraussetzung, daß § 23 Abs. 1 Nr. 4 in der vorgeschlagenen Form aufgenommen wird, können die Änderungen zu den §§ 15 (7), 16 (1), 23 (2) und 27 (3) akzeptiert werden. Ohne eine zentrale Verantwortung des Konventes für inhaltliche Wahlregelungen kann jedoch auf die o. g. §§ in ihrer bisherigen Form nicht verzichtet werden.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

§ 23 MMV10/1148 91

Zins Hochschül-
gruppen

ZM. 1125

1. Konvent § 23

Entgegen dem Referentenentwurf wurde die Zusammensetzung des Konvents verbessert (vorher: 21:10:5:5; jetzt: 22:7:7:7) und die skandalöse Benachteiligung der Studierenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde beseitigt.

§ 23

RCDS

ZM. 1088

§ 23 des geltenden WissHG -Zusammensetzung des Konvents-

Zu Ziffer 17 / § 23 des Regierungsentwurfs:

Analog zum beim Senat bereits Erläuterten halten wir eine Vorgabe der absoluten Zahlen der Mitgliedergruppen beim Konvent für verfehlt. Es besteht auch hier kein Bedarf nach gesetzlicher Vorgabe in Angelegenheiten, die die jeweiligen Hochschulen aus ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sachgerechter entscheiden können.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 23:

Übernahme der Formulierung des CDU-Entwurfs mit der Präzisierung, daß die Professorenmehrheit auf 50 % der Konventsmitglieder plus einem weiteren Vertreter beschränkt wird.

§ 23a MMV10/1148

GH Fachan - ZNr. 1120

Zu Ziff. 18 (§ 23 a - Frauenbeauftragte)

Die RWTH sieht in zweierlei Hinsicht einen Änderungsbedarf:

Zum einen stößt die Regelung des § 23 a Satz 4 auf Bedenken, weil diese zu unlösbaren Koordinierungsproblemen bei der Terminierung von Gremiensitzungen führen würde. Die RWTH setzt sich deshalb dafür ein, den Satz: "Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben" durch folgende Textfassung zu ersetzen: "Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in Hochschulgremien hat sie das Recht, sich zu informieren und beratend teilzunehmen."

Zum anderen bedarf es zur Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen Konzepts einer Frauenbeauftragten einiger ergänzender Regelungen, da § 23 a weder über die Art und Weise der (Aus-) Wahl und Bestellung der Frauenbeauftragten noch über die Frage ihrer organisatorischen Anbindung Auskunft gibt und auch im übrigen eine Vielzahl klärungsbedürftiger Probleme aufwirft, etwa was die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten, insbesondere in Abgrenzung zu den Kompetenzen der Personalvertretungen, anbelangt. Derartige Regelungen gehören nicht in eine irgendeine Satzung sondern in die Grundordnung. Dies wäre durch einen entsprechenden gesetzlichen Vorbehalt klarzustellen. Die RWTH schlägt daher vor, in § 23 a als letzten Satz einzufügen: "Das Nähere regelt die Grundordnung".

§ 23 a

93

MM V 10 / 1148

TH Aachen, Z Nr. 1120
- Sondervotum

- Ziffer 18

Bei den Regelungen bezüglich einer Frauenbeauftragten ist der § 23 a wie folgt zu ändern bzw. zu erweitern:

Wortlaut:

zu Satz 1: Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen, deren Rechte und Kompetenzen von einer vom Senat beauftragten Kommission ausgearbeitet wird, die sich wie folgt zusammensetzt:

Professor(inn)en, WMs, NWMs, Student(inn)en, davon mindestens 50 von Hundert weibliche Mitglieder der Hochschule.

Die Frauenbeauftragte wird von einem Wahlgremium, das sich aus Vertreterinnen der weiblichen Mitglieder der Hochschule zusammensetzt, gewählt (und vom Senat bestätigt).

Desweiteren muß der Paragraph folgendes gewährleisten:

Die Stelle der Frauenbeauftragten muß "hauptamtlich" sein; zumindest aber muß die Frauenbeauftragte von ihrer eigentlichen Tätigkeit freigestellt werden, wobei ihre Vertretung durch Einstellung einer Frau für diesen Zeitraum gewährleistet werden muß; sie muß eine ihrem Aufgabenbereich entsprechende Bezahlung erhalten.

zu Satz 3: Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte erhält Sitz, Stimmrecht, Antragsrecht und das Recht zum Sondervotum in allen Hochschulgremien und -ausschüssen.

Zusatz: Die Frauenbeauftragte muß bei Personalentscheidungen jeglicher Art mit einbezogen werden. Sie muß mit den Kompetenzen ausgerüstet sein, frauenfeindliche Strukturen an der Hochschule aus dem Wege zu räumen. Sie muß Frauenforschung und Frauenstudien an der Hochschule initiieren und fördern können. Weiteres dazu regelt die vom Senat beauftragte Kommission.

§ 23 a MMV10/1148⁹⁴

un: Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 23a

Die verbindliche Einrichtung einer Frauenbeauftragten wird begrüßt. Ihr Aufgabenbereich sollte sich jedoch nicht nur auf Wissenschaftlerinnen, sondern auch auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Studentinnen erstrecken (vgl. Anm. zu § 3 Abs. 2).

Zu Satz 1 ist festzustellen, daß begrüßt wird, daß es der Entwurf offenbar den Hochschulen überlassen will, welches Gremium oder Organ die Frauenbeauftragte bestellt. An der Universität Bielefeld wird die/der Frauenbeauftragte aufgrund eines Wahlverfahrens von dem an der Universität tätigen Frauen vorgeschlagen und vom Senat gewählt.

In Satz 2 ist das Wort "unmittelbar" zu streichen.

Für Satz 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die die Belange der an der Hochschule beschäftigten Frauen unmittelbar berühren, ist ihr Gelegenheit zur Information und beratender Teilnahme zu geben."

Die Frauenbeauftragte kann ihre Aufgaben nur dann effektiv erfüllen, wenn ihr hinreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Den Hochschulen sind daher für diese Aufgaben entsprechend mehr Mittel zuzuweisen. Im Übrigen geht der Senat davon aus, daß in Zukunft an den Universitäten Verfahren entwickelt werden, die die Tätigkeit der Frauenbeauftragten unterstützen.

§ 23 a MMV 10 / 1148⁹⁵

an: Bochum, Z.N. 1151

zu § 23 a) E-WissHG

Die Verfassung der Ruhr-Universität sieht bereits die Wahl einer Frauenbeauftragten durch den Senat vor; insoweit wird deren gesetzliche Verankerung begrüßt. Die bisherigen Erfahrungen der Ruhr-Universität lassen es jedoch angeraten sein, tatsächlich eine Wahl z.B. durch den Senat vorzusehen und sich nicht auf eine "Be-

stellung" zu beschränken. Gleichzeitig muß zumindest der Versuch gemacht werden, die Kompetenzen der Frauenbeauftragten klarer zu fassen.

§ 23

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Senatsbeauftragte für Frauenfragen

↗ Z.N. 1151

- § 23 a Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte, DIE VON DEN WEIBLICHEN HOCHSCHULMITGLIEDERN GEWÄHLT WIRD, zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und STIMMBERECHTIGTER Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie WIRD zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang FREIGESTELLT.

F 23 a MM V 10 / 1148 96

un: Bohlen
Assistentensch.

Z.N. 1134

V. FRAUENFÖRDERUNG
(SS 3 (2) 12 (8) 23 a))

Grundsätzlich begrüßt es die ASSISTENTENSCHAFT, daß im Entwurf die Einrichtung einer Frauenbeauftragten (§ 23 a)) vorgesehen ist. Allerdings ist die vorgelegte Konzeption in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig. Das betrifft vor allem die Freistellung, Kompetenzen und Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert folgende Fassung des § 23 a):

- (1) Zur Unterstützung der Hochschule bei der Umsetzung ihrer in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben ist das Amt einer Frauenbeauftragten sowie eine Gleichstellungskommission beim Senat einzurichten. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist hauptamtlich tätig. Sie ist zugleich Vorsitzende der Gleichstellungskommission.
- (2) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten sowie der Gleichstellungskommission gehört die Wahrnehmung von Gleichstellungsaufgaben. Die Frauenbeauftragte ist insbesondere bei Einstellungen von wissenschaftlichem wie nicht-wissenschaftlichem Personal zu beteiligen. Sie wirkt bei der Erstellung von Frauenförderplänen mit, unterstützt und kontrolliert deren Umsetzung. Sie setzt sich für den Ausbau von Frauenforschung an der Hochschule ein. Darüber hinaus kooperiert sie mit Frauen innerhalb und außerhalb der Universität in allen Angelegenheiten der Beschäftigung, des Studiums, der Lehre und Forschung. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Frauenbeauftragte bei den genannten Aufgaben.
- (3) Die Frauenbeauftragte ist entsprechend der in Abs. 2 genannten Aufgaben mit ständigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, initiiierend und kontrollierend in allen Frauen betreffenden Fragen an der Hochschule tätig zu werden. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Gremien der Universität. Die für ihre Aufgaben notwendigen Unterlagen sind ihr zuzuleiten.
- (4) Die weiblichen Mitglieder der Universität wählen aus ihrem Kreis die Frauenbeauftragte sowie die Gleichstellungskommission nach einer vom Konvent zu genehmigenden Wahlordnung. Dazu bilden die Wissenschaftlerinnen (Professorinnen und wiss. Mitarbeiterinnen), die Nichtwissenschaftlerinnen und die Studentinnen je eine Gruppe.
- (5) Die Frauenbeauftragte wird von ihren sonstigen Dienstaufgaben für die Dauer ihrer Amtszeit freigestellt. Die Amtszeit beträgt wenigstens zwei, höchstens sechs Jahre. Die Amtszeit wird nicht auf die Dauer von Qualifikationsphasen, befristeten Arbeitsverhältnissen und Höchstförderungs-grenzen des Bundesausbildungs-Förderungs-gesetzes angerechnet.

Uni Bonn
 Rat d. wiss.
 Mitarbeiter

MMV10/1148

Z. Nr. 1109

§ 23 a

Anderung des Regierungsentwurfs wie folgt:

"Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten und durch Wahl aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule zu besetzen. Das Nähere regelt die Grundordnung. Die Frauenbeauftragte nimmt die Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge, und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren; in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden."

Begründung

Durch diese Formulierung soll den Hochschulen die Möglichkeit offen gehalten werden, das Amt der Frauenbeauftragten auch mit mehreren Frauen besetzen zu können.

Die vielfältigen Aufgaben, die Zuständigkeit für Wissenschaftlerinnen, Nichtwissenschaftlerinnen und Studentinnen sowie das Informations- und Teilnahmerecht bei den Sitzungen der Hochschulgremien können eine Aufteilung der Arbeit auf mehrere Frauen erforderlich machen.

Um zu sichern, daß die Frauenbeauftragte vom Vertrauen der Frauen in der Hochschule getragen wird, ist vorzusehen, daß sie aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule und auf deren Vorschlag gewählt wird.

§ 23a M M V 10 / 1148 98

Uni Bonn
ASTA

Z.Nr. 1109

II. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Regierungsentwurf die positivsten Ansätze. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf folgende Verbesserungen:

- Frauen führen die weibliche Funktionsbezeichnung (§ 12 Abs. 8)
- die Frauenbeauftragte ist nicht mehr nur für Wissenschaftlerinnen zuständig, sondern für alle Frauen an der Hochschule (§ 23a S. 2)
- die Frauenbeauftragte soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden (§ 23a S. 5).

Was weiterhin fehlt, sind jedoch konkrete Kompetenzen, Antrags- und Rederecht im Senat, Fachbereichsrat und Personalkommissionen, Wahl durch die Frauen selber. Für die Anteile von Frauen in Gremien sowie bei Professuren, Habilitationen und beim wissenschaftlichen Personal insgesamt sind Förderpläne zu erstellen, die festlegen, innerhalb welchen Zeitraumes und mit welchen Maßnahmen eine 50%-Quote durchgesetzt werden kann.

§ 23a

Uni Bonn
Pat. u. wiss.
Mitarb.

Z.Nr. 1109

zu 18. = § 23a Satz 2: Satz 2 bekommt am Anfang einen Zusatz und heißt nach: Sie ... "wird durch ein Wahlverfahren bestimmt und" nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr.

Uni Bonn
Rat d. nichtwiss.
Mitarbeiter

§ 23 a MMV 10/1148⁸⁹

Z.Nr. 1109

zu 18.-§ 23a: Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie wird durch ein Wahlverfahren bestimmt und nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr.....

(Die folgenden Sätze schließen sich unverändert an.)

Begründung:

Bei der Bestellung der Frauenbeauftragten muß gesichert sein, daß die mit diesen Aufgaben betraute Vertreterin bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vom Vertrauen der Frauen aller Gruppen getragen wird. Dies kann nur durch eine Wahl aus der Mitte aller an der Universität tätigen Frauen aufgrund eines eigenen Kandidatinnenvorschlags gewährleistet werden.

Eine Nichtregelung läßt die Möglichkeit offen, daß ein Senat eine Vertreterin bestellt, welche die Interessen der Frauen nicht im Sinne der betroffenen Mitarbeiterinnen der Universität vertritt.

Uni D'dorf

§ 23 a

Z.Nr. 1183

§ 23 a (Frauenbeauftragte)

Da die Frauenbeauftragte "im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2" zu bestellen ist, ist klarzustellen, daß es sich um eine Wissenschaftlerin handeln muß. Auch sollte sie durch eine Wahl legitimiert sein. Die Abgrenzung zwischen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen "unmittelbar" berühren, von solchen, die sie nur mittelbar berühren, erscheint problematisch.

Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

"Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2 ist aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen (Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 3-9 WissHG) eine Frauenbeauftragte zu wählen und zu bestellen."

In Satz 3 ist das Wort "unmittelbar" zu streichen.

§ 23 a MM V 10 / 1148 100

§ 23
Essen

Z. Nr. 1101

Zu § 23 a (Frauenbeauftragte)

Der Senat würde es begrüßen, wenn der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 (neu) mehr Möglichkeiten zu eigenverantwortlicher Gestaltung eingeräumt würden. Er ist vor allem der Meinung, daß die Bestellung nur einer Frauenbeauftragten zur Wahrnehmung der Interessen der an der Hochschule tätigen Frauen nicht zwingend ist.

Umg
essen

Z.Nr. 1101

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum 02.06.1987

Betr.: Senatssitzung vom 26.05.1987
TOP 7
Sondervotum

Zu § 23a (Frauenbeauftragte)

Die Konzeption der Frauenbeauftragten ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig:

1. Um sicherzustellen, daß die Frauenbeauftragte für die Interessen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen von Hochschulen eintreten kann, ist das Amt der Frauenbeauftragten als Kollegialorgan einzurichten.

2. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, "eine Frauenbeauftragte zu bestellen". Wir fordern dagegen ein Wahlamt, bei dem ausschließlich alle der Hochschule angehörige Frauen über aktives und passives Wahlrecht verfügen. Ferner schlagen wir vor, daß die Frauenbeauftragte für eine Amtszeit gewählt wird, die der der Rektorin / des Rektors entspricht. Vorzusehen ist weiterhin eine Stellung der Frauenbeauftragten, die es ermöglicht, daß sie ihre Aufgaben unabhängig von der Hochschulverwaltung, d.h. weisungsfrei ausüben kann. Sie ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Frauenvollversammlung.

3. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob die Frauenbeauftragte ihr Amt haupt- oder ehrenamtlich wahrnehmen soll. Die Konstruktion eines Ehrenamtes halten wir grundsätzlich für unzumutbar. Wir fordern deshalb ein Amt, das entsprechend dem der Personalräte ausgestaltet wird. Steht die Frauenbeauftragte in einem Beschäftigungsverhältnis, so ist sie für die Dauer ihrer Amtszeit freizustellen, und im übrigen ruhen ihre sonstigen Aufgaben. Soweit sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht, wird dieses um die Dauer ihrer Amtszeit verlängert. Außerdem hat die Hochschule für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

4. Eine Einbindung der Frauenbeauftragten in die organisatorischen und institutionellen Entscheidungsstrukturen der Hochschule fehlt. Ihre Position muß abgesichert werden durch eine "Gleichstellungskommission" als vierte ständige Senatskommission, die die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und berät.

5. Ebenso ist die Frauenbeauftragte hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmöglichkeiten mit zu geringen Kompetenzen

unigk
essen

Z.Nr. 1101

und Eingriffsrechten ausgestattet. Die vorgesehene Beschränkung auf Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrechte machen eine effektive Arbeit unmöglich. Um wirksam gegen den Ausschluß von Frauen aus dem Wissenschaftsbetrieb vorgehen zu können, müssen weitergehende Kompetenzen vorgesehen werden, z.B.:

- das Recht auf Beanstandungen,
- die Auskunfts- und Berichtspflichten der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten,
- Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen außerhalb der Hochschule,
- Einsichts- und Initiativrechte,
- Recht zur Öffentlichkeitsarbeit.

6. Die Institutionalisierung des Amtes einer Frauenbeauftragten stellt jedoch nicht zwangsläufig sicher, daß an der Hochschule auch faktisch die Förderung von Frauen vorangetrieben wird. Deshalb ist durch das zukünftige Gesetz vorzuschreiben, daß die Hochschulen in Zusammenarbeit und im Benehmen mit der Frauenbeauftragten Frauenförderpläne entwickeln und umsetzen müssen.

7. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß das Amt der Frauenbeauftragten mit entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet wird, um eine wirksame Arbeit der Frauenbeauftragten zu gewährleisten.

8. Darüberhinaus ist der gesamte Gesetzentwurf zu überprüfen, inwieweit nicht deutlicher als bisher das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen sichtbar gemacht werden kann; z.B. sind sprachliche Diskriminierungen zu beseitigen.

§ 23

Sporthochsch.
Köln - ASTA

Z.Nr. 1199

§ 23 a

Die Bestimmung im Gesetzentwurf bleibt ohne wirksames Handlungsinstrumentarium.

Wir fordern daher:

Wahl der Frauenbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder.

Hauptamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten mit personellen und sächlichen Ressourcen.

Absicherung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten durch eine Gleichstellungskommission als vierte Senatskommission mit der Frauenbeauftragten als Vorsitzende.

Sie muß ausgestattet werden mit den verschiedenen Kompetenzen: Auskunfts- und Berichtspflicht der Hochschule ihr gegenüber, Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, Rede- und Stimmrecht in den Hochschulgremien. Es sei darauf hingewiesen, daß die Realisierung der Frauenförderung nicht bloß auf die Hochschulen abgewälzt werden kann, sondern daß das MWF aktiv mehr an der Umsetzung der politisch erklärten Absicht zur Förderung der Frauen tun muß, als auf das Frauenförderungsprogramm der Landesregierung zu verweisen.

Ursi Köler
Fr. d. Hauptkoll.
Sensit. Mitarb. im
Satzungskonvent

Z. Nr. 1119

§ 23a Satz 2 soll wie folgt lauten:

Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr und wird durch ein Wahlverfahren bestimmt, das in der Grundordnung geregelt ist.

Begründung:

Durch ein Wahlverfahren wird gewährleistet, daß die Frauenbeauftragte das Vertrauen aller Frauen der Universität hat.

(Anlage: Antrag der Nichtwissenschaftler in der 1. Lesung des Satzungskonvents, der mit 27 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen wurde)

- (1) Um die Interessen der Frauen an der Universität zu vertreten, wird eine Frauenbeauftragte eingesetzt.
Zu ihrer Unterstützung wird eine Kommission gebildet.
Die Kommission besteht aus:
der Frauenbeauftragten als Vorsitzender,
zwei Professorinnen,
zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
zwei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
zwei Studentinnen.
- (2) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten gehören:
 - 1) Die Entwicklung und Realisierung von Frauenförderungsplänen,
 - 2) die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen der Frauen an der Universität,
 - 3) die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Universität bei der Lösung frauenspezifischer Probleme innerhalb der Universität,
 - 4) die Anregung zu Frauenforschungsvorhaben.
- (3) Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen der Universitäts-gremien beratend teilnehmen; das schließt nichtöffentliche Teile von Sitzungen ein.
- (4) Sie soll auf ihren Antrag von ihren eigentlichen Aufgaben freigestellt werden.
- (5) Sie wird auf Vorschlag der Kommission vom Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.
- (6) Die Kommissionsmitglieder werden von den an der Universität tätigen Frauen und den Studentinnen nach Gruppen getrennt für zwei Jahre nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gewählt.

§ 23 a MMV 10 / 1148 104

Uni Münster

ZNr. 1106

In § 23 a E-WissHG 87 ist ein geringer Teil der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986 zum E-WissHG 86 - III Nr. 9 - berücksichtigt, da der Kompetenzbereich der Frauenbeauftragten erweitert worden ist und die Aufgaben im Übrigen in einigen Punkten präzisiert worden sind. Dennoch hält der Senat im Übrigen an seinem Votum in der Stellungnahme vom 14.07.1986 fest und fordert die Verwirklichung auch der übrigen Punkte jener Stellungnahme in einem künftigen WissHG.

§ 23 a

Uni Gk
Paderborn

ZNr. 1173

6. Auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung des § 23 a EWissHG (Frauenbeauftragte) findet die ausdrückliche Zustimmung der Hochschule.

ATA
GH Paderborn

Z.Nr. 1221

II. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Regierungsentwurf positive Ansätze. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf folgende Verbesserungen:

- Frauen führen die weiblichen Funktionsbezeichnungen (§ 12 Abs.8)
- die Frauenbeauftragte ist nicht mehr nur für Wissenschaftlerinnen zuständig, sondern für alle Frauen an der Hochschule (§ 23a S. 2)
- die Frauenbeauftragte soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden (§ 23a S. 5).

Jedoch fehlen weiterhin konkrete Kompetenzen, Antrags- und Rederecht in Senat, Fachbereich und Personalkommission sowie die Wahl durch die Frauen selbst. Außerdem sollten Förderungspläne erstellt werden, die die Anteile von Frauen in den Gremien, innerhalb der Professorenschaft, bei Habilitationen und innerhalb der wissenschaftlichen Mitarbeiter regeln und weiterhin festlegen, innerhalb welchen Zeitraumes und mit welchen Maßnahmen eine 50 % Quote durchgesetzt werden kann.

§ 23 a M M V 10 / 1148¹⁰⁶

Kath. Büro
NW

Z.N. 1185

Artikel 1: Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG)
zu Nr. 18, S. 10: § 23 a Frauenbeauftragte

Der Entwurf sieht in § 3 Abs. 2 vor, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hinzuwirken haben, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen

Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die Frauenbeauftragte von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren.

§ 23 a

DgB

Z.N. 1175

Erläuterung

Im Gesetzentwurf ist erstmals das Amt einer Frauenbeauftragten vorgesehen. Der § 23 a, der das Amt der Frauenbeauftragten beschreibt, lautet:

"Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden."

Diese Konzeption ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig;

1. Zunächst ist sicherzustellen, daß die Frauenbeauftragte für die Interessen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen von Hochschulen sowie für die studentischen Hilfskräfte und Mentorinnen der Fernuniversi-

093

MMV.10/1148

EM 1175

tät Hagen eintreten kann. Das Amt der Frauenbeauftragten ist deshalb als Kollegialorgan einzurichten. Dadurch wird sichergestellt, daß auch die Wahrnehmung der Interessen der im nichtwissenschaftlichen Bereich beschäftigten Frauen und Studentinnen, soweit es um den Abbau von Benachteiligungen und Behinderungen und um die Herstellung von Chancengleichheit für Frauen geht, in den Zuständigkeitsbereich der Frauenbeauftragten fällt.

2. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, "eine Frauenbeauftragte zu bestellen". Wir fordern dagegen ein Wahlamt, bei dem die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der an der Hochschule beschäftigten und tätigen Frauen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird. Vorzusehen ist weiterhin eine Stellung der Frauenbeauftragten, die es ermöglicht, daß sie ihre Aufgaben weitgehend unabhängig, d.h. weisungsfrei ausüben kann.
3. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob die Frauenbeauftragte ihr Amt haupt- oder ehrenamtlich wahrnehmen soll. Die Konstruktion eines Ehrenamtes, wonach die Frauenbeauftragte die Aufgaben des Amtes und ihre eigentlichen Dienstverpflichtungen wahrnehmen muß, halten wir schlicht für eine Überforderung. Gleichzeitig sind bei einer solchen Konstruktion Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung des Amtes und den eigentlichen Dienstverpflichtungen geradezu unvermeidbar. Wir fordern deshalb ein Amt, das entsprechend dem der Personalräte ausgestaltet wird. D.h. für die Dauer ihrer Amtszeit ist die Frauenbeauftragte freizustellen und im übrigen ruhe ihre sonstigen Aufgaben. Soweit sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht, wird dieses für die Dauer ihrer Amtszeit verlängert. Außerdem hat die Hochschule für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

4. Eine Einbindung der Frauenbeauftragten in die organisatorischen und institutionellen Entscheidungsstrukturen der Hochschule fehlt. Ihre Position muß abgesichert werden durch eine "Gleichstellungskommission" als 4. ständige Senatskommission, die die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und berät.
5. Ebenso ist die Frauenbeauftragte hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmöglichkeiten mit zu geringen Kompetenzen und Eingriffsrechten ausgestattet. Die vorgesehene Beschränkung auf Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrechte machen eine effektive Arbeit unmöglich. Um wirksam gegen den Ausschluß von Frauen aus dem Wissenschaftsbetrieb vorgehen zu können, müssen weitergehende Kompetenzen vorgesehen werden, z.B.:
 - das Recht auf Beanstandungen
 - die Auskunfts- und Berichtspflichten der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten
 - Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen außerhalb der Hochschule
 - Einsichts- und Initiativrechte
 - Recht zur Öffentlichkeitsarbeit.
6. Die Institutionalisierung des Amtes einer Frauenbeauftragten stellt jedoch nicht zwangsläufig sicher, daß an der Hochschule auch faktisch die Förderung von Frauen vorangetrieben wird. Deshalb ist durch das zukünftige Gesetz vorzuschreiben, daß die Hochschulen in Zusammenarbeit und im Benehmen mit der Frauenbeauftragten, Frauenförderpläne entwickeln und umsetzen müssen.
7. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß das Amt der Frauenbeauftragten mit entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet wird, um eine wirksame Arbeit der Frauenbeauftragten zu gewährleisten.
8. Darüber hinaus ist der gesamte Referentenentwurf zu überprüfen, inwieweit nicht deutlicher als bisher das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen sichtbar gemacht werden kann; z.B. sind sprachliche Diskriminierungen zu beseitigen.

§ 23 a M M V 10 / 1148

109

DAG

ZM. 1127

- Frauenbeauftragte

- Das Institut der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich zu begrüßen. Für eine wirksame Arbeit der Frauenbeauftragten nach § 3 Abs. 2 ist die Kompetenzausstattung dieses Amtes auf alle an der Hochschule tätigen Frauen - also nicht nur für die Belange der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen - auszuweiten. Das Amt der Frauenbeauftragten ist durch Wahl zu besetzen. Das Nähere ist in der Grundordnung zu regeln. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Freistellung der Frauenbeauftragten von den sonstigen Dienstaufgaben vorzusehen.

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Frauen an der Hochschule zu gewährleisten, ist das Amt der Frauenbeauftragten hinsichtlich der Kompetenzen durch die Festlegung eines Beanstandungsrechts sowie eines Einsichts- und Initiativrechts für alle Angelegenheiten, die die Interessen der Frauen an der Hochschule berühren, auszustatten. Diesbezüglich ist der Frauenbeauftragten in den Hochschulgremien die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 23 a

Deutscher Hochschulverband

ZM. 1108

Zu Art. I Nr. 18 (§ 23 a Frauenbeauftragte)

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt es, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hinwirken sollen, Benachteiligungen für Wissenschaftlerinnen zu beseitigen, sofern solche bestehen. Der Deutsche Hochschulverband, der sich nachdrücklich gegen eine Quotierung und damit einem "Behinderten-Programm" für Frauen ausspricht, sieht die Einführung einer Frauenbeauftragten als gesetzgeberischen Versuch an, dessen Erfolg völlig ungewiß erscheint und zum Teil von den Frauen selbst, den Betroffenen, abgelehnt wird. Insofern erscheint die Begründung der Landesregierung für die Einführung des § 23 a, wonach nur durch die Bestimmung einer Frauenbeauftragten langfristig bestehende Nachteile für Frauen in den Hochschulen abgebaut werden können, eher als die Formulierung eines Wunsches als die Umschreibung der gesetzgeberischen Intention. Wenn die Institution der Frauenbeauftragten sich bewähren soll, bedarf es nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes einer genaueren Kompetenzzuweisung. Darüber hinaus setzt sich der Deutsche Hochschulverband dafür ein, daß Frauenbeauftragte nur eine Hochschullehrerin werden kann. Die Frauenbeauftragte sollte durch den Senat bestellt werden.

Bündel Freiheit
d. Wissensch. e. V.

§ 23 a

MM V 10 / 1148

110

ZM. 1209

Der zu § 23 a in der Regierungsvorlage vorgesehene Frauenbeauftragte (warum bei der Gleichberechtigung unbedingt eine "sie"?) ist überflüssig, ebenso die Ergänzung zum § 3 Abs. 1 im CDU-Vorschlag. Forschende, Lehrende und Studierende sind unter dem Gesichtspunkt der Hochschulfunktion als geschlechtsneutral zu betrachten. Für die Hochschule zählt allein das Leistungsprinzip.

§ 23 a

Landesassistenten-
konferenz

ZM. 1099

FRAUENFÖRDERUNG

(§§ 3 (2) neu, 12 (8) neu, 23 a)

Grundsätzlich begrüßt es die Landesassistentenkonferenz, daß im Entwurf die Einrichtung einer Frauenbeauftragten (§ 23 a) vorgesehen ist. Allerdings ist die vorgelegte Konzeption in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig. Das betrifft vor allem die Freistellung, Kompetenzen und Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten.

(§ 23 a Frauenbeauftragte)

Die Landesregierung hat sich mit dem § 3 Abs. 2 eindeutig deklariert, daß die "für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden" sollen. Ihre Vertretungen zur Frauenförderung an wissenschaftlichen Hochschulen wurden zudem durch Grundsätze der Frauenförderung bereits konkretisiert.

Gegenüber diesen in sich, zumindest der Absicht nach, dezidierten Forderungen zur Frauenförderung sind die Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse der 1 Frauenbeauftragten (§ 23 a) im WissHG unakzeptabel eingeschränkt worden. Angesichts der jahrzehntelangen massiven und umfänglichen Benachteiligung von Frauen kann Frauenförderung durch bloße Beratung, Berichte und Bewußtseinsbildung kaum angemessen verwirklicht werden. Insbesondere ist es in der derzeitigen Situation vollkommen unangemessen, daß sich die Frauenbeauftragte nur auf "alle Angelegenheiten, die die Belange der Frauen unmittelbar berühren" beziehen soll, denn dieses würde eine geschlechtsspezifische Trennung universitärer Arbeit nach sich ziehen müssen. Die vorhandenen und auch in naher Zukunft weiterexistierenden männlichen Mehrheiten in den Selbstverwaltungsgremien hätten zudem die Definitionskompetenz darüber, welche Belange als "unmittelbar" gelten könnten. Eine solche, gesetzliche Formulierung und Unterstützung der faktischen Männermacht konterkariert das in § 3 WissHG formulierte Interesse des Abbaus von Benachteiligungen für Frauen.

§ 23 a

111

MM V 10 / 1148

Landesassistenten-
konferenz

Z.N. 1099

- 2 -

Da im Gesetz nicht vorgesehen ist, wie die Frauenbeauftragte "zu bestellen" sei, kann nur vermutet werden, daß diese vom Senat, Rektor oder Rektorat bestellt werden soll, also letztlich vom "guten Willen" der derzeit männlich dominierten Hochschulgremien abhängig gehalten bleibt. Auch dies kann für die Landesassistentenkonferenz angesichts (männlicher) Professorenmehrheiten nicht akzeptiert werden.

Um die Frauenförderung gesetzlich zu verankern, schlägt die Landesassistentenkonferenz ersatzweise folgende Formulierung des § 23 e vor:

"Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten und durch Wahl zu besetzen. Näheres regelt die Grund/Wahlordnung.

Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Sie ist zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren; in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entsprechend der Regelungen des § 42 LPVG NW freigestellt werden.

§ 23 a

JUSO - Hoch-
Schülergruppen

Z.N. 1125

II. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Regierungsentwurf die positivsten Ansätze. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf folgende Verbesserungen:

- Frauen führen die weiblichen Funktionsbezeichnungen (§ 12 Abs. 8)
- Die Frauenbeauftragte ist nicht mehr nur für Wissenschaftlerinnen zuständig, sondern für alle Frauen an der Hochschule (§ 23a S.2)
- Die Frauenbeauftragte soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. (§ 23a S.5)

Was weiterhin fehlt, sind jedoch konkrete Kompetenzen, Antrags- und Rede-recht in Senat, Fachbereich und Personalkommissionen sowie die Wahl durch

§ 23a

MMV10/1148

Jurma Killewich
M. d. D. B.

ZM. 1237

2. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Entwurf zwar einige positive Ansätze: so ist die Frauenbeauftragte nicht nur für Wissenschaftlerinnen, sondern für alle an der Hochschule tätigen Frauen zuständig, zur Ausübung ihres Amtes soll sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. Was aber fehlt, ist ihre Ausstattung mit wirksamen Kompetenzen: Recht auf Anträge, Beanstandungen, Auskunftspflicht der Hochschule ihr gegenüber, ein gesetzlicher Auftrag zur Entwicklung und Umsetzung von Frauenförderplänen, schließlich ihre Wahl durch alle an der Hochschule tätigen Frauen sowie ihre vollständige Freistellung von den übrigen Dienstpflichten.

Die gesetzlich zu verankernde Erstellung von Frauenförderplänen ist unverzichtbar, will man den skandalös niedrigen Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Hochschulen in Richtung auf das Ziel einer mind. 50 % Frauenquote auf allen Ebenen verändern.

RCDS

§ 23a

ZM. 1088

§§ 18-23 des geltenden WissHG - Zentrale Organe und Gremien-

Zu Ziffer 18 / § 23 a des Regierungsentwurfs:

Der RCDS begrüßt die Einrichtung der Frauenbeauftragten. Eine Präzisierung des organisatorischen Handlungsrahmens der Frauenbeauftragten sollte allerdings erwogen werden, wenn nach angemessener Erfahrung in der Praxis die vorgesehene offene Formulierung nicht ausreichen sollte.

Uni Bielefeld, Z.Nr. 113MMV10/1148

§ 25 Abs. 4

Die Neuregelung wird begrüßt, da die Genehmigung der vom Fachbereich mit Zustimmung des Senats erlassenen Ordnung einer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung nicht bedarf.

Uni Bielefeld
- Senat -

„ § 25 Abs. 1 Satz 2 des CDU-Entwurfs (Zahl der Fakultäten):

Die vorgesehene Festlegung der Zahl der Fakultäten auf höchstens zehn wird abgelehnt. Es muß grundsätzlich den Hochschulen überlassen bleiben, wie sie ihre innere Organisation gestalten. Die Aufsichts- und Genehmigungsmöglichkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung (§§ 106 ff) sind ausreichend. Eine Festlegung der Zahl der Fakultäten auf zehn wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Hochschulen nicht gerecht.

§ 25

Uni Bonn
Rat d. wiss. Mitarb. Z.Nr. 1109

§ 25 (4)

Keine Änderung der geltenden Fassung.

§ 25 MM V 10 / 1148¹¹⁴

Deutscher Hochschulverband

ZM. 1108

Zu Art. I Nr. 19 (§ 25 Organisation und Aufgaben)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 25 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, in denen mehrere, verwandte Studiengänge und Forschungsbereiche zusammengefaßt werden. Größe und Abgrenzung der Fakultäten müssen gewährleisten, daß die den einzelnen Fakultäten obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Eine Hochschule gliedert sich in höchstens zehn Fakultäten. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Begründung:

Mit der Betonung des Fachprinzipes geht die Stärkung der Fakultäten als der organisatorischen Grundeinheit jeder Hochschule einher. Von allen Organisationen und Institutionen im Wissenschaftsbereich wird die Zersplitterung der alten Fakultäten in kleine Fachbereiche unter Verlust der Wechselwirkung zwischen benachbarten Fächern beklagt. Ein Zusammenschluß von Fachbereichen zu Fakultäten in begrenzter Zahl erleichtert das fachübergreifende Gespräch und stärkt die Stellung der Dekane. Im übrigen erscheint es terminologisch inkonsequent, neben den hergebrachten Begriffen "Rektor" und "Dekan" das Wort "Fachbereich" an die Stelle des international gebräuchlichen Terminus "Fakultät" zu setzen.

Bündel Freiheit
d. Wissenschaft e.V.

Z.Nr. 1209

Der CDU-Entwurf möchte durchgehend die Bezeichnung "Fachbereich" durch das Wort "Fakultät" ersetzt sehen. Sachlich ändert sich dadurch nichts, aber man sollte berücksichtigen, daß die Bezeichnung "Fakultät" international gebräuchlich ist, während ein Ausländer mit der Bezeichnung "Fachbereich" ohne kommentierende Erklärung nichts anfangen kann. Es gibt keinen Grund, die Bezeichnung den Hochschulen nicht freizustellen, zumal den Universitäten Bonn und Köln nach bisher geltendem Recht die Bezeichnung "Fakultät" gestattet war. Dasselbe gilt auch für die Selbstbezeichnung einer Hochschule (§ 1 des CDU-Entwurfs).

Da die Fakultäten/Fachbereiche die Grundeinheiten in der Organisationsstruktur einer Hochschule sind (§ 25 Abs. 2), verdient der CDU-Vorschlag in § 21 Unterstützung, ihre Dekane im Senat mit vollem Stimmrecht auszustatten. Natürlich kann auch ein Dekan mit nur beratender Stimme die Belange seiner Fakultät/Fachbereichs zu Gehör bringen, aber sein Stimmrecht impliziert für ihn selbst eine höhere Verpflichtung und gibt der Organisationsstruktur der Hochschule erst eine innere Logik. Damit hängt die im CDU-Entwurf zu § 25 Abs. 1 vorgeschlagene Begrenzung der Zahl der Fakultäten/Fachbereiche auf höchstens 10 zusammen. Das hat nicht nur hinsichtlich einer realisierbaren Proportion von Gruppenvertretung und Beteiligung jeder Fakultät im Senat einen Sinn, sondern ist vor allem hinsichtlich der Funktionsfähigkeit einer Fakultät/Fachbereichs selbst zu begrüßen. Zu kleine Einheiten sind erfahrungsgemäß entweder bis zur Funktionsunfähigkeit untereinander zerstritten oder üben infolge Kumpelei keine echte Kontrollfunktion mehr aus.

§ 26

116

TH

Dachen - ZNr. 1120 - MMV10/1148

Zu Ziff. 20 c (§ 26 Abs. 3 - Angehörige des Fachbereichs)
Die RWTH schlägt vor, § 26 Abs. 3 nicht zu streichen, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Status "Angehöriger eines Fachbereiches" besteht. Die Zuordnung zu einem Fachbereich ist unverzichtbar für Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren, Privatdozenten und Doktoranden; ihre Tätigkeit in der Hochschule ist durch ihren wissenschaftlichen Inhalt auf den Aufgabenbereich eines Fachbereichs und nur durch dessen Vermittlung auf die Hochschule bezogen; die Mehrzahl der Genannten leistet wertvolle Beiträge zur Lehre dieses Fachbereichs, die bei der Planung und Regelung der Lehraufgaben des Fachbereichs berücksichtigt werden müssen. Sie haben deshalb auch ein dringendes sachliches Interesse, als Angehörige dieses Fachbereichs ausgewiesen zu werden. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht auch für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, falls dem Vorschlag der RWTH zu Ziff. 6 a (§ 11 Abs. 1) diese den Mitgliedern der Hochschule zuzurechnen, nicht entsprochen werden sollte.

§ 26

Uni Bielefeld, ZNr. 1131

§ 26 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß nunmehr gesetzlich klargestellt werden soll, daß eine volle Doppelmitgliedschaft in mehreren Fakultäten möglich ist.

§ 26 Abs. 3

Die Streichung dieses Absatzes wird abgelehnt. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, daß Angehörige einer Universität auch Angehörige einer Fakultät sein können. Dies kann Bedeutung haben in den Fällen, in denen die Universität im Zuge einer Regelung nach § 12 Abs. 6 differenzierte Regelungen für Angehörige von Fachbereichen trifft.

§ 26

117

Uni Bonn
Z.Nr. 1109

MMV10/1148

Nr. 20 c, § 26, bisheriger Abs. 3:

Die Streichung dieses Absatzes bedeutet, daß es in Zukunft keine Angehörige von Fachbereichen mehr gibt, sondern nur noch Angehörige der Universität. Dies kann Emeriti und nebenberuflich oder gastweise tätige Personen benachteiligen. Es wird angeregt, den Abs.(3) "Angehörige des Fachbereiches sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet worden sind" wieder einzufügen.

§ 26

Uni Köln

Z.Nr. 1119

Zu § 26 Abs. 3: Die Streichung sollte rückgängig gemacht werden.

§ 26

Landesrektoren=
konferenz

Z.Nr. 1154

Durch die Streichung von § 26 Abs. 3 WissHG gibt es keine Angehörigen von Fachbereichen mehr, sondern nur noch Angehörige der Universität. Diese vor allem Emeriti und nebenberuflich oder gastweise tätige Professoren benachteiligende Veränderung sollte rückgängig gemacht werden. Die LRK empfiehlt hierzu eine an § 11 Abs. 4 WissHG angelehnte Regelung in § 26 Abs. 3 WissHG aufzunehmen, soweit nicht § 12 Abs. 6 WissHG eine Regelung in diesem Sinne ermöglicht.

§ 27 MM 10/1148

118

114

Aachen - Z. Nr. 1120

Zu Ziff. 21 b (§ 27 Abs. 3 - Wählbarkeit zum Dekan/Prodekan)
Die RWTH begrüßt, daß die Ämter des Dekans und des Prodekans künftig den Professoren i.S.v. § 48 vorbehalten und damit der lediglich korporationsrechtlich der Gruppe der Professoren zuzurechnenden wissenschaftlichen Mitarbeitern verschlossen bleiben. Diese Eingrenzung des Kreises der passiv Wahlberechtigten erscheint mit Blick darauf, daß die betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter - ungeachtet ihres korporationsrechtlichen Status - in einem weisungsabhängigen Verhältnis zu einem Professor i.S.v. § 48 stehen, als sachgerecht.

§ 27

Uni Bielefeld, Z. Nr. 1131

§ 27 Abs. 3

Die Streichung der Worte "nach näherer Bestimmung der Grundordnung" wird begrüßt. In Zukunft wird es möglich sein, derartige Regelungen in einer Wahlordnung vorzunehmen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht mehr bedarf.

Statt "gemäß § 48" ist einzufügen "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

Uni Bielefeld, Z. Nr. 1134
Assistentenschaft

MMV10/1148

Konvent

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

§ 27 MM V 10 / 1148¹²⁰

unig
Paderborn

Z.Nr. 1173

7. Aufgabenbereich des Dekans;

Entscheidungsbefugnisse der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Nach geltendem Recht entscheidet der Dekan nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind (§ 27 Abs. 1 Satz 4 WissHG).

§ 27 Abs. 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs sieht eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse des Dekans vor, die vom HRG nicht gefordert wird:

Der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.

Die Verantwortung des gewählten Vertreters des Fachbereichs würde durch die von der Landesregierung vorgesehene Maßgabe unvertretbar eingeschränkt.

Die Hochschule befürwortet daher die Beibehaltung der Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis der Dekane für den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs in dem nach geltendem Recht vorgesehenen Umfang. Dasselbe gilt für die Entscheidungsbefugnis der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen hinsichtlich des Einsatzes der dort beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 29 Abs. 3 WissHG.

Deutscher Hochschulverband

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 21 (§ 27 Dekan)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, nach Abs. 3 Satz 2 einen Satz 3 mit folgendem Inhalt einzufügen:

"Wiederwahl ist unzulässig."

Begründung:

Die Konzeption, Wissenschaftler nicht mehr als unbedingt notwendig in die Selbstverwaltung einzubinden, muß dazu führen, die Wiederwahl des Dekans und Prodekans auszuschließen. Dieser Vorschlag steht in der Konsequenz der Nicht-Wiederwahl des Rektors und des Prorektors.

Weiterhin schlägt der Hochschulverband zu § 27 Abs. 3 vor, die Worte "gemäß § 48" zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf § 48 WissHG ist überflüssig und stiftet nur Verwirrung. Es ist zwar richtig, daß die Wahlvorschriften nicht in der Grundordnung enthalten sind, dies macht aber nicht die Einfügung des Verweises auf § 48 notwendig.

§ 28

MMV10/1148

122

GH

Aachen - ZNr. 1120

Zu Ziff. 22 b (§ 28 Abs. 2 - Zusammensetzung des Fachbereichsrats)

Um eine auch nur einigermaßen zufriedenstellende Repräsentanz der in den Fachbereichen vertretenen Fächer im Fachbereichsrat sicherzustellen, hält es die RWTH für unabdingbar, die Möglichkeit einer Verdoppelung und Verdreifachung der Zahl der Gruppenvertreter vorzusehen.

§ 28

un: Bielefeld, ZNr. 1131

§ 28 Abs. 2

Der Novellierungsvorschlag wird abgelehnt. Es ist kein Anlaß ersichtlich, die bisherige Regelung in der vorgesehenen Weise zu verändern.

§ 28 Abs. 4

Im neuen Satz 2 ist statt "gemäß § 48" einzufügen: "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

§ 28 Abs. 5

Die Regelung entspricht § 38 Abs. 5 Satz 2 HRG. Sie ist sinnlos, weil die Beteiligung aller Professoren der Fachbereiche an Entscheidungen der Ausschüsse unpraktikabel ist und dazu führt, daß die durch die Einsetzung der Ausschüsse und die damit verbundene Reduzierung der Personenzahl entstehende Erleichterung des Verfahrens dadurch wieder aufgehoben wird.

Univ. Bielefeld, Z.Nr. 1131
-Senat-

§ 28 Abs. 2 (Zusammensetzung der Fachbereichsräte):

Im Grundsatz wird die Tendenz begrüßt, die Größe der Selbstverwaltungsgremien zu begrenzen. Andererseits hat es sich aufgrund der Erfahrungen in der Universität Bielefeld als besonders effektiv erwiesen, daß die in einer Fakultät vertretenen Fächer alle im Fachbereichsrat vertreten sind. Von daher sollte es den Hochschulen bzw. den Fachbereichen überlassen bleiben, die Größe der Fachbereichsräte entsprechend ihren Bedürfnissen festzusetzen. Deshalb sollte die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit der Verdoppelung und Verdreifachung der Zahl der Vertreter erhalten bleiben. Der Senat empfiehlt im übrigen, das Verhältnis der Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter mit 6 : 2 : 2 : 1 festzulegen, wobei der Dekan und der Prodekan zur erstgenannten Gruppe der Professoren gehören.

§ 28 Abs. 5 (Beschließende Ausschüsse der Fakultätskonferenz):

Durch die Einführung des Satzes 6, wonach die Regelung von Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend gilt, wirken bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Berufsordnungen alle Professoren gem. § 48 auch dann mit, wenn die Fakultätskonferenz die Entscheidung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 kann die Mehrheit des Gremiums einen von der Mehrheit der Professoren abweichenden Berufungsvorschlag als weiteren Vorschlag vorlegen. Diese Möglichkeit würde im Fall der Übertragung einer Berufungsentscheidung auf einen beschließenden Ausschuss praktisch entfallen, da durch das Hinzukommen der Professoren als stimmberechtigte Teilnehmer in dem Ausschuss eine von der Mehrheit der Professoren unabhängige Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums in der Regel nicht mehr möglich ist. Für den Fall der Übertragung von Berufungsentscheidungen auf beschließende Ausschüsse muß daher § 28 Abs. 5 dahingehend ergänzt werden, daß der Mehrheit der dem beschließenden Ausschuss originär angehörenden Mitglieder die Möglichkeiten des § 14 Abs. 2 Satz 3 vorbehalten bleiben.

§ 28 MMV10/1148¹²⁴

Ami Böhmer, Z.Nr. 1151

zu § 28 Abs. 2 E-WissHG

Hier gilt hinsichtlich der Festlegung der Zahl der Vertreter der Gruppen das Gleiche wie bei Senat und Konvent. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Grundordnung zumindest für entsprechend große Fachbereiche eine Vervielfältigung der Zahl der Gruppenvertreter vorsieht.

§ 28

Ami Böhmer
Mittelwiss. Mitarbeiter

§ 28 WissHG - Art. 45 VerFRUB

FAKULTÄTSRAT

Durch Stimmrecht von Dekan und Prodekan im Fakultätsrat ist bereits HRG erfüllt. Eine Reduzierung der Mitglieder auf 7:2:2:1(2) ist nicht erforderlich, da die bisherige Zusammensetzung der Fakultätsräte mit 8:3:3:2 sich an der RUB bewährt hat und die Mehrheit bereits durch das Stimmrecht des Vorsitzenden gewährleistet war. Im Rahmen der Änderung des WissHG soll die Gleichbehandlung aller Bereiche gewährleistet werden, d.h. auch bei den Geisteswissenschaften ist im Fakultätsrat eine Zusammensetzung von 8:3:3:2 anzustreben.

Uni Bochum, Z.Nr. 1134
Assistentenschaft

Senat
(§§ 21 (3), 28 (2))

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist völlig unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur halb so viele Sitze erhalten (§ 21 (3)), obwohl sie nach den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten ist nicht nachvollziehbar.

Es sollten wenigstens die großen Wissenschaftsbereiche (Geistes-, Natur-, Ingenieurwissenschaften, Medizin) mit je einem Vertreter in jeder Gruppe repräsentiert sein. Für den Senat der Ruhr-Universität bedeutete das eine Zusammensetzung von 13 Professoren und je 4 wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten.

Da durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird (er kann allein von den Professoren gewählt werden), ergibt sich die Notwendigkeit, daß er dem Senat ohne Stimmrecht angehört. An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen und die Vorsitzenden der Personalräte beratend teilnehmen.

MM V 10 / 1148

Uni Bochum
 Assistentensch.
 Z. Nr. 1134

**Fachbereichsräte
 § 28**

Die mitbestimmungsfeindliche Umsetzung des HRGs durch die Landesregierung zeigt sich am deutlichsten in der Zusammensetzung der Fakultätsräte. Das HRG regelt die Paritäten mit drei Aussagen in § 38 HRG:

- alle Mitgliedergruppen müssen stimmberechtigt sein (Abs. 3, Satz 1)
- die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (Abs. 3, letzter Satz), und
- das Verhältnis Sitze zu Stimmen, über die die Gruppen im Fachbereichsrat verfügen, ist durch Landesrecht zu regeln (Abs. 1).

Das HRG läßt damit eine Zusammensetzung von 7+2+2+2 zu. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8+2+2+1. Daran werden zwei Grundtendenzen deutlich. Einerseits zeigt sich eine Begünstigung der Gruppe der Professoren weit über die rahmenrechtlichen Vorschriften hinaus und andererseits eine Abqualifizierung des nichtwissenschaftlichen technischen Personals bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Besonders deutlich wird ersteres bei der vorgeschlagenen Wahl des Dekans und des Prodekan (§ 14 (2), Satz 1) sowie bei der Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan.

Das vorgeschlagene Modell für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ist insgesamt zu unflexibel und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Größen und Organisationsformen der existierenden Fachbereiche.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte den gleichen Schlüssel, wie er für den Konvent und den Senat vorgeschlagen wird. Die Größe der Fachbereichsräte sollte in der Grundordnung nach Funktionsgesichtspunkten geregelt werden und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 37 nicht überschreiten. Für die Wahl des Dekans und des Prodekan gelten die gleichen Vorbehalte wie bei der Rektorwahl, daher sollten sie kein Stimmrecht haben. Der in der Begründung der Landesregierung genannte angeblich "überwiegende Wunsch der nordrhein-westfälischen wissenschaftlichen Hochschulen auf Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan" ist für die nicht-professoralen Mitglieder der Hochschule nicht nachvollziehbar. Insbesondere sind die Regelungen für die besonderen Mehrheiten bei der Dekans- und Prodekanwahl zu streichen (§ 14 (2), Satz 1).

Uni Bonn
Rat d. wiss.
Mitarbeiter

Z. Nr. 1109

§ 28 (2)

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. der Dekan als Vorsitzender
2. der Prodekan (mit beratender Stimme)
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren

4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins oder für kleine Fachbereiche die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 um eins vorsehen. Für große Fachbereiche kann die Anzahl der Mitglieder verdoppelt werden."

Begründung

Der Prodekan sollte dem Fachbereichsrat weiterhin mit beratender Stimme angehören.

Die Begründung des Regierungsentwurfs für die Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan kann insofern nicht überzeugen, als die Regelung des § 64 (5) Satz 1 HRG dieses nicht fordert und andererseits durch ein zusätzliches Stimmrecht des Prodekans die Parität innerhalb des Fachbereichsrats noch weiter zu Gunsten der Professoren verändert wird.

Hinsichtlich der Gremiengröße sollte es möglich sein, den Fachbereichen einen gewissen Spielraum einzuräumen, um sowohl besonders großen als auch kleinen Fachbereichen die Möglichkeit zur fachspezifischen Repräsentanz zu bieten.

§ 28

MMV10/1148¹²⁸

Uni Bonn
ASTA

Z.Nr. 1109

3. Fachbereichsrat §28

Auch im Fachbereichsrat wird die Mitbestimmung zugunsten der Professoren abgebaut ohne Vorgabe durch das HRG. Der Prodekan, der bisher nur beratend im Fachbereichsrat vertreten war, erhält volles Stimmrecht, ohne daß dies ausgeglichen wird.

Uni Bonn
ASTA

§ 28

Nr. 22b (§28)

weiter wie Entwurf der Landesregierung

"(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. der Dekan als Vorsitzender
2. der Prodekan
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter."

weiter wie Entwurf der Landesregierung

§ 28

Uni Bonn
Rat d. nichtwiss. Mitarb.

zu 22. = § 28(2): ändern in 2. der Prodekan "mit beratender Stimme" Satz 2 soll nach ...um jeweils eins "vorsehen". einfügen. Es folgt ein neuer Satz: "Für große Fachbereiche kann die Anzahl der Mitglieder jeder Gruppe verdoppelt werden". Es folgt der alte Text von Satz 2: Für kleine Fachbereiche kann die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr.3 vorgesehen werden.

§ 28 MMV10/1148¹²⁹

Uni Bann
Ratel. nichtwiss.
Mitarb.

Z.Nr. 1109

- zu 22. = § 28(2): Mitglieder des Fachbereichsrats sind
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
 6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins vorsehen. Für große Fachbereiche kann die Anzahl der Mitglieder jeder Gruppe verdoppelt werden. Für kleine Fachbereiche kann die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 vorgesehen werden.

§ 28

Uni
D'elof

Z.Nr. 1183

Fachbereichsräte (§ 28)

Die Möglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl ist unbedingt einzuräumen. Die Erhöhung sollte bis zum 4-fachen zugelassen werden.

uri

§ 28

MMV10/1148

g H

Essen

Z.Nr. 1109

Zu § 28 Abs. 2 (Zusammensetzung des Fachbereichsrates)

Der Senat hält die folgende Ergänzung für notwendig: "Sofern die Größe eines Fachbereichs dies erfordert, kann die Grundordnung einen Multiplikator für die Zahl der Mitglieder aller Gruppen vorsehen."

Zu § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen)

Der Senat hat erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Neuregelung, die den Besonderheiten einer Universität-Gesamthochschule nicht in der gebotenen Weise Rechnung trägt.

§ 38 Abs. 5 HRG schreibt vor:

"Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken."

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es nach Auffassung des Senats unbedingt erforderlich, daß das Landesrecht bei der Umsetzung des § 38 Abs. 5 Satz 1 HRG der Differenzierung innerhalb der Gruppe der Professoren, gerade an Universitäten-Gesamthochschulen, Rechnung trägt, wie es im geltenden Recht ja bereits mehrfach der Fall ist:

- § 51 Abs. 4 Satz 3 WissHG in der geltenden Fassung schreibt bei der Zusammensetzung der Gruppe der Professoren in Berufungskommissionen eine Mehrheit der Professoren mit der "entsprechenden" Qualifikation (gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b WissHG) vor. Eine Änderung dieser Regelungen ist im Entwurf nicht vorgesehen.
- In Habilitationskommissionen sind nur Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 a i. V. mit Abs. 2 WissHG und die übrigen Habilitierten vertreten und bei allen wichtigen Entscheidungen entweder allein stimmberechtigt (Habilitationskommission) oder der Beschluß bedarf zusätzlich der Mehrheit dieser Gruppe (Fachbereichsrat; vgl. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Habilitationsrahmenordnung der Universität -Gesamthochschule-Essen vom 16.02.1982 (Amtl. Bekanntmachungen S81)
- Die Mitwirkung an Promotionsverfahren ist auf den Kreis der "Professoren mit besonderen Forschungsleistungen" (einschl. Privatdozenten) eingeschränkt (vgl. z. B. § 4 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 und 4 Promotionsordnung Dr. rer. nat. GABl. NW 2/1985).

un:
g H
essen

§ 28 MMV10/1148

131

Z.Nr. 1101

- Würde der § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 WissHG in der Fassung des Entwurfs Rechtskraft erlangen, so ergäbe sich in Bezug auf die vorgenannten Regelungen, die der Senat erhalten sehen möchte, eine Reihe von Ungereimtheiten:
- Die "Schutzvorschrift" des § 51 Abs. 4 Satz 3 WissHG verlöre weitgehend ihren Sinn;
 - Das Stimmrecht der nichthabilitierten Professoren bei Habilitationen hätte allenfalls eine "theoretische" Bedeutung, die Entscheidung im Fachbereichsrat der Mehrheit der Professoren, die habilitiert sind oder die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a besitzen, bedarf und die letzte Entscheidung im Konfliktfall der Habilitationskommission vorbehalten ist (" 16 Abs. 1 Habilitationsrahmenordnung);
 - Es ist nicht nachvollziehbar, daß Nichtmitglieder des Fachbereichsrates das Stimmrecht in diesem Gremium ausgerechnet bei der Beschlussfassung über Ordnungen (Promotions-, Habilitationsordnung) erhalten sollen, an deren Umsetzung sie später nicht mitwirken.

Der Senat befürchtet, daß die dargelegten Widersprüche zu unnötigen Konflikten in der Hochschule führen.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, solche Konflikte durch eindeutige Regelungen zu vermeiden.

§ 28

Sporthochsch.
Köln - ASTA

Z.Nr. 1199

§ 28

Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates gilt entsprechendes wie beim Senat. Dekan und Prodekan sind der Gruppe der Professor/inn/en zuzuordnen.

§ 28

132

MMV10/1148

Sporthochsch.

Köln

Z.Nr. 1199

Fachbereichsräte

§ 28

Am deutlichsten zeigt sich an der künftigen Zusammensetzung der Fachbereichsräte wie wenig der Landesregierung bei der Umsetzung des HRGs an der Wahrung von Mitbestimmungsrechten gelegen ist. Das HRG garantiert u.a. das Stimmrecht aller Mitgliedergruppen und die absolute Mehrheit von Sitz u. Stimme der Professoren; es sieht eine paritätische Zusammensetzung im Verhältnis 7:2:2:2 vor. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8:2:2:1. Sowohl für diese einseitige Begünstigung der Gruppe der Professoren als auch das zusätzlich dem Prodekan zugestandene Stimmrecht fehlt jegliche einsichtige Begründung. Deshalb fordert die Gruppe der wiss. Mitarbeiter an der DSHS Köln sowohl für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte als auch für den Senat ^{zumindest} den gleichen Schlüssel wie er für den Konvent vorgesehen ist!

§ 28

An: Köln

Z.Nr. 1119

Zu § 28 Abs. 2: Die gesetzliche Zahl der Gruppenmitglieder im Fachbereichsrat sollte verdoppelt werden. Die Fachbereichsordnung sollte nach Maßgabe der Grundordnung befugt sein, die Mitgliederzahlen im Fachbereichsrat auf das Einfache oder Dreifache festzusetzen.

§ 28 Abs. 3 Satz 1 sollte unverändert bleiben.

un: Münster

Z.N. 1106

Zu § 28 Abs. 2 E-WissHG 87 - vgl. zunächst oben zu 3. - . Sodann ist im E-WissHG 87 die Möglichkeit entfallen, den Fachbereichsrat auch bei großen Fachbereichen durch Verdoppelung der Sitzzahl zu vergrößern (vgl. E-WissHG 86 § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz). Der Senat gibt zu bedenken, daß die Verkleinerung des Fachbereichsrats gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ohne die Möglichkeit der Verdoppelung der Sitzzahl der Situation großer Fachbereiche nicht Rechnung trägt, in denen oft die Notwendigkeit besteht, verschiedene Fachrichtungen des Fachbereichs auch im Fachbereichsrat zu repräsentieren.

§ 28

MM V 10 / 1148¹³⁴

un: gr
Paderborn

Z.N. 1173

8. Neue Zusammensetzung der Fachbereichsräte

8.1. Inhalt der geltenden Fassung und der Novellierung

§ 28 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthält eine Neuregelung der Zusammensetzung des Fachbereichsrats. Während die geltende Fassung des § 28 Abs. 2 WissHG das Verhältnis der Sitze der Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat bestimmt (im Regelfall 8 : 3 : 3 : 1), legt der Entwurf die Zahl der Sitze exakt fest:

Neben Dekan und Prodekan sollen dem Fachbereichsrat

6 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.

Die Grundordnung kann Abweichungen hiervon (in gesetzlich exakt bezeichnetem Umfang) bestimmen.

Aufgrund des Regierungsentwurfs soll der Prodekan volles Stimmrecht erhalten.

Die Fassung des § 28 Abs. 4 Satz 2 EWissHG der Landesregierung ist durch § 38 Abs. 5 HRG (neu) vorgegeben.

Rechtlichen Bedenken begegnet gleichwohl das Stimmrecht aller Professoren des Fachbereichs gemäß § 48 WissHG bei der Beschlußfassung über Habilitationsleistungen. Nach der Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Entscheidung über Habilitationen um eine prüfungsrechtliche Entscheidung. Daher ist fraglich, ob nicht habilitierte Professoren mit b-Profil an der Beschlußfassung teilnehmen können.

Andererseits sind die über Habilitationen Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung verpflichtet. Enthaltungen sind unzulässig. Die Nichtteilnahme stimmberechtigter Prüfer an der Abstimmung kann zur Fehlerhaftigkeit der Prüfungsentscheidungen führen. Die Vorschrift kann daher zur Blockierung von Habilitationsverfahren führen oder - bei gescheiterten Habilitationsverfahren - die Entscheidungen des Gremiums rechtlich anfechtbar machen.

Die Hochschule äußert daher gegenüber der Einräumung des Stimmrechts für alle Professoren des Fachbereichs gemäß § 48 WissHG bei der Beschlußfassung über Habilitationen rechtliche Bedenken.

§28 MMV10/1148 135

ASTA

G H Paderborn

Z Nr. 1221

3. Fachbereichsrat § 28

Auch im Fachbereichsrat wird die Mitbestimmung zugunsten der Professoren abgebaut ohne Vorgabe durch das HRG. Der Prodekan, der bisher beratend im Fachbereichsrat vertreten war, erhält volles Stimmrecht, ohne daß dies ausgeglichen wird.

Auch hier fordern wir die Landesregierung auf, ihren Spielraum zugunsten von mehr Demokratie voll auszunutzen!

§28

uni-gx-
Siegen

Z Nr. 1130

§ 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 WissHG

Anderung: Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge und Habilitationen sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, im Fachbereichsrat stimmberechtigt. Nach bisherigem Recht können sie an den Beratungen teilnehmen.

Vorgabe des HRG: § 38 Abs. 5

"Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren ... zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken."

Durch diese Regelung wird nicht nur in diesem wichtigen Bereich der Qualifizierung des Hochschullehrernachwuchses und der Selbstergänzung der Einfluß der übrigen Hochschulmitgliedergruppen gegenüber den Professoren erheblich eingeschränkt, sondern auch die Gefahr heraufgeführt, daß zufällige Mehrheiten von Professoren, die mit den Vorberatungen im Fachbereichsrat und in den von ihm beauftragten Kommissionen oder Ausschüssen nicht vertraut sind, die Mitglieder der sachkundigen Gremien

528

MMV10/1148

136

Uni - JX -
Siegen

Z. Nr. 1130

- 2 -

überstimmen können. Diese Gefahr besteht besonders in Fachbereichen, die unterschiedliche Fächer zusammenfassen, so daß eine wissenschaftliche Basiskompetenz für alle Entscheidungen durch die Mitgliedschaft im Fachbereich nicht gegeben ist (z.B. wenn Geographen über eine philosophische Habilitation mitentscheiden). Es sollte deshalb sichergestellt werden, daß die Realisierung der Möglichkeit, stimmberechtigt mitzuwirken, an eine gründliche Beschäftigung mit dem zur Entscheidung anstehenden Vorgang gebunden ist.

Vorschlag für die nähere Bestimmung des Landesrechts:

Der Berufungsvorschlag mit den Gutachten bzw. die Habilitationsschrift mit den Gutachten werden vor der Entscheidung des Fachbereichsrates im Dekanat ausgelegt und allen Professoren die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Jeder Professor, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann seine Stellungnahme im Fachbereichsrat vertreten und an der Abstimmung teilnehmen. Außerdem sind die Professoren stimmberechtigt, die der Berufungskommission oder dem Habilitationsausschuß angehören.

Begründung:

Diese Regelung entspricht der Vorgabe des HRG, schließt aber aus, daß Entscheidungen von einer Mehrheit von Professoren getroffen werden können, die sich mit dem Vorgang nicht eingehend beschäftigt haben, ja nicht einmal die Gründe für ihre Entscheidung darlegen müssen. Bei der vorgesehenen Regelung ist zu befürchten, daß unvorhersehbare Entscheidungen zustandekommen und die argumentative Auseinandersetzung nachträglich erfolgt.

§ 28 MMV10/1148137

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Z.Nr. 1154

In § 28 Abs. 2 EWissHG ist der Fachbereichsrat deutlich verkleinert worden. Ferner ist die Möglichkeit entfallen, den Fachbereichsrat auch bei großen Fachbereichen durch Verdoppelung der Sitzzahlen zu vergrößern. Die LRK gibt zu bedenken, daß die Verkleinerung des Fachbereichsrats ohne die Möglichkeit der Verdoppelung der Sitzzahl nicht der Situation großer Fachbereiche Rechnung trägt. Sie spricht sich deshalb dafür aus, der Hochschule die Verdoppelung der Sitzzahlen des Fachbereichsrats zu ermöglichen.

§ 28

Bündel Freiheit
d. Wissensch. e. V.

Z.Nr. 1209

Die Zusammensetzung des Fakultäts-/Fachschaftsrates läßt in beiden Vorschlägen zu § 28 an Eindeutigkeit zu wünschen übrig. Wer gehört zur Gruppe der Professoren (nur Inhaber einer Planstelle einschließlich des Hochschuldozenten; die untere Grenze wäre folglich die Habilitation)? Wer gehört zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (nur der wiss. Assistent oder auch der noch unpromovierte wiss. Mitarbeiter, der eigentlich noch Student ist)?

Landesassistenten-
konferenz

ZM. 1099

FACHBEREICHSRÄTE

(§ 28)

Die mitbestimmungsfeindliche Umsetzung des HRGs durch die Landesregierung zeigt sich am deutlichsten in der Zusammensetzung der Fachbereichsräte. Das HRG regelt die Paritäten mit drei Aussagen im § 28 HRG:

- alle Mitgliedergruppen müssen stimmberechtigt sein (Abs. 3, Satz 1)
- die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (Abs. 3, letzter Satz) und
- das Verhältnis Sitze zu Stimmen über die Gruppen im Fachbereichsrat ist durch Landesrecht zu regeln (Abs. 1).

Das HRG läßt damit eine Zusammensetzung von 7 + 2 + 2 + 2 zu. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8 + 2 + 2 + 1. Sowohl für diese Begünstigung der Gruppe der Professoren weit über die rahmenrechtlichen Vorschriften hinaus als auch für die Abqualifizierung des nichtwissenschaftlichen Personals bei ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie für die Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan fehlt jede nachvollziehbare Begründung.

In diesem Zusammenhang muß auch die völlig unnötige Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 1 WissHG hervorgehoben werden, die offensichtlich auf einer eklatanten Fehlinterpretation des § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG beruht. Im Regierungsentwurf des WissHG ist weder eine stimmberechtigte Beteiligung des Dekans im Senat vorgesehen, noch ist im § 64 HRG überhaupt eine Aussage zum Prodekan enthalten.

Das vorgeschlagene Modell für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ist insgesamt zu unflexibel und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Größen und Organisationsformen der existierenden Fachbereiche.

Landesassistenten-
konferenz

ZM. 1099

- 2 -

Die LAK fordert für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte den gleichen Schlüssel wie er im Konvent angewendet werden soll und auch für den Senat vorgeschlagen wird. Die Größe der Fachbereichsräte sollte in der Grundordnung nach Funktionsgesichtspunkten geregelt werden und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 37 nicht überschreiten. Für das Stimmrecht des Dekans und Prodekan gelten die gleichen Vorbehalte wie bei dem Rektor. Sie sollten dem Fachbereichsrat ohne Stimmrecht angehören. Sinnvoll wäre das Stimmrecht nur, wenn mit den Stimmen des Dekans und des Prodekan die Anforderungen des HRG an die Mehrheit der Sitze und Stimmen der Professoren in ihrer Minimalform im Fachbereichsrat sichergestellt würden. Der in der Begründung der Landesregierung genannte "überwiegende Wunsch der nordrhein-westfälischen wissenschaftlichen Hochschulen auf Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan" ist für die nichtprofessoralen Mitglieder der Hochschule nicht nachvollziehbar. Der Abs. 2 des § 28 sollte folgende Fassung erhalten:

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. der Dekan als Vorsitzender ohne Stimmrecht
2. der Prodekan mit beratender Stimme
3. sieben Vertreter der Professoren
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 - 6 entsprechend dem Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 vorsehen. Dem Fachbereichsrat sollen nicht mehr als 37 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die Änderung Nr. 9 in § 14 Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen. (Der Verfasser ist für den Besuch eines juristischen Repetitoriums freizustellen!)

RCDS

§ 28

ZM. 1088

§ 28 des geltenden WissHG -Fachbereichsräte-

Zu Ziffer 22 / § 28 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS lehnt die nicht durch das HRG vorgegebene Erweiterung der Professorenmehrheit (Stimmrecht des Prodekan) im Fachbereichsrat ab. Außerdem sollte auch hier die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Wahrung der Verhältniszahlen die Gremien zu vergrößern.

Zu Ziffer 20 / § 28 des CDU-Entwurfs:

Die Formulierung des CDU-Entwurfs wird den og. Forderungen gerecht.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 28:

Obernahme der Formulierung des CDU-Entwurfs

§ 29

MM V10/1148¹⁴⁰

TH Aachen - Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 23 b (§ 29 Abs. 5 - Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung)

Zu diesem Regelungspunkt enthält sich die RWTH einer Stellungnahme.

§ 29

un:

Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 29 Abs. 4

Die Streichung der Möglichkeit der stimmberechtigten Beteiligung von Mitgliedern anderer Statusgruppen als der der Professoren in der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung ist vom Senat in seiner Stellungnahme zum HRG bereits abgelehnt worden. Auch wenn der Landesgesetzgeber nunmehr durch die Regelung des HRG gebunden ist, muß die beratende Teilnahme von Vertretern der anderen Statusgruppen an Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtungen sichergestellt werden. Außerdem ist statt "gemäß § 48" einzufügen: "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

§ 29 Abs. 6

Die Streichung des Wortes "höchstens" wird abgelehnt. Es sollte den Hochschulen überlassen bleiben, wie sie die Amtszeiten für geschäftsführende Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen festlegen.

§ 29

Un: Bohlen, Z.N. 1151

zu § 29 Abs. 5 E-WissHG

Hier läßt der Gesetzentwurf mit seiner strikten Übernahme der HRG-Vorgabe, mit der die Mitgliedschaft in der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung auf Professoren beschränkt wird, ein erhebliches Defizit an Hochschulnähe erkennen. Die Erfahrungen - zumindest der Ruhr-Universität - machen deutlich, daß die Mitwirkung von Nichtprofessoren in der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen sich durchaus bewährt hat.

Das Gesetz sollte daher zumindest eine beratende Mitwirkung von Nichtprofessoren in der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen vorsehen.

§ 29

Un: Bohlen
Nichtwiss. Mitarb.

§ 29 WissHG - Art. 46 Verf.RUB

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Nach den Bestimmungen des HRG wird den nichtprofessoralen Gruppen die Möglichkeit genommen, in den WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN direkt an der Leitung mitzuwirken. Das HRG setzt bewußt die Regeln der Gruppenuniversität außer Kraft, wo die unmittelbare Wirkung auf alle Mitglieder der Hochschule am größten ist. Bereits die bisherige Lösung ist mit der z.T. nur beratenden Mitwirkung schon sehr schwach.

Eine beratende Mitwirkung der Wissenschaftlichen und Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in diesem Gremium sollte als Minimum im WissHG eingefügt werden.

§§ 28, 29 WissHG / 11482

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Fakultät für Geschichtswissenschaft
Der Dekan

Z.Nr. 1151

Die Professoren der Fakultät für Geschichtswissenschaft bedauern die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Mitsprache der Gruppen der Studenten und der Wissenschaftlichen und Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat und im Vorstand Wissenschaftlicher Einrichtungen (§§ 28 und 29 WissHG). Sie sind der Ansicht, daß die gegenwärtigen Stimmrechts- und Mehrheitsverhältnisse den Interessen und Bedürfnissen aller beteiligten Gruppen besser entsprochen haben. Die praktische Erfahrung mit den bisherigen Verhältnissen macht jedenfalls eine Änderung nicht nötig. Aufgrund des vorgesehenen Vertretungsschlüssels im Fakultätsrat ist auch eine angemessene und satzungsmäßig vorgesehene Vertretung der verschiedenen Fächer auf der Ebene von Mitarbeitern und Studenten nicht mehr gewährleistet. Die Professoren der Fakultät bitten deshalb darum, ihre Bedenken in die Stellungnahme des Senats zur Gesetzesnovellierung aufzunehmen und dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages zu übermitteln.

§ 28

JUSO-Hochschulgruppen

Z.Nr. 1125

3. Fachbereichsrat § 28

Auch im Fachbereichsrat wird die Mitbestimmung zugunsten der Professoren abgebaut ohne Vorgabe durch das HRG. Der Prodekan, der bisher nur beratend im Fachbereichsrat vertreten war, erhält volles Stimmrecht, ohne daß dies ausgeglichen wird.

Nur bei kleinen Fachbereichen ist eine solche Verringerung der Professoren-Präsentanz möglich, was unverständlich ist. Die Möglichkeit, die Gruppen der Professoren und Nichtwissenschaftler jeweils um eine Person zu vergrößern, hat dieselben Folgen wie beim Senat. Entsprechend der HRG-Vorschrift sind bei Berufungen sämtliche Professoren eines Fachbereichs stimmberechtigt, was die Vertretung der anderen Gruppen vollends zur Farce werden läßt.

4. Wissenschaftliche Einrichtungen § 29

Im Gegensatz zum HRG schließt der WissHG-E Nicht-Professoren von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (Institute, Seminare) aus, sogar eine beratende Mitgliedschaft im Leitungsgremium ist nicht mehr möglich.

Uni Bochum, Z. Nr. 1134
Assistentenschaft

Wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten
(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34))

Der Entwurf setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entscheidungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wiss.

Mitarbeiter z.B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert folgende HRG-konforme Regelung im § 29 (5):

"Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Professoren als Mitgliedern; dem Vorstand gehören darüber hinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre, für den studentischen Angehörigen 1 Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern regelmäßig berichts- und rechenschaftspflichtig."

Im Sinne einer demokratischen Verantwortung in der Wissenschaft ist auch zu fordern, daß die inneren Strukturen und Kompetenzverteilungen in den Fachbereichen durch eine Satzung transparent gemacht und nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen (§ 29 (7)), durch eine Ordnung "geregelt" werden.

Das gilt insbesondere auch für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31). Die vorgesehene Streichung des Satzes 4 (§ 31 (2)) ist deshalb abzulehnen. Die Zielsetzungen und Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können es erfordern, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung aller Gruppen der Hochschule eine Regelung für die Leitung trifft, die eine Mitbestimmung der Nicht-Professoren vorschreibt. Daher darf der entsprechende Passus in Satz 5 (§ 31 (2)), wie im Entwurf vorgesehen, nicht gestrichen werden.

Die zentralen Betriebseinheiten (§ 32), die Hochschulbibliotheken (§ 33) und die Rechenzentren (§ 34) müssen auch weiterhin auf der Basis von Satzungen betrieben und geleitet werden. Die nach altem Recht vorgesehene Bibliothekskommission und Rechenzentrumskommission sollten weiterhin bestehenbleiben. Eine Änderung der §§ 32, 33, 34 lehnt die ASSISTENTENSCHAFT daher ab.

§ 29

144

Uni Bonn
Rat d. Wiss.
Mitarbeiter

MMV10/1148

Z.Nr. 1109

§ 29 (5)

Satz 3 muß lauten:

"Die anderen Gruppen nehmen mit mindestens je einem Vertreter mit Rederecht an den Sitzungen teil. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Begründung

Von den Entscheidungen der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen sind alle Gruppen betroffen. Da laut HRG die Mitwirkung in der Leitung auf die Professoren beschränkt wird, sollte den anderen Gruppen wenigstens durch die Teilnahme mit Rederecht an den Sitzungen die Möglichkeit gegeben werden, Meinungen zu äußern, Informationen einzuholen und Stellungnahmen abzugeben.

§ 29

Uni Bonn
Rat d. Wiss.
Mitarbeiter

zu 23. = § 29(5): Nach Satz 2 soll eingefügt werden:

"Die anderen Gruppen sollen mit mindestens je einem Vertreter beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden!"

zu 23. = § 29(5): Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren gemäß § 48 als Mitglieder an. Die anderen Gruppen sollen mit mindestens je einem Vertreter beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 29

145

MMV10/1148

un:
D'claf

ZNr. 1183

§ 29 Abs. 6 (Geschäftsführender Leiter)

Eine längere Amtszeit als 5 Jahre sollte ausgeschlossen werden;
Wiederwahl ist möglich.

-

In Satz 3 sollte nach "abweichende" das Wort "kürzere" eingefügt
werden.

§ 29

un:
GHessen

ZNr. 1101

Zu § 29 Abs. 6 (Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen)

Der Senat hält die bisherige Regelung, wonach die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung höchstens fünf Jahre beträgt, für zweckmäßiger als die vorgesehene Neuregelung.
Die bisherige Vorschrift erlaubt es, die Dauer der Amtszeit eines Institutsleiters den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entsprechend im Gesetz festzuschreiben, andererseits aber den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, in der Grundordnung eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 29

Sportthalesch.
Köln-ASTA

ZNr. 1199

§ 29 (5) Satz 3

Sollte erhalten bleiben.

§ 29 MMV 10/1148 146

Uni Münster

Z.N. 1106

Der Senat stellt mit Befriedigung fest, daß in § 29 Abs. 6 E-WissHG 87 die Möglichkeit vorgesehen ist, die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung durch eine entsprechende Regelung der Grundordnung etwas flexibler zu gestalten (vgl. III Nr. 15 der Stellungnahme der Universität vom 14.07.1986).

§ 29

Landesassistenten-
Konferenz

Z.N. 29

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN UND ZENTRALE BETRIEBSEINHEITEN

(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34)

Der Reg. E. setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entschei-

dungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter z. B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt sind. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

Die LAK fordert folgende HRG-konforme Regelung im § 29 Abs. 5 :

"Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Professoren als Mitgliedern; dem Vorstand gehören darüberhinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 - 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre; für den studentischen Angehörigen beträgt sie ein Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung berichts- und rechenschaftspflichtig".

§ 29 MM V 10 / 1148¹⁴⁷

Landesassistenten=
Teilkonferenz 2 -2-

Z Nr. 1099

Im Sinne einer demokratischen Verantwortung von Wissenschaft ist auch zu fordern, daß die inneren Strukturen und Kompetenzverteilungen in den Fachbereichen durch eine Satzung transparent gemacht und nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen (§ 29 (7)), durch eine Ordnung "geregelt" werden.

Das gilt insbesondere auch für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31). Die vorgesehene Streichung des Satzes 4 (§ 31 (2)) ist deshalb abzulehnen. Die Zielsetzungen und Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können es erfordern, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung aller Gruppen der Hochschule eine Regelung für die Leitung trifft, die eine Mitbestimmung der Nicht-Professoren vorschreibt. Daher darf der entsprechende Passus in Satz 5 (§ 31 (2)), wie im Entwurf vorgesehen, nicht gestrichen werden.

Die zentralen Betriebseinheiten (§ 32), die Hochschulbibliotheken (§ 33) und die Rechenzentren (§ 34) müssen auch weiterhin auf der Basis von Satzungen betrieben und geleitet werden. Die nach altem Recht vorgesehene Bibliothekskommission und Rechenzentrumskommission sollten weiterhin bestehenbleiben. Eine Änderung der §§ 32, 33 und 34 lehnt die LAK daher ab.

§ 29

RCDS

Z Nr. 1088

§ 29 des geltenden WissHG -Vorstände der wiss. Einrichtungen-

Zu Ziffer 23/ § 29 des Regierungsentwurfs,
Ziffer 21/ § 29 des CDU-Entwurfs:

Nach der Auffassung des RCDS verbietet das HRG, daß die Leitung der wiss. Einrichtungen alleine den Professoren übergibt, nicht die Hinzuziehung von Vertretern der anderen Mitgliedergruppen in Angelegenheiten, die diese betreffen, solange diese Vertreter lediglich beratend mitwirken.

Ein solches Verfahren sollte im neuen WissHG verankert werden, um die notwendige und in der Vergangenheit fruchtbare Kooperation weiter zu gewährleisten.

Vorschlag des RCDS zur HRG-konformen Formulierung des § 29:

§ 29, Absatz 5 neu:

Der Vorstand (Anm.: der wissenschaftlichen Einrichtung) wird in Angelegenheiten, die für die Mitgliedergruppen nach § 13, Ziffer 2 - 4 von Belang sind, von einem Beirat beraten.

Dieser Beirat besteht aus je einem der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zuzuordnenden Mitglied des Fachbereichsrates pro Gruppe. Falls dies nicht möglich ist, ist von den der Einrichtung zuzuordnenden Mitgliedern der Gruppen nach § 13, Ziffer 2 - 4, jeweils ein Vertreter nach den sinngemäß anzuwendenden Wahlbestimmungen für den Fachbereichsrat zu wählen.

Die Absätze 5 bis 7 -alt- werden zu den Absätzen 6 bis 8.

§ 31 MMV10/1148

149

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 31 Abs. 2

Die Streichung des Satzes 4 wird begrüßt, da nunmehr die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen nicht mehr der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung unterliegen. Auch die Streichung der Möglichkeit des Ministers, nach Anhörung der Hochschule selbst von § 31 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen hinsichtlich der Leitung zu treffen, wird begrüßt. Es ist nicht einzusehen, warum der Minister neben den ihm zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln selbst Regelungen für die Leitung bestimmter wissenschaftlicher Einrichtungen treffen können soll.

§ 31

Uni Bochum, Z.Nr. 1134
Assistentensch.

Wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten
(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34))

Der Entwurf setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entscheidungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wiss.

Mitarbeiter z.B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

§ 32 MMV10/1148150

Un: Bielefeld, ZW. 1131

§ 32 Abs. 2 Satz 4

Auch hier wird wie bei § 31 begrüßt, daß durch die vorgesehene Novellierung die Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Zukunft nicht mehr der Genehmigung des Ministers unterliegt.

§ 32

Un: Bochum, ZW. 1134
Assistentenschaft

Wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten
(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34))

Der Entwurf setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entscheidungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wiss.

Mitarbeiter z.B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutsstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

§ 33 MM "10/1148" 151

Unr: Bielefeld, ZNr.

§ 33 Abs. 3

Konsequenterweise sollte auch die für die Hochschulbibliothek zu erlassende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterliegen. Dementsprechend wird empfohlen, wie bei anderen zentralen Betriebseinheiten auch hier die Ordnung nicht als Satzung zu erlassen. Eine Überwachungsöglichkeit hat der Minister insofern, als ihm die Ordnungen gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 WissHG angezeigt werden müssen.

§ 33 Abs. 4

Die Errichtung einer Bibliothekskommission wird für erforderlich gehalten. Es ist jedoch zu begrüßen, daß dies in Zukunft in das Ermessen der Hochschule gestellt wird.

§ 33

Unr: Bann
Rat d. u. d. Wiss.
Mitarbeiter

Z. Nr. 1109

zu 26. = § 33(4): soll die alte Fassung behalten! D.h.:

"ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden."

zu 26. = § 33(4): Eine Bibliothekskommission ist zu bilden.

§ 34 MMV 10/1148

Uni Bielefeld, Z.N. 1131

§ 34 Abs. 1

In Nr. 2 und Nr. 3 ist das Wort "in" zu streichen.

§ 34 Abs. 2

Auch hier wird es nicht für erforderlich gehalten, daß eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung als Satzung erlassen wird (vgl. Anm. zu § 33 Abs. 3).

§ 34 Abs. 3

Wie bei der Bibliothekskommission wird begrüßt, daß es in das Ermessen der Hochschule gestellt wird, ob eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung gebildet wird.

§ 34

Uni Bielefeld, Z.N. 1134
Assistentensch.

**Wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten
(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34))**

Der Entwurf setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entscheidungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wiss.

Mitarbeiter z.B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

§ 34

153

Uni Bonn
Rat d. nicht-
wissensch.
Mitarbeiter

MMV10/1148

Z.Nr. 1109

zu 27. = § 34(3): Absatz 3 soll in seiner alten Fassung erhalten bleiben.
d.h.: "Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission
für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung
zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für....

una

zu 27. = § 34(3): Eine Datenverarbeitungskommission ist zu bilden-

§ 34

Sportlehrsch.
Köln - ASTA

Z.Nr. 1199

§ 34 (3)

Absatz 3 muß weiterhin wegen der Beteiligung aller Gruppen bestehen
bleiben.

542 MMV10/1148 154

un: Köln

Z.Nr. 1119

Zu § 42 Abs. 2: Die leitende Pflegekraft sollte aus dem Kreis der leitenden Pflegekräfte der Abteilungen für 6 Jahre bestellt werden.

Am: Bielefeld, Z.Nr. 1131
- Senat -

9. § 46 Satz 4 (Übertragung von Verwaltungsaufgaben):

Nach der von der Landesregierung vorgesehenen Regelung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen. Hierzu ist festzustellen, daß das WissHG ebenso wie das HRG vom Prinzip der Einheitsverwaltung ausgeht, nach dem jede Hochschule sowohl die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt, als auch zugleich staatliche Aufgaben durchführt (vgl. § 2 Abs. 2 WissHG). Dieses Prinzip hat sich in der Vergangenheit bewährt und muß auf jeden Fall erhalten bleiben. Die in § 46 Satz 4 vorgesehene Regelung könnte im Extremfall dazu führen, daß in einer Hochschule das Prinzip der Einheitsverwaltung ganz dadurch aufgegeben wird, daß ihr sämtliche staatliche Angelegenheiten entzogen und diese auf eine andere Hochschule übertragen werden. Auch wenn im Prinzip eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen angestrebt werden sollte, so sollte dies nicht in erster Linie im Verwaltungsbereich gemacht, sondern eher auf wissenschaftlichem Gebiet angeregt werden.

§ 46

Am: Berlin, Z.Nr. 1151

zu § 46 Satz 4 E-WissHG

Die Anfügung eines Satzes 4 in § 46 wie im Entwurf vorgesehen sollte entfallen. § 3 Abs. 7 iVm § 107 Abs. 2 letzter Satz ermöglichen bereits die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Hochschulen. Der vorgesehene Satz 4 würde den Weg öffnen für den MWF, unter Mißachtung der Autonomie, der Einheitsverwaltung und der Aufgaben der Hochschulen diesen weitere Aufgaben zu übertragen. Die zur Begründung herangezogene Ermöglichung einer Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten kann mit den bestehenden gesetzlichen Mitteln erreicht werden.

546 MM V 10 / 1148 156

Uni Bonn, Z.Nr. 1109

Nr. 32, § 46 angefügter Satz 4:
Die in Satz 4 neu aufgenommene Ermächtigung, einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen, kann, wie sich aus den in § 107 (2) aufgeführten staatlichen Angelegenheiten für die abgebende Hochschule ergibt, erhebliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Hochschule nach sich ziehen. Der § 46 Satz 4 neu kann allenfalls mit der Änderung "im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen" akzeptiert werden. Es soll weiterhin heißen: "Die Hochschulselbstverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden".

546

Uni Bonn
Prof. Dr. Wiersma
Mitarb.

§ 46

Streichung des neu eingefügten Satz 4.

Begründung

Die in § 46 Satz 4 neu aufgenommene Ermächtigung, einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen, kann in Verbindung mit den in § 107 (2) alt aufgelisteten staatlichen Angelegenheiten für die abgebende Hochschule erhebliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Hochschule nach sich ziehen. Der § 46 Satz 4 neu kann allenfalls mit der Änderung "im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen" akzeptiert werden.

156 a
§ 46 MM V 10 / 1148

Uni Münster
Z.Nr. 1106

Mit Verwunderung hat der Senat festgestellt, daß in § 46 Satz 4 E-MissHE 87 nunmehr dem Minister die Möglichkeit eingeräumt wird, einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen. Der Senat ist der Meinung, daß geklärt werden muß, ob der Landesgesetzgeber in dieser vagen Ermächtigung den Beginn der Zusammenlegung von Hochschulverwaltungen und damit der organisatorischen Auflösung einzelner bestehender Hochschulen im Lande erblicken will.

§ 46 MMV 10 / 1148₁₅₇

Uni GZ
Paderborn

Z.N. 1173

10. Zu § 46 (Hochschulverwaltung)

Neu gegenüber dem Referentenentwurf 1986 ist auch das Vorhaben des Regierungsentwurfs, dem geltenden § 46 WissHG über die Hochschulverwaltung folgenden Satz 4 anzufügen:

"Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen."

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird hierzu Folgendes ausgeführt:

"Der neue Satz 4 ermöglicht eine Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten nach § 107 Abs. 2 WissHG. Die Hochschulselbstverwaltung wird hierdurch nicht berührt. Die Hochschule, die gemeinsame Aufgaben wahrnimmt, ist für deren Erfüllung ohne Einschränkung verantwortlich."

Rechtspolitische Bewertung:

Die Begründung der Neuregelung überzeugt nicht. Betrachtet man die Bedeutung und den Umfang der in § 107 Abs. 2 WissHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten von der Personalverwaltung bis zur Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen, so wird deutlich, welche Auswirkungen der neuen Regelung auch auf die Hochschulselbstverwaltung zu erwarten sind.

Die durch den Regierungsentwurf intendierte Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen kann sinnvoll nur auf freiwilliger Basis durch Übereinkunft (vgl. z.B. § 109 Abs. 3 WissHG) gedeihen, nicht aber aufgrund einer Aufgabenübertragung durch den Wissenschaftsminister.

Die Hochschule lehnt daher die Ergänzung des § 46 WissHG um den vorgesehenen Satz 4 ab.

§ 46 MMV 10/1148¹⁵⁸

Landesrektoren-
konferenz NW

Z.N. 1154

In § 46 EWissHG wird ein Satz 4 angefügt, durch den dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit eröffnet wird, im Bereich staatlicher Angelegenheiten einer Hochschule Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen. Die LRK weist darauf hin, daß mit dieser Bestimmung die Grundlage für die Zusammenlegung von Hochschulverwaltungen geschaffen wird.

§ 46

Jurmer
Hillerich
M. d. D. B.

Z.N. 1237

9.) Verwaltungsgemeinschaften zwischen Hochschulen
Mit dem § 46 S.4 wird die Voraussetzung zur Schaffung von Verwaltungsgemeinschaften geschaffen, wie sie z.B. laut MWF zwischen Dortmund und Bochum in der Lehrer(innen)ausbildung entstehen soll. Die Einrichtung dieser sog. Verwaltungsgemeinschaften, die zu Rationalisierungszwecken eine Konzentration von Verwaltungs- und Lehraufgaben herbeiführen soll, führt u.E. zu Arbeitsplatzunsicherheiten bei den Hochschulangehörigen und zur Gefahr eine Verschlechterung der Lehr- und Studienbedingungen. Daher ist sie u. E. abzulehnen.

§§ 46, 104

159

Landesassistenten-
konferenz

MMV 10 / 1148

ZM. 1099

ABSCHLIEBENDE BEMERKUNGEN

(§§ 46 Satz 4 neu, 50 (3), 61 a, 99, 100, 101, 104 (3))

Der vorgelegte Entwurf trägt den wesentlichen Problemen der nordrhein-westfälischen Hochschulen in keiner Weise Rechnung und greift dort in bestehende Strukturen ein, wo ein Handlungsbedarf nicht existiert. Für die Hauptprobleme der Hochschulen

- die Überlastbedingungen, unter den seit Jahren und mit zukünftig steigender Tendenz die Ausbildung der Studenten erfolgt,
- den Stellenabbau im Bereich des Wissenschaftressorts, insbesondere bei den Kulturwissenschaften und in der Grundlagenforschung,
- die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler durch zunehmende Reglementierung und Hierarchisierung und
- den Wegfall von beruflichen Perspektiven sowohl für einen großen Teil der Hochschulabsolventen als auch für den sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchs,

kann der Gesetzentwurf keine Lösung anbieten.

Auch hat es die Landesregierung bis heute nicht geschafft, die von ihr selbst geforderten Entwicklungsdaten und Perspektivplanungen für die Hochschulen vorzulegen. Jetzt wird mit den Streichungen der §§ 99 bis 101 von den Vorschriften einer transparenten Planung für die gesamte Hochschullandschaft und die einzelnen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Abstand genommen. Mit der Einführung der §§ 46 Satz 4, 50 (3), 61 a und insbesondere mit dem absoluten Stellenbesetzungsvorbehalt, wie er in § 104 (3) vorgesehen ist, wird die von den Hochschulen geforderte Neuorientierung aus eigenem Ansatz unmöglich gemacht. Das neugeschaffene Instrumentarium zur "Hochschulplanung" läßt befürchten, daß "Wissenschaft" in Zukunft in den Amtsstuben des MWF "gemacht wird".

Notwendige Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem geltenden WissHG werden nicht überall gezogen. So wird wieder versäumt alle Beschäftigten im Mittelbau in die Personalvertretung einzubeziehen. Auch die Institutionalisierung von Gruppenvertretungen des Mittelbaus auf Hochschule- und Landesebene sowie der verfaßten Studentenschaft ist nicht vorgesehen.

TH

MMV10/1148

Radem - Z.Nr. 1120-

Zu Ziff. 34 b (§ 48 Abs. 4 - Zeitpunkt der Feststellung von Art und Umfang der Aufgaben eines Professors)

Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung der Worte "bei der Ernennung" aus, da die Professoren ein berechtigtes Interesse haben, Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben bereits anlässlich ihrer Berufung (Ernennung) eindeutig festgelegt zu sehen. An diesem Punkt besteht ein vitales Interesse insbesondere der Technischen Hochschulen. Ein erheblicher Teil der Professoren wird aus anderen beruflichen Tätigkeiten mit bedeutsamem Wirkungskreis berufen. Wenn hinsichtlich der Bestimmung des Aufgabenkreises, für den die Berufung an Hochschulen ausgesprochen wird, und seiner Beständigkeit Unsicherheiten entstehen können, so wird die Berufung gerade besonders hochqualifizierter Forscher sehr erschwert; dies kann für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Hochschulen höchst nachteilige Folgen haben.

Herr: Bickfeld, Z.Nr. 1131

§ 48 ff (Personalstruktur)

Der Senat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Novellierung des HRG festgestellt, daß mit den Veränderungen der Personalstruktur das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses im Ergebnis nicht erreicht werden können. Die Probleme des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen sind nicht geprägt durch die bisherige Personalstruktur, sondern zum einen durch einen Arbeitsmarkt, angesichts dessen die Perspektive des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses sich auf den Verbleib an der Hochschule mit dem Ziel der Habilitation verengt, sowie zum anderen durch eine Altersstruktur bei den Professoren, die auf absehbare Zeit in einer Vielzahl von Fächern praktisch keine Berufungsmöglichkeiten für den habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs eröffnet. Die geringer werdenden Chancen dieses Personenkreises führen dazu, daß der habilitierte wissenschaftliche Nachwuchs, sofern er nicht in die Praxis überwechselt, zunehmend die dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten des Verbleibens an der Hochschule nutzt. Dies wiederum hat zur Folge, daß die für die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stehenden Stellen nicht wie früher relativ

schnell wieder dem nachrückenden Nachwuchs zur Verfügung stehen. Dieser muß daher zunehmend auf Hilfskraftverträge oder Stipendienmittel ausweichen, die nach dem Wegfall des Bundesgraduiertenförderungsgesetzes nur noch beschränkt auf Landesebene zur Verfügung stehen. Angesichts der für eine Promotion somit nicht gerade attraktiven Begleitumstände verlassen gerade die qualifiziertesten Bewerber die Hochschule sofort nach Beendigung des Studiums, um eine besser dotierte Position außerhalb der Hochschule zu übernehmen.

548 MM V 10 / 1148 162

Un: Bielefeld, Z.Nr. 1131

Diese Hauptprobleme des wissenschaftlichen Nachwuchses werden durch die vorgesehenen Änderungen der Personalstruktur nicht angegangen. Weder die vorgesehene Wiedereinführung des wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten noch die vorgesehenen Veränderungen bei der Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter lassen Ansätze dafür erkennen, daß die genannten Probleme durch die Regelungen gelöst werden können. Nur die Einführung eines Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeigt ansatzweise die richtige Richtung.

Abzulehnen ist auch die Zersplitterung der Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs in wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Auf dem Hintergrund der grundlegenden Kritik gegen die Veränderung der Personalstruktur ist zu den jetzt vorgesehenen Novellierungen des WissHG folgendes anzumerken:

Vor § 48

Die Überschrift des Unterabschnitts muß lauten: " Professoren und Hochschuldozenten".

Mit Rücksicht darauf, daß sowohl die Dienstaufgaben (§ 48 und § 53 a Abs. 1) wie die Einstellungsvoraussetzungen (§ 49 und § 53 a Abs. 5) gleich sind, können die vom Gesetz vorgenommenen Differenzierungen zwischen Professoren und Hochschuldozenten, die die C 2-Zeitprofessoren

§ 48 MMV10/1148¹⁶³

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

ersetzen, nicht akzeptiert werden. Beide bilden korporationsrechtlich zusammen die Gruppe der Professoren. Dementsprechend sollten alle dieser Gruppe angehörenden Personen Dekan und Prodekan (§ 27 Abs. 3) sowie Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 29 Abs. 4) werden können, und bei Beschlußfassungen über Berufungsvorschläge Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen mitwirken können (§ 28 Abs. 4). In diesen Regelungen ist daher nicht auf § 48, sondern auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 zu verweisen.

§ 48 Abs. 1 S. 3

Die dem § 43 HRG entsprechende Regelung wird als Klarstellung begrüßt.

§ 48 Abs. 4 Satz 1

Die Streichung der Worte "bei der Ernennung" wird abgelehnt. Die bisherige Fassung gewährleistet, daß eine Veränderung der bei der Ernennung fixierten Aufgaben nicht ohne weiteres möglich war. Die vorgesehene Streichung erweckt den Eindruck, als sei in Zukunft die Möglichkeit gegeben, Aufgabenveränderungen jederzeit ohne weiteres vorzunehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

§ 48

Uni Bochum, Z.Nr. 1151

zu § 48 Abs. 4 E-WissHG

Die Tatsache, daß der Gesetzentwurf darauf verzichtet, Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bei der Ernennung schriftlich durch den Minister für Wissenschaft und Forschung festlegen zu lassen, gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß eine erhebliche Unsicherheit entsteht, wenn diese Festlegungen schlimmstenfalls ständig verändert werden.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

§ 48 MM V 10 / 1148164

Uni
D'claf

Z Nr. 1183

§ 48 Abs. 4 (Dienstaufgaben der Professoren)

Durch die vorgesehene Änderung wird die rechtliche Stellung sowohl im Amt befindlicher Professoren als auch neuzuberufender Professoren in erheblichem Maße beeinträchtigt.

In Satz 1 sollten die Worte "bei der Ernennung" nicht gestrichen werden.

§ 48

Uni Köln

Z Nr. 1119

In § 48 Abs. 4 Satz 1 sollten die Worte "bei der Ernennung" nicht gestrichen werden.

§ 48 MMV 10 / 1148 165

Unigz
Paderborn

Z.N. 1173

11. Bestimmung der Aufgaben der Professoren (§ 48 EWissHG)

Aufgrund des Regierungsentwurfs soll der Minister für Wissenschaft und Forschung die Regelung der Art und des Umfangs der Aufgaben eines Professors nicht mehr "bei der Ernennung" treffen müssen. Eine entsprechende Regelung ist somit auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die geplante Abänderung würde ein Weniger an Rechtssicherheit für das Dienstverhältnis der Professoren bedeuten. Weder eine Notwendigkeit zu dieser Gesetzesänderung noch ein Bedarf an mehr Flexibilität in diesem Bereich sind erkennbar.

Die Hochschule befürwortet daher aus Gründen der Rechtssicherheit die weitestmögliche Beibehaltung des Wortlauts des § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG ("bei der Ernennung"). Der Passus "bei der Ernennung" sollte auch in die Neufassung des § 53 a Abs. 4 Satz 1 WissHG, die die Einweisungsverfügung beim Hochschuldozenten betrifft, Eingang finden.

§ 48

Landesrektoren-
konferenz NW

Z.N. 1154

In § 48 Abs. 4 Satz 1 EWissHG sollen die Worte "bei der Ernennung", die in § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG stehen, gestrichen werden. Die LRK befürchtet, daß dadurch von seiten des Ministers und auch von seiten des Professors (im Extremfall) laufend über Art und Umfang der Dienstaufgaben verhandelt oder gestritten werden kann, was den Frieden in den Hochschulen empfindlich stören würde. Sie schlägt deshalb vor, diese Worte nicht zu streichen.

D 6 B

ZM. 1175

Mit der alleinigen Kompetenz von Professoren nach § 48 zur Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen (sowohl dezentral auf der Ebene der Fachbereiche wie zentral senatsunmittelbar) schafft das wissenschaftliche Hochschulgesetz mitbestimmungsfreie intransparente Räume, in denen von den Professoren als "Kleinunternehmer" lukrative und ggf. geheimgehaltene Forschungsprojekte und hier besonders Drittmittelprojekte durchgezogen werden können. Dies wird schwerwiegende Folgen für die gesamte Hochschulstruktur nach sich ziehen und insbesondere die Selbstverwaltung aushöhlen. Abgeschnitten werden zudem die positiven Entwicklungen in einer Reihe von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen mit Aufgaben im Bereich praxisbezogener und interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit, in denen sich die produktiven Auswirkungen realer Mitbestimmung in den wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen nachweisen lassen.

DAG

Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Regelungen**- Wissenschaftliche Assistenten:**

Angesichts der unklar belassenen beruflichen Perspektiven einer entsprechenden Hochschullaufbahn für die wissenschaftlichen Assistenten bleibt unverständlich, warum die Landesregierung die gemäß § 48 Abs. 3 HRG gegebene Möglichkeit, wissenschaftliche Assistenten auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, nicht in den Gesetzentwurf übernommen hat. Als zusätzlicher Abs. 5 in § 57 WissHG sollte daher aufgenommen werden: "Für die wissenschaftlichen Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis gegründet werden. In diesem Fall gilt Abs. 4 entsprechend." Das Statusverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten dient neben der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Lehre "...dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation...", nämlich in der Regel einer 'Habilitation', deren Erlangung erfahrungsgemäß die Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit durchaus in Anspruch nehmen kann. Zur Präzisierung sind daher in § 57 Abs. 1, Satz 1 die Worte "dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation" durch die Worte "einer Habilitation" zu ersetzen und in § 57 Abs. 1, Satz 2 anstelle der Worte "ausreichend Zeit" die Worte "mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit" einzufügen. Ferner ist der Satz 3 in § 57, Abs. 1 zu streichen, da der Zusatz "Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm in diesem Rahmen nicht übertragen werden" die Tätigkeiten der wissenschaftlichen Assistenten zusätzlich in einer Weise einschränkt, die durch die Vorgaben des HRG nicht gefordert ist.

§ 48 MMV 10 / 1148 ¹⁶⁸

Verb. Wissensch.
und Kunst

ZM. 1121

These 2: Forschungsverbote statt Forschungsförderung

Der Gesetzgeber des Landes verbietet wissenschaftlich Beschäftigten mehrfach die Forschung.

Beispiele: Wissenschaftliche Assistenten: "Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen ~~in diesem Rahmen~~ nicht übertragen werden" (entsprechend: Oberassistenten und Obergeringenieure: §§ 58(1) Satz 3 bzw. 59 (1) Satz 2). Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 60 steht: "Aufgaben gemäß § 48, insbesondere selbständige Forschungsaufgaben, dürfen ihnen in diesem Rahmen nicht übertragen werden".

In § 48 wird die selbständige Forschung und Lehre den Professoren zugewiesen.

Es handelt sich hier **n i c h t** um Vorgaben des HRG des Bundes, sondern um Erweiterungen durch den Landesgesetzgeber. Im HRG wäre gesetzestechnisch ein derartiger Hinweis einfach gewesen, da § 48(1) als Bundes-Pendant § 43(1) hat. Der Verweis nun ist eine Spezialität des Landesgesetzgebers, der zu streichen wäre.

Deutscher Hochschul-
verbund

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 34 (§ 48 Dienstaufgaben der Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich dafür ein, daß die bisherige Fassung von § 48 Abs. 4 WissHG erhalten bleibt.

Begründung:

Die Streichung "bei der Ernennung" ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für einen beamteten Professor nicht vereinbar. Denn die Professoren aller Besoldungsgruppen haben anlässlich ihrer Berufung, d.h. beamtenrechtlich bei ihrer Ernennung, ein Recht darauf zu erfahren, in welche Aufgaben sie vom Minister für Wissenschaft und Forschung eingewiesen werden.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiterhin vor, in § 48 von der rahmengesetzlichen Ermächtigungskompetenz des § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG Gebrauch zu machen, so daß an § 48 Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen wäre:

"Ein Professor kann auch begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Forschung in seinem Fach von anderen Aufgaben teilweise freigestellt werden. Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Hochschule."

Begründung:

Die Möglichkeit der Freistellung für Aufgaben in der Forschung soll besonders befähigten Wissenschaftlern in forschungsintensiven Disziplinen besondere Freiräume einräumen. Darüber hinaus ermöglicht § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG eine größere Flexibilität der Wissenschaftsverwaltung.

Letztlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Land Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb um hervorragende Wissenschaftler Nachteile gegenüber solchen Bundesländern erleiden würde, die die Möglichkeit einer Freistellung gesetzlich vorsehen.

§ 48

MMV10/1148¹⁷⁰

Landesassistenten-
konferenz

ZM. 1099

EINHEIT VON FORSCHUNG UND LEHRE

Der vorgelegte Entwurf übernimmt unkritisch die Vorgaben des HRG. In einigen Punkten werden sie sogar noch verschärft. Wie ein roter Faden zieht sich durch den gesamten Entwurf die irriige Annahme, daß qualifizierte Hochschulforschung nach § 48 (1) nur von Professoren erbracht werden kann. Gemessen an dem Anteil, den diese Personengruppe an dem gesamten wissenschaftlichen Personal der Hochschulen hat, ist diese Annahme völlig unhaltbar. Desgleichen sieht der Regierungsentwurf vor, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die Möglichkeit selbständiger Lehre genommen wird. Im Hinblick auf die Tatsache, daß mehr als die Hälfte der universitären Lehre von dieser Gruppe erbracht wird, gehen die vorgeschlagenen Regelungen an der Hochschulwirklichkeit vorbei.

Forschungsverbot und Einschränkung der Selbständigkeit in der Lehre führen auf längere Sicht hier zu einer Dequalifizierung, die selbst bei hervorragender Leistung der Professoren nicht ausgeglichen werden kann. Das bedeutet einen Niveauverlust der Universität insgesamt.

Die Landesassistentenkonferenz fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeit zur selbständigen Lehre erhalten bleibt.

Der § 57 ist entsprechend zu ändern, § 60 Abs. 1 in der geltenden Fassung beizubehalten.

§ 49 MMV10/1148¹⁷¹

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 49 Abs. 6 S. 1

Die Regelung entspricht § 44 Abs. 3 HRG in der novellierten Fassung. Auf die gegen die Neuregelung bestehenden Bedenken hat die Fakultät für Pädagogik in dem der Stellungnahme des Senats zur Änderung des HRG beigefügten Beschluß am 13.2.1985 hingewiesen.

Uni Bielefeld
- Senat -

§ 49 Abs. 6 (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren mit Aufgaben in der Lehrerausbildung) :

Sowohl der Senat der Universität wie auch die Fakultät für Pädagogik hatten bei den Stellungnahmen zur Novellierung des HRG auch in Übereinstimmung mit der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zur Einfügung dieses Absatzes aus verschiedenen Gründen schwerwiegende Bedenken angemeldet. Nachdem dieser Absatz nun trotz dieser Einsprüche Eingang in das HRG und damit auch in den Entwurf zur Änderung des WissHG gefunden hat, bittet der Senat den Gesetzgeber und die Exekutive, in der Auslegung dieser Bestimmung offen und flexibel zu verfahren. Dies gilt insbesondere für die Interpretation der Bestimmung "Dreijährige Schulpraxis". Wenn sie eingeschränkt wird auf eine hauptamtliche Tätigkeit als Vollzeitlehrer/-lehrerin nach Abschluß des 2. Lehrerexamens an einer öffentlichen Schule, dann ist damit zu rechnen, daß angesichts der gegenwärtigen Situation bei der Neueinstellung von Lehrern kaum geeignete Bewerber zu gewinnen sein werden, die diese Auflage erfüllen. Aber auch aus anderen Gründen sollte diese Bestimmung möglichst weit ausgelegt werden. So sollten als vollgültige Erfüllung oder zumindest als gültiges Äquivalent auch die folgenden Formen einer pädagogischen Praxis zugelassen werden:

§ 49 M V 10 / 1148132

Un: Bielefeld, Z.N. 1131
- Senat -

Referendariat, nebenamtliche Tätigkeit als Lehrer an einer öffentlichen Schule, Lehrtätigkeit an einer Privatschule, eine längerfristige pädagogische Praxis in anderen pädagogischen Feldern wie Kindergärten, Tagesstätten, Erziehungsheimen oder Volkshochschulen.

§ 49

Un: Berlin, Z.N. 1151

zu § 49 Abs. 6 E-WissHG

Diese aus dem HRG (§ 44 Abs. 3) übernommene Regelung sollte im Interesse einer möglichst klaren Handhabung dadurch ergänzt werden, daß von den beteiligten Landesressorts Verfahrensregelungen in Gestalt einer Rechtsverordnung getroffen werden.

§ 49

Un:
D'elaf

Z.N. 1183

§ 49 Abs. 6 Satz 1 (Stellen in der Lehrerbildung)

Die Festlegung auf Bewerber mit Schulpraxis ist zu unflexibel.

-
Nach den Worten "dreijährige Schulpraxis" sollten die Worte "oder gleichwertige Lehrerfahrungen" eingefügt werden.

§ 49 MMV 10/1148173

un i
D'bg.

Z Nr. 1193

Zu § 49 Absatz 6:

Der Absatz sollte - wie folgt - neu gefaßt werden:

"Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, ist in der Regel zu berufen, wer einschlägige Praxiserfahrung nachweist."

Die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Elemente in der Lehrerausbildung setzt nicht ausnahmslos voraus, daß der damit betraute Professor über schulpraktische Erfahrungen verfügt. Als Beispiele seien die Bereiche Methodologie, Pädagogische Anthropologie, Erziehungsphilosophie, Bildungsphilosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte und Historiographie der Pädagogik genannt. Ebenfalls betrifft Fachdidaktik nicht nur Probleme des Unterrichtens, sondern auch Fragen der Auswahl von Inhalten unter bildungstheoretischem und fachwissenschaftlichem Aspekt. Deshalb sollte die Ausschließlichkeit gemildert und gleichzeitig klargestellt werden, daß Praxis auch (aber nicht ausnahmslos in allen Fällen) wünschenswert ist.

un i § 49
Esse

§ 49

Z Nr. 1101

Zu § 49 (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren)

Der Senat hält es nicht für ausreichend, daß die vorgesehenen Änderungen lediglich den Wortlaut vom § 44 HRG übernehmen. Die Novellierung müßte vielmehr auch zum Anlaß genommen werden, der besonderen Personalstruktur an Universitäten-Gesamthochschulen durch eindeutige und praktikable gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen.

Der Entwurf zieht keine Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die für Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b, die in Integrierten Studiengängen tätig sind, eine Qualifikation fordert, die in etwa dem Niveau einer Habilitation entspricht. Der Senat hält es für unumgänglich, daß der Gesetzgeber hier eine klare Regelung trifft. Die vorgesehene Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b unterscheidet überdies nicht zwischen Professoren in Integrierten Studiengängen und Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind. Der Senat hält dies - nicht zuletzt im Hinblick auf die Lebensfähigkeit der Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen - für verfehlt.

Der Senat fordert den Gesetzgeber nachdrücklich auf, sich dieser Problematik von § 49 WissHG besonders anzunehmen.

§ 49 MMV 10/1148 174

un: Köln

Z.N. 1119

§ 49 Abs. 3 sollte um den Satz ergänzt werden: Das dazu notwendige Verfahren ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln.

un: gK
Paderborn

§ 49

Z.N. 1173

12. Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Der Regierungsentwurf des § 49 Abs. 6 Satz 1 WissHG hat entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 HRG folgenden Wortlaut:

"Auf eine Stelle, deren Aufgabenschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist."

Bei dieser durch Bundesrecht vorgegebenen Einstellungsvoraussetzung sollte die Landesregierung durch geeignete Maßnahmen im Geschäftsbereich des Kultusministers die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Einstellungsvoraussetzungen durch die Bewerber auch tatsächlich erfüllt werden können. Bei der Auslegung des § 49 Abs. 6 Satz 1 WissHG m.F. dürfte es sinnvoll sein, die Zeit des Referendariats auf die 3-Jahresfrist anzurechnen.

Die zwischen Hochschulen und dem Bereich des Lehramts an Schulen gewünschte Durchlässigkeit muß gewährleistet sein.

Landesrektoren-
konferenz NW

§ 49

Z.N. 1154

§ 49 Abs. 6 EWissHG sollte um folgenden 3. Satz ergänzt werden:

"Das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln."

§ 49 MMV 10/1148¹⁷⁵

Deutscher Hochschulverband

Z.N. 1108

Zu Art. I Nr. 35 (§ 49 Einstellungs Voraussetzungen für Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, an § 49 Abs. 3 Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

"Bei der Besetzung von Stellen, die nach der Aufgabenbeschreibung der Betreuung von integrierten Studiengängen dienen, müssen die besonderen Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 4 b dem Niveau einer Habilitation entsprechen."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum materiellen Hochschullehrerbegriff (BVerfGE 61, 210 (249 ff)) entschieden, daß die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b eingestellten Professoren, die an integrierten Studiengängen der Gesamthochschule tätig sind, unter eng umrissenen Voraussetzungen als Hochschullehrer im materiellen Sinn angesehen werden können. Dies sei dann anzunehmen, wenn die Einstellungs voraussetzung der "besonderen Leistungen" einer verfassungskonformen Auslegung zugeführt würden. Im Gegensatz zu ihren in Fachhochschulstudiengängen tätigen Kollegen müßten bei verfassungskonformer Auslegung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 b Professoren in integrierten Studiengängen besondere Leistungen nachweisen, die in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprechen. Daraus folgt, daß die zuständigen Gremien einer Gesamthochschule und der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bei einer Berufung eines Professors, der keine Habilitation nachweisen kann, in integrierten Studiengängen besonders prüfen müssen, ob der zur Berufung vorgeschlagene Bewerber eine Qualifikation nachweisen kann, die Habilitationsniveau erreicht. Andernfalls bedeutet die Berufung in einen integrierten Studiengang einen Gesetzesverstoß. Diese Rechtslage, die vom Bundesverfassungsgericht verbindlich festgelegt wurde, sollte schon aus wissenschaftlichen Qualifikationsgründen und zur Vorbeugung von Gesetzesverstößen in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 50 MMV10/1148¹⁷⁶

Uni Bielefeld, ZNr. 1131

§ 50 Abs. 3

Es wird begrüßt, daß Personen, die sich nicht beworben haben, künftig auch dann berufen werden können, wenn kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

§ 50

DgB

ZNr. 1175

Ein schwacher Lichtblick ist die Änderung in § 50, die das Hausberufsverbot lockert und somit die Zwangsmobilität des akademischen "Wanderzirkus" einzuschränken geeignet ist.

§ 50

Deutscher
Hochschulverband

ZNr. 1108

Zu Art. I Nr. 36 (§ 50 Berufung)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 50 Abs. 3 durch einen Satz 3 zu erweitern:

"Die Berufung von Nichtbewerbern ist zuzulassen."

Begründung:

Dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und der jeweiligen Berufungskommission soll die Möglichkeit offenstehen, den fachlich besten Kandidaten auch ohne entsprechende Bewerbung zu berufen. Angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden Hemmungen gerade besonders qualifizierter Kandidaten, sich um eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben, soll auf diese Weise erreicht werden, daß alle für die Berufung in Betracht kommenden Kandidaten berücksichtigt werden. Eine gleichwertige Berücksichtigung von Bewerbern und Nichtbewerbern ist darüber hinaus auch geeignet, die Mobilität der Hochschullehrer und damit den Wettbewerb unter den Hochschulen zu fördern. Außerdem erleichtert ein solches Verfahren, nicht ernst gemeinte Bewerbungen nicht zu berücksichtigen. Im übrigen entspricht dieser Vorschlag der ausdrücklichen rahmengesetzlichen Vorgabe des § 45 Abs. 3 HRG.

§ 51 MMV10/1148¹⁷⁷

un: Bielefeld
- Senat -

Z.N. 1131

§ 51 Abs. 1 Satz 6 und § 104 Abs. 3 (Stellenbesetzung):

Nach diesen Regelungen sollen in Zukunft Stellen nur noch mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen. Die Regelung wird abgelehnt. Der Gesetzgeber sollte hinsichtlich der Stellen, die er selbst im Landeshaushalt den Hochschulen zur Verfügung stellt, nicht Bewirtschaftungsaufgaben in anderen als den Haushaltsgesetzen vorsehen. Darüber hinaus ist eine solche Regelung auch völlig unnötig, weil es mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Besetzung von Stellen um staatliche Angelegenheiten handelt, ohnehin im Rahmen der Möglichkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung liegt, die Besetzung der Stellen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Die Exekution der vorgenannten Regelung würde darüber hinaus zu weiterem ganz unnötigem Verwaltungsaufwand und zu Verzögerungen bei der Besetzung von Stellen führen.

§ 51 MMV10/1148

178

Uni Bochum
Assistentensch.

ZW. 1151

Abbau von Forschungspotentialen
(§§ 51 (1), 58 (1), 59 (1), 60 (1))

Besonders deutlich wird das an der wiedereinzuführenden Bevormundung in Forschungs- und Lehrfragen von hochqualifizierten Wissenschaftlern (wiss. Mitarbeitern, Oberassistenten, Oberingenieuren, apl. Professoren etc.), die nur wegen der derzeit - und in Zukunft anhaltenden - ungünstigen Stellen-/Altersstruktur noch kein normales Arbeitsverhältnis an der Hochschule eingehen bzw. keine Professur erlangen konnten.

Den wiss. Mitarbeitern nach § 60 soll im Entwurf die Möglichkeit der eigenständigen Forschung gänzlich genommen werden. Damit wird das vorhandene Forschungspotential der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschneidend reduziert. Die Motivation der wiss. Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben, ist somit nicht mehr gegeben. Unter anderem ist auch damit zu rechnen, daß der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Praxis im bestehenden Umfang nicht aufrechterhalten, geschweige denn ausgeweitet werden kann.

Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule für qualifizierte Absolventen wird weiter vermindert.

Da die Promotionen und Habilitationen nicht mehr als eigenständige Forschungsleistungen erbracht werden dürfen, ergibt sich auch eine Abwertung der entsprechenden nordrhein-westfälischen akademischen Grade.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wiss. Mitarbeiter die Möglichkeiten zur selbständigen Forschung erhalten bleiben (§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1)). Insbesondere sollen wiss. Mitarbeitern (§ 60 (1) Satz 4) - wie im geltenden Recht - Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

Aus der Sicht der ASSISTENTENSCHAFT ist es unverständlich, daß der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber entgegen seinen bisherigen Verlautbarungen Rechte der Gruppe der wiss. Mitarbeiter in Forschung und Lehre auch da, wo es das HRG nicht ausdrücklich vorschreibt, abbaut.

RCDS

§ 51

ZW. 1088

§ 51 des geltenden WissHG -Berufungsverfahren-

Zu Ziffer 37 / § 51 Abs. 1 S. 6 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS sieht das Vorhaben der Landesregierung, auch routinemäßige Ausschreibungen zur Wiederbesetzung von Stellen von der Zustimmung des Ministeriums abhängig zu machen, als einen tiefgreifenden Eingriff in die Autonomie der Hochschulen an.

Offensichtlich soll hier ein weiterer Ansatzpunkt für die substanzgefährdenden Kürzungsmaßnahmen an den Hochschulen geschaffen werden. Eine solche Formulierung macht im übrigen jede vorausschauende Planung der Hochschule unmöglich.

§ 52

179

Deutscher Hochschulverband

MMV10/1148

Z.N. 1108

Zu Art. I Nr. 38 (§ 52 Dienstrechtliche Stellung von Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband weist darauf hin, daß der Regierungsentwurf die landesrechtliche Umsetzung von § 36 Abs. 4 HRG nicht enthält, obwohl es sich hier um eine zwingende Vorschrift des Bundesgesetzgebers handelt. Der Deutsche Hochschulverband schlägt deshalb vor, an § 52 Abs. 4 einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

§ 52

Philologen-
Verband NW

Z.N. 1187

Zu Art. I Nr. 38 (§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professoren)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 52 einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

Begründung:

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt wird der zweite Prüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens ist es sicherlich förderlich, wenn das Prüfungsamt bei der Bestimmung der Zweitprüfer auf die emeritierten Professoren bzw. die Professoren im Ruhestand zurückgreifen kann, sofern diese Lehraufgaben wahrnehmen. Dies hat darüber hinaus den Vorteil, daß die Prüfungskandidaten diese Prüfer von ihrem Studium her kennen. Im übrigen wird mit der Aufnahme des Absatzes 5 der rahmenrechtlichen Vorschrift des Bundes in § 36 Abs. 4 des HRG entsprochen.

§ 53 a MM V10 / 1148¹⁸⁰

JH Radem - Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 39 (§ 53 a - Hochschuldozenten)

Die RWTH begrüßt nachdrücklich, daß von der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 43 Satz 2 HRG durch Schaffung des Amtes des Hochschuldozenten Gebrauch gemacht wird. Diese positive Einschätzung möchte die RWTH allerdings an die Voraussetzung geknüpft wissen, daß die erforderlichen Dozentenstellen nicht auf Kosten der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden. Die benötigten Dozentenstellen sollten aus

dem Reservoir der Professoren-Stellen a.Z. genommen werden.

Bemängelt wird an dem Novellierungsentwurf, daß er keine Regelung über das Ernennungsverfahren enthält. Die Besetzung einer Hochschuldozentenstelle ist nach Ansicht der RWTH ein der Berufung in etwa vergleichbarer Vorgang, so daß die Durchführung eines berufungsähnlichen Verfahrens gesetzlich vorgesehen werden sollte. Lediglich die Vorlage eines sog. Dreivorschlages sollte den Hochschulen nicht zur Pflicht gemacht werden.

Ferner sieht die RWTH ein Bedürfnis dafür, in § 53 a Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs vor dem Wort "schriftlich" die Worte "bei der Ernennung" einzufügen (Regelungsangleichung an § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG in der geltenden Fassung, siehe zu Ziff. 34 b).

§ 53 a MMV 10 / 1148/181

Unr: Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 53 a :

Es fehlen Regelungen zum Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozenten. Falls dies den Hochschulen überlassen werden soll, wird dies begrüßt. Hier wird davon ausgegangen, daß wegen der korporationsrechtlichen Stellung der Hochschuldozenten ein berufungsähnliches Verfahren stattfinden muß.

§ 53 a Abs. 4 Satz 1 :

Ebenso wie in § 48 Abs. 4 der alten Fassung des WissHG sollte hier eingefügt werden, daß sich Art und Umfang der Aufgaben des Hochschuldozenten nach der Regelung richten, die der Rektor bei der Ernennung schriftlich getroffen hat.

§ 53 a Abs. 5

Fraglich ist, warum hier § 48 d Abs. 1 Satz 3 HRG nicht umgesetzt wurde, der mit dem Verweis auf § 48 Abs. 3 HRG auch ein Angestelltenverhältnis bei Hochschuldozenten ermöglicht.

Uni Bochum, Z.N. 1134
Assistentensch.

Hochschuldozenten
(§ 53 a)

Der vorgelegte Entwurf geht bei den Hochschuldozenten über die Vorgaben des HRG hinaus. Mit dem Amt des Hochschuldozenten ergibt sich eine Reihe dienstrechtlicher Probleme. Es ist völlig unklar, wo die Unterschiede zu den Oberassistenten und Oberingenieuren liegen, zumal alle drei Stellentypen die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen und die gleiche Besoldung aufweisen. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines "Fast-Professorenamtes" als Zeitbeamter wird von der ASSISTENTENSCHAFT bestritten. Habilitierte Mitarbeiter sind für den Hochschullehrerberuf ausgebildet, der nur an Hochschulen ausgeübt werden kann; daher ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Generell lehnt die ASSISTENTENSCHAFT die Einführung von Professoren minderen Rechts ab. Sie würde eine Restauration der längst überwunden geglaubten Ordinarien Herrschaft an den Hochschulen darstellen. Das HRG (§42) schreibt die Einrichtung von Ämtern für Hochschuldozenten nicht zwingend vor. Zumal damit auch die soziale Frage der Privatdozenten nicht auf befriedigende Weise gelöst wird, fordert die ASSISTENTENSCHAFT, von der Einführung des Hochschuldozenten in NW abzusehen.

§ 53 a

Sportlehrsch.

Röln -

Z.N. 1199

- Die für die im § 53a vorgesehene Gruppe der Hochschuldozenten, deren Einführung nach § 42 des HRG freigestellt ist, getroffenen Regelungen sind offensichtlich nicht eindeutig. Der Hochschuldozent hat gemäß seiner Qualifikation die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors zu erfüllen. Er wird mit den entsprechenden Pflichten betraut (so zählt er z.B. mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren, vgl. § 13,1), nicht aber mit den entsprechenden Rechten ausgestattet (er kann z.B. nicht einem Institutsvorstand angehören, vgl. § 29,5). Um Mißverständnisse zu vermeiden, müßte in § 29,5 anstatt "tätigen Professoren" "tätigen Professoren und Hochschuldozenten" formuliert werden.

§ 53 a

183

Der Beauftragte
d. evgl. Kirchen
NW

MMV10/1148

ZM. 1215

1. § 53 A installiert neu den "Hochschuldozenten" als einen selbständig Lehrenden. Da der Hochschuldozent selbständig lehren soll, sind für den Bereich der Ev. Theologie kirchliche Belange berührt.

Dem Wortlaut nach erfaßt Art. III des Düsseldorfer Vertrages vom 29.3. 1984 den Hochschuldozenten nicht. Denn der Wortlaut dieses Artikels bezieht sich nur auf Professoren in den Fachbereichen/Fakultäten für Evangelische Theologie.

Lediglich außerhalb der theologischen Fachbereiche/Fakultäten sind durch Art. III Abs. 4 des Vertrages sonstige Personen, die Lehraufgaben selbständig wahrnehmen, erfaßt, in dem diese Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Deutlich ist aus dieser Bestimmung aber, daß Personen wie der neueingeführte Hochschuldozent von dem Sinn und Zweck der Vorschrift miterfaßt und gemeint sind. Seinerzeit war es jedoch nicht nötig, weitere Personengruppen einzubeziehen, weil zu diesem Zeitpunkt einzig Professoren zur selbständigen Lehre befugt waren.

Unter Bezugnahme auf Art. IX des Vertrages bedeutet dieses, daß im Falle der Ernennung von Hochschuldozenten zu Beamten auf Lebenszeit der zuständigen Kirche Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme in entsprechender Anwendung des Artikels XI Abs. 2 des Preußenvertrages vom 11. 5. 1931 zu geben ist.

DBB

§ 53

ZM. 1121

Zu Art. I Ziffer 34

Absatz 4 des § 53 a sollte gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt werden:

"Art und Umfang der Aufgaben eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61 a in Anlehnung an die Aufgaben der Professoren."

Begründung:

Die Hochschuldozentur ergibt sich aus der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes. Als Bewerber bzw. Stelleninhaber kommen nur habilitierte Wissenschaftler in Betracht, die professoren-ähnliche Dienstaufgaben wahrnehmen. Wir sehen darüber hinaus keinen Grund, den "Vorbehalt einer Überprüfung der Aufgabenbestimmungen" über geltendes Beamtensrecht hinaus zu formulieren.

§ 53 MM V 10 / 1148 184

Landesassistenten=
Ankaufsz

ZM. 1099

HOCHSCHULDOZENTEN

(§ 53 a)

Der vorgelegte Entwurf geht bei den Hochschuldozenten über die Vorgaben des HRG hinaus. Mit dem Amt des Hochschuldozenten (§ 53 a)) ergeben sich eine Reihe dienstrechtlicher Probleme. Es ist völlig unklar, wo die Unterschiede zu den Oberassistenten und OBERINGENIEUREN liegen, zumal alle drei Stellentypen die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen und die gleiche Besoldung aufweisen.

Die Notwendigkeit der Einrichtung eines "Fast-Professorenamtes" als Zeitbeamter wird von der Landesassistentenkonferenz bestritten. Habilitierte Mitarbeiter sind für den Hochschullehrerberuf ausgebildet, der nur an Hochschulen ausgeübt werden kann; daher ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Generell lehnt die Landesassistentenkonferenz die Einführung von Professoren minderen Rechts ab. Sie würde eine Restauration der längst überwunden geglaubten Ordinarienherrschaft an den Hochschulen darstellen. Das HRG (§ 42) schreibt die Einrichtung von Ämtern für Hochschuldozenten nicht zwingend vor. Zumal damit auch die soziale Frage der Privatdozenten nicht auf befriedigende Weise gelöst wird, fordert die Landesassistentenkonferenz, von der Einführung

des Hochschuldozenten in NW abzusehen.

114

Aachen - Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 40 (§ 54 - apl.-Professor, Honorarprofessor; entspr. Anwendung von § 14 Abs. 2 WissHG)

Die Gruppe der Professoren hält es für erforderlich, daß der Novellierungsentwurf um eine Regelung ergänzt wird, die die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 2 WissHG auf das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" und "Honorarprofessor" vorschreibt.

Zur Begründung wird angeführt, daß zwischen der Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" oder "Honorarprofessor" und einer Berufung auf eine Professorenstelle wesensmäßige Gemeinsamkeiten bestünden, vor allem auch das Vorschlagsverfahren berufungsähnliche Züge aufweise. In dem einen wie in dem anderen Falle läge das Vorschlagsrecht bei der Hochschule; in beiden Fällen müßten dem Vorschlag mindestens zwei auswärtige Gutachten beigefügt werden, die zu der Qualifikation des Vorgeschlagenen Stellung zu nehmen hätten. Das geltende Recht, wonach lediglich "Entscheidungen, die die ... Berufung von Professoren unmittelbar berühren", der spezifischen Mitwirkungsregel des § 14 Abs. 2 WissHG unterworfen seien, hingegen Entscheidungen über den Vorschlag zur Verleihung der

besagten Titel allein nach Köpfen unter gleicher Beteiligung sämtlicher Gruppen zu treffen seien, könne in Anbetracht der Parallelität beider Fälle nicht überzeugen; das geltende Recht sei inkonsequent und systemwidrig konzipiert. Da die Systemwidrigkeit offenbar nicht im Wege der Gesetzesauslegung ausgeräumt werden könne, sei jetzt der Gesetzgeber mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung von im wesentlichen gleichgelagerten Sachverhalten aufgerufen, die Geltung des § 14 Abs. 2 WissHG auch für Verleihungsverfahren anzuordnen (bzw. diese Vorschrift selbst entsprechend zu ändern).

554 MMV10/1148¹⁸⁶

TH Aachen - Z.N. 1120

Demgegenüber machen die Vertreter der nichtprofessoralen Gruppen geltend, daß sie der vorstehenden Argumentation aus verschiedenen Gründen nicht folgen könnten. Sie bestreiten die behauptete Berufungsähnlichkeit von Verleihungsverfahren und die angebliche Wesensverwandtschaft von Berufung und Titelverleihung. Bei der Titelverleihung könne von einem berufsähnlichen Vorgang deshalb nicht die Rede sein, weil weder eine Ausschreibung stattfinde noch eine Berufungskommission im Sinne des § 51 Abs. 4 WissHG tätig werde, mithin das ein Berufungsverfahren essentiell prägende Moment der "Bestenauslese" (Auswahl des Qualifiziertesten aus einer Vielzahl von Qualifizierten) gerade fehle. Der Titel "außerplanmäßiger Professor" sei lediglich als akademische Würde im Sinne einer Ehrung zu begreifen, die man einer Person zuteil werden läßt, um bestimmte Verdienste (hier: besondere wissenschaftliche Leistungen) öffentlich zur Anerkennung zu bringen; die Verleihung der besagten akademischen Würde weise deshalb im Prinzip mehr Gemeinsamkeiten mit der Verleihung des Titels "Doktor h.c." oder "Doktor E.h." auf als mit einer Berufung auf eine Professorenstelle und der damit verbundenen Zuerkennung des Amtstitels "Professor". Insbesondere seien mit der Verleihung der akademischen Würde "außerplanmäßiger Professor" anders als im Falle einer Berufung weder dienstrechtliche noch - von Ausnahmen abgesehen (vgl. § 126 Abs. 2 WissHG) - korporationsrechtliche Konsequenzen verknüpft. Gleiches gälte im Grundsatz auch für die Bezeichnung "Honorarprofessor".

Von studentischer Seite (Herr Philipp) wird ferner geltend gemacht, daß schon die bisherige Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG die legitimen Mitwirkungsansprüche der nichtprofessoralen Gruppen in nicht zu rechtfertigender Weise einschränke, so daß schon deshalb eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auf bisher von ihr nicht erfaßte Fälle nicht hinnehmbar sei.

Angesichts der zuvor skizzierten Meinungsunterschiede sieht sich die RWTH nicht in der Lage, einen gruppenübergreifend mitgetragenen Vorschlag zu unterbreiten.

§ 54 MMV 10 / 1148 187

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 54 Abs. 1

Die Zusammenfassung der außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren in § 54 wird begrüßt.

§ 54 Abs. 3

Die Ernennung von Honorarprofessuren davon abhängig zu machen, daß diese fünf Jahre selbständig an der vorschlagenden Hochschule gelehrt haben, ist zu unflexibel. Es geht darum, hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis zu honorieren. Solchen Praktikern ist es oftmals nicht möglich, laufend neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine Lehrtätigkeit an der Hochschule durchzuführen. Die Regelung sollte daher gestrichen werden. Jedenfalls muß in Ausnahmefällen eine Reduzierung auch unter drei Jahre möglich gemacht werden.

§ 54

Uni Bochum, Z.Nr. 1151

zu § 54 Abs. 2 E-WissHG

Hier enthält der Entwurf eine Einschränkung der Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnung "Honorarprofessor" verliehen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, warum Leistungen nur noch in der beruflichen Praxis und nicht auch weiterhin "in Forschung und Lehre" entsprechend honoriert werden sollen.

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

§ 54 MMV10/1148¹⁸⁸

Uni Bonn, Z.Nr. 1109

Nr. 40, § 54 Abs. 2:

Die frühere Fassung, nach der die Bezeichnung "Honorarprofessor" verliehen werden kann, wenn hervorragende Leistungen "in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis" erbracht wurden, sollte beibehalten werden. Darüber hinaus sollte die bisherige Regelvoraussetzung einer fünfjährigen Lehrtätigkeit entfallen.

§ 54

Uni
Düsseldorf

Z.Nr. 1183

§ 54 Abs.2 (Honorarprofessoren):

Die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" sollte auch dann möglich sein, wenn hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht worden sind.

-
Der Wortlaut des bisherigen § 54 Abs.1 ist beizubehalten.

§ 54

Uni: Köln

Z.Nr. 1119

In § 54 sollte in bezug auf den Honorarprofessor dabei verblieben werden, daß auch hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre ausreichen und daß die Bezeichnung auch zusätzlich zu einer anderen Professur verliehen werden kann.

§ 54 MMV 10/1148 ¹⁸⁹

unigz
Paderborn

ZM. 1173

13. Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" (§ 54 EWissHG)

§ 54 Abs. 2 des Referentenentwurfs macht u.a. "hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis" zur Voraussetzung der Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor". Die in der geltenden Fassung enthaltene Verleihungsvoraussetzung "hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre" wurde nicht aufgenommen.

Die Hochschule befürwortet demgegenüber nachdrücklich die Beibehaltung der im geltenden § 54 Abs. 1 WissHG enthaltenen Verleihungsvoraussetzung ("hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre").

unigz
-gk - Siegen § 54

ZM. 1130

§ 54 Abs. 2 WissHG

Änderung: Zum Honorarprofessor kann nicht mehr ernannt werden, wer hervorragende Leistungen "in Forschung und Lehre" "erbracht" hat.

Es ist nicht einzusehen, warum die Bezeichnung "Honorarprofessor" ausschließlich Personen mit hervorragenden Leistungen "in der beruflichen Praxis" vorbehalten werden soll. Auch in wissenschaftlichen Instituten außerhalb der Hochschulen tätige Personen sollten wie bisher zum Honorarprofessor ernannt werden können.

un i, 92 -
Siegen

§ 54 MMV 10 / 1148¹⁹⁰

Z.Nr. 1130

§ 54 Abs. 3 WissHG

Änderung: Für die Ernennung zum "außerplanmäßigen Professor" werden die bisher für die Ernennung von Honorarprofessoren geltenden Fristen eingeführt, in der Regel 5 Jahre nach der Erteilung der Lehrbefugnis.

Diese Fristen sind überflüssig und schädlich, weil sie in keiner Korrelation zur fachspezifisch und individuell unterschiedlichen Leistungsentwicklung stehen. Für die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor sollten allein hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre maßgebend sein. Es versteht sich, daß über die Habilitation hinausgehende hervorragende Leistungen nicht unmittelbar nach der Erteilung der Lehrbefugnis gutachterlich dokumentierbar nachgewiesen werden können. Es ist andererseits evident, daß die Festlegung von Fristen nivellierend wirkt und zu einer objektivierbaren Beurteilung von erfolgreicher selbständiger Tätigkeit in Forschung und Lehre nicht beiträgt.

Bei Honorarprofessoren hingegen, die weniger eng mit der Hochschule verbunden sind, ist die Dauer der Lehrtätigkeit ein Kriterium für die Stetigkeit der Zusammenarbeit mit der Hochschule.

§ 54

MMV10/1148

191

UNDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Z.Nr. 1154

In § 54 Abs. 2 Satz 1 EWissHG findet sich die Regelung, daß die Bezeichnung "Honorarprofessor" nur dann verliehen werden kann, wenn hervorragende Leistungen "in der beruflichen Praxis" erbracht werden. Die LRK sieht keinen hinreichenden Grund, von dem bisherigen Wortlaut in § 54 Abs. 1 Satz 1 WissHG abzugehen, wonach diese Leistungen außerdem auch in Forschung und Lehre erbracht werden konnten und spricht sich deshalb dafür aus, diese Worte

wieder in § 54 Abs. 2 Satz 1 EWissHG einzufügen.

Außerdem spricht sich die LRK nachhaltig dafür aus, in Abs. 3 dieser neugefaßten Vorschrift die Möglichkeit offen zu lassen, auch Professoren den Titel eines "Honorarprofessors" zu verleihen. Dementsprechend sollte Satz 5 durch die Einfügung der Worte "außerplanmäßiger Professor" eingeschränkt werden.

Deutscher Hochschulverband

§ 54

MMV10/1148

192

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 40 (§ Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren)

- a) Der Deutsche Hochschulverband weist auch an dieser Stelle (vgl. oben zu Art. I Nr. 6, § 11, Abs. 4) darauf hin, daß nach der Neuregelung der Amtsbezeichnungen durch das Bundesbesoldungsgesetz auch die akademischen Bezeichnungen zu ändern sind. Der Deutsche Hochschulverband schlägt deshalb die Bezeichnungen "außerplanmäßiger Universitätsprofessor" und "Universitätsprofessor e.h." bzw. "Honoraruniversitätsprofessor" vor.
- b) Da die Verleihung der außerplanmäßigen Professur nicht nur die besonderen Leistungen des Privatdozenten in Forschung und Lehre belegen soll, sondern auch eine Honorierung bereits erbrachter Leistungen darstellt, schlägt der Deutsche Hochschulverband statt der Formulierung im Präsens ("erbringen") eine entsprechende Formulierung im Perfekt ("erbracht hat") vor.
- c) Der Deutsche Hochschulverband schlägt ferner vor in § 54 Abs. 3 nach Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

"Für den Vorschlag der Hochschule gilt § 14 Abs. 2 entsprechend."

Begründung:

Bei der Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors oder eines Honorarprofessors handelt es sich um eine Qualifikationsentscheidung, die einer Berufung inhaltlich weitgehend entspricht. In beiden Fällen hat die Universität das Vorschlagsrecht. Wie bei einem Berufungsverfahren ist die Universität verpflichtet, dem Vorschlag mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen, die zu den Leistungen des Vorgeschlagenen in Forschung und Lehre Stellung nehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß bereits über die Habilitation nur Professoren zu entscheiden haben. Wenn aber schon über die Habilitation als einer gegenüber der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor Qualifikation wegen der besonderen Berücksichtigung des Fachprinzips nur Professoren entscheiden sollen, kann es nicht richtig sein, über die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor als der darauf aufbauenden Qualifikation unter gleicher Beteiligung aller Mitgliedergruppen abzustimmen. Auch insofern erscheint eine entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 2 gerechtfertigt.

§ 54

MMV10/1148¹⁹³

Bündel Freiheit
d. Wissenschaft e.V.

Z.Nr. 1209

Der Regierungsentwurf in § 54 Abs. 4 legt die innere Unlogik bloß, den Titel "Professor" einmal nur als eine Berufsbezeichnung gelten zu lassen, zugleich aber als Ehrentitel auf Lebenszeit verleihen zu können. Will man diesen Unsinn nicht ändern, muß Absatz 4 dahin ergänzt werden, daß der Titel "Professor" als Ehrentitel ruht, wenn die Lehrbefugnis wiederauflebt. In beiden Fällen zu § 60 muß die Rechtsstellung des wiss.

Assistenten und des wiss. Mitarbeiters deutlicher gegeneinander abgegrenzt werden. Der begrüßenswerte Fortfall des Hochschulassistenten und die Wiedereinführung des wiss. Assistenten ist in der Konsequenz schlecht durchdacht worden. Zu empfehlen ist, die Stellung des wiss. Mitarbeiters auf die eines noch unprovierten Anwärters für eine spätere Assistentenstelle zuzuschneiden oder ihm spezielle Aufgaben innerhalb eines Forschungsvorhabens vorzubehalten, mit denen in der Regel keine Lehrverpflichtungen verbunden sind.

§ 56 MM V10/1148¹⁹⁴

Uni Bielefeld, ZM. 1131

§ 56 Abs. 2

Die Regelung wird begrüßt, da sie in Zukunft ermöglicht, Lehraufträge auch ohne Vergütung zu vergeben.

§ 56

Uni Münster

ZM. 1106

Der Senat geht davon aus, daß der in § 56 Abs. 1 E-WissHG 87 angefügte Satz 4 "Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden" eine Selbstverständlichkeit enthält.

§ 56

Landesrektoren-
konferenz NW

ZM. 1154

In § 56 Abs. 1 Satz 4 EWissHG wird die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ausgeschlossen. Die LRK spricht sich dafür aus, diesen die Flexibilität der Hochschulen unangemessen einschränkenden Satz zu steichen.

§ 57, § 60

195

TH Aachen - Nr. 1120 MM V10/1148

Zu Ziff. 42 b und 43 a (§ 57 Abs. 1, § 60 Abs. 1 - wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH hält es für erforderlich, die Ämter des wissenschaftlichen Assistenten und des wissenschaftlichen Mitarbeiters hinsichtlich ihrer Aufgabenumschreibung insoweit einander anzugleichen, daß auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern das Recht zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit gegeben wird, wie dies § 57 Abs. 1 Satz 2, 3 der Neuregelung für die wissenschaftlichen Assistenten bereits vorsieht. Die RWTH ist der Auffassung, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeit nicht schlechter gestellt werden dürfen als die wissenschaftlichen Assistenten, zumal es von bloßen Zufälligkeiten (insbesondere der jeweiligen Stellensituation) abhängt, ob jemand als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Assistent eingestellt werden kann. Um das Regelungsziel einer funktionsmäßigen Angleichung der betreffenden Ämter zu erreichen, ist der Satz 2 des § 60 Abs. 1 Neufassung wieder zu streichen und durch eine Formulierung im Sinne der Sätze 2 und 3 des § 57 Abs. 1 Neufassung zu ersetzen.

Zu Ziff. 43 b (§ 60 - Wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH spricht sich mit Nachdruck gegen die beabsichtigte Streichung des Abs. 1 Satz 4 aus, da auch die selbständige Erledigung bestimmter Forschungsaufgaben zu den originären

§ 57 MM V 10 / 1148⁹⁶

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 57

Ob mit der Wiedereinführung des Wissenschaftlichen Assistenten die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs erhöht werden, muß bezweifelt werden. Die Chancen zu eigener Weiterqualifikation werden jedenfalls durch die vom HRG vorgegebenen Regelungen beschnitten. Der Wissenschaftliche Assistent soll nicht mehr, wie bisher der Hochschulassistent, Lehrveranstaltungen und - mit Ausnahme von Qualifikationsvorhaben - Forschungsarbeiten selbständig wahrnehmen können. Die stärkere Verpflichtung zur Dienstleistung und die zwingende, nicht durch Arbeitszusammenhänge motivierte Zuordnung zu einem Professor lassen positive Veränderungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs nicht erwarten.

Unverständlich ist, warum der Landesgesetzgeber in Abs. 1 den Satz "Aufgaben gem. § 48 dürfen ihm in diesem Rahmen nicht übertragen werden." einfügen soll. Die Regelung ist durch das HRG nicht vorgegeben und angesichts der für die einzelnen Personalkategorien im Gesetz festgelegten Aufgaben auch nicht erforderlich. Das Hineinwachsen des Professoren Nachwuchses in die Aufgaben der Professoren und die damit erfolgreiche Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird damit erschwert. Die Regelung ist zu streichen.

Uni Bochum, Z.N. 1134
Assistentensch.

III. PERSONALSTRUKTUR (§§ 57, 58, 59)

Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist die Gruppe der wiss. Mitarbeiter maßgeblich beteiligt an:

- der Ausbildung der Studenten,
- Forschung mit Hochschul- bzw. Drittmitteln,
- Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals für den universitären und außeruniversitären Bereich,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Mitwirkung am Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft.

Diese Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfordern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, in dem auf allen Ebenen die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit und zu einer Weiterqualifikation bestehen muß.

Der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die eigenständige Forschung zu verbieten, steht im diametralen Gegensatz zur Hochschulwirklichkeit. Heute werden zwischen 50 - 80 % der wissenschaftlich anerkannten Hochschulforschung von Angehörigen der Gruppe der wiss. Mitarbeiter erbracht. Das gleiche gilt für die Lehraufgaben. Schon allein aus diesen Gründen ist die vom HRC vorgezeichnete und im Regierungsentwurf noch verschärfte Personalstruktur abzulehnen.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sind für das wissenschaftliche Personal, das nicht zu den Professoren zählt, Beschäftigungsverhältnisse erforderlich, die sich an den Leitlinien

- a) Wissenschaftler an Hochschulen als Beruf und
- b) der Gleichstellung des Teilarbeitsmarktes "Hochschule" mit dem übrigen Arbeitsmarkt

§ 57 MMV10/1148¹⁹⁸

Uni Bochum
Assistentenwusch.

ZM. 1151

orientieren. Damit könnte auch an Hochschulen das Regelarbeitsverhältnis für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter auf unbestimmte Dauer sein. Die Personalstruktur sollte daher vorsehen:

- a) Unbefristete Stellen im Angestellten- und/oder Beamtenverhältnis
Die Stellen sollen von Mitarbeitern eingenommen werden, die überwiegend mit Daueraufgaben beschäftigt sind; etwa mit Organisation, Administration, wie sie in Laborbereichen, in der Betreuung von Großgeräten etc. anfallen, sowie in Forschung und Lehre. Das betreffe langfristige Forschungsvorhaben, Lektoren etc. Für diese Aufgabenbereiche sind Diplomhaber, Promovierte sowie Habilitierte unbefristet einzustellen. Eine übermäßige Personalfuktuation verbietet sich hier, da eingesetzte und erfahrene Mitarbeiter für den Dienstbetrieb notwendig sind.
- b) Befristete Qualifikationsstellen im Angestelltenverhältnis
Hier sind zur Förderung des "Professoren-Nachwuchses" Vollzeitstellen auf der Basis des Bundesangestelltentarifs vorzusehen, wenn
- auf-Planstellen zu den Dienstaufgaben die Promotion und andere Aufgaben zu gleichen Teilen zählen;
- die Habilitation die Hauptaufgabe ist.

Bei der Promotion wie der Habilitation kommt der Hochschule eine gewisse Ausbildungsfunktion zu. Allerdings ist diese bei der Promotion fächerspezifisch sehr stark zu relativieren. Die Habilitation stellt jedoch in fast jedem Fach durch die mit ihr verbundene Spezialisierung eine endgültige Berufswahlentscheidung dar. Habilitierte Mitarbeiter haben die "Ausbildung zum Professor" abgeschlossen und können ihren Beruf Hochschullehrer nur an Hochschulen ausüben. Von Bedeutung bei einer solchen Personalstruktur ist, daß sich die Ausweisung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu den normalen Stellen an den Erfordernissen der Fächer und der Hochschule orientiert. Derzeit ist ein erheblicher Mangel an normalen Arbeitsverhältnissen in den Hochschulen festzustellen.

Uni Dortmund § 57

ZM. 1122

- 4.2 Den wissenschaftlichen Mitarbeitern, insbesondere den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sollte die Möglichkeit zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Forschungstätigkeit in jeweils angemessenem Umfang erhalten bleiben. § 57 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 1 Satz 2 sollten entsprechend angepaßt werden.

§ 57 MMV 10 / 1148¹⁹⁹

Uni:
D'elof Z.Nr. 1183

§ 57 Abs. 1 Satz 3 (Aufgaben des wissenschaftlichen Assistenten)

Satz 3 ist durch § 47 Abs. 1 HRG nicht vorgegeben.

Die Ausgestaltung der Aufgaben des Assistenten ist durch die Sätze 1-2 und 4-5 hinreichend geregelt. Wegen der Vielfalt der Aufgaben nach § 48 ist Satz 3 in dieser Fassung unklar.

Satz 3 sollte entfallen.

§ 57

Uni: GH
Essen Z.Nr. 1101

Zu §§ 57 bis 60 WissHG ("Mittelbau")

Die vorgesehene Regelung, wonach Angehörigen des Mittelbaus keine Aufgaben gemäß § 48 WissHG übertragen werden dürfen, stellt eine Verschärfung des WissHG gegenüber dem HRG zuungunsten des "Mittelbaus" dar. Der Senat hält diese Verschärfung für unnötig und unangebracht.

Dieser Satz ist im übrigen wegen des sehr pauschalen Hinweises auf die "Dienstaufgaben der Professoren" (§ 48) nicht recht verständlich. Soweit er sich auf "selbständige Forschungsaufgaben" bezieht, steht er im Widerspruch

- zur tatsächlichen Tätigkeit eines Doktoranden (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 Promotionsordnung Dr. rer. nat.: "Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen"). Der neue § 60 Abs. 3 Satz 2 WissHG sieht die "Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion" für einen eingeschränkten Kreis von wissenschaftlichen Mitarbeitern explizit vor;
- zur tatsächlichen Tätigkeit eines Assistenten ("Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation", einziges Dienstverhältnis, in dem eine förmliche Habilitation in Zukunft überhaupt möglich sein wird);
- erst recht zur tatsächlichen Tätigkeit von (bereits habilitierten!) Oberassistenten sowie von Oberingenieuren.

Sportlehrsch.
Köln

Z.Nr. 1199

- Widersprüchlichkeiten ergeben sich aus der Formulierung der Aufgabenstellungen der Wissenschaftlichen Assistenten im § 57,1, der in Satz 3 vom § 47,1 des HRG abweicht. Im § 57,1 heißt es, daß dem Wissenschaftlichen Assistenten, obwohl er wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen hat, keine "Aufgaben gemäß § 48" übertragen werden dürfen. Diese Einschränkung ist im HRG § 47,1 nicht vorgesehen.

vun: Köln

Z.Nr. 1119

Vertretung der nichthabilitierten
wissenschaftlichen Mitarbeiter
im Senat der Universität zu Köln

zu Ziffer 42., Paragraph 57:

Die Absicht, den Wissenschaftlichen Assistenten weitgehend in der früheren Form wieder einzuführen, wird von uns grundsätzlich begrüßt, nachdem sich die Konstruktion des Hochschulassistenten offensichtlich nicht bewährt hat. In Einzelheiten ergeben sich jedoch Bedenken:

Absatz 1, Satz 2:

Die äußerst unpräzise Formulierung der Grundlagen für die Zumesung der Zeit, die dem Assistenten zu seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu geben ist, eröffnet die Gefahr sehr subjektiver Entscheidungen des Professors, dem der Assistent zugeordnet ist (Absatz 2). In unseren Augen wird hiermit ein äußerst einseitiges, für den Assistenten weitgehend rechtloses Verhältnis zwischen beiden gestiftet. Wir würden es begrüßen, wenn doch prozentuale oder absolute Höchst- und Mindestgrenzen gezogen würden, in deren Rahmen sich die Zumesung zu bewegen hat.

Absatz 1, Satz 3:

Zweck einer Assistentur wird in der Praxis - wie auch früher - die Habilitation sein. Bei dieser soll der Assistent seine Fähigkeit zur Übernahme von Aufgaben gemäß Paragraph 48 nachweisen. Wie soll er dies nachweisen, wenn ihm solche Aufgaben nicht vorher übertragen werden dürfen? Wir plädieren ganz stark dafür, diesen Satz ersatzlos zu streichen. Die Tatsache, daß solche Aufgaben dem Assistenten übertragen werden müssen, unterscheidet seine Tätigkeit hinreichend von der Tätigkeit eines Professors, dem diese Aufgaben qua Amt zustehen. Diese Bestimmung geht zudem eindeutig über die Bestimmungen des HRG hinaus!

Absatz 4:

Wir gehen davon aus, daß eine auch deutlich vor Ablauf der ersten Dreijahresfrist abgeschlossene Habilitation nicht zu einer Verkürzung dieser Frist führt, sondern daß der Termin für den Verlängerungsantrag wirklich ausschließlich an das Auslaufen der Frist und nicht an den Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation gebunden ist.

§ 57 M V 10 / 1148 201

Uni Münster

Z.Nr. 1106

In § 57 Abs. 1 Satz 3 E-WissHG 87 sind die Worte "in diesem Rahmen" gestrichen worden. In der Sache bedeutet das, daß den wissenschaftlichen Assistenten Dienstaufgaben von Professoren überhaupt nicht mehr übertragen werden können (und nicht nur - wie es in § 57 Abs. 1 Satz 3 E-WissHG 86 zu verstehen war - nicht in dem Bereich, in dem die wissenschaftlichen Assistenten "Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben" war und in Bereichen von Dienstleistungen zur "weiteren wissenschaftlichen Qualifikation"). Der Senat hat nicht verkannt, daß der Gesetzgeber insoweit präjudizielle Tatbestände für künftige Überleitungsfälle ausschließen wollte, hält die Regelung aber gleichwohl für lebensfremd; daneben berücksichtigt eine solche Regelung weder die Interessen des Lehr- und Forschungsbetriebes noch die Interessen des wissenschaftlichen Assistenten, sich weiterzuqualifizieren.

§ 57-59

Uni GZ

Paderborn

Z.Nr. 1173

14. Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure

Die Vorschriften der §§ 57-59 des Regierungsentwurfs betreffen die neuen Ämter der Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure und folgen weitgehend den HRG-Vorgaben.

Nicht durch das Hochschulrahmengesetz gefordert ist die Bestimmung, wonach Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieuren Aufgaben der Professoren nicht übertragen werden dürfen.

Der pauschale Ausschluß der Übertragung von Aufgaben nach § 48 WissHG an die Inhaber der genannten Ämter ist unpraktikabel und leistet keinen Beitrag zur Klärung der Rechtslage.

F 5 MM V 10 / 1148₂₀₂

Uni - 9 K -
Siegen

Z.Nr. 1130

§ 57 Abs. 1 WissHG

Aufgaben gem. § 48 dürfen wissenschaftlichen Assistenten nicht übertragen werden, d.h. die ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben dürfen ihnen nicht zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Vorschlag: Die in § 57 Abs. 3 und 4 bisher für Hochschulassistenten geltende Regelung soll für die wissenschaftlichen Assistenten übernommen werden:

Abs. 3 WissHG

"Die wissenschaftlichen Assistenten üben die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungstätigkeit nach eigener Entscheidung aus; das gleiche gilt für die Forschungstätigkeit nach der Habilitation. Den wissenschaftlichen Assistenten soll für diese Forschungstätigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen."

"Die wissenschaftlichen Assistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Eignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen sind. Soweit die wissenschaftlichen Assistenten nach Feststellung des Fachbereichsrates die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung von ihnen vorgeschlagen und im Rahmen der Absprachen über das erforderliche Lehrangebot von ihnen bestimmt."

Begründung:

Einstellungsvoraussetzung ist eine qualifizierte Promotion. Die Tätigkeit soll auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche Assistenten werden also junge Wissenschaftlicher sein, die in der Regel eine Habilitation anstreben. Bei der Habilitation sollen sie ihre Fähigkeit zu selbständiger Forschung und selbständiger Lehre nachweisen, dazu müßten sie vorher Gelegenheit und ausreichend Zeit haben. Falls ein wissenschaftlicher Assistent nicht die Habilitation anstrebt, würde die vorgeschlagene Regelung gegenstandslos sein.

D6B

§ 57, 59

MMV10/1148

203

Z.N. 1175

Zeitbeamte

Die Zeitbeamtenverhältnisse (§ 57 bis § 59 WissHG) sollen innerhalb der HRG-Vorgaben nicht einmal mit einem Minimum an Berufsperspektive ausgestattet werden (vgl. Abschnitt 8 "Mittelbau").

Eine ihrem Auftrag verpflichtete Landesregierung hätte stattdessen

- in § 57 Absatz 1 Satz 1 die Worte "dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation" präzisierend durch die Worte "einer Habilitation" ersetzt;
- in § 57 Absatz 1 Satz 2 die Worte "ausreichend Zeit" präzisierend durch die Worte "mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit" ersetzt;
- das in § 57 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Verbot selbständiger Forschung und Lehre in eigener Verantwortung durch die Perspektive einer realistischen Hochschullaufbahn ersetzt:
"In den einzelnen Fächern ist die Zahl der Stellen für wissenschaftliche Assistenten so zu bemessen, daß für die qualifizierten wissenschaftlichen Assistenten nach Erbringung der Einstellungs- voraussetzungen als Professor eine angemessene Aussicht auf Berufung besteht";
in § 57 Abs. 1 Satz 3 "oder als wissenschaftlicher Angestellter eingestellt" eingefügt;
- den Bezug auf das Verbot selbständiger Forschung und Lehre in § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 59 Abs. 1 Satz 2 unterlassen;

DBB

FS7 MMV10/1148²⁰⁴

ZM. 1121

Zu Art. I Ziffer 37 b

Wir bitten, in § 57 Abs. 1 den dritten Satz zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf sieht in § 57 Abs. 1 Satz 3 die Regelung vor, daß Aufgaben gemäß § 48 dem wissenschaftlichen Assistenten nicht übertragen werden dürfen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 nehmen die Professoren u.a. die an ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr.

Durch die o.g. Vorschrift wird dem wissenschaftlichen Assistenten die Möglichkeit genommen, in seinem Fach schwerpunktmäßig eigenständige Forschungsaufgaben zu übernehmen, die sich nicht als Dienstleistung im Sinne von § 57 Abs. 1 darstellen. Damit werden dem wissenschaftlichen Assistenten Befugnisse vorenthalten, die nach geltendem Recht dem Hochschulassistenten zustehen. Die nordrhein-westfälische Regelung geht damit auch über entsprechende Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes hinaus, wofür wir keine Erklärung haben.

Verbd. Wiss.
u. Kunst

Z.Nr. 1121

These 1: Trennung von Forschung und Lehre

Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und wissenschaftliche Mitarbeiter können zur Lehre verpflichtet werden (§§ 57(1).58(1).59(1).60(1)). Ihnen obliegen ferner "Dienstleistungen" in Forschung und Lehre.

Ausdrücklich werden ihnen jedoch bestimmte Forschungsverbote auferlegt, für die es keine sachliche Notwendigkeit gibt:

- Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieuren dürfen keine Professoren Aufgaben übertragen werden,
- wissenschaftlichen Mitarbeitern konnten bisher selbständige Forschungsaufgaben übertragen werden; das soll jetzt ausdrücklich verboten werden.

Bestimmte Aufgaben der Lehre - also der Dienstpflicht der genannten Personaltypen - lassen sich nur dann erfüllen, wenn der Lehrende zugleich forscht. Diese in der deutschen Universitätspraxis bisher beachtete Tatsache soll jetzt kraft Gesetzes ignoriert werden. Die Lehrenden dürfen allenfalls anderen beim Forschen helfen, keinesfalls selbst forschen. Im Einzelfall mag das Helfen beim Forschen zwar genügen. Was geschieht aber, wenn z. B. in kleinen Spezialfächern der Lehrende den neuen Stand der Forschung behandeln soll, aber kein anderer als er sich auf diesem Spezialgebiet voll auskennt? Bisher konnte der Fachbereichsrat wissenschaftlichen Mitarbeitern Forschungsaufgaben übertragen (§ 60(1) Satz 4 des geltenden WissHG). Dieser Satz soll jetzt gestrichen und durch ein ausdrückliches Verbot ersetzt werden. Für Streichung und Verbot gibt es keinen Grund - es sei denn, der Minister möchte die Einheit von Forschung und Lehre nicht mehr gewahrt wissen.

Vorschlag: Die vorgesehenen Forschungsverbote sind aufzuheben

Landesassistentenkonferenz -

(§§ 57, 58, 59)

ZM 1099

Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter maßgeblich beteiligt an:

- Der Ausbildung der Studenten,
- Forschung mit Hochschul- bzw. Drittmitteln
- Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den universitären und außeruniversitären Bereich,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Mitwirkung am Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft.

Diese Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfordern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, in dem auf allen Ebenen die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit und zu einer Weiterqualifikation bestehen muß.

Der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die eigenständige Forschung zu verbieten, steht im diametralen Gegensatz zur Hochschulwirklichkeit. Heute werden zwischen 50 - 80 % der wissenschaftlich anerkannten Hochschulforschung von Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erbracht. Das gleiche gilt für die Lehraufgaben. Schon allein aus diesen Gründen ist die vom HRG vorgezeichnete und im Regierungsentwurf noch verschärfte Personalstruktur abzulehnen.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sind für das wissenschaftliche Personal, das nicht zu den Professoren zählt, Beschäftigungsverhältnisse erforderlich, die sich an den Leitlinien

- a) Wissenschaftler an Hochschulen als Beruf mit
- b) der Gleichstellung des Teilarbeitsmarktes "Hochschule" mit dem übrigen Arbeitsmarkt

orientiert. Damit könnte auch an Hochschulen das Regelerbeitsverhältnis für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf unbestimmte Dauer sein. Die Personalstruktur sollte daher vorsehen:

- a) Unbefristete Stellen im Angestellten- und/oder Beamtenverhältnis. Die Stellen sollen von Mitarbeitern eingenommen werden, die überwiegend mit Daueraufgaben beschäftigt sind; etwa mit Organisation, Administration, wie sie in Laborbereichen, in der Betreuung von Großgeräten etc. anfallen sowie in Forschung und Lehre. Das betreffe langfristige Forschungsvorhaben, Lektoren etc. Für diese Aufgabenbereiche sind Diplom-inhaber, Promovierte sowie Habilitierte unbefristet einzustellen.

§ 57MMV10/114804

Landesassistenten-
konferenz 2

Z.Nr. 1099

- 2 -

Eine übermäßige Personalfuktuation verbietet sich hier, da eingearbeitete und erfahrene Mitarbeiter für den Dienstbetrieb notwendig sind.

b) Befristete Qualifikationsstellen im Angestelltenverhältnis.

Hier sind zur Förderung des "Professoren-Nachwuchses" Vollzeitstellen auf der Basis des Bundesangestelltentarifs vorzusehen, wenn

- auf Planstellen zu den Dienstaufgaben die Promotion und andere Aufgaben zu gleichen Teilen zählen;
- die Habilitation die Hauptaufgabe ist.

Bei der Promotion wie bei der Habilitation kommt der Hochschule eine gewisse Ausbildungsfunktion zu. Allerdings ist diese bei der Promotion fächerspezifisch sehr stark zu relativieren. Die Habilitation stellt jedoch in fast jedem Fach, durch die mit ihr verbundene Spezialisierung, eine endgültige Berufswahlentscheidung dar. Habilitierte Mitarbeiter haben die "Ausbildung zum Professor" abgeschlossen und können ihren Beruf Hochschullehrer nur an Hochschulen ausüben. Von Bedeutung bei einer solchen Personalstruktur ist, daß sich die Ausweisung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu den normalen Stellen an den Erfordernissen der Fächer und der Hochschule orientiert. Derzeit weist das Verhältnis einen erheblichen Mangel an normalen Arbeitsverhältnissen in den Hochschulen auf.

ABBAU VON FORSCHUNGSPOTENTIALEN

(§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1), 60 (1))

Besonders deutlich wird das an der wieder einzuführenden Bevormundung in Forschungs- und Lehrfragen von hochqualifizierten Wissenschaftlern (wissenschaftlichen Mitarbeitern, Oberassistenten, Oberingenieuren, apl. Professoren etc.), die nur wegen der derzeit - und in Zukunft anhaltenden - ungünstigen Stellen-/Altersstruktur noch kein normales Arbeitsverhältnis an der Hochschule eingehen konnten bzw. keine Professur erlangen werden.

Uni Bonn

Rat d. Wiss.

Mitarbeiter

Z.N. 1109

- § 57 (1) Jeweils Streichung des Satzes 2 des Regierungsentwurfs mit folgendem Wortlaut:
§ 58 (1) "Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm nicht übertragen werden."

§ 59 (1)

Begründung

§ 60 (1)

Die in § 57 (1) Satz 3 und analog in den §§ 58 (1) bis 60 (1) aufgenommene, jedoch im HRG nicht enthaltene Regelung, daß den wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieuren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern "Aufgaben gemäß § 48 nicht übertragen werden dürfen", ist ersatzlos zu streichen.
Eine Nichtbeteiligung an den in § 48 aufgezählten Dienstaufgaben würde bedeuten, daß sogar habilitierte Mitarbeiter weder an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienberatungen noch an Verwaltungsaufgaben der Hochschule beteiligt werden dürfen.
Zum anderen besteht ein Widerspruch sowohl zu § 92, als auch zu den in den §§ 57 bis 60 übertragenen Aufgaben und der Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung.

§ 60 (1)

Satz 4 der geltenden Fassung bleibt erhalten.

(3)

Streichung des Passus "nicht jedoch zur Habilitation" im Regierungsentwurf.

Begründung

Die in § 60 (3) untersagte Habilitation für Angestellte in einem befristeten Dienstverhältnis geht über die Regelung des HRG § 53 (2) Satz 3 hinaus.
Da aufgrund der Stellenknappheit an den Hochschulen Stellen

für Promovierte nicht gezielt, sondern nach dem Zufallsprinzip vergeben werden müssen, wird einem Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses die Möglichkeit genommen, sich für eine spätere Hochschullehrerlaufbahn zu qualifizieren.

§ 58

209

Univ. Bielefeld, Z.Nr. 1131

MMV10/1148

§ 58

Für die Personalkategorie des Oberassistenten besteht kein Bedarf. Die ihnen zugeordneten Aufgaben sind typische Daueraufgaben in Forschung und Lehre und begründen die Stellung eines Professors, eines wissenschaftlichen Angestellten im unbefristeten Arbeitsverhältnis oder eines Akademischen Rates.

§ 58

Univ. Bonn, Z.Nr. 1109

Nr. 42 b, 43 a, §§ 57, 58, 59 und 60:

Die in § 57 (1) Satz 3 und analog in den §§ 58 bis 60 (1) aufgenommene, jedoch im HRG nicht enthaltene Regelung, daß den wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieuren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern "Aufgaben gemäß § 48 nicht übertragen werden dürfen", sollte ersatzlos gestrichen werden, denn diese Regelung würde bedeuten, daß sogar habilitierte Mitarbeiter weder an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienberatungen noch an Verwaltungsaufgaben der Hochschule beteiligt werden dürften. Außerdem besteht ein Widerspruch sowohl zu § 92 als auch zu den in den §§ 57 bis 60 aufgeführten möglichen Tätigkeitsfeldern und der Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung (§ 12 (2)).

§ 58

DBB

Z.Nr. 1121

Zu Art. I Ziffer 37 b

Wir bitten, in Satz 3 der Vorschrift des § 58 Abs. 1 die Zahl "3" sowie das Wort "und" nach dieser Zahl zu streichen.

Uni Bonn
Fak. d. Wiss.
Mitarbeiter

MMV10/1148

Z.N. 1109

- § 57 (1) Jeweils Streichung des Satzes 2 des Regierungsentwurfs mit folgendem Wortlaut:
- § 58 (1) "Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm nicht übertragen werden."
- § 59 (1) Begründung
- § 60 (1) Die in § 57 (1) Satz 3 und analog in den §§ 58 (1) bis 60 (1) aufgenommene, jedoch im HRG nicht enthaltene Regelung, daß den wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieuren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern "Aufgaben gemäß § 48 nicht übertragen werden dürfen", ist ersatzlos zu streichen.
- Eine Nichtbeteiligung an den in § 48 aufgezählten Dienstaufgaben würde bedeuten, daß sogar habilitierte Mitarbeiter weder an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienberatungen noch an Verwaltungsaufgaben der Hochschule beteiligt werden dürfen.
- Zum anderen besteht ein Widerspruch sowohl zu § 92, als auch zu den in den §§ 57 bis 60 übertragenen Aufgaben und der Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung.
- § 60 (1) Satz 4 der geltenden Fassung bleibt erhalten.
- (3) Streichung des Passus "nicht jedoch zur Habilitation" im Regierungsentwurf.
- Begründung
- Die in § 60 (3) untersagte Habilitation für Angestellte in einem befristeten Dienstverhältnis geht über die Regelung des HRG § 53 (2) Satz 3 hinaus.
- Da aufgrund der Stellenknappheit an den Hochschulen Stellen für Promovierte nicht gezielt, sondern nach dem Zufallsprinzip vergeben werden müssen, wird einem Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses die Möglichkeit genommen, sich für eine spätere Hochschullehrerlaufbahn zu qualifizieren.

DBB

§ 59

211

MMV10/1148

Zlv. 1121

Zu Art. I Ziffer 37 b

Wir bitten, in Satz 2 der Vorschrift des § 59 Abs. 1 die Zahl "3" sowie das Wort "und" nach dieser Zahl zu streichen.

T14

Aachen - Z.Nr. 1120 MM V10/1148

Die RWTH Aachen widersetzt sich ferner entschieden der beabsichtigten Neufassung des § 60 Abs. 1 WissHG, soweit sie den wissenschaftlichen Mitarbeitern die bislang gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur selbständigen Erledigung bestimmter Forschungsaufgaben nimmt. Diese Einschränkung des Aufgabenbestandes eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ist weder mit Blick auf das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes geboten noch von der Sache her gerechtfertigt. Sie geht nicht nur an den Erfordernissen und Realitäten des Wissenschaftsbetriebes vorbei, sondern ist auch der Attraktivität von wissenschaftlichen Mitarbeiter-Stellen in einem Maße abträglich, daß es künftig kaum noch gelingen dürfte, qualifizierte Nachwuchskräfte als wissenschaftliche Mitarbeiter zu gewinnen; die haushaltsrechtlich verordnete Absenkung der Eingangsvergütung macht die Bemühungen, geeignete Kräfte für eine Tätigkeit an der Hochschule zu interessieren, schon schwer genug.

Im Vorwort des Referentenentwurfes, sowie in der Begründung zum Regierungsentwurf wurden seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW Bewertungen der HRG-Novellierung vorgenommen, die so von der RWTH nicht mitgetragen werden. Die RWTH vertritt vielmehr in ihrer Gesamtbewertung die Auffassung, daß die HRG-Novelle nicht pauschal als "bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich" abzulehnen ist. Die RWTH hat in ihrer Stellungnahme zur HRG-Novelle eine Reihe von Neuregelungen begrüßt (wie z. B. die neue Personalstruktur der WM), wiewohl auch abzulehnende Regelungen gesehen.

Zu Ziff. 42 b und 43 a (§ 57 Abs. 1, § 60 Abs. 1 - wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH hält es für erforderlich, die Ämter des wissenschaftlichen Assistenten und des wissenschaftlichen Mitarbeiters hinsichtlich ihrer Aufgabenumschreibung insoweit einander anzugleichen, daß auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern das Recht zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit gegeben wird, wie dies § 57 Abs. 1 Satz 2, 3 der Neuregelung für die wissenschaftlichen Assistenten bereits vorsieht. Die RWTH ist der Auffassung, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeit nicht schlechter gestellt werden dürfen als die wissenschaftlichen Assistenten, zumal es von bloßen Zufälligkeiten (insbesondere der jeweiligen Stellensituation) abhängt, ob jemand als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Assistent eingestellt werden kann. Um das Regelungsziel einer funktionsmäßigen Angleichung der betreffenden Ämter zu erreichen, ist der Satz 2 des § 60 Abs. 1 Neufassung wieder zu streichen und durch eine Formulierung im Sinne der Sätze 2 und 3 des § 57 Abs. 1 Neufassung zu ersetzen.

Zu Ziff. 43 b (§ 60 - Wissenschaftliche Mitarbeiter)

Die RWTH spricht sich mit Nachdruck gegen die beabsichtigte Streichung des Abs. 1 Satz 4 aus, da auch die selbständige Erledigung bestimmter Forschungsaufgaben zu den originären

Un: Bielefeld, ZNW. 1131

MMV10/1148

§ 60 Abs. 1

Die Einfügung des Satzes 2 wird abgelehnt. Sie wird vom HRG nicht gefordert und ist unnötig. Sie ist mit der Streichung des bisherigen Satzes 4 im Zusammenhang zu sehen. Die Streichung des Satzes 4 ist ebenfalls abzulehnen, weil auch in Zukunft die Möglichkeit weiter bestehen bleiben muß, wissenschaftlichen Mitarbeitern jedenfalls bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Satz 4 soll daher erhalten bleiben.

Im übrigen bleibt zu fragen, wie wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 3 Satz 2, denen Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden soll, die damit im Zusammenhang stehenden Forschungsaufgaben erledigen sollen, wenn dies nicht selbständig geschehen kann.

§ 60

Un: Bielefeld - Senat

12. § 60 Abs. 1 (Aufgaben wiss. Mitarbeiter):

Die bisherige Fassung des § 60 Abs. 1 soll aus folgenden Gründen erhalten bleiben:

In Satz 2 soll neu geregelt werden, daß wiss. Mitarbeitern Aufgaben gem. § 48 nicht übertragen werden dürfen. Diese Regelung wird abgelehnt. Sie ist vom HRG nicht gefordert und unnötig. Die Einfügung dieses Satzes ist im Zusammenhang mit der Streichung des Satzes 4 zu sehen, die ebenfalls abzulehnen ist, weil auch in Zukunft die Möglichkeit weiter bestehen bleibt, wiss. Mitarbeitern jedenfalls bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Es ist erstaunlich, daß die Landesregierung entgegen den deutlich ablehnenden Äußerungen der Ministerin für Wissenschaft und Forschung gegenüber dem HRG nunmehr die Anpassung des WissHG an das HRG dazu benutzt, weitere Verschärfungen ohne Not in das Gesetz hineinzubringen, die vom HRG nicht gefordert werden.

§ 60 MMV10/1148 215

un: Berlin, ZN. 1151

zu § 60 Abs. 1 E-WissHG

Diese aus dem HRG (§ 53 Abs. 1 S.2) wörtlich übernommene Regelung ist insoweit ergänzungsbedürftig, als die Weisungsbefugnis des Professors sinnvollerweise dann nicht

Platz greift, wenn der Mitarbeiter eigenständig Drittmittel eingeworben hat.

Für einen solchen Fall sollte die Weisungsbefugnis deshalb ausgeschlossen werden.

zu § 60 Abs. 3 S.2 E-WissHG

Diese sehr rigide Regelung, die explizit die Gelegenheit zur Vorbereitung einer Habilitation ausschließt, schränkt die Möglichkeiten zur Weiterqualifikation unnötigerweise ein, da im Einzelfall durchaus auch eine Habilitation in den Rahmen der Dienstaufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters passen kann.

Der ausdrückliche Ausschluß der Habilitation sollte daher entfallen.

§ 60

un: Bonn, ZN. 1109

Nr. 43 f, § 60 Abs. 3:

Die Gelegenheit zur Habilitation ist der stärkste Anreiz für leistungsfähige Nachwuchswissenschaftler, über den die Universitäten verfügen. Die Gelegenheit zur Habilitation sollte nicht von haushaltsrechtlich geprägten Zufälligkeiten abhängig sein, sondern allen wissenschaftlichen Mitarbeitern offen stehen. Dies gilt umso mehr, als eine Habilitation von Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen, möglich ist. Die neu vorgesehene Regelung sollte gestrichen werden. Sie geht über die Regelung des § 53 (2) Satz 3 HRG hinaus.

§ 60

216

Univ.
Dortmund Z Nr. 1122 MMV10/1148

4.3 In § 60 Abs. 3 Satz 2 sollten die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" ersatzlos gestrichen werden.

§ 60

Univ.
Dortmund Z Nr. 1183

§ 60 Abs. 1 Satz 2 (Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

Wegen der Vielfalt der Aufgaben nach § 48 ist die Regelung unklar

-

Satz 2 ist durch folgenden Satz 2 neuer Fassung zu ersetzen:
"Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses im einzelnen - unter anderem die Übertragung von selbständigen Forschungsaufgaben - bleibt der Hochschule vorbehalten."

§ 60 Abs. 3 Satz 2 (Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

Der ausdrückliche Ausschluß der Übertragung von Dienstaufgaben,

die der Vorbereitung einer Habilitation förderlich sind, ist nicht erwünscht und wird durch § 53 HRG auch nicht gefordert; hier sollten dem Einzelfall adäquate Lösungen möglich sein.

-

Die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" sind zu streichen.

§ 60

Univ. G.H.
Essen

Z Nr. 1101

In § 60 Abs. 3 Satz 2 ist die Regelung, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, keine Gelegenheit zur Habilitation gegeben werden darf, eine unnötige Verschärfung der Vorgaben des HRG. Der Senat fordert ihre Streichung.

§ 60 MM V 10 / 1148 ²¹⁷

un: Köln

Z. Nr. 1119

In § 60 Abs. 3 Satz 2 sollte der Ausschluß der Habilitationsvorbereitungen gestrichen werden.

§ 60

un: Köln

Vertreter d. Wiss. Mitarb.
wiss. Mitarb. im Senat

Zu Ziffer 43., Paragraph 60

Absatz 1, Satz 2 neu

Wir halten wie oben bei den Assistenten auch hier die Übertragung von Aufgaben gemäß Paragraph 48 an wissenschaftliche Mitarbeiter nicht nur für sinnvoll, sondern auch für praktikabel. Die Abgrenzung gegenüber der Tätigkeit der Professoren sehen wir in der Tatsache gegeben, daß hier eine Beauftragung notwendig ist, die dieser Tätigkeit die der Professorentätigkeit zustehenden Charakteristika Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit entzieht. Wir sind der Meinung, daß man sich nicht der Möglichkeit berauben sollte, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Assistenten mit der selbständigen Durchführung von möglicherweise thematisch festgelegten und zeitlich begrenzten Lehr- und Forschungsaufgaben zu betrauen, wenn - im Einzelfall - strukturelle oder personelle Gesichtspunkte dies als sinnvoll erscheinen lassen. Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, daß eine derartige Beauftragung - selbst wenn sie über längere Zeiträume hin ständig wiederholt wird - grenzenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen muß, wie sie etwa im alten Paragraph 126 WissHG, Absatz 2 angedeutet und auf Seite 141 unten der Erläuterungen als Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Immerhin hat auch vor Inkrafttreten des WissHG die regelmäßige Übertragung von solchen Aufgaben an Mittelbauangehörige keinen Anspruch begründet, zur Gruppe der Professoren gezählt zu werden. Insofern halten wir die auf Seite 141 unten gegebenen Erläuterungen für irreführend und nicht zutreffend.

Wir plädieren deswegen für die Streichung dieses Satzes. Wir nehmen jedoch die Streichung von Paragraph 60, Absatz 2, Satz 2 neu nicht zum Anlaß, die Beibehaltung des alten Paragraphen 126, Absatz 2 zu fordern, weil wir keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der Beauftragung mit Professoren Aufgaben und der Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren erkennen.

Zu Absatz 3, Satz 2:

Wir halten es im Eigeninteresse der Gesamtuniversität für dringend geboten, die Möglichkeiten zu einer Habilitation nicht derart gavierend einzuschränken. Wir plädieren für die Streichung der Worte "nicht jedoch zur Habilitation", weil so de facto für wissenschaftliche Mitarbeiter eine Habilitation ausgeschlossen wird.

§ 60

218

MMV10/1148

Uni GZ
Paderborn

ZM. 1173

15. Wiss. Mitarbeiter nach § 60 WissHG

15.1. Beabsichtigte Änderungen

§ 60 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs bestimmt:

"Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden."

In Ergänzung hierzu ist nach dem Regierungsentwurf beabsichtigt, § 60 Abs. 1 Satz 4 der geltenden Fassung des WissHG zu streichen. Nach dieser Vorschrift kann der Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren den wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die in der Neufassung des § 60 WissHG beabsichtigte Beschränkung des Aufgabenkreises der wiss. Mitarbeiter ist nicht durch § 53 HRG vorgegeben.

15.2. Rechtliche Bewertung

Der völlige Ausschluß der Übertragung von Aufgaben, welche auch Dienstaufgaben von Professoren nach § 48 WissHG sind, ist bedenklich, weil der in § 48 WissHG beschriebene Aufgabenkreis der Professoren neben Forschung und Lehre die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule und die Wahrnehmung von Aufgaben im Prüfungswesen umfaßt. Durch die Verweisung des § 48 WissHG auf § 3 WissHG wird zudem das gesamte Aufgabenfeld der wissenschaftlichen Hochschulen zum Bestandteil der Dienstaufgaben der Professoren. Das Verbot der Übertragung dieser gesamten "Aufgaben gem. § 48" dürfte in der Hochschulpraxis kaum realisierbar sein. Der pauschale Ausschluß der Übertragung von Aufgaben im Wege der Verweisung auf § 48 WissHG und damit auf § 3 WissHG ist rechtstechnisch verfehlt.

Aus der Begründung der Bundesregierung zur Novellierung des HRG wird auf die Betonung des Fachprinzips, das durch die Gesetzesnovelle gestärkt werden sollte, verwiesen. Dem Fachprinzip hat auch die nordrhein-westfälische Landesregierung nicht widersprochen.

§ 60

219

MM V 10 / 1148

unigz
Paderborn

Z. Nr. 11 + 3

- 2 -

Dem Fachbereichsrat als dem Entscheidungsgremium der organisatorischen Grundeinheit der Hochschule und damit sachnächsten Organ werden durch die Novellierung jedoch Kompetenzen entzogen. Die Hochschulautonomie wird hierdurch geschwächt, dem Prinzip der Sachnähe von Entscheidungen widersprochen.

15.3. Die Hochschule befürwortet daher ein Festhalten am Wortlaut des geltenden § 60 WissHG einschließlich des § 60 Abs. 1 Satz 4 WissHG. Die Hochschule lehnt ein Verbot der Übertragung von Aufgaben nach § 48 WissHG einschließlich selbständiger Forschungsaufgaben, wie es durch § 60 Abs. 1 Satz 2 des WissHG-Entwurfs beabsichtigt ist, ab.

15.4. Hinsichtlich des in § 60 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ausschlusses der Habilitation im Rahmen der Dienstaufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiter weist die Hochschule ergänzend darauf hin, daß die Habilitationsmöglichkeit für wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf privatrechtlicher Basis beschäftigt sind, gewährleistet sein muß. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Regierungsentwurf von der in § 48 Abs. 3 HRG vorgesehenen Möglichkeit privatrechtlicher Dienstverhältnisse für wissenschaftliche Assistenten kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 60

220

uni-92-
Siegen

MMV10/1148

Z.N. 1130

§ 60 Abs. 1 WissHG

Anderung: Selbständige Forschungsaufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht übertragen werden.

Vorschlag: Die bisher geltende Regelung soll erhalten bleiben:

"Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen."

Das Wort "Benehmen" sollte durch das Wort "Einvernehmen" ersetzt werden.

Begründung:

Wissenschaftliche Mitarbeiter haben bisher in Forschungsinstituten und in den Fachbereichen selbständig Forschungsprojekte erfolgreich durchgeführt, nicht selten auch als Projektleiter (LUMIS; SFB). Die Forschung würde erheblich eingeschränkt und erschwert, wenn in Zukunft kompetenten wissenschaftlichen Mitarbeitern bestimmte Forschungsaufgaben nicht zur selbständigen Erledigung übertragen werden könnten.

§ 60

Landesrektoren-
konferenz NW

Z.N. 1154

In § 60 Abs. 3 Satz 2 EWissHG kann wissenschaftlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur Promotion, nicht aber zur Habilitation gegeben werden. Diese Regelung erscheint der LRK sachfremd. Sie verkennt freilich nicht, daß es untunlich wäre, wenn dem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowohl zur Promotion als auch zur Habilitation Zeit im Rahmen der Dienstaufgaben zur Verfügung gestellt würde. Insofern hält die LRK eine Regelung für praktikabel, wonach dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach seiner Wahl Gelegenheit zur Promotion oder zur Habilitation im Rahmen der Dienstaufgaben gewährt werden kann.

- das in § 60 Abs. 1 Satz 2 formulierte verschärfte Forschungs- und Lehrverbot für wissenschaftliche Mitarbeiter unterlassen und auf die Streichung von Satz 4 verzichtet.

War schon im Referentenentwurf ausgeführt, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern Aufgaben gem. § 48 nicht übertragen werden dürfen, war dies noch mit dem besonderen Akzent, "insbesondere selbständige Forschungsaufgaben" versehen. Nun ist diese Akzentsetzung weggefallen und damit deutlich gemacht, daß überhaupt keine Überschneidungen in den Aufgabenprofilen der Statusgruppen stattfinden dürfen. Hier werden also die Weichen gestellt, daß zum Forschungsverbot auch noch das Lehrverbot tritt, in dem Sinne, daß dem wissenschaftlichen Mitarbeiter auch keine Lehre zur selbständigen Durchführung übertragen werden darf. Daher ist diese Passage zu streichen.

- Zur Neufassung des § 60 zum wissenschaftlichen Mitarbeiter werden folgende Änderungen vorgeschlagen: In § 60 wird der eingefügte Satz "Aufgabe gem. § 48 dürfen ihm in diesem Rahmen nicht übertragen werden" wieder gestrichen. Die Streichung des bisherigen Satzes 4 wird rückgängig gemacht. In § 60 Abs. 3 Satz 2 ist die Formulierung zu streichen: "Nicht jedoch zur Habilitation".

§ 60
DAG MMV10/1148

222

ZM. 1127

- Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter muß das im Regierungsentwurf vorgesehene generelle Verbot eigenständiger wissenschaftlicher Forschung zurückgenommen werden. Diese Regelung zielt nicht nur eindeutig gegen die Interessen des "wissenschaftlichen Mittelbaus", sie beschneidet gleichermaßen die Rechte der Fachbereiche, die bislang im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen konnten. Die in § 60 Abs. 1, Satz 2 verordnete Abstinenz von der selbständigen Erledigung von Forschungsaufgaben ("Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden.") sowie das in § 60 Abs. 3, Satz 2 ausgesprochene Verbot der Habilitation ("...nicht jedoch zur Habilitation...") sind ersatzlos zu streichen. Der bisherige Satz 4 in § 60 Abs. 1 ist beizubehalten.

DBB

§ 60

ZM. 1121

Wir bitten, von der Einfügung des Satzes 2 in § 60 Abs. 1 abzusehen.

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß wissenschaftliche Mitarbeiter Aufgaben gemäß § 48, insbesondere selbständige Forschungsaufgaben, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Dienstleistungen nicht übertragen werden dürfen. Durch diese Neuregelung und die Streichung der bisherigen Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 4, wonach der Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann, wird die rechtliche Stellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters in bezug auf seine Funktionen abgewertet. Er darf nicht mehr selbständig forschen, sondern allenfalls beim Forschen helfen. Damit wird der Grundsatz der Einheit von Wissenschaft und Forschung verletzt. Diese Neuregelung findet keine Entsprechung im Hochschulrahmengesetz.

Zu Art. I Ziffer 38 b

Wir bitten, von der Streichung des bisherigen Satzes 4 in § 60 Abs. 1 abzu-
sehen.

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf die Begründung zu § 60 Abs. 1 Satz 2 neuer Fassung.

Verband
Wissenschaftl.
u. Kunst

MMV10/1148

Z.Nr. 1121

Nach § 60(3) sollen **a n g e s t e l l t e** wissenschaftliche Mitarbeiter promovieren, sich aber nicht habilitieren dürfen. Das bedeutet, daß die Habilitationsabsicht dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nahelegt, Assistent/Oberassistent zu werden, damit Beamte auf Zeit (siehe Thesen 5 und 7; Altersgrenze !). Wäre es nicht logisch, wenn man Promotionsmöglichkeiten eröffnet, zugleich selbständige Forschungsmöglichkeiten zu eröffnen ? Hinter dem Entwurf steht offenbar eine eigenartige Auffassung von "Promotion" und zudem ein Bild von einer "Feierabendpromotion" (z.B. bei halben Stellen)!

Vorschlag: Ersatzlose Streichungen der im WissHG NW vorgesehenen zusätzlichen Änderungen über das HPR hinaus.

Übrigens: Soll Drittmittelforschung allein den Professoren vorbehalten und dadurch in NW (zu Lasten des Landeshaushalts) wesentlich eingeschränkt werden ?

§ 60

224

Deutscher Hochschulverband

MM V 10 / 1148

Z. Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 43 (§ 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter)

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich dafür ein, in § 60 Abs. 3 Satz 2 die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit der bisherigen Formulierung des Regierungsentwurfes wird auf § 53 Abs. 2 Satz 3 HRG Bezug genommen, wonach das Landesrecht vorsehen kann, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann. Damit ist aber in keiner Weise ein rahmenrechtlich vorgegebenes Verbot ausgesprochen worden, den befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, Gelegenheit zur Habilitation zu geben. Der Landesgesetzgeber will somit offensichtlich über die rahmenrechtliche Regelung hinausgehen. Dem stehen aber schwerwiegende Bedenken entgegen. Denn es kann in der Praxis tatsächlich zumindest in Einzelfällen das Bedürfnis geben, für hochqualifizierte, bereits promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter auch die Gelegenheit zur Habilitation zu eröffnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Stelle als Wissenschaftlicher Assistent zur Verfügung steht. Eine solche Situation kann vor allem in kleinen Fächern mit wenigen Mitarbeitern eintreten. Insofern sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Fürsorge für den wissenschaftlichen Nachwuchs sich nicht selbst die Hände binden, ohne rechtlich dazu gezwungen zu sein. Eine Ungleichheit in der gleichen Mitgliedergruppe muß weitgehend vermieden werden.

Zudem erscheint es inkonsequent und wird auch von der Begründung zum Regierungsentwurf nicht erläutert, warum vom Gesetzgeber zwischen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern ohne Habilitationsverbot und angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Habilitationsverbot unterschieden werden soll. Da in Zeiten knapper Ressourcen die Stellenvergabe von vielen Zufälligkeiten abhängt, würde in die ohnehin inhomogene Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter weiterer Konfliktstoff hineingetragen.

§ 60

MMV10/1148 225

Landesassistenten-
Konferenz

ZM. 1099

Den wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 60 soll im Entwurf die Möglichkeit der eigenständigen Forschung gänzlich genommen werden. Damit wird das vorhandene Forschungspotential der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschneidend reduziert. Die Motivation der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben, ist somit nicht mehr gegeben. Unter anderem ist auch damit zu rechnen, daß der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Praxis im bestehenden Umfang nicht aufrechterhalten, geschweige denn ausgebaut werden kann.

Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule für qualifizierte Absolventen wird weiter vermindert.

Da die Promotionen und Habilitationen nicht mehr als eigenständige Forschungsleistungen erbracht werden dürfen, ergibt sich auch eine Abwertung der entsprechenden nordrhein-westfälischen akademischen Grade.

Die Landesassistentenkonferenz fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeiten zur selbständigen Forschung erhalten bleiben (§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1)). Insbesondere sollen wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 60 (1) Satz 4) - wie im geltenden Recht - Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

Aus der Sicht der Landesassistentenkonferenz ist es unverständlich, daß der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber entgegen seinen bisherigen Verlautbarungen Rechte der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre auch da, wo es das HRG nicht ausdrücklich vorschreibt, abbaut.

unig
Paderborn

ZM. 1173

1. Status wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mittelbauvertretung

Die Novellierung des WissHG gibt die Möglichkeit, zwei seit längerer Zeit geäußerte Forderungen des Mittelbaus, die von allen Gruppen unserer Hochschule unterstützt werden, gesetzlich zu verwirklichen.

1.1. Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sind mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichzustellen. Sie sollten daher Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 11 Abs. 1 WissHG werden und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WissHG zugehören. Da die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung in der Regel die arbeitsvertraglich vereinbarten 19 Stunden pro Woche weit übersteigt, sollten die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte als hauptberufliche Mitarbeiter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden (Änderung des § 61 Abs. 2 Satz 2 WissHG).

1.2. Dem Mittelbau ist durch Gesetz die Möglichkeit der Bildung einer eigenen verfaßten Gruppenvertretung für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu schaffen. Die nähere Ausgestaltung dieser verfaßten Mittelbauvertretung sollte den Grundordnungen der Hochschulen zugewiesen werden.

Uni Bochum
 Assistentensch. Z. Nr. 1134

**Wissenschaftliche Hilfskräfte
 (§§ 61, 11 (1), 13 (1))**

Bezogen auf § 36 (3) HRG regelt das Landesrecht die Stellung der wiss. Hilfskräfte. Gegenwärtig erfüllen sie in den Fachbereichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie damit

zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Damit erledigen sie Aufgaben von wiss. Mitarbeitern und sind daher auf der Basis des Bundesangestelltentarifs zu beschäftigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte ein Teilzeitarbeitsvertrag eingegangen werden. Statusrechtlich sind sie Mitglieder der Hochschule und gehören zur Gruppe der wiss. Mitarbeiter.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert den Gesetzgeber daher auf, § 61 WisshG, Absatz 2, Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt."

Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 unter Nr. 5 als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter aufzuführen. In § 13 Abs. 1 sind sie mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der wiss. Mitarbeiter zuzuordnen und unter Nr. 2 zu nennen.

§ 61

MMV10/1148 228

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 61

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, wissenschaftliche Hilfskräfte auch mit der Hälfte oder mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Im übrigen sollten sie in § 11 als Mitglieder der Hochschule aufgenommen werden, da ihr Ausschluß von der wirksamen Beteiligung an der Selbstverwaltung nicht gerechtfertigt ist.

§ 61

Uni Bonn,
Rat d. wiss.
Mitarbeiter

Z.Nr. 1109

§ 61

Anfügung eines (4):

" Die wissenschaftlichen Hilfskräfte werden von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten und haben dort aktives Wahlrecht."

DGB

Zw. 1175

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die bestehende Regelung über die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte läßt der vorgelegte Entwurf unverändert, obwohl gerade hier eine Revision dringend geboten wäre: Wissenschaftliche Hilfskräfte sollten in einem Umfang von in der Regel mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiter angestellt werden. Allein damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß wissenschaftliche Hilfskräfte sich in ihrer Tätigkeit nicht von wissenschaftlichen Mitarbeitern unterscheiden.

In § 61, Abs. 2 wird der 2. Absatz ersetzt durch: "Sie werden in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt".

Entsprechend sind wissenschaftliche Hilfskräfte als Mitglieder der Hochschule in § 11 WissHG aufzuführen.

§ 61

DAG

Zw. 1127

- Wissenschaftliche Hilfskräfte:

In vielen Fällen unterscheidet sich die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte grundsätzlich nicht von der wissenschaftliche Mitarbeiter, sie bleiben jedoch arbeitsrechtlich von diesen getrennt. Die Rechtstellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte sollte daher folgerichtig aufgewertet werden. In § 61 Abs. 2 ist der zweite Satz demnach zu ersetzen durch: "Sie werden in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.". Demzufolge wären die wissenschaftlichen Hilfskräfte auch als Mitglieder der Hochschule in § 11 aufzuführen.

Landesassistenten =
Kochkonferenz

ZM. 1099

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

(§§ 61, 11 (1), 13 (1))

Bezogen auf § 36 (3) HRG regelt das Landesrecht die Stellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte. Gegenwärtig erfüllen sie in den Fachbereichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Damit erledigen sie Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern und sind daher auf der Basis des Bundesangestelltentarifs zu beschäftigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte ein Teilzeitarbeitsverhältnis eingegangen werden. Statusrechtlich sind sie Mitglieder der Hochschule und gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Landesassistentenkonferenz fordert den Gesetzgeber daher auf, § 61 WissHG Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt."

Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 unter Nr. 8 als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter aufzuführen. In § 13 Abs. 1 sind sie mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuzuordnen und unter Nr. 2 zu nennen.

§ 61 a

231

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1151.

MMV10/1148

zu § 61a) E-WissHG

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung zu regeln, birgt in dieser pauschalen Fassung die Gefahr, daß andere als sachorientierte Erwägungen bei entsprechenden Festlegungen Überhand gewinnen.

Einer gesetzlichen Regelung ist deshalb der Vorzug zu geben.

§ 61 a

Uni Bielefeld
Assistentensch. Z.Nr. 1134

**Lehrverpflichtung
(§ 61 a))**

Die Lehrverpflichtung (§ 61 a)) ist im HRG nicht geregelt. Die im Landesgesetz vorgesehene Bestimmung stellt einen der massivsten Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen dar. Die ASSISTENTENSCHAFT befürchtet eine noch weitere Einschränkung des Freiraums für wiss. Mitarbeiter bei der Forschung und bei der Weiterqualifikation, da einerseits die Lehrverpflichtungen bis zu einer nicht näher definierten Höchstbelastung in der Lehre heraufgesetzt und andererseits Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit vollständig oder überwiegend von ihren Lehrverpflichtungen entbunden werden können.

Sie lehnt daher die Einführung des § 61 a) ganz entschieden ab.

§ 61 a

232

Uni Bonn
Rat d. wiss.
Mitarbeiter

MM V10/1148

Z Nr. 1109

§ 61 a

§ 61 a des Regierungsentwurfs ist in dieser Form zu streichen.

Bearündung

Es ist abzulehnen, daß eine derart weitgreifende Eingriffs möglichkeit in die Dienstaufgaben des hauptberuflichen Hochschulpersonals, wie sie in § 61 a formuliert wurde, durch eine Rechtsverordnung vorgenommen wird. Sie greift u.a. in die Tarifautonomie der Vertragspartner ein. Zum anderen ist zu bezweifeln, ob überhaupt ein Regelungsbedarf besteht, da es gemäß § 25 (2) zu den Aufgaben der Fachbereiche gehört, die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes sicherzustellen.

§ 61 a

Uni Dortmund

Z Nr. 1122

4.4 § 61 a sollte nicht aufgenommen werden; im Falle der Aufnahme sollte zumindest Abs. 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 61

Sportlehrsch.

Köln

Z Nr. 1199

- Gegen den neu eingeführten § 61a (kein Bezug zum HRG) sind erhebliche Bedenken vorzubringen. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung "Soweit es zum Zweck der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden" läßt befürchten, daß die bestehende Überlastquote nicht nur festgeschrieben, sondern aus finanz-politischen Gründen noch weiter erhöht werden könnte. Davon wäre das gesamte Lehrpersonal der Hochschule betroffen.

Uni Köln

Z.N. 1119

§ 61 a sollte gestrichen werden.

MM V 10 / 1148

§ 61 a

Landesrektoren-
konferenz 2 NW

Z.N. 1154

Gegen die Regelung von § 61 a) EWissHG hat die LRK insgesamt schwere Bedenken: Die Regelung durch Rechtsverordnung statt im WissHG selbst gibt der Ministerialverwaltung eine Stellung, die die Autonomie der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem erweckt die Vorschrift nach ihrem gesamten Zugschnitt den Eindruck, als ob nicht die Interessen von Forschung und Lehre, sondern ausschließlich die Finanzinteressen des Landes im Vordergrund stünden. Die Vorschrift sollte in jedem Fall wenigstens dadurch entschärft werden, daß der Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung auch noch an das Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages NRW gebunden wird und daß § 61 a) Abs. 2 Satz 2 EWissHG gestrichen wird. Die entsprechenden Probleme der KapVO sind zwar bekannt, die Aufnahme des Satzes in das WissHG kann aber nur den Sinn haben, zukünftigem Stellenabbau den Weg zu ebnen.

Im Rahmen der Organisationsvorschriften für die Studentenschaft liegt ein Schwerpunkt des EWissHG bei der Rücknahme der Regelungsdichte des WissHG. Dies hat insbesondere dazu geführt, daß die Regelungen, die die Fachschaften betreffen, im WissHG gestrichen worden sind. Die LRK sieht darin die Gefahr, daß die entsprechenden Regelungen durch die Satzung der Studentenschaft, die an die Stelle der weggefallenen Regelungen des WissHG treten mußten, auf die fachbereichsspezifischen Belange keine Rücksicht mehr nehmen, sondern sich ausschließlich an den Belangen der Gesamtstudentenschaft orientieren und die in der Dezentralisation liegenden Optimierungseffekte außer acht lassen. Die spezifischen Belange der Einzel-fachschaften erscheinen der LRK demgegenüber schutzwürdig. Der Schutz kann nur durch entsprechende Vorgaben im WissHG, die nicht zur Disposition der Studentenschaft stehen, verwirklicht werden. Die LRK empfiehlt deshalb, § 71 Abs. 4 WissHG nicht zu streichen, ebensowenig § 72 Abs. 2 Nr. 4 u. 6 WissHG. Sie fordert insbesondere den Erhalt studentennaher Strukturen in den Fachbereichen. Sie empfiehlt weiterhin, an Stelle des § 76 EWissHG den alten § 76 WissHG beizubehalten und schließlich auch die §§ 77 Abs. 3 u. 4 sowie 79 Abs. 2 Satz 2 u. 3 nicht zu streichen.

§ 61

MM V 10 / 1148²³⁴

Landesassistenten-
Ankonferenz

ZM. 1099

LEHRVERPFLICHTUNG

(§ 61 a)

Die Lehrverpflichtung (§ 61 a) ist im HRG nicht geregelt. Die im Landesgesetz vorgesehene Bestimmung stellt einen der massivsten Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen dar. Die Landesassistentenkonferenz befürchtet eine noch weitere Einschränkung des Freiraumes für wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Forschung und bei der Weiterqualifikation, da einerseits die Lehrverpflichtungen bis zu einer nicht näher definierten Höchstbelastung in der Lehre heraufgesetzt und andererseits Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit vollständig oder überwiegend von ihren Lehrverpflichtungen entbunden werden können.

Sie lehnt daher die Einführung des § 61 a) ganz entschieden ab.

§ 63

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1151 MMV 10/1148

zu § 63 S. 2 E-WissHG

Auch der Entwurf versäumt es, die Zuordnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Status ebenfalls wie nach bisherigem Recht unregelt bleibt, zu einem Dienstvorgesetzten zu regeln.

§ 63

DgB

Z.Nr. 1175

Die Neufassung des § 63 WissHG regelt entsprechend der derzeit geltenden Zuordnung, daß der Rektor Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht jedoch der wissenschaftlichen Hilfskräfte ist. Da wissenschaftliche Hilfskräfte wissenschaftliche Tätigkeiten verrichten, sind sie entsprechend dienstrechtlich einzuordnen und nicht dem Dienstvorgesetzten des nichtwissenschaftlichen Personals, dem Kanzler, zu unterstellen.

In § 63, Abs. 2 wird unter "künstlerische Mitarbeiter" eingefügt "der wissenschaftlichen Hilfskräfte".

Privatdienstverträge

Der Rückfall des HRG in das Unwesen der Privatdienstverträge soll in Nordrhein-Westfalen freudig mitgemacht werden, obwohl man hier darauf hätte verzichten können; in dieser Hinsicht zeichnet sich sogar eine zunehmende Verschärfung durch die Gründung immer neuer Institute "an" Hochschulen ab; mit der Bildung von Professoren-GmbH's an nordrhein-westfälischen Hochschulen wird auf dem Weg der Privatisierung staatlicher Hochschul-Ressourcen ein neuer Gipfel erreicht.

§ 63

236

Deutscher Hoch-
schulverband

MM V 10 / 1148

Z M. 1108

Zu Art. I Nr. 45 (§ 63 Dienstvorgesetzter)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 63 Satz 2 unter Streichung der Gruppe der Hochschuldozenten wie folgt zu fassen:

"Dienstvorgesetzter der Wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist der Rektor".

Entsprechend ist § 63 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und der Hochschuldozenten ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

Begründung:

Nach § 53 a Abs. 5 erfüllen die Hochschuldozenten die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie die Professoren. Sie nehmen nach § 53 a Abs. 1 die gleichen Aufgaben wie die Professoren selbständig wahr. Nach der vom Deutschen Hochschulverband begrüßte Fassung von § 13 Abs. 1 Ziff. 1 gehören die Hochschuldozenten deshalb auch unabhängig davon, ob sie auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt sind, der Gruppe der Professorer an. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, hinsichtlich der Weisungsabhängigkeit die Hochschuldozenten anders zu behandeln als die Professoren. Der Deutsche Hochschulverband vertritt daher die Ansicht, daß auch die Hochschuldozenten ausschließlich den Minister für Wissenschaft und Forschung als Dienstvorgesetzten haben sollten.

564

237

Sporthochsch.
Köln - 17577

Zlv. 1199

MMV10/1148

§ 64 (2)

Dieser Satz ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zum Studium für Absolventen der allgemeinen Hochschulreife (§ 68,1) zu beschneiden und muß daher anders formuliert werden.

§ 69

238

Uni Bielefeld, ZN. 1131
-Senat-

MM V10/1148

§ 69 Abs. 1 e (Exmatrikulation) :

Die Neuregelung ist überflüssig und angesichts des zu erwartenden Verwaltungs- und Kostenaufwandes nicht vertretbar.

§ 69

Uni Bonn

-RSTA

ZN. 1109

4. Exmatrikulation - § 69 WissHG-E

Abzulehnen ist die neue Regelung, wonach diejenigen, die sich nicht rechtzeitig zurückmelden, exmatrikuliert werden müssen (vorher: können).

§ 69

Gemeiner
Hagen
ASTA

MMV 10/1148

Z Nr. 1129

Wir lehnen weiterhin die Zwangsexmatrikulation von Studenten ab, wenn sie sich nicht rechtzeitig zurückmelden. Die neue Regelung des § 69 schafft hier eine Verschärfung des WissHG.

Wir fordern deshalb: Beibehaltung der Regelung die im alten § 69 festgeschrieben ist

Auch die Änderungen der WissHG-Novelle im Bereich der Studienreform halten wir für kritisch. Indem die Studienreformkommission abgeschafft wird, wird den einzelnen Hochschulen nun die Möglichkeit der Studienreform übertragen. Wenn man sieht, daß nach der Neufassung des § 85 zukünftig Studienordnungen nicht mehr genehmigungspflichtig sind, kann dies leicht ungeahnte Konsequenzen im Wettbewerb der Hochschulen untereinander haben.

Wir fordern deshalb: Beibehaltung der alten Regelung

§ 69

Wingler
Essen

Z Nr. 1101

Zu § 69 (Exmatrikulation)

Der Senat hält die vorgesehene Regelung, wonach Studierende, die ihr Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein, exmatrikuliert werden müssen, für unangebracht. Sie kann im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Härten führen. Der Senat fordert deshalb, die bisherige "kann" - Vorschrift beizubehalten und § 69 unverändert zu lassen.

§ 69

240

Sporthochsch.
Köln - ASTA

Z.N. 1199 MMV10/114

§ 69 (1)

1 e wird gestrichen, da dies sehr wohl im Ermessensspielraum der Hochschule liegen muß, da sonst nicht mehr geprüft werden kann, ob z.B. sich der Studierende aus eigenem oder fremdem Verschulden nicht zurückgemeldet hat.

§ 69

un: gk
Paderborn

Z.N. 1173

16. Zu § 69 EWissHG (Exmatrikulation)

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Novellierung des § 69 WissHG eine zwangsweise Exmatrikulation von Studierenden, welche sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein, gesetzlich festzuschreiben. Die geltende Fassung des WissHG enthält eine "kann-Bestimmung", räumt somit der Hochschule ein Ermessen bei der Entscheidung über die Exmatrikulation ein.

Rechtspolitische Bewertung:

Die bestehende Fassung des WissHG hat sich in diesem Punkt bewährt. Da die Novellierung des HRG u.a. unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Hochschulautonomie vorgenommen wurde, sollte diese nicht noch abgebaut werden. Das der Hochschule bisher eingeräumte Ermessen ist sinnvoll, um Härtefällen begegnen zu können.

Die Hochschule hält daher die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 69 WissHG für sinnvoll.

§ 69 MM V 10 / 1148

241

JUSO-Hochschul-
Gruppen

ZM. 1125

4. Exmatrikulation § 69 WissHG-E

Abzulehnen ist die neue Regelung, wonach diejenigen, die sich nicht rechtzeitig zurückmelden exmatrikuliert werden müssen (vorher: können).

Fazit:

Der WissHG-Entwurf schafft keine wirksamen Instrumente, die eine inhaltlich sinnvolle Studienreform gewährleisten. Stattdessen enthält der Entwurf zahlreiche administrative Studienverschärfungen. Positiv ist, daß es Steilkurse und Sonderstudiengänge nicht geben wird.

§ 69

Soziallib. Hochschul-
schulverband

ZM. 1100

2. Exmatrikulation:

Die Änderung des § 69 halten wir nicht für angemessen. Die in Einzelfällen auftretenden Härtefälle können am besten durch einen Ermessenspielraum der Hochschulen gelöst werden.

§ 69

RCDS

ZM. 1088

§ 69 des geltenden WissHG -Exmatrikulation-

Zu Ziffer 48 / § 69 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf ersetzt die Kann-Vorschrift der Exmatrikulation nach versäumten Studienantritts- bzw. Rückmeldungsterminen durch eine Muß-Vorschrift.

Eine solche Regelung ist unflexibel und macht Einzelfallgerechtigkeit unmöglich.

Der RCDS lehnt sie daher ab.

Zu Ziffer 40 / § 69 des CDU-Entwurfs:

Es ist nach Ansicht des RCDS sicherzustellen, daß bei einem Exmatrikulationsverfahren ein studentischer Vertreter gehört wird.

Dies geht aus der Formulierung "nach Anhören des Fakultätsrates" nicht zwingend hervor und wäre ggfs. zu präzisieren.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 69:

Beibehaltung des geltenden Rechts oder Übernahme der CDU-Formulierung des § 69 Abs. 3

§ 70 MMV10/1148²⁴²

uni Bielefeld, ZM. 1131

§ 70 Abs. 4

Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten: "Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufenkollegs Bielefeld, sofern sie an der Universität Bielefeld einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Im übrigen gilt § 137." (Vgl. Begründung zu § 11)

§ 71

MMV10/1148243

Un: Bielefeld, Z Nr. 1131

§ 71 Abs. 4

Die Streichung der verbindlichen Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften ist zu begrüßen. Nunmehr eröffnet § 76 den Studentenschaften die Möglichkeit, bei der Satzungsgebung frei darüber zu entscheiden, ob Fachschaften einzuführen sind. Unabhängig davon, ob die Errichtung von Fachschaften sinnvoll ist, ist es zu begrüßen, daß hier den Studentenschaften mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

§ 71

Un: Bielefeld, Z Nr. 1151

zu § 71 ff. (Studentenschaftsrecht) E-WissHG

Die mit der Novellierung des Studentenschaftsrechts verfolgte Absicht, "die Binnenstruktur der verfaßten Studentenschaft weniger stringenten und umfänglichen Gesetzesregelungen zu unterwerfen", wird grundsätzlich begrüßt.

Die Untergliederung der Gesamtstudentenschaft in Fachschaften sollte jedoch auf jeden Fall auch weiterhin gesetzlich vorgesehen werden und nicht allein der entsprechenden Satzungsgebung durch die Studentenschaft (wie sie im Entwurf § 76 vorsieht) überlassen bleiben.

§§ 71-79

244

U. i. Bauer
ASTA

Z. Nr. 1109

MM 10/1148

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der §§ 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden.

Die Rechtsprechung zum Politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des Politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert. Hier müßte mehr Spielraum für die Studentenschaften geschaffen werden.

Der WissHG-Entwurf enthält davon nichts, außer der Bemerkung: Die Wahrnehmung des Politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfassten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfasste Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

Änderungen im Studentenschaftsrecht gibt es im Bereich der Fachschaften. Hier enthält der WissHG-Entwurf keine Regelungen mehr.

Eine geringere Regelungsdichte im Fachschaftenteil ist grundsätzlich zu begrüßen. So sind jetzt z. B. Vollversammlungen unbürokratischer und somit auch leichter einzuberufen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden schlagen wir aber folgende Formulierung vor: Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

Fazit: Allenfalls ein ganz kleiner, vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Satzungsautonomie und Recht auf politische Meinungsäußerung müssen weiterhin erkämpft werden.

U. i.
D. Amund

§ 71, 79

Z. Nr. 1122

§ 71 Abs. 4 sollte nicht gestrichen oder geändert und § 76 entsprechend angepaßt werden (Institut "Fachschaften").

§ 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 sollte nicht gestrichen oder geändert werden (Finanzierung der Fachschaften).

§ 71

245

MMV10/1148

Feminini
Klagen
ASTA

Z. Nr. 1129

Die Nr. 3 des Aufgabenkatalogs der Studentenschaft (§ 71 Abs. 2) sollte durch einen 2. Halbsatz folgendermaßen ergänzt werden:

"3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; hierzu gehört die Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für alle, insbesondere für die weiblichen Mitglieder;"

Wir lehnen die vorgesehene Regelung ab, die die Bildung von Fachschaften allein in das Belieben des Studentenparlamentes stellt. Die noch gültige sinnvolle Regelung, wonach grundsätzlich die Studenten eines Fachbereiches eine Fachschaft bilden, sollte beibehalten werden, um die Existenz der Fachschaften zu garantieren. Das Totschweigen einer bewährten Institution der studentischen Selbstverwaltung kann letztlich zu deren Austrocknung oder Abschaffung führen.

Wir schlagen vor, daß es beim bisherigen Verfahren des Erhebens der Studentenschaftsbeiträge durch die Hochschule bleibt, um die finanzielle Grundlage der Studentenschaftsarbeit nicht zu gefährden.

§ 71

Uni 64
Essen

Z. Nr. 1101

Zu § 71 Abs. 4 (Fachschaften)

Der Senat tritt dafür ein, die bisherigen Vorschriften über die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften beizubehalten. Die vorgesehene Streichung von § 71 Abs. 4 stellt die Gliederung in Fachschaften zur Disposition der Satzung der Studentenschaft. Nach Ansicht des Senats liegt darin die Gefahr, daß sich entsprechende Satzungsregelungen ausschließlich an den Belangen der Gesamtstudentenschaft orientieren und über fachbereichsspezifische Interessen der Studenten hinweggehen. Die Schutzwürdigkeit fachbereichsspezifischer Belange verlangt eine gesetzliche Regelung.

§ 71

240

Sporthochsch.

Köln - ASTA - Z.Nr. 1199MMV10/1148

§ 71 (2)

Ist nach hochschulpolitische um "und gesellschaftspolitische Belange" zu ergänzen.

Absatz 3

Satz 2 ist zu streichen.

§ 71

Uni Köln

Z.Nr. 1119

§ 71 Abs. 4 sollte nicht gestrichen werden.

Fachschaften d.
Uni Münster

§ 71

Z.Nr. 1106

Der Senat lehnt die vorgesehene Änderung des Studentenschaftrechts ab.

1. Der Senat wendet sich gegen die Streichung des § 71 IV WissHG sowie die Streichung der übrigen die Existenz der Fachschaften betreffenden Regelungen.

Dem Senat erscheint eine Garantie für die Existenz der Fachschaften als unverzichtbar, weil sie allein durch den unmittelbaren Kontakt zu den Studenten des jeweiligen Fachbereichs in der Lage sind, die fachbereichsspezifischen Belange dieser Studenten zu vertreten. Darüberhinaus erscheint die Vielfalt der politischen Meinungen innerhalb der Studentenschaft gefährdet, da alle Kompetenzen der zentralen Institution Studentenparlament zugewiesen werden.

Uni Bonn
ASTA

Z. Nr. 1109

MMV10/1148

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der §§ 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden.

Die Rechtssprechung zum Politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des Politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert. Hier müßte mehr Spielraum für die Studentenschaften geschaffen werden.

Der WissHG-Entwurf enthält davon nichts, außer der Bemerkung: Die Wahrnehmung des Politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfassten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfasste Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

Änderungen im Studentenschaftsrecht gibt es im Bereich der Fachschaften. Hier enthält der WissHG-Entwurf keine Regelungen mehr.

Eine geringere Regelungsdichte im Fachschaftenteil ist grundsätzlich zu begrüßen. So sind jetzt z. B. Vollversammlungen unbürokratischer und somit auch leichter einzuberufen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden schlagen wir aber folgende Formulierung vor: Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

Fazit: Allenfalls ein ganz kleiner, vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Satzungsautonomie und Recht auf politische Meinungsäußerung müssen weiterhin erkämpft werden.

Uni
Dokument

§ 71, 79

Z. Nr. 1122

§ 71 Abs. 4 sollte nicht gestrichen oder geändert und § 76 entsprechend angepaßt werden (Institut "Fachschaften").

§ 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 sollte nicht gestrichen oder geändert werden (Finanzierung der Fachschaften).

§ 71-79 MM V10/1148²⁴⁸

ASTA - 9x-
Paderborn

Z.Nr. 1221

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der § 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden. Die Rechtsprechung zum politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert.

Hier hätte der WissHG-Entwurf der Landesregierung mehr Spielraum schaffen müssen, aber der Entwurf enthält nur die Bemerkung:

Die Wahrnehmung des politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfaßten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfaßte Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

1. Organe der Fachschaften §§ 71-77

Eine Änderung im Studentenschaftsrecht betrifft die Fachschaften. Hier hebt der WissHG-Entwurf einschränkend Regelungen über die Organisation der Fachschaften und deren Wahl auf. Zukünftig sollen die Fachschaftsorgane und Rahmenregelungen durch die Studentenschaft bestimmt werden. (§ 76 WissHG). Um aber eine totale Abhängigkeit der Existenz der Fachschaften von der Studentenschaft zu verhindern, fordern wird, daß der § 76 WissHG-E eine Bestandsgarantie für die Fachschaften enthalten soll.

Formulierungsvorschlag: Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 71

Bündel Freiheit
d. Wissensch. e.V.

Z.Nr. 1209

Die Einführung eines Quorums zu Wahlen, wie ihn der CDU-Entwurf zu § 71 vorsieht, hat sich in anderen Bundesländern bewährt und ist zu begrüßen. Zu überlegen ist allerdings, ob man im Interesse des Gleichheitsprinzips dieses Quorum nicht nur für die Studentenschaft, sondern für jede Gruppe vorsehen soll.

§§ 71-79

249

liberale Stiel.
Initiative

Z.Nr. 1220
MMV 10/1148

§ 71 ff:

Die in dem SPD-Entwurf in den §§ 71-79 beabsichtigten Änderungen werden von der LSI abgelehnt.

Entsprechend dem SPD-Entwurf soll die Studentenschaft einer Universität in Zukunft autonom entscheiden, ob und in welcher Form Fachschaften eingerichtet werden. Damit wird ohne Not die Existenz einer ganzen Reihe erfolgreich arbeitender Fachschaften auf leichtsinnige Weise in Frage gestellt. Die zur Zeit in den nordrhein-westfälischen Studentenparlamenten mehrheitlich bestimmenden linksextremen Gruppierungen (hier muß allerdings hinzugefügt werden, daß diese Mehrheiten in der Regel nur durch die tatkräftige Unterstützung der Juso-Hochschulgruppen zustande kommen können) sind nicht daran interessiert, eine nach rechtsstaatlichen Prinzipien organisierte Fachschaftsarbeit zu dulden. Nach Auffassung der LSI leisten die auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewählten Fachschaftsräte eine für die Studenten mindestens so wichtige Arbeit wie die ASTEN.

Die in dem CDU-Entwurf geforderte Mindestwahlbeteiligung von 25 % bei Wahlen zum Studentenparlament, damit die Rechte der Studentenschaft nicht für ein Jahr zum Erliegen kommen, wird von der LSI abgelehnt. Dieser Vorschlag trägt mit Sicherheit nicht dazu bei, das Interesse der nordrhein-westfälischen Studenten an der Mitwirkung in ihren Selbstverwaltungsorganen zu steigern.

Die im CDU-Entwurf für § 77 geforderte obligatorische Briefwahl zum Studentenparlament findet dagegen die volle Unterstützung der LSI, da sich solche Briefwahlen an einigen Universitäten schon hervorragend bewährt haben (z.B. Uni Münster, Wahlen zum Konvent und Senat)

Jüso-Kohl

Schülergruppe MMV 10/1 21/48 1125

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der § 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden.

Die Rechtsprechung zum Politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des Politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert. Hier müßte eine SPD-Landesregierung mehr Spielraum für die Studentenschaften schaffen, wie es z.B. Eckart Kuhlwein in der HRG-Debatte im Bundestag getan hat (äußerst weitgehende Auslegung des hochschulpolitischen Mandats). Aus dem Wissenschaftsministerium waren auch entsprechende Verbesserungen angekündigt worden.

Der WissHG-Entwurf enthält davon nichts, außer der Bemerkung: Die Wahrnehmung des Politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfaßten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfaßte Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

Änderungen im Studentenschaftsrecht gibt es im Bereich der Fachschaften. Hier enthält der WissHG-Entwurf keine Regelungen mehr.

die Frauen selbst. Außerdem sollten Förderungspläne erstellt werden, die die Anteile von Frauen in den Gremien, innerhalb der Professorenschaft, bei Habilitationen und innerhalb der wissenschaftlichen Mitarbeiter regeln und weiterhin festlegen, innerhalb welchen Zeitraumes und mit welchen Maßnahmen eine 50% Quote durchgesetzt werden kann.

Soziallib. Hoch-
schulverband

Z.Nr. 1100

MMV 10/1148

3. Studentenschaftsrecht:

Die im Gesetz geschaffene Möglichkeit, die Vertretung der Studenten durch Fachschaften flexibler zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht einsichtig ist dabei, warum die Gliederung in Fachschaften nicht mehr vorgeschrieben ist. Die Erfahrung zeigt, daß Fachschaften, unabhängig von der politischen Einstellung ihrer Vertreter, die effektivste Gliederung der Studentenschaft darstellen. Die gewichtigsten Probleme der Studenten an der Hochschule entstehen im Zusammenhang mit ihrem Studium und erfordern eine Vertretung, die auf ihren jeweiligen Studiengang ausgerichtet ist.

Wir schlagen deshalb folgende Veränderungen an dem vorliegenden Regierungsentwurf vor:

- § 76 Satz 1 des Entwurfes wird ersatzlos gestrichen;
- § 71 Abs. 4 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen;
- § 72 Abs. 4 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen;
- § 79 Abs. 2, Satz 2 und 3 werden aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen.

§ 71

RCDS

Z.Nr. 1088

§ 71 des geltenden WissHG -Studentenschaft-

Zu Ziffer 50 / § 71 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studentenschaft aus dem Aufgabenkatalog der VS zu streichen.

Der RCDS lehnt dies ab.

Es gibt keine Begründung, diesen Bereich auszuklammern.

Der Entwurf sieht weiter vor, die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften aufzugeben.

Der RCDS verurteilt dies als einen Versuch, die demokratische Binnenstruktur der Verfaßten Studentenschaft abzuschaffen.

Nähere Begründung bei Ziffer 55 / § 76.s.u.

Zu Ziffer 41 / § 71 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS lehnt die Einführung eines Quorums als Bedingung für das Bestehen der Verfaßten Studentenschaft ab.

Die bedauerndwert niedrige Wahlbeteiligung bei den Wahlen der studentischen Selbstverwaltung ist zweifellos ein Mißstand.

Diesem sollte man aber mit gezielten Maßnahmen zur Hebung der Beteiligung entgegentreten.

Die zu diesem Zwecke von der CDU angeregten Schritte werden deshalb begrüßt (s.u.), das Quorum hält der RCDS für verfehlt.

RCDS

§ 72

252

Z.Nr. 1088

§ 72 des geltenden WissHG -Satzung der Studentenschaft-

Zu Ziffer 51 / § 72 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf läßt die Passagen, nach denen die Satzung den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Fachschaften zu regeln hat, fallen.

Der RCDS lehnt dies ab.

Näheres siehe Ziffer 55 / § 76.

§ 73, 75

MMV10/1148

TH Aachen - Z.N. 1120-

Zu Ziff. 52, 54 (§ 73, § 75 Abs. 6 - Organe der Studentenschaft, hier: Ältestenrat)

Die RWTH ist der Auffassung, daß auf die Einrichtung des Ältestenrates als Schlichtungsorgan der Studentenschaft nicht verzichtet werden kann, da ansonsten/^{von vornherein} das Rektorat mit Streitfällen der Studentenschaft als Rechtsaufsichtsinstanz befaßt werden müßte. Mittels des Ältestenrates in der gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung können (und müssen) studentische Streitigkeiten dagegen zunächst innerhalb der Studentenschaft selbst ausgetragen werden, was im übrigen auch der Körperschaftsidee, die auch den Gedanken der körperschaftsinternen Selbstkontrolle mit umfaßt, entspricht. Die RWTH schlägt deshalb vor, es bei der geltenden Fassung der §§ 73 Abs. 2 und 75 Abs. 6 zu belassen.

§ 73 MMV10/1148²⁵³

-ASTA-gx
Paderborn

ZNr. 1221

2. Regionale Studentenschaftsorgane in den Abteilungen § 73 (3)

Der WissHG-Entwurf sieht den Wegfall des § 73 Abs. 3 vor. Dieser regelte die autonome Existenz der Studentenschaftsorgane (regionale Studentenschaftsausschüsse und regionale Studentenparlamente) für jede einzelne Abteilung. Gegenwärtig ist die Gesamthochschule Paderborn die einzige Hochschule in NRW, die Abteilungen - nämlich in Höxter, Meschede und Soest - besitzt. Deshalb legt der ASTA der Gesamthochschule Paderborn besonderes Gewicht auf den vollständigen Erhalt des § 73 Abs. 3, also der Existenz der regionalen Organe.

Die Zentralisierung der Studentenschaft im ASTA Paderborn würde den Verlust der Selbständigkeit der Abteilungen bedeuten. Studentenschaftsvertreter, welche die Abteilungsprobleme kaum kennen können, sollen über die Belange der gegenwärtig ca. 4.000 Abteilungsstudenten/tinnen bestimmen.

Eine solche Zentralisierung der Entscheidungsstrukturen widerspricht jedem Demokratieverständnis.

Wir fordern deshalb nachdrücklich die Erhaltung des gegenwärtigen § 73 Abs. 3 WissHG!

§ 74

254

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

MMV10/1148

§ 74 Abs. 3

Die vorgesehene Streichung ist bedenklich, da sie der Studentenschaft die Möglichkeit nimmt, weitere Aufgaben auf das Studentenparlament zu übertragen.

- 19 -

§ 74

Feminismus.

Hagen

ASTA

Z.Nr. 1129

Auch dem Studentenparlament wird durch Streichung des § 74 Abs. 3 das Recht genommen, Aufgaben über die in § 74 Abs. 1 definierten Möglichkeiten hinaus zu übernehmen. Damit wird versucht, das Studentenparlament aus allen, dem Gesetzgeber mißliebigen Bereichen, herauszuhalten.

Wir fordern deshalb: Rücknahme der Streichung des § 74 Abs. 3

Wir verurteilen die Verschärfungen im Bereich der Mitbestimmung. In allen Gremien wird durch den Gesetzentwurf eine absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben. Diese Tatsache erschwert die Vertretung studentischer Interessen in unerträglichem Maße und macht sie in weiten Bereichen ganz unmöglich.

RCDS

Zw. 1088

§ 74 des geltenden WissHG -Studentenparlament-

Zu Ziffer 53 / § 74 des Regierungsentwurfs:

Auch hier streicht der Regierungsentwurf jeden Hinweis auf die Fachschaften, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Wahlverfahren zu den Fachschaften.

Zu Ziffer 43 / § 74 des CDU-Entwurfs:

Der CDU-Entwurf konkretisiert die Verpflichtungen der Studentenschaft gegenüber den Fachschaften und nennt die Studentenzahl einer Fachschaft als Parameter für die Mittelvergabe.
Der RCDS begrüßt dies.

§ 73, 75 MMV10/1148

256

TH Aachen - ZN. 1120-

Zu Ziff. 52, 54 (§ 73, § 75 Abs. 6 - Organe der Studentenschaft, hier: Ältestenrat)

Die RWTH ist der Auffassung, daß auf die Einrichtung des Ältestenrates als Schlichtungsorgan der Studentenschaft nicht verzichtet werden kann, da ^{von vornherein} ansonsten/das Rektorat mit Streitfällen der Studentenschaft als Rechtsaufsichtsinstanz befaßt werden müßte. Mittels des Ältestenrates in der gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung können (und müssen) studentische Streitigkeiten dagegen zunächst innerhalb der Studentenschaft selbst ausgetragen werden, was im übrigen auch der Körperschaftsidee, die auch den Gedanken der körperschaftsinternen Selbstkontrolle mit umfaßt, entspricht. Die RWTH schlägt deshalb vor, es bei der geltenden Fassung der §§ 73 Abs. 2 und 75 Abs. 6 zu belassen.

§ 75

Uni Bielefeld, ZN. 1131

§ 75 Abs. 6

Die Streichung wird begrüßt, da die Regelungen unnötig sind.

§ 76 M.M. 10/1148 257

TH Aachen - Z.Nr. 1120

Zu Ziff. 55 (§ 76 - Fachschaftsorgane)

Die RWTH selbst sich für eine Beibehaltung jedenfalls der Abs. 1, 4 und 5 des geltenden § 76 ein, weil ein gewisses Maß an gesetzlichen Organisationsvorgaben für die Fachschaftsselbstverwaltung vorhanden sein muß, wenn man nicht den Fortbestand der von großen Teilen der Studentenschaft geschätzten (wenngleich nicht unumstrittenen) Fachschaftseinrichtungen gefährdet sehen will.

§ 76

Wichtig
Paderborn

Z.Nr. 1173

17. Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften (§ 76 EWissHG)

Die durch geltendes Recht gemäß § 71 Abs. 4 WissHG vorgesehene Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften soll nach § 76 des Regierungsentwurfs in eine "kann-Regelung nach Maßgabe der Satzung" umgewandelt werden.

Auf den ersten Blick stellt diese Regelung mehr Autonomie für die verfaßte Studentenschaft her. Die studentische Interessenvertretung in Fachschaften hat sich jedoch bewährt, so daß es nicht sinnvoll ist, diese zur Disposition der Studentenparlamente zu stellen. Die geltende Fassung des § 71 Abs. 4 WissHG sollte daher beibehalten werden.

RCDS

Z. Nr. 1088

MMV10/1148

§ 76 des geltenden WissHG -Fachschaften-

Zu Ziffer 55 / § 76 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf stellt hier die Existenz von Fachschaften zur Disposition der Studentenparlamentsmehrheiten. Nachdem nach den §§ 71-74 sämtliche Garantien für die Fachschaften gestrichen werden sollen, was ihre Existenz, ihre demokratische Wahl sowie die materielle Absicherung angeht, wird hier endgültig der Bestandsschutz der demokratischen Binnenstruktur der Studentenschaft aufgegeben.

Der RCDS wendet sich entschieden gegen diese Gesamtkonzeption.

Fachschaften stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Verfaßten Studentenschaft dar und sind wegen ihrer fachbezogen-dezentralen Struktur geeignet, die konkreten fachlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen.

Fachschaften sind der entscheidende Ansprechpartner und Interessenvertreter in Fragen der Studienorganisation und der Wahrung studentischer Interessen gegenüber den anderen Mitgliedergruppen am Fachbereich.

Zudem leisten funktionierende Fachschaften den weitaus größten Teil der

Studienberatung, die sonst wegen der mangelnden personellen Ausstattung der Hochschulen überhaupt nicht stattfände.

Fachschaften haben sich in der Vergangenheit durch wertvolle Beiträge in der Diskussion um die Studienreform Verdienste erworben, überregionale Dachverbände von Fachschaften (z.B. Bundesfachverband Jura, Fachverband Medizin) vertreten Interessen der Studierenden gegenüber staatlichen Instanzen und Berufsverbänden.

All diese Aufgaben können die Studentenschaften auf Hochschulebene nicht leisten.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, brauchen die Fachschaften einen abgesicherten gesetzlichen Status, der ihre Existenz, ihre demokratische Wahl und ihre materielle Absicherung garantiert.

Schon heute dulden Hochschulen und Ministerium in einer Vielzahl von Fällen unrechtmäßige, von totalitären Gruppen (MSB, SHB) ohne demokratische Legitimation gebildete Pseudofachschaften und die Verweigerung zustehender Mittel gegenüber demokratisch gewählten Fachschaften durch extremistische Studentenparlamentsmehrheiten und ASten.

Dadurch findet die wichtige Fachschaftsarbeit an vielen Hochschulen nur eingeschränkt statt.

Ein Fallenlassen sämtlicher gesetzlicher Absicherungen der Fachschaften, wie von der Landesregierung vorgesehen, würde hier weiterer Willkür Tür und Tor öffnen und den Interessen der Studenten an den Fachbereichen schaden.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung der §§ 71 bis 76:

Beibehaltung des geltenden Rechts mit dem Zusatz aus Ziffer 43 des CDU-Entwurfs.

§ 77
TH Aachen - ZNr. 1120 MMV10/1148

Zu Ziff. 56 (§ 77-Wahlen zu den Organen der Studentenschaft)
Die RWTH schlägt vor, die Vorschrift des § 77, die im großen und ganzen als sachgerecht angesehen wird, in der bisherigen Fassung beizubehalten.

§ 77

Uni Bielefeld, ZNr. 1131

§ 77 Abs. 1

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Abs. 1 wird begrüßt. In Zukunft kann die Wahlordnung regeln, nach welchem Verfahren die Sitze verteilt werden.

Der neue Satz 2 wird abgelehnt, weil bei Wahlen zum Studentenparlament an keiner wissenschaftlichen Hochschule nur eine überschaubare Zahl von Studenten wahlberechtigt ist und weil nur die Verhältniswahl sichert, daß Minderheiten nicht jede Einflußmöglichkeit genommen wird.

§ 77 Abs. 6

Der Wegfall der Wahlbenachrichtigungen wird abgelehnt. Das aufwendige Verfahren ist gerechtfertigt, da auf diese Weise alle Studenten erreicht werden können.

§ 77 Abs. 7

Es wird begrüßt, das der Minister in Zukunft die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung nicht mehr durch Rechtsverordnung regeln wird. Es bleibt demnach den Hochschulen überlassen, das Nähere in Wahlordnungen zu regeln.

Die bereits erlassene Rechtsverordnung vom 26.1.1980 (GV NW S. 96) ist aufzuheben.

Uni Bonn Z.Nr. 1109

Ergänzung zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein neues WissHG

IV. Studentenschaftsrecht

Eine sehr versteckte Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Studentenschaft. In § 77 Abs. 4 (neu) wird der wichtige Teilsatz gestrichen, "daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zuzusenden haben. Für den Fall, daß dieser Teilsatz gestrichen werden sollte, würde z. B. die Bonner Universität jegliche Übernahme von Kosten für Wahlbenachrichtigungen verweigern.

Der Studentenschaft ist es nicht zuzumuten, auch diese Kosten noch zu übernehmen. Die schon jetzt geringe Wahlbeteiligung bei Wahlen zu Organen der Verfassten Studentenschaft würde durch die fehlende schriftliche Aufforderung zur Wahl noch weiter zurückgehen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Wahl (z. B. während der Examensvorbereitung) zu Hause aufhalten, würden von der Wahl indirekt ausgeschlossen.

Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Wortlautes des § 77 Abs. 6 Satz 2 in der alten Fassung.

§ 77

Fern Uni
Hagen
A S I A

Z.Nr. 1129

Die jetzt gültigen Regelungen über die Verhältnismahl (§ 77 Abs. 1) sowie über die Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl (§ 77 Abs. 6), auf die insbesondere die Studentenschaft der FernUniversität -GH- angewiesen ist, sollten beibehalten werden.

Die Änderungen hinsichtlich des Ältestenrates sind abzulehnen, weil für sie kein erkennbares Bedürfnis besteht.

Die Möglichkeit, zusätzliche örtliche Organe der Studentenschaft für diejenigen Hochschulen zu bilden, die in Abteilungen gegliedert sind, sollte weiterhin im Gesetz festgeschrieben sein.

Wir vermögen nicht einzusehen, wieso die Laufbahnvorschriften für zukünftige Hochschullehrer in der vorgesehenen Form ausgedehnt und kompliziert werden müssen.

§ 77 MMV10/1148 261

Sportlehrsch.
Köln - ASTA - ZM. 1199

§ 77

Es ist gesetzlich festzuhalten, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zu schickt. Würde dies nicht geschehen, wäre es im Gegensatz zu den Erläuterungen des Wissenschaftsministeriums, eine Erschwerung der Wahl.

§ 77

Uni Münst

ZM. 1106

2. Der Senat hält eine Änderung des § 77 I - V, VII WissHG. für schädlich. Die vorgesehene Änderung bringt nicht mehr in hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß der einzige legitime Modus zur Wahl der Fachschaftsorgane die Urnenwahl durch die Studenten des jeweiligen Fachbereichs ist. Insbesondere ist zu befürchten, daß die Verfechter rechtswidriger Vollversammlungswahlen sich in ihrer Auffassung bestätigt sehen.
3. Der Senat lehnt die Änderung des § 77 VI WissHG ab.
Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den studentischen Gremien zu erreichen und somit deren Legitimation zu stärken, muß eine Versendung von Wahlbenachrichtigungen weiterhin bindend vorgeschrieben werden.

Der Senat spricht sich für eine Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung der Fachschaften und ein den rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Wahlverfahren aus.

Der Senat beauftragt den Rektor bei der Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag im Sinne dieser Resolution Stellung zu beziehen.

HSTA - gk -
Paderborn

§ 77 MM V 10 / 1148 262

ZM. 1221

3. Wahlen der Studentenschaft § 77

Im § 77 Abs. 4 WissHG-E ist der wichtige Teilansatz, "daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zusenden gestrichen.

Diese Streichung lehnen wir entschieden ab, da die schon jetzt geringe Wahlbeteiligung bei Wahlen zu Organen der Verfaßten Studentenschaft durch die fehlende schriftliche Aufforderung zur Wahl noch weiter zurückgehen würde. Außerdem würde es zu einem indirekten Ausschluß der Studierenden an der Wahl

führen, die sich zu dem Zeitpunkt der Wahl zu Hause aufhalten (z.B. während der Examensvorbereitung).

Wir fordern daher die Beibehaltung des Wortlautes des §§ 77 Abs. 6 der gegenwärtigen WissHG-Fassung.

§ 77

ZM. 1154

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Nach Meinung der LRK ist der in § 77 Abs. 1 Satz 2 EWissHG vorgesehene Übergang von der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl geeignet, die Stimmenverhältnisse in den Gremien zu verfälschen. Die Beibehaltung von § 77 Abs. 1 Satz 2 WissHG wird deshalb befürwortet.

Die LRK begrüßt die Streichung von § 77 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz WissHG in § 77 Abs. 4 Satz 2 EWissHG. Die im WissHG zur Zeit noch vorgeschriebene obligatorische Benachrichtigung aller Studenten durch die Universitätsverwaltung hat nach den Erfahrungen, die an allen Universitäten seit dem Jahre 1978 gesammelt werden konnten, keine nennenswerte Steigerung der Wahlbeteiligung bewirkt. Deshalb ist zum Beispiel die Universität Münster in der Vergangenheit mehrfach gegenüber dem Minister im Sinne einer Streichung der genannten Vorschrift initiativ geworden. Die LRK hält es angesichts der schwierigen Haushaltslage der Universitäten für nicht zu verantworten, weiterhin an dieser Wahlbenachrichtigung, die mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden ist, festzuhalten. Allein an der Universität Münster liegt der Aufwand für diese Wahlbenachrichtigungen bei zwei Wahlen im Jahr bei etwa 100.000,-- DM (Portokosten, Druckkosten usw.), obwohl das Verfahren weitestgehend rationalisiert worden ist.

Landesrektoren-
konferenz 2 NW

-2-

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des Studentenschaftsrechts wesentlich behutsamer geändert werden sollte. Die angestrebte, sehr weitgehende Streichung von Bestimmungen bringt nach Ansicht der LRK nur Unsicherheiten, die den Rektoraten die Ausübung ihrer Rechtsaufsicht über die Studentenschaft künftig noch schwerer machen. Zu beklagen ist auch, daß den Rektoraten nach wie vor kein wirksames Instrumentarium der Rechtsaufsicht mit einem abgestuften Maßnahmenkatalog gerade im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß zum Beispiel das Berliner Hochschulgesetz vom 13.11.1986 (GVBl S. 1771) in § 20 Abs. 4 Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung vorsieht. Danach kann der Leiter der Hochschule

bei rechtswidriger Verwendung der Mittel durch die Studentenschaft "bis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft im erforderlichen Umfang von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder sie seiner Verwaltung unterstellen." Sollte eine solche Effektivierung des Aufsichtsinstrumentariums nicht möglich sein, so sollten die Hochschulen insoweit von der Verantwortung befreit und der Landesrechnungshof in die Pflicht genommen werden.

In diesem Zusammenhang wendet sich die LRK auch gegen die beabsichtigte Streichung des § 77 Abs. 7 WissHG und der darin genannten Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe.

Jurra
Killerich
M. d. D. B.

§ 77 MIM V10 / 1148

264

ZM. 1237

5. Student(inn)enschaftsrecht

Die diesbezüglichen Regelungen im Entwurf enthalten zwar einige Verbesserungen im Sinne der Studenten. So kann die Studentenschaft auf der Ebene der Fachschaften selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Verfaßte Studentenschaft soll zwar nicht abgeschafft werden, aber die Bemerkung, die Wahrnehmung des politischen Mandats durch die Studentenschaft lege "eine Überprüfung nahe", löst für die Sicherung dieses von den GRÜNEN unterstützten Rechts der Verfaßten Studentenschaft Schlimmes befürchten.

Satzungsautonomie und das Recht auf politische Meinungsäußerung müssen also weiterhin erkämpft werden.

Eine unauffällige Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Student(inn)enschaft. Im § 77 Abs. 4 WissHG-entwurf wird der wichtige Teilsatz, "daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zukommen zu lassen haben, gestrichen.

Eine Übernahme der Benachrichtigungen durch die Student(inn)enschaften ist dieser nicht zuzumuten.

§ 77

RCDS

ZM. 1088

§ 77 des geltenden WissHG -Wahlen der Studentenschaft-

Zu Ziffer 56 / § 77 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf streicht auch in den Wahlen der Studentenschaft die Fachschaften.

Der RCDS hält dagegen die parlamentarisch-demokratische Fachschafts-verfassung mit Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat für unverzichtbar.

Des weiteren verzichtet der Regierungsentwurf auf die Verpflichtung zur Zusendung von Wahlbenachrichtigungen.

Der RCDS lehnt dies mit Blick auf die ohnehin niedrigen Wahlbeteiligungen entschieden ab.

Zu Ziffer 44 / § 77 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS begrüßt das Modell der allgemeinen Briefwahl als vielversprechenden Versuch, die Wahlbeteiligung und damit die Legitimation der Verfaßten Studentenschaft zu stärken.

In diesem Zusammenhang ist zur Kosteneinsparung auch die Übergabe der Briefwahlunterlagen bei der Rückmeldung zu diskutieren, die an einzelnen Hochschulen anderer Bundesländer bereits mit guten Ergebnissen praktiziert wurde.

Hierdurch könnte ein Postweg eingespart werden.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 77:

Übernahme der CDU-Formulierung.

§ 79

265

MM V 10 / 1148

GH

Aachen - ZN. 1120

Zu Ziff. 58 (§ 79 Abs. 2 - Mittelzuweisungen an die Fachschaften)
Die RWTH spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung der
Sätze 2 und 3 des § 79 Abs. 2 aus.

§ 79

un: Bielefeld, ZN. 1131

§ 79 Abs. 2

Es bleibt offen, was nach Streichung der Sätze zu geschehen hat, wenn die Studentenschaft durch Satzung Fachschaften errichtet. Anstelle der Streichung der Sätze 2 und 3 sollten diese unter den Vorbehalt gestellt werden, daß Fachschaften errichtet werden, damit sichergestellt ist, daß in diesem Fall Finanzzuweisungen an die Fachschaften möglich sind.

§ 79

RCDS

ZN. 1088

§ 79 des geltenden WissHG -Haushaltsführung der Studentenschaft-

Zu Ziffer 58 / § 79 des Regierungsentwurfs:

Auch hier läßt der Regierungsentwurf die Fachschaften fallen.
Der RCDS lehnt dies aus og. Gründen ab.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 79:

Beibehaltung des geltenden Rechts.

§ 84 MMV10/1148266

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 84 Abs. 3 Satz 4

Die Neuregelung wird abgelehnt, da die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf die Regelstudienzeit zu einer Verkürzung derselben und damit zu einer weiteren Verschärfung der Studienbedingungen führt. Der Landesgesetzgeber soll daher von dem in § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG eröffneten Ermessen keinen Gebrauch machen.

§ 84

Sporthochsch.
HSTA - Köln

Z.Nr. 1199

§ 84 (3)

Beinhaltet die Möglichkeit der Verkürzung der Regelstudienzeit. Bei Einführung eines Praxis-Semesters muß sich die Regelstudienzeit jedoch entsprechend verlängern.

(Kann-Bestimmung des HRG wurde hier übernommen)

§ 84

Uni - JH
Siegen

Z.Nr. 1130

§ 84 Abs. 3 Satz 4 WissHG

Anderung: Berufspraktische Tätigkeit kann auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Vorschlag: Es ist im Gesetz klarzustellen, daß eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit mit einer angemessenen Zeit bei der Festlegung der Regelstudienzeit angerechnet wird, was in der Regel zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt.

§§ 84, 90 MMV 10/1148267

Jurua Killewich
M. d. D. B

ZM. 1237

Im WissHG-E. dienen die Verschärfungen bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 3 S. 4) und bei der Zwischenprüfung (§ 90 Abs. 3) der Verkürzung der Studienzeiten. Der Entwurf enthält bei der Zwischenprüfung Verschlechterungen, die noch über § 15 HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur bei einer Studienzeit von mind. vier Jahren)
- es fehlt die Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend auszugestalten, wie es derzeit viele Prüfungsordnungen vorsehen.

Der WissHG-E schafft keine Instrumente, die eine inhaltlich sinnvolle Studienreform vorantreiben könnten; der Entwurf enthält vielmehr zahlreiche administrative Studienverschärfungen, die zu weiterem Leistungsdruck und Verschulung des Studiums führen.

MM V10/11148^{268a}

§ 86

Landesrechtlicher-
Konferenz NW

ZM. 1154

§ 86 Abs. 4 WissHG sollte geändert werden. Das Wort "Benehmen" sollte durch "Einvernehmen" ersetzt werden.
Die heutige Gesetzesformulierung ist im damaligen Gesetzgebungsverfahren von allen Hochschulen übersehen worden, weil sie geschickt versteckt worden ist. Der anschließende unterschiedene Widerspruch ist ohne Erfolg geblieben. Jetzt besteht eine Möglichkeit zur Wiederherstellung eines Teils der Hochschulautonomie.

§ 85 MM V10/11148 268

ZM: Bielefeld, ZM. 1131

§ 85 Abs. 1

Zu § 85 Abs. 1 ist festzustellen, daß der novellierte § 11 Abs. 1 Satz 2 HRG nicht umgesetzt worden ist, wonach das Landesrecht insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen eine Ausnahme von der Pflicht, eine Studienordnung aufzustellen, zulassen kann. Hier sollte folgender Satz 2 eingefügt werden: "In Studiengängen mit geringen Studentenzahlen kann die Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung von der Erstellung einer Studienordnung absehen."

§ 87 MMV 10/1148

269

un:
Dtg.

Z.Nr. 1193

Zu § 87 Absatz 5 Satz 2:

Hier sollte an dem Text des Referentenentwurfes festgehalten werden, der keine zeitliche Befristung für das Ergänzungsstudium vorsieht.

Bei Ergänzungsstudien handelt es sich um vertiefende Studien, die auf ein grundständiges Studium in einem konsekutivmodell folgen. Je nach Fach und Fachgebiet sowie unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums können sie auch länger als 2 Jahre dauern, insbesondere wenn z. B. Praktika absolviert werden müssen.

§ 87

un: - gk -
Siegen

Z.Nr. 1130

§ 87 Abs. 5 WissHG

Nach der vorliegenden Formulierung dürfen Zusatzstudiengänge höchstens 2 Jahre dauern. Dies würde die Einrichtung von Zusatzstudiengängen für Lehramtsabsolventen der Sekundarstufe I unmöglich machen, denn hierzu wären, zumindest in der Chemie, mindestens 5 Semester erforderlich.

Vorschlag: Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden.

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 89 Abs. 4 S. 2 u. 3

Die Regelung entspricht dem alten § 65 Abs. 3, wobei nunmehr durch die Rechtsverordnung nur noch Grundsätze festgelegt werden können. Dies ist zu begrüßen. Zu Satz 3 wird allerdings folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Hochschule kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium regeln."

§ 89 Abs. 5 S. 2

Die Regelung wird begrüßt. Es wird damit den Hochschulen erstmals die Möglichkeit eröffnet, Gasthörern die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu bescheinigen. Dies war nach § 70 Abs. 3 bisher nicht möglich, da diese Regelung nur eine Teilnahmebescheinigung ohne Beurteilung des Erfolges vorsieht.

Uni Bielefeld
Senat

§ 89 Abs. 2 Satz 3 a.F. (Abschluß des weiterbildenden Studiums):

Die Regelung im bisherigen Satz 3 soll erhalten bleiben.

§ 89 Abs. 4 Satz 3 (Eignung zum weiterbildenden Studium):

Die vorgesehene Regelung verhindert, daß Personen, die zwar noch nicht 24 Jahre alt sind oder noch keine zweijährige Tätigkeit nachweisen können, gleichwohl die erforderliche Eignung besitzen, am weiterbildenden Studium teilnehmen können. Der Senat schlägt daher vor, das Wort "muß" durch das Wort "sollte" zu ersetzen.

§ 89 MM 10/114871

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Institut für Pädagogik
Professor Dr. Knoll

ZM. 1151

Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung
des WissHG vom Februar 1987, § 89 Weiterbildung

1. Es ist zu begrüßen, daß die Stellungnahme der Ruhr-Universität Bochum zum MWF-Entwurf der Verordnung über die Feststellung der Eignung von Bewerbern ohne Hochschulabschluß für ein weiterbildendes Studium offensichtlich bei der Formulierung dieses Entwurfs berücksichtigt wurde.

Es bleibt allerdings kritisch anzumerken, daß aufgrund unserer Erfahrungen die Regelung im Absatz 4, Satz 3, zweiter Halbsatz, nach der Zeiten beruflicher Tätigkeit vor dem Hochschulstudium nicht auf die zur Zulassung notwendige Zeit angerechnet werden, nicht sinnvoll ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß Studierende vor ihrem Hochschulstudium bereits in einschlägigen Berufsfeldern qualifizierte Tätigkeiten ausgeübt haben, die sie durchaus befähigen, an den Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums erfolgreich teilzunehmen.

2. Nach Absatz 7, Satz 1 soll für die Hochschule die Möglichkeit bestehen, Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anzubieten.

Mit dieser Regelung wird der Kommerzialisierung der wissenschaftlichen Weiterbildung Vorschub geleistet. Die negativen konzeptionellen und sozialen Folgen einer derartigen Entwicklung haben wir seinerzeit in der Stellungnahme zu den Orientierungspunkten und Perspektiven der Weiterbildung an den Hochschulen des Landes NRW ausführlich dargelegt.

Wissenschaftliche Weiterbildung auf privatrechtlicher Basis zu gestalten und durchzuführen, ist demnach mit dem bildungspolitischen Auftrag der Hochschule nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

Knoll

§ 89

un:
Dleg.

Z Nr. 1193

MMV10/1148

3. Zu § 89 Absatz 1 Satz 1:

Zwischen die Wörter "Möglichkeiten der" und "Weiterbildung" sollte das Wort "wissenschaftlichen" eingefügt werden.

Die Universitäten, für welche das WissHG gilt, sind wissenschaftliche Hochschulen. Der Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Wissenschaft. Andere Formen der Weiterbildung werden von außeruniversitären Trägern (z. B. VHS, Gewerkschaften, Verbände etc) angeboten.

§ 89

Sporthochsch.

ASTA - Köln

Z Nr. 1199

§ 89

Die Privatisierung von Weiterbildungs-Studiengängen oder -Angeboten lehnen wir grundsätzlich ab.

ASTA - gk-
Paderborn

Z Nr. 1221

V. Weiterbildung § 89

Die Änderung des § 89 "Weiterbildung", insbesondere der Absatz 7, ermöglicht der Hochschule das Angebot eines weiterbildenden Studiums auf privatrechtlicher Grundlage. Eine solche finanzielle Regelung lehnen wir ab, da dieser Absatz u.U. die Einführung von "Studiengebühren" durch die Hintertür bedeuten könnte.

§ 90 MMV10/1148 273

un: Bielefeld, ZNr. 1131

§ 90 Abs. 3

Die zwingende Einführung von Zwischenprüfungen hat der Senat bereits in seiner Stellungnahme zum HRG bemängelt. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß auch ohne verbindliche Regelungen Zwischenprüfungen in Studien eingeführt wurden, soweit dies erforderlich war. Soweit die dabei gemachten Erfahrungen positiv sind, sollte die Praxis fortgesetzt werden. Einer obligatorischen Festlegung bedarf es angesichts der bisherigen Entwicklungen und Erfahrungen jedoch nicht.

§ 90

un: Bielefeld, ZNr. 1151

zu § 90 Abs. 3 S. 1 E-WissHG

Zwar wird in der Begründung zu dieser Regelung ausdrücklich darauf verwiesen, daß der Vorgabe des § 15 Abs. 1 S. 2 HRG gefolgt werde. Dabei ist jedoch unterlassen worden, ausdrücklich aufzunehmen, daß entsprechende Zwischenprüfungen auch studienbegleitend abgenommen werden können.

Diese Regelung sollte unbedingt in der Form des HRG ergänzt werden.

§ 90

274

Uni Bonn
ASTA

MMV10/1148

Z Nr. 1109

Nr. 64 (§ 90)

§ 90 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung, die Studienbegleitend abgenommen werden kann, statt; in Studiengängen nach § 87 kann hiervon abgesehen werden."

§ 90

Landesrektoren-
konferenz NW

Z Nr. 1154

Die Neufassung des § 90 Abs. 3 Satz 1 EWissHG weicht von § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG ab, ohne daß zu erkennen ist, was den Landesgesetzgeber zu dieser Abweichung bewogen hat. Die LRK empfiehlt, den Satz ebenso zu formulieren, wie es in § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG geschehen ist. Jede andere Formulierung kann nur zu Mißverständnissen Anlaß geben.

§ 90

Bündel Freiheit
d. Wissensch. ev.

1209

Hilfreich zur Verhütung ungebührlich langer Studienzeiten ist die Einführung einer obligatorischen Vor- oder Zwischenprüfung, wie sie der Regierungsentwurf in § 90 vorsieht. Der CDU-Entwurf bleibt wie das bisher geltende Recht bei einer Kann-Bestimmung.

§ 91 MMV10/1148²⁷⁵

Un: Bielefeld, ZNr. 1131
Senat.

§ 91 Abs. 5 Satz 2 (Frist für Wiederholungsprüfung) :

Die bisherige Regelung, wonach die Fristen für die Wiederholung von
Hochschulprüfungen 3 Jahre nicht unterschreiten sollen, hat bisher
keine Probleme geführt. Der Senat sieht daher keinen Anlaß, die
bisherige Regelung zu streichen.

§ 91

Un: Dortmund ZNr. 1122

§ 91 Abs. 5 Satz 2 sollte nicht gestrichen oder geändert werden
(Fristen für die Wiederholung von Prüfungen).

§ 91

Sporthochsch.
Wien - ASTA - ZNr. 1199

§ 91 (5)

Eine Mindestfrist von drei Jahren für die Wiederholung von Prüfungen, wie
sie das bestehende WissHG vorschreibt muß erhalten bleiben.

Uni Münster

Z.Nr. 1106

In § 91 Abs. 5 E-WissHG 87 ist der bisherige Satz 2 gestrichen worden, wodurch Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, bei deren Versäumung der Prüfungsanspruch erlischt, so festgesetzt werden könnten, daß sie auch drei Jahre unterschreiten könnten (anders die bisherige Rechtslage). Der Senat hat nicht verkannt, daß dadurch eine beschleunigte Abwicklung von Prüfungsverfahren ermöglicht wird, was nicht nur im Verwaltungsinteresse liegt, sondern auch dem Prüfling früher Klarheit über seinen Werdegang verschafft. Dennoch erscheint ihm eine Verkürzungsmöglichkeit zu hart, und er empfiehlt daher, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten und Satz 2 nicht zu streichen.

Im Übrigen kann der Senat auch die Streichung von § 91 Abs. 6 Satz 1 bisheriger Fassung im E-WissHG 87 nicht billigen, da hierdurch die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit Hochschulabschlußprüfungen und mit staatlichen Abschlußprüfungen erheblich gefährdet werden kann.

§ 91

Z.Nr. 1154

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Die LRK wendet sich dagegen, daß in § 91 Abs. 6 WissHG Satz 1 gestrichen wird. Durch diese Streichung wird die Vergleichbarkeit der Studiengänge erheblich gefährdet.

Sehr mißlich hat sich in den letzten Jahren die Praxis, in Prüfungsverfahren geheim abzustimmen, ausgewirkt. Die LRK hält es deshalb für notwendig, eindeutig klarzustellen, daß in Prüfungsangelegenheiten die geheime Abstimmung unzulässig ist, weil nur durch eine offene Abstimmung die erforderliche Transparenz des Prüfungsergebnisses und seiner Begründung sowie die Einhaltung des Willkürverbots erreicht werden kann. Mehrere Verfahren der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Ablehnung von Habilitationsanträgen vielfach nicht nachvollziehbar war. Insbesondere hat die Abstimmung über ein Habilitationsverfahren häufig ein ganz anderes Ergebnis erbracht, als nach dem Verlauf der Diskussion zu erwarten war. Ferner mußten schon wiederholt Abstimmungen in Habilitationsangelegenheiten aufgehoben werden, weil sich Mitglieder des Habilitationsausschusses in unzulässiger Weise der Stimme enthalten haben. Es wird deshalb in Anlehnung an § 34 des Entwurfs des Hochschulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, dem § 15 Abs. 3 WissHG folgendem zweiten Satz anzufügen:

"In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen unzulässig."

Dementsprechend sollte in § 95 Abs. 5 ein zweiter Satz angefügt werden:

"§ 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

SS1 MMV10/1148

277

Bündel Freiheit
d. Wissenschaft e.V.

ZU. 1209

Ein im Augenblick kräftig propagiertes Thema ist die Verkürzung der Studienzeit durch Unterstreichen der Regelstudienzeit bzw. Planstudienzeit (§§ 6 und 91). Sie tangiert die Studienordnung und hat Auswirkungen auf die BAföG-Gewährung. Es versteht sich von selbst, daß sich eine Studienordnung an die vorgegebene Regelstudienzeit zu halten hat. Aber zu fragen ist, ob sie für alle Fächer das gleiche Volumen besitzen muß. Wenn für die Medizin eine Ausnahme zugestanden wird, liegt die Erwägung nahe, ob die Länge der Regelstudienzeit nicht in jedem Falle fächerspezifisch anzusetzen ist. Wenn weibliche Studierende im gleichen Lebensalter wie die männlichen ihr Studium abschließen, ohne für Bundeswehr oder Zivildienst studienfremde Zeiten aufgewendet zu haben, sollte man auch nach Ursachen fragen, die außerhalb des Hochschulbetriebes liegen. Bevor die Novellierung in der Regelstudienzeit etwas festlegt, sollte verlässlich ausgewertetes statistisches Material vorliegen, was nachweislich nicht der Fall ist.

§ 93

278

JH

Aachen ZNr. 1120

MMV10/1148

Zu Ziff. 67 a (§ 93 Abs. 1 - Angabe des Studiengangs)
Die RWTH schlägt vor, die Worte "auf Antrag des Absolventen
ist der Studiengang anzugeben" nicht zu streichen.

§ 93

Uni Münster

ZNr. 1106

Der Senat begrüßt, daß der Magistergrad in § 93 Abs. 1 und 2 E-WissHG
87 zu einem dem Diplomgrad gleichwertigen berufsqualifizierenden Ab-
schluß aufgewertet wird.

§ 93

Der Beauftragte
d. evgl. Kirche NW

ZNr. 1218

4. Nach dem bisher geltenden Regelungen war gem. § 93 Abs. 3
die Verleihung eines Diplomgrades aufgrund einer kirchlichen
Prüfung durch eine Hochschule an die Zustimmung des Ministers
für Wissenschaft und Forschung gebunden.

Durch die nunmehr vorgesehene Streichung von Abs. 3 Satz 2
entfällt dies Erfordernis der Zustimmung des Ministers für
Wissenschaft und Forschung. Dadurch könnte der Eindruck
entstehen, es könne der Hochschule überlassen bleiben, ob
sie aufgrund einer kirchlichen Prüfung den Diplomgrad ver-
leiht oder nicht.

Die Verleihung der Bezeichnung "Diplom-Theologe" ist eine
gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Deswegen ist
es erforderlich, Hochschulordnungen, die eine derartige Ver-
leihung vorsehen, an die kirchliche Zustimmung zu binden.
Wegen der möglichen Mißverständnisse in den Formulierungen
des Entwurfes sollte überlegt werden, ob dies nicht
ausdrücklich klargestellt werden muß.

Am: Beckmann, ZM. 1151

zu § 95 E-WissHG

Die bisherigen Erfahrungen mit Habilitationsverfahren geben Veranlassung, an dieser Stelle eine ausdrückliche Regelung vorzusehen, die geheime Abstimmungen ausschließt.

Dies könnte auch in der Weise geschehen, daß eine entsprechende Ergänzung in § 15 Abs. 3 vorgenommen wird, die generell die geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ausschließt. Dann könnte in § 95 mit einem entsprechenden Verweis auf diese REgelung gearbeitet werden.

§ 95

Am:
Dtg.

ZM. 1193

. Zu § 95 Absatz 6:

Die Trennung zwischen Lehrbefähigung und Lehrbefugnis sollte wieder aufgehoben werden, da sie nicht mehr einsichtig ist.

Mit seiner Habilitation erwirbt der Habilitierte kein Recht auf Einstellung. Seine verbindliche Lehre von 2 SWS (in Duisburg) schlägt deshalb kapazitativ nicht zu Buche. Eine Bedarfserhebung ist weder vertretbar noch durchführbar. Es bestehen insgesamt keine Bedenken dagegen, daß der Habilitierte nach Ablieferung der Habilitationsschrift im Verlag den Titel "Privatdozent" tragen darf. Eine separate Erteilung der Lehrbefugnis auf Antrag durch die Hochschule, an welcher die Habilitation vollzogen wurde, entbehrt jeder Notwendigkeit.

§ 98

MMV10/1148

GH

Dachau - Z Nr. 1120

Zu Ziff. 70 (§ 98 Abs. 3 - Anzeige von Drittmittelvorhaben)
Die RWTH schlägt vor, die in § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG ent-
haltene Regelung: "Die Durchführung eines solchen Vorhabens
darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden."
in § 98 Abs. 3 WissHG als Satz 2 zu übernehmen.

§ 98

Uni Bielefeld, Z Nr. 1131

§ 98 Abs. 2

Es ist zu begrüßen, daß der Novellierungsvorschlag vorsieht, daß For-
schungsergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen sind. Die
Verschärfung gegenüber dem HRG ("sollen in absehbarer Zeit veröffent-
licht werden") entspricht den Forderungen, die der Senat in seiner
Stellungnahme zum HRG aufgestellt hat.

§ 98

Uni Bochum, Z Nr. 1151

zu § 98 Abs. 3 E-WissHG

An dieser Stelle sollte die Regelung des HRG (§ 25
Abs. 3 S.2), daß die Durchführung eines Forschungsvor-
habens nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht
werden darf, zusätzlich aufgenommen werden.

598

MMV10/1148

281

Uni Bonn
ASTA

Z.Nr. 1109

V. Drittmittelforschung

Empörend, wie hier die Landesregierung die nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novelle begründet:

Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 01.08.1984 eingeführt worden seien. Dies ist "faktisch" unstrittig, berücksichtigt aber nicht studentische Forderungen nach einer stärkeren Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschulen fließen. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsverfahren annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal. Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben und den Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert, an den Hochschulen die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Universitäten zu stellen. Wir fordern Transparenz, demokratische Kontrolle und Veröffentlichung aller Forschungsprojekte. Minimalforderungen an das geänderte WissHG sind: (

- Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten
- Veröffentlichungspflicht für alle Forschungsprojekte

Uni Bochum

Assistentensch.

Z. Nr. 1134

Forschung mit Mitteln Dritter
(§ 98)

Die ASSISTENTENSCHAFT begrüßt die schärfere Fassung des Veröffentlichungsgebots bezüglich der Drittmittelforschung. Wünschenswert wäre aber eine Anzeigepflicht über die Fachbereichsräte an den Senat und nicht über die Person des Dekans an das Rektorat. Die notwendige Transparenz der Drittmittelforschung wird so nicht hergestellt. Es hat eher den Anschein, daß der Diskussion um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Wissen-

schaftler/innen/n aus dem Weg gegangen werden soll. Eine Kontrolle darüber, ob Forschungsvorhaben überhaupt mit den Aufgaben einer Hochschule vereinbar sind, besonders wenn das Projekt von der Hochschule administrativ nicht begleitet wird, ist nur durch einen Genehmigungsvorbehalt zu erreichen.

Daher fordert die ASSISTENTENSCHAFT grundsätzlich, daß der Drittmittelnehmer jährlich Rechenschaft gegenüber der Hochschule über die Verwendung der von ihm eingeworbenen Drittmittel ablegt. Die aus Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter sollten grundsätzlich als Personal der Hochschule eingestellt werden. Ausnahmen von der Einstellung von Mitarbeitern als Personal der Hochschule sollten äußerst restriktiv sein, um die Zahl der "Leiharbeiter" innerhalb der Hochschule klein zu halten und für die Drittmittelbediensteten die gleichen arbeitsrechtlichen und korporationsrechtlichen Bedingungen zu schaffen wie für die übrigen Beschäftigten.

§ 98

Uni Bonn

Rat d. wiss. Mitarb. Z. Nr. 1109

§ 98 (3)

§ 98 (3) Satz 1 des Regierungsentwurfs wird wie folgt geändert:

"Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat und dem Fachbereichsrat anzuzeigen."

Begründung

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf halten wir eine Anzeigepflicht von Forschungsvorhaben nach Absatz 1 auch gegenüber dem Fachbereichsrat für wichtig, da nur dadurch eine ausreichende Information der Hochschulmitglieder und -angehörigen über Drittmittelprojekte gewährleistet ist.

§ 98 MM V 10 / 1148 283

Uni Bonn
ASTA

ZW. 1109

Nr. 70 (598)

in Abs. 2 lautet der Teilsatz nach dem Semikolon:
"die Forschungsergebnisse sind spätestens sechs
Monate nach Abschluß des Vorhabens zu veröffent-
lichen."

in Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu lassen:

"Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist dem Rek-
torat und dem Fachbereichsrat anzuzeigen."

§ 98

Feminini
Hagen
ASTA

ZW. 1129

Wir fordern deshalb: Drittelparität in allen Hochschulgremien

Die in der WissHG-Novelle angesprochene Verkürzung der Studien-
zeiten lehnen wir ab, da zu befürchten ist, daß sich die Verkür-
zung nur auf administrative Maßnahmen beschränkt. Erst wenn in-
haltliche und materielle Voraussetzungen für eine Verkürzung stim-
men, ist eine solche als sinnvoll anzusehen.

**Wir fordern deshalb: Verkürzung der Studienzzeit nur nach inhalt-
licher Überarbeitung der Studieninhalte und
und Schaffung der finanziellen Rahmenbedin-
gungen**

§ 98

uni Köln

Z.Nr. 1119

In § 98 sollte aus § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG übernommen werden, daß die Durchführung von Drittmittelvorhaben keiner Genehmigung bedarf.

§ 98

MMV10/1148

Sporthochsch.
Köln - ASTA

Z.Nr. 1199

§ 98 (2)

Ergebnisse sind direkt/unmittelbar zu veröffentlichen. Einzufügen ist die Veröffentlichungspflicht von Forschungsvorhaben.
Es muß zudem sichergestellt werden, daß auch Forschung in gesellschaftlichen Problembereichen finanziell gewährleistet wird.

Absatz 3

Zusätzlich zu der Anzeigepflicht der Professor/inn/en gegenüber dem Rektorat, ist das Rektorat selber dazu verpflichtet den Senat zu informieren.

Die Finanzierung aus Drittmitteln darf nicht dazu führen, daß sich das Land NRW aus der Finanzierung von Forschung und Lehre zurückzieht.

Absatz 5 Satz 3

Ist zu streichen, da "das Hochschulmitglied" zum Kleinunternehmer erhoben wird. Diese Tendenz ist frühzeitig und per Gesetz zu stoppen.

Sporthochsch.

§ 98

Z.Nr. 1199

FORSCHUNG

- Im § 25,7 des HRG ist formuliert: "Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt". Diese Formulierung ist im Entwurf (§ 98) nicht vorgesehen, die begrenzende und regelnde Funktion der Vorschrift bleibt außer acht.

ASTA-gz-
Paderborn

ZM. 1221

VI. Drittmittelforschung § 98

Der § 98 "Forschung mit Mitteln Dritter" wurde nahezu unverändert eingeführt.

Es klingt beinahe ironisch wie die Landesregierung diese nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novelle begründet: Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 01.08.1984 eingeführt worden seien. Dies ist "faktisch" unstrittig, berücksichtigt aber nicht studentische Forderungen nach einer stärkeren Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschulen fließen. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal.

Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben und dem Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert. An den Hochschulen werden die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einer ausreichend finanziellen Ausstattung der Hochschulen zu stehlen. Zwar sind Drittmittel nicht pauschal abzulehnen, aber die in diesem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen zu Drittmittel-Einwerbung entbehren jeglichen Minimalanforderungen.

Zu diesen zählen wir:

- Transparenz und demokratische Kontrolle bei der Einwerbung von Drittmitteln
- sofortige Veröffentlichung aller Forschungsobjekte
- Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten
- Förderung der Fachbereiche, die von Drittmittelgebern weniger oder gar nicht berücksichtigt werden; es gilt dem selektiven und strukturierenden Charakter der Drittmittelvergabe auf die Hochschullandschaft entgegenzuwirken.

§ 98

286

MMV10/1148

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

ZM. 1154

§ 25 Abs. 3 Satz 2 HRG regelt, daß die Durchführung eines mit Drittmitteln geförderten Forschungsvorhabens nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung ist in § 98 Abs. 3 EWissHG ausgelassen worden. Die LRK konnte keinen sachlichen Grund entdecken, warum der Satz weggelassen worden ist und empfiehlt, § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG in einem § 98 Abs. 3 Satz 2 EWissHG zu wiederholen, damit beim unbefangenen Leser des § 98 Abs. 3 EWissHG nicht der Eindruck entsteht, die Frage der Genehmigung sei nicht geregelt.

In § 98 WissHG ist Abs. 6 gestrichen worden. Die LRK sieht keinen Grund für diese Streichung und spricht sich dafür aus, diese rückgängig zu machen.

§§ 96-98

① 6 B

ZM. 1175

Das WissHG regelt Ziele und Verfahren der Hochschulforschung in den §§ 96-98. Der Entwurf zum 4. Änderungsgesetz sieht vor, § 96: "Aufgaben der Forschung" und § 97: "Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse" weitgehend unverändert zu übernehmen; lediglich in § 97, Absatz 1, Satz 1 werden die Worte "des Hochschulentwicklungsplanes" durch die Worte "der Hochschulplanung" ersetzt.

Von zentraler Bedeutung ist § 98: "Forschung mit Mitteln Dritter". Dort finden sich wörtlich übereinstimmend die Formulierungen der HRG-Novelle mit drei Ausnahmen: in Absatz 2, Satz 1, heißt es: "... die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen", statt: "... sollen in der Regel ... veröffentlicht werden"; in Absatz 3 fehlt der Satz 2 der

DgB

ZMv. 1175

HRG-Novelle: "Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden". Daß darin aber keinesfalls eine inhaltliche Alternative zu den Regelungen der HRG-Novelle zu sehen ist, macht die Ministerin für Wissenschaft und Forschung in den "Erläuterungen" (Seite VIII) deutlich: "Die Vorschriften über die Forschung mit Mitteln Dritter werden in der Weise neu gefaßt, wie es den einschlägigen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht. Die nunmehr im HRG vorgesehenen Änderungen sind faktisch durch den Runderlaß vom 1.2.1984 (GA Bl. NW. S. 340) bereits für die nordrhein-westfälischen Hochschulen eingeführt worden...".

Die letzte der o.a. Ausnahmen beim Abschreiben des HRG-Textes geht gleicherweise in die falsche Richtung: In Absatz 5 soll der HRG-Begriff "Arbeitsvertragsverhältnis" (als Zusammenfassung der Arbeitsverhältnisse von Arbeitern und Angestellten) durch den unbestimmteren Rechtsbegriff "privatrechtliches Dienstverhältnis" ersetzt werden. Dieser Begriff umfaßt neben den Arbeitsvertragsverhältnissen zusätzlich die Grauzone der "Freien Dienstverhältnisse" bis an die Grenze der Werkverträge. Der Referentenentwurf öffnet sich hier dem Zugriff auf die sogenannten "prekären Arbeitsverhältnisse", ohne vom HRG dazu gezwungen zu sein. Dies ist entschieden abzulehnen.

§ 98

DAG

MMV10/1148

Z.N. 1127

Wissenschaftliche Einrichtungen

- Drittmittelforschung außerhalb der Kontrolle der Hochschule wird abgelehnt, da unterstellt werden kann, daß im Interesse einer intensiven Forschung auch dann Drittmittel eingeworben werden, wenn die Vorhaben genehmigt werden, die Mittel von der Hochschule verwaltet werden und Drittmittelpersonal zum Personal der Hochschule zählt.
Unverständlich bleiben die Präferenzen derjenigen Hochschullehrer, die ihre Zeit der persönlichen Mittelverwaltung und der Überwachung sogenannter 'privatrechtlicher Dienstverträge' widmen, statt Forschung zu betreiben. Das Vorhandensein von Instituten "an" Hochschulen hat erhebliche Konsequenzen für das Personal, nämlich den Verlust tarifrechtlicher Ansprüche, die Nichtanwendbarkeit der sozialen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, das Nichtvorhandensein einer kollektiven Vertretungsmöglichkeit durch den Personalrat, Unklarheiten hinsichtlich des Versicherungsschutzes sowie mangelnde Transparenz bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzrechten (AZO, UVV). Der Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den Hochschulbeschäftigten ist als absolut vorrangig einzustufen gegenüber dem Einräumen der Möglichkeiten zum Abschluß privatrechtlicher Dienstverträge (§ 98 Abs. 5, Satz 1).
- Forschungsvorhaben sind neben dem Rektorat auch dem Fachbereichsrat anzuzeigen. § 98 Abs. 3, Satz 1 ist demnach wie folgt zu ändern: "Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist dem Rektorat und dem Fachbereichsrat anzuzeigen."
- Ferner ist der § 29 wie folgt zu ändern: in Abs. 3, Satz 1 ist die Bestimmung "...soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind..." zu streichen. In Abs. 5 ist festzuschreiben: "In der wissenschaftlichen Einrichtung besteht ein Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die dem Vorstand angehörenden Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Professor zum geschäftsführenden Leiter." Dabei sind der Gruppe der Professoren auch die Hochschuldozenten zuzurechnen.

Verband
Wissenschaftl.
u. Kunst

MMV10/1148

Z. Nr. 1121

Bei Drittmittelbeschäftigten ist in § 98(5) von einem "privatrechtlichen Dienstverhältnis" die Rede, bundesrechtlich entspricht ihm an dieser Stelle (§ 25(5) HRG) ein "Arbeitsvertragsverhältnis".

Kehrt ein Beschäftigter als "Oberingenieur" (in NW: "Beamter auf Zeit") nach einer Tätigkeit in der Wirtschaft an die Hochschule zurück und ist 35 Jahre alt, so hätte er als BAT-Angestellter (Vergütung nach Lebensalter) höhere Bezüge als ein Beamter auf Zeit (Besoldung nach Jahren der Tätigkeit im öffentlichen Dienst). Hier wird nicht nur die Personalpolitik der Hochschulen erschwert, sondern auch die (an sich empfehlenswerte!) Rückverbindung Wirtschaft/Hochschule mit einer entscheidenden Sanktion belegt. Ob das Absicht ist?

Ausdrücklich darauf hingewiesen sei, daß es sich bei den genannten Beispielen (Beschränkung auf den Beamten auf Zeit/Vertragsverhältnis von Drittmittelbeschäftigten/Faktische Bezugskürzung für nicht ständig z. B. an der Hochschule Tätige) nicht um Aktivitäten des Bundesgesetzgebers handelt, sondern daß es beim Landesgesetzgeber liegen wird, über entsprechende unsoziale Regelungen zu beschließen.

Vorschlag: Für die entsprechenden Kategorien von **Z e i t -** beamten auch Angestelltenverhältnisse vorsehen, in § 98(5) wie im HRG "Arbeitsvertragsverhältnis" setzen.

Deutscher Hochschulverband

MMV10/1148

Z.Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 70 (§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter)

- a) Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, in § 98 Abs. 4 Satz 2 folgende Ergänzung vorzunehmen:

"Die Mittel sind für die von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nicht entgegenstehen."

Begründung:

Der Deutsche Hochschulverband hat die Neuregelung der Drittmittelforschung grundsätzlich begrüßt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine Änderung unbedingt notwendig war, um unnötige, bürokratische Einflußnahmen bei der Bewirtschaftung von Drittmitteln einzuschränken. Die notwendige Kontrolle über den wirtschaftlichen Einsatz der Drittmittel kann in gleicher Weise durch den Drittmittelgeber gewährleistet werden. Daher sollten die Universitäten bei der Bewirtschaftung der Drittmittel nur Hilfestellung anbieten. Damit unvereinbar ist aber die Vorschrift des § 98 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfes, wonach alle gesetzlichen - und damit wohl auch alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden - Vorschriften den Bestimmungen des Drittmittelgebers vorgehen. Deshalb muß die notwendige Beschränkung der Bestimmungen des Drittmittelgebers auf ein gesetzliches Verbot begrenzt werden, so daß alle anderen Vorschriften, insbesondere die für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel erlassenen Haushaltsvorschriften, abbedungen werden können.

- b) Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiter vor, an § 98 Abs. 4 Satz 4 folgenden Satz 5 anzufügen:

"Alle Behörden des Landes leisten auf Antrag Amtshilfe."

Begründung:

Drittmittelempfänger, die die Abwicklung der Drittmittel als Projektleiter nicht der Hochschule überlassen, können auf Grund arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Probleme oftmals nicht in der Lage sein, ohne Amtshilfe sachkundiger Behörden eine ordnungsgemäße Projektabwicklung zu leisten. Demnach erscheint es gerechtfertigt, den Sachverstand der jeweils zuständigen Behörden den jeweiligen Projektleitern zur Verfügung zu stellen.

Landesassistenten-
konferenz

Z.Nr. 1099

FORSCHUNG MIT MITTELN DRITTER

(§ 98)

Die Landesassistentenkonferenz begrüßt die schärfere Fassung des Veröffentlichungsgebots bezüglich der Drittmittelforschung. Wünschenswert wäre aber eine Anzeigepflicht über die Fachbereichsräte an den Senat und nicht über die Person des Dekans an das Rektorat. Die notwendige Transparenz der Drittmittelforschung wird so nicht hergestellt. Es hat eher den Anschein, daß der Diskussion um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Wissenschaftler/innen/n aus dem Weg gegangen werden soll. Eine Kontrolle darüber, ob Forschungsvorhaben überhaupt mit den Aufgaben einer Hochschule vereinbar sind, besonders wenn das Projekt von der Hochschule administrativ nicht begleitet wird, ist nur durch einen Genehmigungsvorbehalt zu erreichen.

Daher fordert die Landesassistentenkonferenz grundsätzlich, daß der Drittmittelnehmer jährlich Rechenschaft gegenüber der Hochschule über die Verwendung der von ihm eingeworbenen Drittmittel ablegt.

Die aus Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter sollten grundsätzlich als Personal der Hochschule eingestellt werden. Ausnahmen von der Einstellung von Mitarbeitern als Personal der Hochschule sollten äußerst restriktiv sein, um die Anzahl der "Leiharbeiter" innerhalb der Hochschule klein zu halten und für die Drittmittelbediensteten die gleichen arbeitsrechtlichen und korporativrechtlichen Bedingungen zu schaffen wie für die übrigen Beschäftigten.

f 98

Finso - Hochschul-
gruppen

MMV10/1148

ZM. 1125

V. Drittmittelforschung

Empörend, wie hier die Landesregierung die nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novelle begründet:

Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 01.08.1984 eingeführt worden seien. Dies ist "faktisch" unstrittig, berücksichtigt aber nicht studentische Forderungen nach einer stärkeren Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschulen fließen. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal.

Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben, den Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert, an den Hochschulen die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einen ausreichenden finanziellen Ausstattung der Universitäten zu stehlen. Wir fordern Transparenz, demokratische Kontrolle und Veröffentlichung aller Forschungsprojekte.

Minimalforderungen an das geänderte WissHG sind:

- Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten
- Veröffentlichungspflicht für alle Forschungsprojekte

Jurica Hillerich MMV10/1148

M. d. D. B.

ZNr. 1237

6.) Drittmittelforschung

Es ist zu kritisieren, wie die Landesregierung in dieser wichtigen Frage nahtlos den Vorgaben des novellierten MRG folgt und keine Forderung, die in Richtung einer stärkeren öffentlichen Kontrolle der Drittmittelprojekte erhoben wird, berücksichtigt. Die gängige Praxis, an der Hochschule vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einzuwerben und - wenn der Drittmittelgeber es zuläßt - Privatverträge mit wiss. Mitarbeiter(innen) abzuschließen, muß ebenso wie die fehlende Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse aller Drittmittelprojekte als Skandal bezeichnet werden.

Der Wettbewerb um die Drittmittel leistet einer weiteren Bewertung und Klassifizierung der einzelnen Hochschulen und Studiengänge Vorschub (vgl. die in Mode gekommene "Ranking-Diskussion"), führt zur Zurückdrängung der Geistes- und Sozialwissenschaften und gibt der Landesregierung Gelegenheit, die Verantwortung für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Hochschulen, gerade in der Forschung, auf "Dritte" abzuschieben. Anzustreben ist nach Meinung der GRÜNEN eine größere Transparenz, demokratische Kontrolle, Anzeige- und Veröffentlichungspflicht aller Drittmittelprojekte.

§ 98

Philologen-
Verband NW

ZV. 1187

Zu Art. I Nr. 70 (§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, im § 98 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort "Bestimmungen" die Wörter "mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Forschungsvorhaben über Drittmittel zu finanzieren, entlastet zum einen die öffentlichen Haushalte, bindet zum anderen die Hochschulen stärker in die innovativen Vorgaben anderer gesellschaftlicher Gruppen ein und stellt schließlich für die Hochschule selbst eine Herausforderung dar. Die Bereitschaft, Drittmittel zur Verfügung zu stellen, ist sicherlich da größer, wo die Kontrolle über den wirtschaftlichen Einsatz dieser Mittel beim Drittmittelgeber selbst liegt. Dabei muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß diese Kontrolle in Zusammenarbeit mit der Hochschule erfolgt und daß bei dieser Kontrolle die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Etwas anderes ist es, ob diese Kontrolle nach den Maßstäben erfolgt, die für öffentliche Mittel vorgegeben sind. Hier sind ernsthafte Zweifel anzumelden, ob die staatliche Bürokratie mit ihren starren Kontrollmechanismen hierfür geeignet ist. Der vorgeschlagene Einschub soll hier für die nötige Klarheit sorgen.

Herr Bielefeld, Z.Nr. 1131

MMV10/1148

§§ 99 - 101

Die Streichung des Planungsinstrumentariums als Folge der Novellierung wird begrüßt. Zwei Gründe waren maßgebend dafür, daß dies Instrumentarium in NRW bisher leer gelaufen ist:

- Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat versäumt zu entscheiden, ob zunächst ein Hochschulgesamtplan und dann ein Hochschulentwicklungsplan oder umgekehrt aufgestellt werden soll.
- Die im Gesetz vorgesehenen Pläne waren viel zu detailliert und im Verfahren zu aufwendig.

Tatsächlich sind, soweit hier bekannt, solche Pläne nicht erstellt worden.

Die völlige Streichung der Planungsregelungen führt jedoch zu einer Lücke im Gesetz, die den Eindruck erweckt, als sei Planung für den Hochschulbereich irrelevant. Das Gegenteil ist richtig. Angesichts der Entwicklung der Finanzlage bedarf es mehr denn je einer Strukturplanung, da Entwicklungen von Hochschulen und Schwerpunktsetzungen nur noch durch Verschiebungen, nicht mehr durch Hinzufügen von Einrichtungen, Stellen und Mitteln möglich sind. Die Hochschulen sind deshalb aufgefordert, eine intensive Strukturplanung zu betreiben. Dies kann jedoch nicht völlig losgelöst von Überlegungen des Ministers erfolgen. Es ist daher auch in diesem Bereich eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere deshalb erforderlich, weil es während der Aufbauphase in den 70-iger Jahren zu einer z. T. unübersichtlichen und mit den heutigen Erfordernissen nicht immer übereinstimmenden Hochschul-landschaft gekommen ist.

Die konstruktive Zusammenarbeit erfordert eine Verschränkung von landesweiter und auf die einzelne Hochschule bezogener Entwicklungsplanung.

Uni Bielefeld

Z.Nr. 1131

MMV10/1148

Es bedarf einer Abstimmung der Planungsvorstellungen zwischen Landesregierung, Ministerium und Hochschulen. Die Entwicklung in den 70-iger Jahren, vor allen Dingen die prekäre Finanzlage seit 1981, die Ankündigung weiterer Stellenkürzungen und die immer stärker klaffende Schere zwischen Bedarf und Haushaltszuweisung bei den Sachmitteln haben eine Abstimmung der Zukunftsplanung im Hochschulbereich zwischen Land und Hochschulen umso dringlicher gemacht. Die von der Landesregierung seit 1983 eingeleitete Forschungspolitik und die gemeinsamen Anstrengungen zu einem Fiebiger -Plan zeigen im Ansatz, daß und wie eine wirksame und in Einzelfällen bereits erfolgreiche Hochschulplanung und -politik im Zusammenwirken möglich ist.

Es erscheint allerdings sehr fraglich, ob eine solche Zusammenarbeit im Detail durch Gesetz zu regeln ist. Der Senat der Universität Bielefeld ist der Auffassung, daß das bisherige Planungsinstrumentarium ungeeignet ist, da die Prozeduren zur Erstellung solcher Pläne in der Regel mehrere Jahre dauern und von den sich rasch ändernden Rahmenbedingungen regelrecht überrollt werden. Es bedarf daher nicht der gesetzlichen Fixierung von Plänen oder Verfahren, sondern lediglich des gesetzlichen Auftrages, Strukturpolitik im Zusammenwirken von Landesregierung, Ministerium und Hochschulen zu betreiben.

In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages sollten die Beteiligten eine gemeinsame Kommission bilden, die sich aus Vertretern der Hochschulen und des Ministeriums zusammensetzt. Als Ergebnis eines solchen Zusammenwirkens wären nicht verbindliche Pläne, sondern die Formulierung von Entwicklungszielen und von Prinzipien zu deren Realisierung anzustreben. Aufbauend darauf könnten dann weitere Planungsschritte und Verhandlungen eingeleitet und vereinbart werden.

Sporthochsch.

Köln - ASTA - Z.Nr. 119 MMV 10/1148

§ 99 - 101

Mit der Streichung dieser Paragraphen wird der Hochschule die Mitwirkungsmöglichkeit an langfristiger Planung genommen. Vielmehr sollte die Novellierung darauf hinaus laufen, daß alle Hochschulen an einer längerfristigen Planung vor realistischem finanziellen Hintergrund beteiligt werden.

DGB

§§ 99-101

Z.Nr. 1175

Mit der beabsichtigten Streichung der §§ 99 bis 101 beseitigt die Landesregierung ein Planungsinstrumentarium, das auf Fachbereichs-, Hochschul- und Landesebene Allokation und Entwicklung von Wissenschaftspotentialen steuern sollte. Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Drittmittelforschung wird dieser Verzicht den Trend zu uneffektiver intradisziplinärer Konkurrenz, Fehl- anpassung an kurzfristige Nachfrageschwerpunkte sowie Vernachlässigung von nicht profitrelevanten Sektoren und von Lehr- und Ausbildungskapazitäten in Studiengängen mit aktuell geringen Berufschancen verstärken.

Mit den §§ 99 - 101 werden auch die entsprechenden Aufgaben des Senats (§ 21, Absatz 1, Satz 2, Nr. 2) und der Fachbereiche (§ 25, Absatz 2, Satz 3) gestrichen. Schließlich entfällt auch der Rahmen für die Koordination von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten: § 97 sieht lediglich noch den unverbindlichen Bezug auf eine nicht näher beschriebene "Hochschulplanung" statt wie bisher die "Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes" vor. Als gewolltes Resultat dieser Streichungen kann vorhergesagt werden, daß die Möglichkeiten der Hochschulmitglieder und der demokratischen Öffentlichkeit, auf die Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium Einfluß zu nehmen, erneut verringert werden. Hochschulplanung wird sich, mehr noch als bisher, im Ministerium und in den Vereinbarungen zwischen Drittmittelgebern und -nehmern vollziehen, soweit nicht "Markt und Wettbewerbsfähigkeit" ohnedies schon die entscheidenden Determinanten der Hochschulplanung in Nordrhein-Westfalen sind.

§104

297

Un: Bohlen, ZN. 1151MMV10/1148

zu § 104 Abs. 3 E-WissHG

Die Hereinnahme dieses neuen Absatzes, nach dem Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen, wird mit dem Hinweis begründet, damit werde die Rechtslage bei der Besetzung von Stellen verdeutlicht.

Wenn das so ist und die Regelung demnach keinen materiellen Gehalt hat, ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch entfallen kann.

§104

Un: Bauer, ZN. 1109

Nr. 74, § 104 Abs. 3:

Der neu angefügte Satz ist unklar. Fall sich hier die Möglichkeit zu einem Eingriff des Ministeriums in die Besetzung jeder einzelnen Stelle abzeichnet, wird dies als unvereinbar mit der Hochschulautonomie angesehen. Der Zusatz sollte entfallen.

Un: Bauer
Rat d. wiss.
Mitarbeiter

§ 104

Die geltende Fassung bleibt unverändert.

§ 104

298

un: Bauer
ASTA

Z Nr. 1109 **MMV10/1148**

VI. Stellenbesetzung

§ 104 Abs. 3 des Regierungsentwurfs schreibt vor, daß Stellen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift, angesiedelt im Haushaltsrecht, erweckt den Eindruck, als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht zu sein.

§ 104

un: Bauer
Rat d. w. wiss.
Mitgl.

zu 74. = § 104(3): Dieser Absatz bedarf der Klärung.

§ 104

un:
Dortmünd

Z Nr. 1122

§ 104 Abs. 3 sollte nicht aufgenommen werden (Zustimmungsvorbehalt für alle Stellen).

Ami
D'claf

Z Nr. 1183

MMV10/1148

§ 104 Abs.3 in Verbindung mit § 51 Abs.1 Satz 6 (Besetzung von Stellen)

Die Neuregelung, daß zur Besetzung von Stellen generell die Zustimmung des Ministers erforderlich ist, würde die gesamte Personalplanung der Universität unerträglich erschweren und damit ihre Arbeit aufs schwerste beeinträchtigen. Denn ihrer Natur nach bedeutet die beabsichtigte Regelung ein generelles Stellenbesetzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Da die bestehende Kontrolle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung über den Stellenplan der Hochschule ausreicht, spricht sich die Universität Düsseldorf entschieden gegen die vorgesehene Änderung aus.

-
§ 104 Abs.3 ist zu streichen.

§ 104

Ami
D'claf

Z Nr. 1183

Zu § 104 Absatz 3:

Hier sollte dem Regierungsentwurf unter keinen Umständen gefolgt werden.

Der Hochschule würde jede Stellenbewirtschaftungsmöglichkeit genommen, da mit dem angefügten Absatz 3 nicht nur Professorenstellen gemeint sind, sondern alle Stellen. Die Hochschule kann einen derartig gravierenden Eingriff in ihre Autonomie nicht akzeptieren.

Gesam-uni;
Hagen
ASTA

MMV10/1148

Z.N. 1129

Auf der anderen Seite heißt es aber dann in der WissHG-Novelle in § 104 Abs. 3 : "Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden." Gerade im Zusammenhang mit Stellenstreichungen erhält die Landesregierung durch diese Regelung einen unguten Einfluß, der nicht unterschätzt werden darf.

Wir fordern deshalb: Streichung des § 104 Abs. 3 in der WissHG-Novelle

§ 104

uni gH
Essen

Z.N. 1101

Zu § 104 Abs. 3 (Zustimmung des MWF zu Stellenbesetzungen)

Die vorgesehene Vorschrift kehrt das bisherige Verhältnis von Regel und Ausnahme um. Der Senat sieht darin einen harten Eingriff in die Autonomie der Hochschulen. Er fordert entschieden die ersatzlose Streichung von § 104 Abs. 3.

§ 104

uni Köln

Z.N. 1119

§ 104 Abs. 3 sollte nicht aufgenommen werden.

§ 104 MMV 10/1149 301

Uni Münster

Z.Nr. 1106

In § 104 Abs. 3 E-WissHG 87 (vgl. auch § 51 Abs. 1 Satz 6 E-WissHG 87) ist nunmehr vorgesehen, daß alle Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen. Diese Regelung muß geradezu als Generalermächtigung für den Minister verstanden werden, in die Personalpolitik der Universitäten unmittelbar hineinzuregieren. Dadurch bedingt muß einerseits der Verwaltungsapparat des Ministeriums erheblich ausgeweitet werden, wodurch Kosten entstehen; daneben ist zu erwarten, daß Stellenbesetzungen nur schwerfällig und umständlich durchgeführt werden können. Aus allen diesen Gründen hat der Senat gegen diese Vorschrift erhebliche Bedenken.

§ 104

Uni GZ
Paderborn

Z.Nr. 1173

18. Zu § 104 EWissHG (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)

Nach dem Regierungsentwurf soll dem geltenden § 104 WissHG über Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die folgende Neuregelung angefügt werden:

"Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden."

Rechtspolitische Bewertung:

Diese nicht durch das HRG bedingte Neuregelung wird in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs nicht überzeugend begründet. Sie bewirkt eine unnötige Überbürokratisierung für die Hochschulverwaltungen.

Die Hochschule lehnt daher den Entwurf des § 104 Abs. 3 WissHG ab.

RSTA - gze-
Padebon

§ 104

MMV10/1148

302

ZNr. 1221

VII. Stellenbesetzung

§ 104 Abs. 3 des Regierungsentwurfs schreibt vor, daß Stellen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift, angesiedelt im Haushaltsrecht, erweckt den Eindruck, als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht zu sein. Diese Gefahr sollte gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Strukturdiskussion über die Zukunft der Hochschulen nicht übersehen werden.

§ 104

Landesrektoren-
konferenz NW

ZNr. 1154

In § 104 EWissHG ist folgender Absatz 3 angefügt worden:

"(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden."

Die LRK erhebt schwere Bedenken gegen diese Regelung, die geradezu als Generalermächtigung des Ministers zur Stellensperrung verstanden werden muß. Durch diese Vorschrift wird deutlich, daß die Bevormundung der Hochschulen weiter fortschreitet. Sie schlägt deshalb vor, diese Regelung zusammen mit der Verweisungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Satz 6 EWissHG zu streichen.

§ 104 MM V 10 / 1148 ³⁰³

Deutscher Hochschul-
schulverband

Z.Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 74 (§ 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 104 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Festlegung, daß Stellen in Zukunft nur noch mit Zustimmung des Ministers besetzt werden dürfen, ist ein schwerwiegender hochschulpolitischer Eingriff in die Autonomie der Hochschule. Die notwendig gewordenen Sparpläne der Landesregierung im Wissenschaftsbereich dürfen nicht zu einer Gängelung der Hochschulen führen, sodaß jede einzelne Hilfskraftstelle einer förmlichen Zustimmung bedarf. Der Regierungsentwurf steht in diesem Punkt in völligem Gegensatz zu dem betonten Ziel der Novelle, die Selbstverwaltungsrechte der Universität zu stärken. Im übrigen bedingt das Zustimmungserfordernis eine zusätzliche und vermeidbare bürokratische Belastung des Ministeriums und der Hochschule.

§ 104

Finan-Hochschul-
gruppen

Z.Nr. 104

VI. Stellenbesetzung

§ 104 Abs. 3 des Regierungsentwurfs schreibt vor, daß Stellen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift, angesiedelt im Haushaltsrecht, erweckt den Eindruck, als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht zu sein.

Jensen
Killewich
M. d. D. B.

§ 104

Z.Nr. 1237

7.) Stellenbesetzung

§ 104 Abs. 3 WissHG schreibt vor, daß alle Stellen an den Hochschulen nur mit Zustimmung des MWF besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift erweckt die Befürchtung, daß sie nur als administrative Maßnahme zur Stellenumschichtung und zum Stellenabbau, gerade auch im nichtwissenschaftlichen Bereich gedacht ist.

§ 104
Landesassistenten =
Kochkonferenz 2

MMV 10 / 1148

304

ZM. 1099

ABSCHLIEBENDE BEMERKUNGEN

(§§ 46 Satz 4 neu, 50 (3), 61 a, 99, 100, 101, 104 (3))

Der vorgelegte Entwurf trägt den wesentlichen Problemen der nordrhein-westfälischen Hochschulen in keiner Weise Rechnung und greift dort in bestehende Strukturen ein, wo ein Handlungsbedarf nicht existiert. Für die Hauptprobleme der Hochschulen

- die Überlastbedingungen, unter den seit Jahren und mit zukünftig steigender Tendenz die Ausbildung der Studenten erfolgt,
- den Stellenabbau im Bereich des Wissenschaftressorts, insbesondere bei den Kulturwissenschaften und in der Grundlagenforschung,
- die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler durch zunehmende Reglementierung und Hierarchisierung und
- den Wegfall von beruflichen Perspektiven sowohl für einen großen Teil der Hochschulabsolventen als auch für den sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchs,

kann der Gesetzentwurf keine Lösung anbieten.

Auch hat es die Landesregierung bis heute nicht geschafft, die von ihr selbst geforderten Entwicklungsdaten und Perspektivplanungen für die Hochschulen vorzulegen. Jetzt wird mit den Streichungen der §§ 99 bis 101 von den Vorschriften einer transparenten Planung für die gesamte Hochschullandschaft und die einzelnen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Abstand genommen. Mit der Einführung der §§ 46 Satz 4, 50 (3), 61 a und insbesondere mit dem absoluten Stellenbesetzungsvorbehalt, wie er in § 104 (3) vorgesehen ist, wird die von den Hochschulen geforderte Neuorientierung aus eigenem Ansatz unmöglich gemacht. Das neugeschaffene Instrumentarium zur "Hochschulplanung" läßt befürchten, daß "Wissenschaft" in Zukunft in den Amtstuben des MWF "gemacht wird".

Notwendige Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem geltenden WissHG werden nicht überall gezogen. So wird wieder versäumt alle Beschäftigten im Mittelbau in die Personalvertretung einzubeziehen. Auch die Institutionalisierung von Gruppenvertretungen des Mittelbaus auf Hochschule- und Landesebene sowie der verfaßten Studentenschaft ist nicht vorgesehen.

§ 104

RCDS

ZM. 1088

§ 104 des geltenden WissHG - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel-

Zu Ziffer 74 / § 104 Abs. 3 neu des Regierungsentwurfs:

Der RCDS wertet die Zustimmungspflichtigkeit jeglicher Stellenbesetzung als Versuch, die substanzgefährdenden Kürzungen an den Hochschulen des Landes weiter zu erleichtern.
Deshalb lehnt der RCDS diese Neuformulierung ab.

§ 105 MMV10/1148

Un: Bielefeld, ZN. 1121

§ 105 Abs. 3 u. 4

Die vorgesehenen Streichungen werden begrüßt, da die Regelungen überflüssig waren.

§ 105

Un: Bielefeld, ZN. 1151

zu § 105 Abs. 3 Satz 7 E-WissHG

In § 105 WissHG ist in Abs. 3 der bisherige Satz 8, der nunmehr Satz 7 werden soll, insgesamt zu streichen. Nach diesem Satz soll für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes dem Land Ersatz geleistet werden. Angesichts der Personen und teilweise Organidentität im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist eine solche Vorschrift nicht realisierbar. Sie wird völlig unverständlich, wenn berücksichtigt wird, daß das Körperschaftsvermögen nach der Legal-Definition ebenfalls der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dient wie Landesmittel und umgekehrt Studenschaftsbeiträge durch die Hochschule unentgeltlich einzuziehen sind.

§ 105

306

MMV 10/1148

Uni Bonn, Z.N. 1109

Nr. 75 c, § 105 Abs. 3 Satz 7:

Dieser Satz sollte gestrichen werden. In ihm ist bestimmt, daß für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes dem Land Ersatz zu leisten ist. Das Körperschaftsvermögen dient gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 der

Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten.

Eine derartige Regelung ist verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber nicht bestimmen kann, daß das Körperschaftsvermögen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule zu dienen hat und es damit zur Entlastung des Staatshaushalts herangezogen, gleichzeitig aber für die Verwaltung dieses Vermögens zusätzlich ein Entgelt gefordert wird.

§ 105

Landesrektoren-
konferenz NW

Z.N. 1154

In § 105 Abs. 3 WissHG ist durch den Referentenentwurf Satz 8 gestrichen worden. Diese Streichung ist im Regierungsentwurf (EWissHG) rückgängig gemacht worden. Die LRK spricht sich nachhaltig dafür aus, dem Referentenentwurf zu folgen und die Streichung von Satz 8 wieder vorzusehen.

Uni: Bochum, Z.Nr. 1151

zu § 107 Abs. 2 Nr. 4 E-WissHG

Die Hereinnahme der "Vergabe von Studienplätzen" in den Katalog staatlicher Angelegenheiten begegnet in dieser uneingeschränkten Weise erheblichen Bedenken, da hier auch in Zeiten eines ausreichenden Studienplatzangebots die Lenkung der studentischen Nachfrage ermöglicht wird.

Hier sollte eine Einschränkung in der Weise erfolgen, daß eine solche Vergabe durch das Land nur in Zeiten eines verknappten Studienplatzangebots erfolgt.

§ 107

Uni: Köln

Z.Nr. 1119

§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sollte nicht aufgenommen werden.

§ 107

Uni: Münster

Z.Nr. 1106

In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 E-WissHG 87 hat der Landesgesetzgeber ohne Vorgabe im HRG die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt. Der Senat ist der Auffassung, daß die Vergabe von Studienplätzen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität ist. Er kann eine Hochkonzentration dieser Aufgabe allenfalls für Zeiten knapper Ausbildungskapazitäten in Betracht ziehen. Er befürchtet, daß in Zeiten einer Unterauslastung die Vorschrift dazu benutzt werden soll, Studentenströme umzulenken, was mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl der Ausbildungsstätte unvereinbar wäre. Er hält die Vorschrift in der im E-WissHG 87 enthaltenen Fassung deshalb für verfassungswidrig.

Landesrektoren-
konferenz NW

ZMv. 1154

In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EWissHG hat der Landesgesetzgeber ohne Vorgabe im HRG die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt. Die LRK ist der Auffassung, daß die Vergabe von Studienplätzen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität ist. Sie kann eine Hochkonzentration dieser Aufgabe allenfalls für Zeiten knapper Ausbildungskapazitäten in Betracht ziehen. Sie befürchtet, daß in Zeiten einer Unterauslastung die Vorschrift dazu benutzt werden soll, Studentenströme umzulenken, was mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl der Ausbildungsstätte unvereinbar wäre. Sie hält die Vorschrift in der im EWissHG enthaltenen Fassung deshalb für verfassungswidrig.

un: Bielfeld, ZN. 1131

§ 108 Abs. 5

Die vorgesehene Streichung dieses Absatzes wird begrüßt. Die Universität Bielfeld hat bereits in ihren Stellungnahmen zum WissHG 1980 darauf hingewiesen, daß eine Einschränkung der Organisationsfreiheit durch die bisherige gesetzliche Regelung nicht hinnehmbar ist.

§ 114

MMV10/1148³¹⁰

Uni Bam
ASTA

ZM. 1109

VII. Privatunis § 114

Im Bereich der Anerkennung von privaten Hochschulen hat die Landesregierung eine 180-Grad-Drehung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Vorgaben erfüllen.

Privatunis müssen also demnächst auch adnn anerkannt werden, wenn sie ein Zwei-Klassen-Studium vorsehen, die Mitbestimmung noch hinter das WissHG zurückfällt und die Finanzierung nicht gesichert ist.

Dem Land muß auch künftig bei der Anerkennung von Privatunis ein Spielraum verbleiben.

§ 114

ASTA - gk -
Paderborn

ZM. 1221

VIII. Privatunis § 114

Im Bereich der Anerkennung von privaten Hochschulen hat die Landesregierung eine 180-Grad-Drehung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Sie müssen also demnächst auch dann anerkannt werden, wenn sie z.B. ein Zwei-Klassen-Studium vorsehen, die Mitbestimmung noch hinter das WissHG zurückfällt und die Finanzierung nicht gesichert ist. Um dieses zu verhindern, soll dem Land auch zukünftig bei der Anerkennung von Privatunis ein Spielraum verbleiben.

Wir plädieren daher für die Beibehaltung der alten Regelung.

§ 114

DGB

ZM. 1175

Eine Anerkennungspflicht privater Hochschulen, wie die Neufassung des § 114 sie vorsieht, lehnt der DGB ab. Mit der Neufassung wird ein Anerkennungsautomatismus für Privathochschulen eingeführt, wenn die im folgenden formulierten Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. Es ist zwar durchaus sinnvoll, durch strenge Richtlinien die Führung des Titels Hochschule zu untersagen, es folgt daraus jedoch nicht zwingend, eine Anerkennungspflicht für private Hochschulen zu etablieren. Es sollte daher bei der alten Kann-Bestimmung bleiben.

§ 114 MM V 10 / 1148³¹²

Kath. Büro
NW

Zm. 1158

Zu Nr. 78, S. 40: § 114 - Voraussetzungen für die Anerkennung

Zu begrüßen ist, daß der Entwurf klarstellt, daß Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anzuerkennen sind, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Formulierung "können" in der geltenden Fassung deutet daraufhin, daß der Anerkennungsbehörde ein Ermessen bei der Anerkennungsentscheidung eingeräumt ist. Die Neufassung trägt der zutreffenden Rechtslage Rechnung, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung die Exekutive hinsichtlich ihrer Entscheidung gebunden ist. (vgl. Leuze/Bender, Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Rand-Nr. 6 am Ende zu § 114).

Der Beauftragte
d. evgl. Kirche
NW

§ 114

Zm. 1218

6. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 114 wird klargestellt, daß auch der Betrieb einer Ausbildungseinrichtung als Wissenschaftliche Hochschule von der Gewährleistung der Erfüllung der dann genannten Voraussetzungen abhängig ist.

Wir weisen zur Klarstellung darauf hin, daß Einrichtungen des kirchlichen Bereiches bei einer verfassungskonformen Interpretation von Art. 16 Abs. 2 der Landesverfassung nicht davon berührt werden können, denn diese Bestimmung garantiert den Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. Aus diesem Grunde verbleibt es für den Bereich der Evangelischen Kirche nach § 115 Satz 2, der zutreffend unverändert geblieben ist, dabei, daß lediglich die Anerkennung gemäß § 115 bei dem Minister für Wissenschaft und Forschung eingeholt werden kann, dies jedoch keine Voraussetzung für den Betrieb der Hochschule darstellt.

§ 114 MMV 10/1148 313

DAG

ZM. 1127

Anerkennung privater Hochschulen

- Die 'Privatisierung' des Hochschulwesens ist grundsätzlich abzulehnen. Bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen in § 114 sollte die alte Regelung beibehalten werden, da durch die Neufassung quasi ein 'Anerkennungsautomatismus' geschaffen wird, der die bisherige 'Kann'-Regelung ersetzt.

§ 114

Fino Hochschül-
gruppen

ZM. 1125

VII. Privatus § 114

Im Bereich der Anerkennung von privaten Hochschulen hat die Landesregierung eine 180-Grad-Drehung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Vorgaben erfüllen.

§ 114

Jumma
Hillerich
M. d. D. B.

ZM. 1237

B.) Privathochschulen

Privathochschulen erhalten dem WissHG-E. zufolge einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen. Privathochschulen müssen also demnächst auch dann anerkannt werden, wenn sie z.B. bei der Mitbestimmungsregelung noch hinter das WissHG zurückfallen oder eine verschärfte Selektion innerhalb des Studiums durchführen.

§ 116

MMV10/1148³¹⁴

Der Beauftragte
d. evgl. Kirche
MW

Z Nr. 116

5. Aufgrund der in § 116 vorgesehenen Änderungen können staatlich anerkannte Hochschulen außerplanmäßige und Honorarprofessoren haben und ggf. die Bezeichnung "Universitäts-Professor" führen. Unklar ist, inwieweit kirchlichen Hochschulen das gleiche Recht zustehen soll. § 118 Abs. 2 Satz 2 ist unverändert gelassen worden, so daß möglicherweise die kirchlichen Schulen, die ja bereits von Gesetzes wegen staatlich anerkannte Hochschulen sind, von dem Recht ausgeschlossen sein könnten, die vorgenannten Bezeichnungen zu verleihen. Wir halten es für wahrscheinlich, daß diese Rechtsfolge nicht gemeint ist, sondern die Veränderung der Bestimmung des § 118 Abs 2 insoweit versehentlich unterblieben ist. Wir würden auch für uns in Anspruch nehmen, aus eigenem Recht aufgrund der verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG/137 WAV geschützten Ämterhoheit entsprechende Titel zu verleihen. Dennoch erscheint es uns angebracht, diesen

Punkt vorab klarzustellen, damit Mißverständnisse für die Zukunft ausgeschlossen bleiben.

§ 119 MMV 10/1148 315

Z.Nr. 1154

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

In § 119 EWissHG und § 124 Abs. 7 EWissHG sind Übergangsbestimmungen aufgenommen worden, deren letztere als § 126 Abs. 2 WissHG viel Unheil ange richtet hat und noch fortwährend anrichtet. Die

Übernahme dieser Bestimmung in das novellierte WissHG führt dazu, daß sich die Hochschulen auch noch in den nächsten Jahrzehnten mit der korporationsrechtlichen Zuordnung solcher Beamter oder Angestellter zu befassen haben, die seit dem Inkrafttreten des WissHG am 1.01.1980 nicht in ein neues Amt oder in ein neues Anstellungsverhältnis gewechselt haben; die Vorschrift läßt es sogar ausdrücklich zu, daß diese Zuordnungsfälle künftig noch entstehen können.

Die LRK spricht sich aus diesen Gründen nachhaltig dafür aus, die Übergangsvorschriften des Gesetzes so zu bereinigen, daß sie ihrer Funktion, für einen überschaubaren Zeitraum Sonderregelungen für einen begrenzten Anwendungsbereich zu schaffen, gerecht werden. Anderenfalls verdienen sie nicht die Bezeichnung "Übergangsregelung".

In diesem Zusammenhang ist vielmehr zu beachten, daß die Änderung der Personalstruktur nicht zu unzuträglichen Verzögerungen bei künftigen Personalmaßnahmen führen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß ein nahtloser Übergang zwischen der letztmöglichen Besetzung von C 2-Professoren (bis zum Inkrafttreten der No velle des WissHG) und der möglichen Besetzung der Hochschuldozentenstellen gewährleistet ist. Gleiches gilt im Bereich der wissenschaftlichen Assistenten/Hochschulassistenten.

§ 119

MMV10/1148³¹⁶

Deutscher Hochschulverband

ZM. 1108

Zu Art. I Nr. 81 (§ 119 Übergangsregelungen für die Oberleitung)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, von § 119 Abs. 2 des Entwurfes vollständig zu streichen.

Begründung:

Durch das in § 119 Abs. 2 vorgesehene Prüfungs- und Feststellungsverfahren wird es ermöglicht, Professoren, die gemäß § 122 Abs. 2 übernommen worden sind, nicht mehr unter den Regelungsbereich von § 124 fallen zu lassen, da sie nicht mehr als gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren gelten. Mangels anderer mitgliedschaftsrechtlicher Sonderregelung würden damit die gemäß § 122 Abs. 2, übernommenen Professoren dieselben Mitgliedschaftsrechte in Anspruch nehmen können wie die Professoren, die ausschließlich in wissenschaftlichen Studiengängen tätig sind. Dies verstößt aber gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 61, 210), wonach die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren und die nach § 122 Abs. 2 übernommenen Fachhochschullehrer nicht unterschiedslos der Gruppe der übrigen Professoren zugeordnet werden dürfen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich offensichtlich in § 119 Abs. 2 ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Gemeint ist offensichtlich vor dem 1. Januar 1980. Gleiches gilt im übrigen für § 124 Abs. 1.

§ 120

MMV10/1148317

aus Köln
Vertreter der nichtab.
wissenschaftl. Mitarb.
im Senat

Z. Nr. 1119

Zu Ziffer 82., Streichung der Paragraphen 120 bis 123

Wir beziehen uns in unseren Anmerkungen auf die begründenden Ausführungen auf Seite 150. Wenn die Übernahmen abgeschlossen sind, ist nicht einzusehen, warum die Streichung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des übrigen Gesetzes in Kraft treten sollen. Wenn sie noch nicht abgeschlossen sind - was offenbar zumindest für Einzelfälle zutrifft -, sollte man das Wirksamwerden der Streichung nicht an eine zeitliche Frist sondern an den Abschluß der noch schwebenden Verfahren binden.

Uni Bielefeld, Z.Nr. 1131

§ 124 Abs. 7 Satz 2

Nicht klar ist, warum diese, dem alten § 126 Abs. 2 S. 2 entsprechende Regelung, gegenüber der bisherigen Fassung geändert werden soll. Die bisherige Fassung soll erhalten bleiben. Wenn gleichwohl eine Änderung im vorgesehenen Sinne erfolgt, wird der 2. Halbsatz hier so verstanden, daß der Nachweis auch in anderer Form erbracht werden kann.

Uni Bielefeld
Senat

1. § 13 Abs. 1 und § 124 Abs. 7 (Außerplanmäßige Professoren):

Die korporationsrechtliche Stellung solcher apl. Professoren und Privatdozenten, die in einem nach dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnis tätig sind, ist unbefriedigend. Die genannten Personen gehören der Gruppe der wiss. Mitarbeiter an. Dies entspricht in der Regel nicht den von ihnen durchgeführten Aufgaben. Zum anderen liegt eine Ungleichbehandlung deshalb vor, weil apl. Professoren und Privatdozenten, die im Rahmen eines vor dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnisses angehören. Die derzeit geltende Rechtslage behindert auch die Überleitung von habilitierten wiss. Mitarbeitern aus alten in neue Ämter, da die Überleitung mit dem Verlust der korporationsrechtlichen Stellung als Professor verbunden ist. Der Senat der Universität schlägt daher vor, die Übergangsregelungen in § 126 Abs. 2 (jetzt § 124 Abs. 7) ganz zu streichen und in § 13

MMV10/1148

§§ 13, 124

319

Herrn Bielefeld, Z.Nr. 1131
Senat

Abs. 1 einzufügen: "Zur Gruppe der Professoren gehören die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die apl. Professoren sowie diejenigen Privatdozenten, die überwiegend selbständig in Forschung und Lehre i.S. des § 48 tätig sind."

un: Köln
 Vertretel. nicht hab.
 Wissensch. Mitarb.
 im Senat

Z.Nr. 1119

Zu Ziffer 84., Streichung von Paragraph 126.

Wir plädieren dafür, nicht nur den alten Paragraph 126, Absatz 1, der in den Paragraph 119 neu aufgenommen wurde, sondern auch die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zu erhalten. Diese Möglichkeit ist, so weit wir es sehen, beschränkt auf die Gruppe der nicht übergeleiteten Studienprofessoren und Akademischen Räte

(Räte alter Art), die ohnehin zu den "aussterbenden" Gruppen zählen. Durch das wohl auch weiterhin bestehende Beförderungsverbot in der H-Besoldung wird das Verschwinden dieser Gruppen eher noch beschleunigt. Eine Streichung der Bestimmungen aus Absatz 2 führt die genannten Gruppen noch tiefer in die Perspektivlosigkeit, als sie es bisher bereits sind.

Wenn zudem einzelne Fächer oder Fachbereiche in der Vergangenheit in ausgesprochenen Einzelfällen nach diesem Passus verfahren sind, was seitens der Gesamtuniversität durchaus gestützt worden ist, so sollte die Universität sich auch für die Zukunft für weitere Einzelfälle die Möglichkeit offenhalten, so zu verfahren.

§ 129 MMV10/1148³²¹
un: Bielefeld
-Senat- Z.Nr. 1131

§ 129 (Übergangsregelungen):

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 sind überflüssig. Die Hochschulen sind aufgrund des Gesetzes gehalten, ihre Satzungen und Ordnungen unverzüglich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Kommen die Hochschulen dieser Verpflichtung nicht nach, stehen dem Minister für Wissenschaft und Forschung hinreichend Aufsichtsmittel zur Verfügung, um die Hochschulen zur Einhaltung ihrer Verpflichtung anzuhalten, ggf. kann er auch selbst Satzungen und Ordnungen erlassen, wie es in großer Zahl im Zuge der Anpassung der Hochschulverfassungen an das Gesetz in den vergangenen Jahren der Fall gewesen ist.

Die Verlängerung der Amtszeiten von Organen, Gremien und Funktionsträgern, die im letzten Halbsatz vorgesehen ist, kann dazu führen, daß bis 1990 keine Neuwahlen stattfinden. Weil das für die derzeitigen Amtsträger unzumutbar ist, muß das Gesetz klarstellen, daß Neuwahlen zu Gremien und Ämtern turnusmäßig möglich sind, solange die bisherige Grundordnung in Geltung ist.

§ 129

Deutsch. Hoch-
schulverband

Z.Nr. 1108

Zu Art. I Nr. 85 (§ 129 Hochschulsatzungen und -ordnungen)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, in § 129, Abs. 1 den Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht für die Anpassung der Grundordnungen und Hochschulsatzungen unterschiedliche Umsetzungsdaten vor. Während für die Universitäten Bonn und Köln, die noch keine Grundordnung nach der noch geltenden Fassung des WissHG verabschiedet haben, die Vorschriften des novellierten Gesetzes unmittelbar gelten sollen wird den anderen nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Anpassungszeit bis zum 1. April 1990 gewährt. Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei nicht um ein unzulässiges Einzelfallgesetz handelt, gibt es für diese Ungleichbehandlung nach Maßgabe politischer Vorlieben keinen rechtfertigenden Grund. Insofern ist der Deutsche Hochschulverband der Auffassung, daß entweder für alle nordrhein-westfälischen Hochschulen das Gesetz unmittelbar mit Inkrafttreten Geltung besitzt oder allen nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Anpassungsfrist - wie hier vorgeschlagen - eingeräumt wird.

§ 137 MMV10/1148 322

Uni Bielefeld, Zlw. 1131

§ 137 Abs. 1

In § 137 Abs. 1 soll als Satz 2 angefügt werden: "Soweit Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs aufgrund der mit den Fakultäten der Hochschulen getroffenen Vereinbarungen verpflichtet sind, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, sind sie berechtigt, Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme zu erwerben."

Der Entwurf sieht in § 89 Abs. 5 vor, daß die Hochschule Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung treffen kann. Eine entsprechende Regelung sollte in § 137 Abs. 1 auch für die Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs getroffen werden. Zusätzlich muß eine Ausnahme von der Gebührenordnung für Gasthörer erfolgen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

§ 141

Kath. Büro
Nw

Zlw. 1185

Zu Nr. 90, S. 46: § 141 - Verleihung und Führung von Graden

Irreführend ist der Begriff "Hochschulbezeichnungen" im ersten Satz des ersten Absatzes. Akademische Würden im weiteren Sinne untergliedern sich in akademische Grade, Titel und Würden.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, daß diese Regelungen das Recht der kirchlichen Hochschulen nicht berührt, aufgrund kirchlicher Prüfungsordnungen kirchlich-akademische Grade zu verleihen.

Kath. Büro
NW

§ 141 a MMV 10/1148³²³

ZNr. 1185

Zu Nr. 91, S. 46: § 141 a - Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

Die Betriebsgenehmigung für nichtstaatliche Hochschulen in Form der staatlichen Anerkennung verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit), Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV (Kirchliches Selbstbestimmungsrecht) und Art. 16 Abs. 2 LV.

Private Hochschulen partizipieren an dem aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleiteten Betriebs-Freiheitsrecht. Die Gründung und Unterhaltung eigener theologischer Forschungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für ihren Nachwuchs in den kirchlichen Ämtern ist den Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gewährleistet (M. Heckel, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, 1986, S. 364 ff.). Diese kirchliche Hochschulfreiheit ergibt sich auch aus Art. 16 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

§ 142

324

Kath. Büro
NW

MMV10/1148

Z Nr. M&S

Zu Nr. 92, S. 47: § 142 - Kirchenverträge, ... kirchliche Mitwirkung
 Studienordnungen in Evangelischer Theologie oder in Katholischer Theologie be-
 dürfen nach der Neuregelung nicht mehr der Genehmigung. Sie werden stattdessen
 im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erlassen. Dazu
 heißt es in der Begründung zu Nr. 92, S. 125,, daß hierdurch die kirchliche
 Mitwirkung in diesem Bereich inhaltlich uneingeschränkt auch weiterhin sicher-
 gestellt werden soll. Diese Sicherstellung der uneingeschränkten Mitwirkung muß
 sich aber auch auf die Durchführung des Aktes des Einvernehmens erstrecken.
 Hierzu schreibt Art. V Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-West-
 falen und dem Heiligen Stuhl vom 26.3.1984 (GVBl 1984, 583 ff.) vor, daß der
 zuständige Minister Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hoch-
 schulen in katholischer Theologie erst genehmigen wird, wenn zuvor durch Anfrage
 bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt
 worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

§ 142

Der Beauftragte
d. evgl. Kirche
NW

Z Nr. 1218

2. In Korrespondenz zu der Veränderung bei § 85 Abs 1 Satz 1
 formuliert § 142 Abs. 3 Satz 2 neu den Satz, daß Studien-
 ordnungen in Ev. Theologie oder in Katholischer Theologie
 im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stel-
 le erlassen werden.

So sehr die Kirchen diese Klarstellung begrüßen, muß doch da-
 rauf hingewiesen werden, daß dieses Einvernehmen über das
 Ministerium mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle
 herbeizuführen ist. Denn insoweit gehen die bislang einver-
 nehmlich getroffenen Regelungen den jetzt im staatlichen
 Bereich vorgenommenen organisatorischen Veränderungen vor.

FH
Bielefeld

§ 3

MMV10/1148³²⁵

ZM. 1073

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Zu Ziff. 2

Der neue Absatz 2 des § 3 soll lauten:

"Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlicherinnen und Künstlerinnen und Wissenschaftler und Künstler in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden."

§ 3

FH
Münster

ZM. 1102

zu Artikel II Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 FHG)

In Anbetracht dessen, daß die Frauenbeauftragte (§ 19 a) für alle Frauen an der Hochschule und nicht nur für Wissenschaftlerinnen zuständig sein soll, ist auch § 3 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

§ 3

FH
Vicedorfen

ZM. 1214

zu Artikel II Nr. 2 (§ 3 FHG)

Der neue Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Fachhochschule muß bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen. Bestehende Nachteile sind zu beseitigen."

VERBODEN TOEGANG

FH
Raden

§ 6 MMV 10/1148
Z. Nr. 1118

326

Zu § 6 Abs. 3 FHG in Bezug zum § 7 Abs. 3 WissHG - Studienreformkommissionen und
Verbindlichkeit von Empfehlungen

§ 7 Abs. 3 WissHG soll lauten:

(3) Mitglieder der gemeinsamen Kommission sind:

1. Sechs Vertreter der Gruppe der Professoren
Drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
Drei Vertreter der Gruppe der Studenten
2. Vier Vertreter der staatlichen Stellen
3. Vier Vertreter aus der Berufspraxis

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahlen unter 1. ist eine Vertretung der Fachhochschulen in dieser Kommission eher gewährleistet; die Erhöhung der Mitgliederzahl unter 3. entspricht dem Interesse der Fachhochschulen, ihren spezifischen Bildungsauftrag der berufsorientierten, praxisintensiven wissenschaftlichen Ausbildung auch in diesem Zusammenhang zu betonen.

§ 6

FH
Dortmer und

Z. Nr. 1172

Zu § 6 Abs. 3 FHG und §§ 7 - 10 WissHG Studienreform

Hier sollte es bei der bisherigen Fassung bleiben.

Begründung:

Die Studienreformerarbeit sollte in der bisherigen Form unter entsprechender Beteiligung der Hochschulen weitergeführt werden können.

§6

327

FH
Diedorf

MMV10/1148 1107

Im einzelnen:

§ 6 Studienreform in Verbindung mit §§ 6 und 7 WissHG-E

§ 6 FHG-E gewährleistet in der Bezugnahme zu §§ 6 und 7 WissHG-E keine ausreichende fachliche und hochschulparitätische Repräsentanz der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und bei der Beteiligung in gemeinsamen Kommissionen. Entsprechende Aufgaben der Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben:

"(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und die Beteiligung in der Gemeinsamen Kommission gelten § 6 Abs. 3 und § 7 WissHG. Die Fachhochschulen stellen die Hälfte der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1. WissHG."

Darüber hinaus schaffen die Fachhochschulen für die Aufgabe der Studienreform den institutionellen Rahmen selbst

§6

FH
Lippe

ZM. 1219

§ 6 FHG-E

Der Senat der Fachhochschule Lippe schließt sich der Stellungnahme der LRK an, dieses insbesondere im Hinblick auf die Vertreter der Berufspraxis und der Gruppen der Hochschulmitglieder.

FH
Rachen

MMV 10/1148

ZM. 1110

zu § 7 Abs. 3 WissHG Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

Erforderlich ist die Erhöhung der Mitgliederzahl der Gemeinsamen Kommission; nur dann ist die angemessene Vertretung der Fachhochschulen gewährleistet.

zu § 7 Abs. 1 Ziffer 5 und § 40 FHG Mitglieder und Angehörige

Die Gruppe der fachpraktischen Mitarbeiter ist im HRG nicht vorgesehen. Dagegen entspricht das Tätigkeitsprofil der sogenannten fachpraktischen Mitarbeiter den Tätigkeitsmerkmalen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wie im § 53 HRG Abs. 2 beschrieben.

§ 7

FH
Dohm und

ZM. 1172

Zu § 7 Mitglieder und Angehörige

Abs. 1

In der bisherigen Fassung soll unter Punkt 5 nach dem Wort "hauptberuflichen" das Wort "wissenschaftlichen" eingefügt werden.

Ziffer 5 lautet dann:

Die hauptberuflichen wissenschaftlichen, fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter.

Begründung:

Es ist die Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen zu schaffen. Sie würde sowohl die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 WissHG als auch die fachpraktischen Mitarbeiter nach § 40 FHG umfassen.

Die Fachhochschulen benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter nach § 53 HRG. Die Fachhochschulen verfügen bereits - wenn auch in zu geringer Zahl - über Mitarbeiter, die nach Funktion und Qualifikation die Aufgaben wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter erfüllen.

Ihre Dienstaufgaben, ihr Dienstverhältnis und ihre Zuordnung sind spezifisch für die Aufgaben der Fachhochschule zu bestimmen. Das Laufbahnrecht muß vorsehen, daß der Abschluß einer Fachhochschule bzw. ein gleichwertiger Abschluß als Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen erforderlich und hinreichend ist.

Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen in der Selbstverwaltung der Hochschule muß ihrer Funktion und ihrer Verantwortung entsprechen.

F4

Dokument

-2-

Z.N. 1172

- e) Die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen muß alle Bediensteten in Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, für deren Erfüllung ein Hochschulstudium, also auch ein Fachschulstudium, vorausgesetzt werden muß. Sie würde außerdem die Lehrkräfte für besondere Aufgaben umfassen. Dieser Personenkreis erhielte damit auch die ihren tatsächlichen Dienstaufgaben entsprechenden korporativen Mitwirkungsrechte, die ihnen bisher verwehrt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, daß an den Fachhochschulen bereits hauptberufliche Mitarbeiter mit der Aufgabe und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt sind; denn auch Mitarbeiter, die aus Drittmitteln bezahlt werden, sind nach § 65 Abs. 5 Satz 2 FHG hauptberufliches Personal der Fachhochschule. Die derzeitige Personalstruktur des FHG läßt sie jedoch unberücksichtigt, so daß diese Mitarbeiter nicht einmal als Teilgruppe der Gruppe der Mitarbeiter repräsentiert sind.

- b) Auch wenn der Forderung nach Einführung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen nicht gefolgt wird, sind folgende Änderungen des FHG unumgänglich, da die Regelungen nach dem FHG nicht KMG-konform wären und wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 65 FHG zwar hauptberufliches Personal der Fachhochschule sind, personalstrukturell und mitgliederrrechtlich aber als nicht existent behandelt werden: In § 7 Abs. 1 FHG sind unter den Mitgliedern der Fachhochschule künftig auch die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu nennen, desgleichen in § 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG. Die Überschrift vor § 40 FHG wäre um die Worte "wissenschaftliche Mitarbeiter" zu ergänzen. In § 40 ist die Überschrift entsprechend zu ändern und ein neuer Absatz aufzunehmen, der wie folgt lautet:

"Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung zu erbringen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Wegen der dienstrechtlichen Stellung und der Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter gilt § 60 Abs. 3 und 4 WissHG entsprechend. Soweit künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

In Abänderung von Art. II Nr. 31 des Regierungsentwurfes wären in § 42 Satz 2 FHG hinter den Worten "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" die Worte "der wissenschaftlichen Mitarbeiter" einzufügen. Nach derzeitiger Rechtslage ist nämlich Dienstvorgesetzter von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten an Fachhochschulen bereits beschäftigt sind, der Kanzler, und zwar im Gegensatz zur Regelung nach dem WissHG. Die Aufrechterhaltung dieses Unterschiedes entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung.

Philologen-Verband
Nordrhein-Westfalen

Z. Nr. 1187

Zu Art. I Nr. 4 (§ 7 Zusammenwirken im Bereich der Studienreform)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 das Wort "zwei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 7 in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind einzelnen Gruppen zugeordnet (s. § 13 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs). Damit ist eine gewisse Homogenität bei der Vertretung der Gruppeninteressen gewährleistet, und es wird zugleich sichergestellt, daß bei längerem Ausfall eines Mitglieds (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) die Gruppeninteressen angemessen wahrgenommen werden können. Die in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 genannten Vertreter der Berufspraxis waren bisher von dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Arbeitgeberverband benannt worden. Die Vertreter dieser Spitzenverbände stellen insgesamt keine homogene Gruppe dar. Der längere Ausfall eines Vertreters bedeutet, daß die Interessen der jeweiligen Gruppe nicht wahrgenommen werden. Die bisher gegebene Regelung von vier Vertretern der Berufspraxis nimmt darauf Rücksicht. Die in der Einzelbegründung

aufgeführte Erläuterung, daß angesichts der veränderten Aufgaben der Gemeinsamen Kommission eine Verringerung der Mitgliederzahl gerechtfertigt sei, mag für die Mitgliedergruppen nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 zutreffen, für die Vertreter der Berufspraxis (Abs. 3 Ziffer 3) gilt dies aber nicht.

§ 8 MMV10/1148³³¹

FH
Darmstadt

ZM. 1172

Zu § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

In Abs. 4 soll lt. Regierungsentwurf folgender Satz 3 angefügt werden:
"Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

Der Senat schlägt folgende Formulierung vor: "Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist."

Begründung:

Auch diese Formulierung trägt der bindenden Vorgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG Rechnung, dient aber gleichzeitig dazu, die Bereiche von dieser Vorschrift freizuhalten, in denen sie für die Fachhochschulen (im Unterschied zu den Universitäten) keine Rolle spielt: z.B. den Senat.

§ 8

FH
Münster

ZM. 1102

zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Abs. 3 FHG)

Es wird vorgeschlagen, den anzufügenden Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist."

Diese Formulierung garantiert eine Vermeidung von Interessenkollisionen, wie es nach § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG geboten ist. Eine wörtliche Übernahme der HRG-Formulierung, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, würde bedeuten, daß ein Hochschulmitglied, das Vertretungsaufgaben nach dem LPVG wahrnimmt, weder einem Fachbereichsrat, noch dem Senat, noch dem Konvent angehören könnte. Eine derartige absolute Inkompatibilität ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen jedoch nicht notwendig.

FH
Niederrhein

§ 8

MMV10/1148³³²

Z.N. 1214

zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Abs. 4 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

§ 8

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z.N. 1103

zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Abs. 3 FHG)

Es wird vorgeschlagen, den anzufügenden Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist."

Diese Formulierung garantiert eine Vermeidung von Interessenkollisionen, wie es nach § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG geboten ist. Eine wörtliche Übernahme der HRG-Formulierung, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, würde bedeuten, daß ein Hochschulmitglied, das Vertretungsaufgaben nach dem LPVG wahrnimmt, weder einem Fachbereichsrat, noch dem Senat, noch dem Konvent angehören könnte. Eine derartige absolute Inkompatibilität ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen jedoch nicht notwendig.

MMV10/1148

Z.Nr. 1110

zu § 10 Berufung von Professoren

Stimmrecht für fachpraktische Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter).

Begründung:

Mitarbeitern, für welche die Voraussetzungen zum Stimmrecht in Entscheidungen, die Forschung und künstlerische Entwicklung sowie die Lehre betreffen, durch den Vorsitzenden festgestellt werden können, sollten auch in Berufungsfragen den übrigen Senatoren gleichgestellt werden.

Die jetzige Regelung führt dazu, daß dieselbe Person als Student stimmberechtigt ist, als fachpraktischer Mitarbeiter jedoch nicht.

zu § 10 Abs. 2 Satz 1 - Stimmrecht und besondere Mehrheiten

Hier sind die Worte "sowohl die Wahl des Dekans und des Prodekanen" zu streichen.

FH

§ 10

Bielefeld

Z.Nr. 1073

Anderungen und Anregungen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der bestehenden Rechtslage1. Zu § 10 (Stimmrecht und besondere Mehrheiten)

Die Fachhochschule Bielefeld begrüßt, daß nach dem Regierungsentwurf in Absatz 2 der Satz 2 gestrichen wird. Damit wird die Gremienarbeit von unnötigen Komplikationen befreit. Aus dem gleichen Grund schlägt die Fachhochschule Bielefeld vor, § 10 Abs. 1 zu streichen.

Wenn man die vorgesehene Zusammensetzung des Senats (§ 17 Abs. 3) und des Fachbereichsrates (§ 24 Abs. 2) mit den starken Professorenmehrheiten akzeptiert und wenn im § 10 Abs. 2 Satz 1 neu geregelt ist, daß Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sowie die Wahl des Dekans zum Prodekan außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedürfen, ist § 10 Abs. 1 überflüssig.

§ 10 MMV10/1148

334

FH
D'Idorf

ZM. 1107

§ 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(§ 10 Abs. 1 vgl. § 38)

Zu § 10 Abs. 2 sind die Worte "....sowie die Woche des Dekans und des Prodekans.." zu streichen.

§ 11

FH
D'clart

1107

§ 11 Verfahrensgrundsätze

Die bisherige Regelung in Abs. 7 hat sich bewährt. Eine Streichung dieses Absatzes wird nicht befürwortet. Das HRG fordert dieses nicht.

MMV10/1148

FH
Ddorf

§ 12

MMV10/1148

336

ZNr. 1107

§ 12 Wahlen zu den Gremien

Die bisherige Regelung in Abs. 2 hat sich bewährt. Eine Streichung dieses Absatzes wird nicht befürwortet. Das HRG fordert dieses nicht.

§ 12

FH
Lippe

ZNr. 1219

§ 12 Abs. 1 FHG-E

Dem Senat ist der Begriff 'überschaubar' zu unklar. Er müsste konkreter beschrieben werden.

§ 15

337

FH
Diederf

ZM. 1107

§ 15 Rektor

MMV10/1148

Das Vorschlagsrecht des Konvents gem. Abs. 4 hat sich in der Praxis bewährt. Abs. 4 soll daher erhalten bleiben. Die begründende Bezugnahme auf das HRG ist nicht schlüssig.

§16

338

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

MMV10/1148 ZM. 1110

zu § 16 Abs. 5 - Rektorat

Das Vorschlagsrecht des gewählten Rektors muß sichergestellt werden. Hier würde anderenfalls im Hinblick auf den Entwurf das Problem entstehen, daß ein gewählter Rektor keine Mitwirkung bei der Wahl der Prorektoren hätte. Ihm würde ausschließlich die Bestellung der gewählten Prorektoren obliegen.

§16

F4

Dortmünd

ZM. 1172

Zu § 16 Rektorat

Abs. 5

Ein neuer Satz 3 ist einzufügen:

"Die Grundordnung kann vorsehen, daß vor der Wahl der Prorektoren Festlegungen über die Zuständigkeit hinsichtlich der Ständigen Kommissionen getroffen werden."

§16

F4

Lippe

ZM. 1219

§ 16 Abs. 5 FHG-E

Der Senat hält eine Regelung in der bisherigen Form für angemessen, ungeachtet der Regelungen in § 63 Abs. 2 HRG.

§ 17

339

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

MMV10/1148

zu § 17 Abs. 3 Mitglieder des Senats und § 24 Abs. 2 Mitglieder des Fachbereichsrates

Mitgliederzahl und Mitgliederverhältnis müssen wie bisher bleiben.

Begründung:

An großen Fachhochschulen würden durch die Neuregelung zuviele Fachbereiche von der Selbstverwaltung im Senat ausgeschlossen.

Bei den Fachbereichsräten und beim Senat würde ein zu großes Mißverhältnis in der Mitbestimmung unter den Gruppen entstehen.

§ 17

FH

Bielefeld

Z.N. 1073

Zu Ziff. 13 Buchst. f und 20 Buchst. b

Die vorgeschlagenen Gremiengrößen erscheinen dem Senat der Fachhochschule Bielefeld zu klein. Vorgeschlagen werden:

Für den Senat:

Rektor

9 Professoren

4 Mitarbeiter

4 Studenten

Für den Fachbereichsrat:

Dekan

Prodekan (mit Stimmrecht)

8 Professoren

4 Mitarbeiter

4 Studenten

F 14
Dokument

F 17 MMV 10 / 1148

340

Z. Nr. 1172

Zu § 17 Senat

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"2. Beschlußfassung über die weitere Entwicklung der Hochschule"

Abs. 1 Satz 2 Nr. 11

Hier sollte es bei der Fassung bleiben:

"Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Fachhochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters der Datenverarbeitungszentrale."

Begründung:

Die Institution der Datenverarbeitungszentrale an Fachhochschulen hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich bewährt. Sie soll auf jeden Fall beibehalten werden.

Abs. 3

Dieser Absatz soll lauten:

"Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. elf Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. fünf Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
4. fünf Vertreter der Gruppe der Studenten.

FH
D'clorf

Z. Nr. 1107

MMV10/1148

§ 17 Senat

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fachbereichen war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 3 wie folgt zu ändern:

"Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. elf Vertreter der Gruppe der Professoren
3. fünf Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter
4. fünf Vertreter der Gruppe der Studenten.

Durch die Grundordnung können die Gruppengrößen in Beachtung der Parität anders festgelegt werden."

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"11. Beschlußfassung in Grundsatzfragen über die Belange der Frauenförderung."

Abs. 4 vgl. § 19a

§17

342

FH

Lippe MMV10/114 ZM. 1219

§ 17 Abs. 1 FHG-E

§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 muß in der alten Fassung erhalten bleiben. Da die Datenverarbeitungszentrale auch in Zukunft eine zentrale Betriebseinheit sein soll, muß der Senat auch weiterhin über die Bestellung des Leiters der DVZ zu entscheiden haben. Es wird auf die Anmerkung zu § 27 FHG-E verwiesen.

§ 17 Abs. 3 FHG-E

Der Senat sieht die bewährten Mitbestimmungsrechte der Gruppen der Mitarbeiter und Studenten übermäßig eingeschränkt; er schlägt eine Zusammensetzung im Verhältnis 7:3:3 zuzüglich Rektor vor; außerdem schließt er sich der LRK-Stellungnahme zur Erweiterungsmöglichkeit des Senates (Öffnungsklausel) an.

§17

FH

Niedersachsen

ZM. 1214

zu Artikel II Nr. 13 (§ 17 Abs. 3 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

§17

Landesrek-
torenkonferenz
d. FH

ZM. 1103

zu Artikel II Nr. 13 (§ 17 Abs. 3 FHG)

Es sollte in Abs. 3 als Satz 2 angefügt werden:

"Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen vorsehen; dabei muß die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 um die Zahl erhöht werden, um die die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 insgesamt erhöht wird."

Diese Ergänzung erlaubt den Hochschulen den jeweiligen individuellen Besonderheiten entsprechende Regelungen unter Beachtung der Vorgaben nach § 38 HRG.

§17 MMV10/1148

343

RSTA
FHBD

2 Nr. 1184

**Betrifft: Stellungnahme der Studentenvertreter der
FHBD in Köln zur Novellierung des Fach-
hochschulgesetzes NRW, Stand Feb. 1987**

Sehr geehrte Herren,

die Studentenvertreter der FHBD in Köln sprechen sich gegen die Novellierung des §17 Abs. 3 und Abs. 5 aus.

Wir plädieren für die Beibehaltung der Anzahl von drei Vertretern aus der Gruppe der Studenten im Senat und die Erhaltung des §17 Abs. 5, in dem die angemessene Vertretung der Fachbereiche im Senat geregelt ist.

Der §19 Abs. 2 sollte in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben, der novellierte §73b Abs. 2 sollte gestrichen werden, da eine weitere Verringerung des Kontingentes an Sitzen, die den Vertretern der Gruppe der Studenten bisher im Senat und Konvent zugestanden werden, eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechtes der Studentenschaft darstellen würde. Dies lehnen wir entschieden ab.

§ 18 MMV10/1148³⁴⁴

FH
D'larf

ZMr. 1107

§ 18 Ständige Kommissionen

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"4. die Kommission zur Gleichstellung von Mann und Frau."

(2) Satz 2:

"Vorsitzender einer ständigen Kommission zur Gleichstellung von Mann und Frau ist der Frauenbeauftragte."

§ 19 MMV 10/1148 345

FH
Dortmund

Z.N. 1172

Zu § 19 Konvent

Abs. 2 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten:

Dem Konvent gehören 31 Professoren, 15 Mitarbeiter und 15 Studenten an.

FH
Dortmund

§ 19

Z.N. 1107

§ 19 Konvent

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fachbereichen war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 3 wie folgt zu ändern:

"(3) Mitglieder des Konvents sind:

1. einunddreißig Vertreter der Gruppe der Professoren
2. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
3. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Studenten."

FH
Dachau

Z.Nr. 1110

zu § 19a - Frauenbeauftragte

Der Paragraph sollte wie folgt formuliert werden:

- (1) Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung für Professorinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist rechtzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten, die die Belange der Frauen berühren, von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu informieren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme mit Antragsrecht zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Frauenbeauftragte wird von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule aus der Mitte der Professorinnen und Mitarbeiterinnen für vier Jahre gewählt. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.
- (3) Die für die Arbeit der Frauenbeauftragten notwendigen Mittel werden durch das Ministerium zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Rechte der Frauenbeauftragten sollen durch die neue Formulierung eindeutiger gefaßt werden. Es stehen nicht an allen Hochschulen Professorinnen für dieses Amt zur Verfügung. Die für die Arbeit der Frauenbeauftragten notwendigen Mittel dürfen nicht noch eine zusätzliche Belastung für den ohnehin zu schmalen Haushalt der Fachhochschulen werden.

§ 19 a MMV 10 / 1148³⁴⁷

FH
Bielefeld

Z. Nr. 1073

Zu Ziff. 16

Die Aufgaben einer Frauenbeauftragten soll durch eine Gruppe mit Vertreterinnen aus allen Bereichen der Fachhochschule wahrgenommen werden; denn die Aufgaben einer Frauenbeauftragten beziehen sich keineswegs nur auf die Förderung der Einstellung von Professorinnen, sondern es sind in allen Bereichen vielfältige Aufgaben wahrzunehmen.

Die gewählten Vertreterinnen arbeiten gleichberechtigt und ohne hierarchische Struktur zusammen. Wahlvorschlag und Wahl erfolgt gruppenspezifisch. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit Ausnahme der Studentin, die nur für ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Es wird ein jährlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Aufgaben und Rechte der Gruppe der Frauenbeauftragten werden in der Grundordnung verankert. Eine besondere Anbindung an ein Gremium erscheint nicht notwendig. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet im Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.

§ 19 a

348

FH

① Darfman und

Z.Nr. 1172

Zu § 19 a Frauenbeauftragte

Der letzte Satz im Regierungsentwurf sollte folgende Fassung erhalten:

"Sie ist zur Ausübung ihres Amtes von sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten."

Als neuer Satz sollte eingefügt werden:

"Das Land schafft die dafür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen."

MMV 10/114

Als 2. Absatz sollte eingefügt werden:

"Die Frauenbeauftragte wird vom Rektorat nach Anhörung der weiblichen Mitglieder der an der Fachhochschule vertretenen Gruppen bestellt."

§ 19 a

FH

① d'clott

Z.Nr. 1107

§ 19 a Frauenbeauftragte in Verbindung mit § 17

Eine wirksame und im Sinne der Gesetzgebung komplexe Entfaltung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist nur zu gewährleisten, wenn der Hochschule hierfür eine entsprechende Planstelle zugewiesen wird. Des weiteren würde die Entfaltungsmöglichkeit gesteigert, wenn eine Integration gemäß § 17 FHG-E gesichert würde.

Für § 17 wird Absatz (4) mit folgender Formulierung für den ersten Satz vorgeschlagen:

"(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses und der Frauenbeauftragte nehmen an den Senatssitzungen beratend teil."

MMV10/1148 § 19a

349

FACHHOCHSCHULE HAGEN
Senatsausschuß für Frauenförderung

ZH. 1111

Beschlußvorlage

zu TOP 4 der Senatssitzung am 10.06.87

Der Senat der Fachhochschule Hagen begrüßt die in der Novellierung zum FHG vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von Frauen an Hochschulen. Ebenso wird die in der Begründung zum § 19 a aufgeführte Empfehlung, die organisatorischen Regelungen über die Frauenbeauftragte selbst auf der Grundlage hochschulsatzungsrechtlicher Vorschriften zu treffen, als sehr positiv angenommen.

Zum Erlaß des MWF vom 25.07.86 - Grundsätze über die Frauenförderung an den Hochschulen - hatte der Senat bereits ausführlich Stellung genommen und sich u.a. für die Einrichtung einer Stelle für eine Frauenbeauftragte als hauptamtliche Kraft ausgesprochen.

Der Senat bedauert, daß die geforderte Stelle nicht im Gesetzentwurf vom Februar 1987 berücksichtigt wurde.

Die Fachhochschule Hagen bleibt grundsätzlich bei ihrer hierzu erhobenen Stellenforderung, da die Freistellung einer der wenigen an Fachhochschulen tätigen und für diese Aufgabe geeigneten Frauen ihre Stellung in bestimmten Bereichen eher schwächen als fördern würde. Soweit eine Realisierung dieser Forderung aus haushaltsrechtlichen Gründen abgelehnt wird, stimmt der Senat für eine Übergangszeit der im Entwurf vorgesehenen Regelung einer Entlastung der Frauenbeauftragten von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu. Dabei hat sich der Senat von dem Gedanken leiten lassen, die Umsetzung der Aufgaben der Frauenförderung ohne Verzögerung zu vollziehen.

FH
Hagen

- 2 -

ZM. 1111

Im übrigen spricht sich der Senat nicht für eine "Bestellung", sondern für eine Wahl der Frauenbeauftragten aus. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens sollte, wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt, nicht im Gesetz selbst geregelt werden, sondern in einer eigenen Ordnung der Hochschule.

Die Fachhochschule Hagen beabsichtigt, zur Unterstützung der Frauenbeauftragten eine Kommission von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule wählen zu lassen. Die Kommissionsmitglieder wählen dann aus ihrer Mitte eine hauptamtlich Beschäftigte zur Frauenbeauftragten sowie zwei Vertreterinnen.

Darüber hinaus ist die Fachhochschule Hagen der Auffassung, daß der Frauenbeauftragten Mitwirkungsrechte in den Gremien eingeräumt werden müssen, d.h., in Angelegenheiten, die die Belange der Frauen berühren, ist ihr ein Antragsrecht einzuräumen.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen wird folgende Neufassung des § 19 a - Frauenbeauftragte - vorgeschlagen:

"Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu wählen. Zu ihrer Unterstützung kann eine Kommission gewählt werden. Das Nähere zur Wahl der Frauenbeauftragten und der Kommission regelt die Hochschule. Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung für alle weiblichen Mitglieder und Angehörigen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule rechtzeitig zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Sie hat in diesen Angelegenheiten Antragsrecht. Die Frauenbeauftragte berichtet

§ 19 a

351

FH

Hagen

- 3 -

MMV 10 / 1148 Z. Nr. 1111

insbesondere dem Senat über ihre Tätigkeit.

Sie ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben im angemessenem Umfang zu entlasten."

Der Senat möge die vorstehende Stellungnahme beschließen und in die Gesamtstellungnahme der Hochschule einbeziehen.

§ 19 a

FH

Münster

Z. Nr. 1102

zu Artikel II Nr. 16 (§ 19 a FHG)

Es sollte vorgesehen werden, daß die Frauenbeauftragte und ihre Vertretung in den Hochschulen gewählt werden.

§ 19 a

FH

Niederrhein

Z. Nr. 1214

zu Artikel II Nr. 16 (§ 19 a FHG)

Nach Auffassung des Senats der Fachhochschule Niederrhein sollte der § 19 a FHG folgende Fassung erhalten:

"Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 ist eine Frauenbeauftragte durch Wahl von Professorinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen zu stellen. Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten; in Belangen der Frauenbeauftragten ist die Fachhochschule der Frauenbeauftragten gegenüber auskunftspflichtig. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information, beratender Teilnahme und kritischer Stellungnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sofern es dem Umfang nach erforderlich ist, ist sie von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen."

§ 20

352

MMV10/1148

Philologen-Verband
Nordrhein-Westfalen

ZM. 1187

Zu Art. I Nr. 14 (§ 20 Rektorat)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, § 20 Abs. 5 in der bisherigen Form zu belassen.

Begründung:

Das Vorschlagsrecht des Rektors für die Prodekane sollte beibehalten werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für die sachlich angemessene Amtsführung des Rektorats, für die der Rektor nach außen hin verantwortlich ist.

§ 22 MMV 10/1148³⁵³

FH

Datum und

Z.Nr. 1172

Zu § 22 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

In Abs. 2 sollten hinter dem Wort "sowie" die Worte "wissenschaftliche und" eingefügt werden. (siehe Vorschlag zu § 7)

FH

Dammund

Z.Nr. 1172

Zu § 24 Fachbereichsrat

Abs. 2

Dieser Absatz soll lauten:

"Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
5. vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

MMV10/1148

Die Grundordnung kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter aller Gruppen vorsehen."

Begründung:

- Es wird nicht akzeptiert, daß der Regierungsentwurf über die HRG-Vorschriften hinausgeht.
- Zu kleine Fachbereichsräte sind arbeitsmäßig überlastet.

FH

D'clouf

§ 24

Z.Nr. 1107

§ 24 Fachbereichsrat

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fächern war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 2 wie folgt zu ändern:

"Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. elf Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. sechs Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
5. sechs Vertreter der Gruppe der Studenten.

Durch die Grundordnung können die Gruppengrößen in Beachtung der Parität anders festgelegt werden."

§ 24 MMV10/1148³⁵⁵

FH
Lippe

ZM. 1219

§ 24 FHG-E

Auch bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates sieht der Senat die bewährte Mitbestimmung der Gruppen der Mitarbeiter und Studenten eingeschränkt; unter Berücksichtigung des Stimmrechts des Prodekan sollte die Zahl der Stimmen der Professoren diejenigen der Mitglieder in den Gruppen 4 und 5 (Mitarbeiter/Studenten) nur um 1 überschreiten.

Im übrigen wird eine Öffnung über die festgelegte Maximalgröße hinaus für wünschenswert gehalten.

§ 24

FH

Niederrhein

ZM. 1214

zu Artikel II Nr. 20 (§ 24 Abs. 2 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

§ 24

Landes-
rektorenkonferenz
d. FH

ZM. 1103

zu Artikel II Nr. 20 (§ 24 Abs. 2 FHG)

Es sollte in Abs. 2 als Satz 2 angefügt werden:

"Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen vorsehen; dabei muß die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 um die Zahl erhöht werden, um die die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 insgesamt erhöht wird."

FH

Dortmund

Z. Nr. 1172

Zu § 25 Einrichtungen

MMV10/1148

Abs. 2

In Satz 1 muß der Zusatz "fachbereichsübergreifende" ersatzlos gestrichen werden.

§ 25

Philologen-
Verband NW

Z. Nr. 1187

Zu Art. I Nr. 19 (§ 25 Organisation und Aufgaben)

- a) Der Philologen-Verband NW schlägt vor, § 25 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. In den Fakultäten werden verwandte Forschungsrichtungen und Studiengänge zusammengefaßt. Die Fakultäten müssen nach ihrer Größe und ihrer Abgrenzung die angemessene Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Forschung und Lehre sicherstellen."

Begründung:

Die Zersplitterung der großen Wissenschaftsbereiche in kleine und wenig abgegrenzte Fachbereiche erschwert die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die angesichts der zunehmenden fachwissenschaftlichen Ausdifferenzierung in den Einzeldisziplinen an Bedeutung gewinnt. Die Fakultäten als fachübergreifende Grundeinheiten bieten sachlich und organisatorisch den angemessenen Rahmen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Im Blick auf die Lehrerausbildung ist dies von Bedeutung. Für den Lehrer sind die fachlichen und überfachlichen Aspekte, denen er im Studium begegnet, Teil der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung seines Unterrichts. Gegeneinander abgeschottete und lediglich auf erweiterte Fachdisziplinen begrenzte Fachbereiche bieten hier wenig Möglichkeiten.

- b) Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in allen Paragraphen des Entwurfs die Termini "Fachbereich" und "Fachbereichsrat" durchgehend durch die Termini "Fakultät" und "Fakultätsrat" zu ersetzen.

Begründung:

Siehe hierzu die Begründung zu Ziffer 3 Buchst. a). Da die Termini "Rektor" und "Dekan" im Entwurf beibehalten worden sind, ist es konsequent, auch die Termini "Fakultät" und "Fakultätsrat" zu übernehmen.

§ 27

357

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

MMV10/1148

Z.Nr. 1110

zu § 27 - Datenverarbeitungszentrale

Der § 27 muß in der alten Fassung erhalten bleiben.

Begründung:

Die DV als Zentrale Einrichtung ist für die Fachhochschule Aachen eine wichtige Einrichtung, die sich in der Vergangenheit vorzüglich bewährt hat.

Sie ist zudem beizubehalten, weil im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 34 WissHG) weiterhin an dieser Zentralen Betriebseinheit festgehalten wird. Sollte bei einigen Hochschulen die Notwendigkeit einer anderen organisatorischen Lösung bestehen, so wäre dem gesetzgebend dadurch Rechnung zu tragen, daß Abs. (1) des § 27 FHG wie folgt erweitert wird:

(1) Die Datenverarbeitungszentrale ist in der Regel eine Zentrale Betriebseinheit. Dementsprechend könnte ggf. die Grundordnung etwas anderes als eine Zentrale Einrichtung vorsehen.

Eine Ergänzung sollte in Abs. 3 lauten:

Sie soll Empfehlungen für die Verwaltung, Nutzung und Ausstattung der Rechenanlagen der Datenverarbeitungszentrale geben.

Begründung:

Solche Zuständigkeit hat sich bewährt.

§ 27

FH

Bielefeld

Z.Nr. 1073

Zu Ziff. 22

Der bisherige § 27 (Datenverarbeitungszentrale) ist unverändert im Gesetz zu belassen.

FH
Köln

MMV10/1148 ZM. 1182

- Zu Art. 2 Nr. 22 (§ 27 Datenverarbeitungszentrale)

Es ist zu begrüßen, daß es künftig den Fachhochschulen freigestellt werden soll, ob sie ihre Datenverarbeitung zentral oder dezentral organisieren.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat erwiesen, daß eine Zentralisierung der Datenverarbeitung an Fachhochschulen, insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung zu kostspielig erscheint und gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes nicht praktikabel ist.

Außerdem hat sich unter Berücksichtigung der Entwicklung im ADV-Bereich herausgestellt, daß dort eher eine gegenläufige Tendenz zur zentralen Datenverarbeitung zu verzeichnen ist. Die Großanlagen für Fachhochschulen werden dadurch nicht überflüssig gemacht, sondern aus Kostengründen hat sich ein Verbund zu den Hochschulrechenzentren der wissenschaftlichen Hochschulen bewährt, so daß auch aus diesem Grund ein selbständiger Betrieb von Datenverarbeitungszentralen insbesondere an der Fachhochschule Köln nicht unbedingt geboten erscheint.

§ 27

FH
Lippe

ZM. 1219

§ 27 FHG-E

Der Senat unterstützt die Stellungnahme der LRK, ggf. mit den Änderungen zu § 34 WissHG. Paragraph 27 sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

§ 27

359

FH

Darmstadt

Z.Nr. 1172

Zu § 27 Datenverarbeitungszentrale MMV10/1148

§ 27 FHG soll erhalten und mithin die Datenverarbeitungszentrale als zentrale Betriebseinheit gesetzlich verankert bleiben. Dabei sollte § 27 FHG entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) oder § 27 Referentenentwurf FHG geändert werden.

§ 27

FH

D'arf

Z.Nr. 1107

§ 27 Datenverarbeitungszentrale

Die Datenverarbeitungszentrale hat nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in zufriedenstellender Weise ihre Aufgaben als zentrale Betriebseinheit erfüllt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 27 mit allen Absätzen nicht zu streichen.

§ 27

FH

Münster

Z.Nr. 1102

zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG)

§ 27 FHG soll erhalten und mithin die Datenverarbeitungszentrale als zentrale Betriebseinheit gesetzlich verankert bleiben. Dabei sollte § 27 FHG entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) geändert werden.

§ 27

360

MMV10/1148

FH

Niederrhein

Zv. 12/14

zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Zusätzlich umfaßt der Beschluß des Senats der Fachhochschule Niederrhein

die Forderung nach Ergänzung dieser Bestimmung, die es Hochschulen mit Abteilungsgliederung erlaubt, nach Maßgabe der Grundordnung auch eine andere Organisationsform zu bestimmen.

§ 27

Landesrektoren-
konferenz

Zv. 11/03

zu Artikel II Nr. 22 (§ 27 FHG)

§ 27 FHG soll erhalten und mithin die Datenverarbeitungszentrale als zentrale Betriebseinheit gesetzlich verankert bleiben. Dabei sollte § 27 FHG entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) geändert werden.

FH

Aachen

MMV10/1148 ZNr. 1110

zu § 27a Wissenschaftliche Einrichtungen an der Fachhochschule

Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Begründung:

Wegen der ständig wachsenden Bedeutung der Fachhochschulen im Bereich von Forschung und Entwicklung mit Drittmitteln (s. § 65 FHG), sollte den Fachhochschulen ebenso wie den Universitäten die Möglichkeit der Errichtung von An-Instituten eingeräumt werden. Hierzu gibt es an der Fachhochschule Aachen bereits konkrete Überlegungen.

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

Z.Nr. 1110

MM V 10 / 1148

§ 29 Hochschulverwaltung

Satz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Eigenständigkeit der Fachhochschule wird hierdurch gefährdet. Außerdem können die Besonderheiten einer Hochschule von einer anderen Hochschule nur schwer bewertet und berücksichtigt werden.

§ 29

F4

Dortmünd

Z.Nr. 1172

Zu § 29 Hochschulverwaltung

§ 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben; das Anfügen von Satz 4 wird abgelehnt.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung enthält die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule. Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht.

Weiterhin wirft die Regelung der gemeinsamen Erledigung folgende Probleme auf: Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessungsspielraum geben, der vom Rektorat in Grundstrangelegenheiten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FHG) ausgefüllt werden kann. Wenn aber die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung von staatlichen Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahingehend präzisiert werden, daß nur die Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden sollten, die "gerechnet" werden können, d. h. auf solche Angelegenheiten beschränkt werden, die weder einen Beurteilungs- noch Ermessungsspielraum haben.

§ 29 MMV 10/1148 363

FH
①'darf

ZM. 1219

§ 29 FHG-E

Paragraph 29 Satz 4 wird vom Senat für gefährlich angesehen. Eine Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben für mehrere Hochschulen dürfte nach Meinung des Senats nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich sein. Hierzu müßte ein besonderes Strukturgesetz gefordert werden. Regelungen im Wege des Erlasses sind schon im Hinblick auf die sogenannte Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts als rechtlich bedenklich anzusehen. Im übrigen schließt sich der Senat der Stellungnahme der LRK an.

§ 29

F4
Münster

ZM. 1102

zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG)

§ 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben; das Anfügen von Satz 4 wird abgelehnt.

Begründung: Die beabsichtigte Änderung enthält die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule. Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht.

Weiterhin wirft die Regelung der gemeinsamen Erledigung folgende Probleme auf: Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessensspielraum geben, der vom Rektorat in Grundsatzangelegenheiten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FHG) ausgefüllt werden kann. Wenn aber die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung von staatlichen Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahingehend präzisiert werden, daß nur die Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden sollten, die "gerechnet" werden können, d.h. auf solche Angelegenheiten beschränkt werden, die weder einen Beurteilungs- noch Ermessensspielraum haben.

§ 29 MMV 10/1148 364

FH
Niederrhein

Z. Nr. 12/14

zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

§ 29

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z. Nr. 1103

zu Artikel II Nr. 23 (§ 29 FHG)

§ 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben; das Anfügen von Satz 4 wird abgelehnt.

Begründung: Die beabsichtigte Änderung enthält die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule. Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht.

Weiterhin wirft die Regelung der gemeinsamen Erledigung folgende Probleme auf: Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessensspielraum geben, der vom Rektorat in Grundsatzangelegenheiten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FHG) ausgefüllt werden kann. Wenn aber die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung von staatlichen Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahingehend präzisiert werden, daß nur die Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden sollten, die "gerechnet" werden können, d.h. auf solche Angelegenheiten beschränkt werden, die weder einen Beurteilungs- noch Ermessensspielraum haben.

Nr 23 (zu § 29)

Die FHBD lehnt die Anfügung von Satz 4 an den § 29 ab.

Die FHBD hat in weit höherem Maß als die übrigen Hochschulen staatliche Angelegenheiten zu erledigen. Im übrigen sind die von ihr zu erledigenden staatlichen Angelegenheiten größtenteils völlig anderer Art als diejenigen, die sonst den Hochschulen obliegen.

Gemeint sind die Aufgaben in der Beamtenausbildung, die der FHBD durch die FHG-Novelle vom 21. Juni 1981 aus guten Gründen übertragen worden sind (§ 73 a Abs. 4 FHG).

Diese Übertragung hat zur Folge, daß die FHBD nicht nur - wie ihre Vorgängereinrichtung schon immer - die Ausbildung der Anwärter für die verschiedenen Laufbahnen durchzuführen hat; ihrer Verwaltung obliegt vielmehr außerdem die Auswahl und die Einstellung der Anwärter sowie die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Prüfung der Anwärter.

Diese Angelegenheiten werden zur Zeit zusammen mit den sonstigen staatlichen Angelegenheiten, wie sie jeder anderen Hochschule auch obliegen, und mit den akademischen Angelegenheiten einheitlich von den Mitarbeitern der FHBD auf Misch-Arbeitsplätzen höchst effizient durchgeführt; die FHBD kommt hierfür mit insgesamt elf Verwaltungskräften aus.

FHBD
Köln

- 2 -

ZM. 1184

Würden die staatlichen Angelegenheiten im Bereich der Beamtenausbildung zusammen mit den übrigen staatlichen Angelegenheiten einer anderen Hochschule zur gemeinsamen Erledigung übertragen, so müßte man ihre Erledigung aus dem bisherigen Rahmen herausbrechen, d.h. aus dem engen Sachzusammenhang, in welchem sie bisher zusammen mit den nichtstaatlichen Angelegenheiten auf Misch-Arbeitsplätzen erledigt werden. Die beamtenrechtlichen Entscheidungen (staatliche Angelegenheiten), die bei der Durchführung der Beamtenausbildung erforderlich sind, sind eng mit inhaltlichen, fachlichen Fragen der Ausbildung verknüpft; so muß eine Abspaltung der Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an ^(an) anderer Stelle entweder zu unsachgemäßen Ergebnissen führen oder zur Folge haben, daß eine nicht für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Stelle in die Ausbildung hineinregiert oder fachliche Entscheidungen präjudiziert.

Die Folgen einer Anwendung des geplanten § 29 S. 4 auf die FHBD lassen sich stichwortartig zusammenfassen:

1. höherer Verwaltungsaufwand,
2. längere Erledigungszeiten,
3. Häufung unsachgemäßer Entscheidungen bzw. unbefriedigende und hinderliche Rückwirkungen auf die der FHBD verbliebenen Verwaltungsaufgaben im Bereich nicht-staatlicher Angelegenheiten,
4. sachfremde Einflüsse auf fachliche Entscheidungen.

Die FHBD lehnt die vorgesehene Regelung nicht nur wegen der genannten erheblichen Nachteile für die Verwaltungspraxis und die gesamte Ausbildung ab, sondern auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen; sie hält die Regelung für unvereinbar mit den §§ 58 und 62 HRG:

FH 3D
Köln

MMV10/1148 Nr. 1184

Sie verstößt

- a) gegen das zwingende Prinzip der Einheitsverwaltung (§ 58 Abs. 3 HRG),
- b) gegen das Selbstverwaltungsrecht (§ 58 Abs. 1 HRG),
- c) gegen das Prinzip der Allzuständigkeit der Verwaltung (§ 62 Abs. 1 S. 2 HRG),
- d) gegen den Grundsatz, daß es nur einen leitenden Verwaltungsbeamten in der Hochschule gibt (§ 62 Abs. 4 HRG).

Die bisherige konsequente Beachtung dieser vier bundesrechtlichen Grundsätze hat eine reibungslose, effiziente und sehr wirtschaftliche Erledigung aller Verwaltungsaufgaben der FHBD gewährleistet.

Als Beleg für diese allgemeine Aussage sei auf ein Beispiel aus der allerjüngsten Zeit hingewiesen. Im Rahmen des Technologieprogramms ist von der FHBD ein Grundstock des kommunikationstechnischen Instrumentariums für ein praxisbezogenes Studium an der FHSD in einer Weise beschafft worden, die der fachlich spezialisierten Verwaltung alle Ehre macht, die der Verwaltung einer großen anderen Hochschule nur unter viel größerem Aufwand gelungen wäre - eine Erfahrung, die in vollem Umfang heutigen organisations-theoretischen Erkenntnissen entspricht.

§ 31

368

Z.Nr. 1110

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

MMV10/1148

zu § 31 Abs. 4 Satz 1 - Dienstaufgaben der Professoren

Der Text soll lauten:

Der Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmt sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 41a nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat.

Begründung:

Betreffend "die Art der Aufgaben eines Professors" ist die Fachhochschule Aachen der Auffassung, daß diese Bestimmung sich inhaltlich mit § 41, wo nur vom Umfang die Rede ist, decken muß.

Außerdem muß der berufene Professor die Rechtssicherheit haben, für ein dem Bedarf des Fachbereichs entsprechendes, auch von ihm erwartetes Lehrgebiet eingestellt worden zu sein.

§ 31

F 14

Dat. mündl.

Z.Nr. 1110

Zu § 31 Dienstaufgaben der Professoren

Abs. 3 Satz 2

Die Aufgabenstellung der Professoren muß diesem Wissenschaftsauftrag der Fachhochschule entsprechen.
Die Dienstaufgaben der Professoren sind so zu fassen, daß Professoren an Fachhochschulen (und entsprechenden Studiengängen anderer Hochschulen) berechtigt und verpflichtet sind, zum Zwecke der Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen obliegenden Lehre zu forschen bzw. entsprechend künstlerisch tätig zu werden. Sie müssen berechtigt sein, Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe durchzuführen. In diesem Sinne ist § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG wie folgt zu ändern:
Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 durchzuführen.

FH

O'dorf

ZM. 1107

§ 31 Dienstaufgaben der Professoren

Die einseitige, jederzeit mögliche Änderung von Art und Umfang der Aufgaben eines Professors durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW ist mit Art. 5 GG schwerlich vereinbar, stellt das anerkannte Selbstergänzungsrecht der Hochschulen in Frage und reduziert die Motivation und das Engagement versetzter Professoren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "bei der Ernennung" nicht aus dem geltenden FHG NW zu streichen.

§ 31

FH

Lippe

ZM. 1219

§ 31 FHG-E

Der Senat fordert die Beibehaltung der bisher gültigen Fassung von § 31 Abs. 4, Satz 1, 2. Halbsatz.

F4

Bielefeld

Z. Nr. 1073

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

a) § 38 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse als Grundlage für das Studium und in Ergänzung zu wissenschafts- und kunstbezogenen Lehrtätigkeit der Profes-

soren. Ihre Lehrtätigkeit ist nicht in erheblichem Maße forschungsbezogen und setzt nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren voraus.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen selbständig Lehrtätigkeit wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Fachhochschule nach § 3 wahrzunehmen."

) Bei § 38 wird als Absatz 4 angefügt:

"(4) Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 36 Abs. 1 analog anzuwenden."

FLI

D'alt ~~M~~ MV10 / 11482m. 1107**§ 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden folgende Regelungen gefordert:

1. Die selbständige Wahrnehmung von handlungsorientierter Lehre, praxisbezogener Forschung, Praxisberatung und Weiterbildung in spezifischen Lehrgebieten;
2. uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien;
3. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren;
4. eine den Aufgaben angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung;
5. Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist der MWF.

Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist in den entsprechenden §§ sicherzustellen.

FH

Nach ~~MM~~ V 10 / 1148 Nr. 1110zu § 39 Abs. 1 - Lehrbeauftragte

Vorletzter Satz, neuer Wortlaut:

Lehrbeauftragte nehmen Lehraufgaben wahr, die denen von Professoren oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechen.

Begründung:

Dies wird als Richtigstellung betrachtet in Bezug auf die Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen ...

Erlaß vom 10. 3. 1980; Az.: I B 4 - 3817.O.1

§ 41 a

373

FH

Bielefeld MMV10/1148 ZNr. 1073

Zu Ziff. 30

§ 41 a Abs. 3 sollte in Anlehnung an § 61 a Abs. 3 WissHG folgende neue Fassung erhalten:

"In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung und Entwicklung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist."

§ 41 a

FH
Darmstadt

ZNr. 1172

Zu § 41 a Lehrverpflichtung

§ 41 a Abs. 2 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Als neuer Satz 2 ist einzufügen:

"Auf das Lehrdeputat sind Aufgaben der Weiterbildung anzurechnen."

§ 41

FH
Lippe

ZNr. 1219

§ 41 a FHG-E

Die eingefügte Bestimmung des § 41 a betreffend Lehrverpflichtung sollte in ihrer Fassung dem Wortlaut des § 61 a WissHG entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei der Bestimmung der Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit auch die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung in dem Fach berücksichtigt werden können (§ 61 a Abs. 3 WissHG).

FH

D'elof MMV10/11 Z.Nr. 1107

§ 42 Dienstvorgesetzter

Aus fachlichen und betrieblichen Erwägungen sollte nach den bisherigen Erfahrungen der Rektor auch der Dienstvorgesetzte der fachpraktischen Mitarbeiter gem. § 40 sein.

Es wird daher vorgeschlagen, § 42 2. Satz wie folgt zu fassen:

Dienstvorgesetzter des Leiters der Hochschulbibliothek und anderen hauptamtlichen Leiter von Einrichtungen sowie der fachpraktischen Mitarbeiter gem. § 40 und der Beamten gem. § 79 Abs. 1 ist der Rektor.

Satz 1 ist hinter dem Wort "Professoren" zu ergänzen um die Worte "und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben."

542

375

F 14

Bielefeld

Zlw. 1073

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

In § 42 Satz 2 sind die Worte "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" zu streichen.

MM V10/1148

§ 45

376

FH

Dach ~~in~~ MMV10/11 ~~28~~ Nr. 1110

zu § 45 Abs. 2 Satz 1 - Einstufungsprüfung

Streichung der Worte: "das 24. Lebensjahr vollendet und"

Begründung:

Die beschriebenen Vorbedingungen von Ausbildung und Berufspraxis reichen aus.

§ 45

FH

Datenbuch

Z.Nr. 1172

Zu § 45 Einstufungsprüfung

§ 45 Abs. 2

Dieser Absatz sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"In Ausnahmefällen kann eine vor dem Abschluß der Berufsausbildung liegende berufliche Tätigkeit auf diese fünf Jahre angerechnet werden."

§ 48

377

FMM V10/1148

Darmstadt

Z.Nr. 1172

Zu § 48 Exmatrikulation

§ 48 Abs. 3

Hier sollte es bei der bisherigen Fassung bleiben.

Begründung:

Der Nachweis der tatsächlichen Studienaufnahme erfordert erheblichen Personalaufwand, der zur Zeit von Fachhochschulen nicht aufgebracht werden kann.

§ 48

FH

D'clott

Z.Nr. 1107

§ 48 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation von Studenten bei Nichtrückmeldung wurde bisher nach § 48 (3) b als Kann-Bestimmung geregelt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es besteht kein Bedarf für eine entsprechende Muss-Bestimmung.

Die Novellierung zu § 48 Abs. 1e wird daher abgelehnt.

§ 48

FH
Lippe

Z.Nr. 1219

§ 48 FHG-E

Der Senat hält die Beibehaltung des § 48 FHG Abs. 1 und 3 für wünschenswert

F48

Philologen-
Verband NWMMV10/1148
Z. Nr. 1187

Zu Art. I Nr. 34 (§ 48 Dienstaufgaben der Professoren)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 48 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Forschung" die Worte "bei der Ernennung" wieder einzufügen.

Begründung:

Es gehört zum Amtsverständnis des Professors, daß er im Blick auf seine Fachkompetenz in Forschung und Lehre seine Dienstverpflichtung in Entsprechung zur Stellenausschreibung der Fakultät und in Absprache mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung langfristig festlegt. Für die Lehrerausbildung ist dies nicht ohne Belang. Es muß für die Studierenden des Lehramts hinlänglich deutlich sein, welche Schwerpunkte in Forschung und Lehre die einzelnen Professoren im Gesamt einer wissenschaftlichen Fachdisziplin einbringen. Nur so ist es möglich, im Studium bereits den fachlichen, fachdidaktischen, allgemeindidaktischen und methodischen Anforderungen gerecht zu werden, die sich von der Schule her stellen bzw. aufgrund des Wandels der schulischen Unterrichtsansforderungen neu ergeben. Es sind dies Gesichtspunkte, die bei der Erstellung oder der Novellierung von Studienordnungen von Bedeutung sind. Für die Studierenden werden auf diese Weise Orientierungshilfen bereitgestellt. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Verkürzung der Studienzeiten geleistet. Dies gilt auch im Blick auf die Regelstudienzeiten gemäß § 84 des Entwurfs.

550

379

F14
Dortmund

ZNr. 1172

Zu § 50 FHG in Verbindung mit § 77 WissHG

Studentenschaft

Im Bereich des Studentenschaftsrechts sieht der Regierungsentwurf leichte Verbesserungen vor, in Richtung auf mehr Spielraum für die Fachschaften. Eine sehr versteckte Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Studentenschaft. In § 77 Abs. 4 WissHG (neu) wird der wichtige Teilsatz gestrichen, "daß die Hochschulen aller Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zuzusenden haben. Für den Fall, daß dieser Teilsatz gestrichen würde, könnte z. B. die Fachhochschule Dortmund jegliche Übernahme von Kosten für Wahlbenachrichtigungen verweigern. Der Studentenschaft ist es nicht zuzumuten, auch diese Kosten noch zu übernehmen. Die schon jetzt geringe Wahlbeteiligung bei Wahlen zu Organen der verfaßten Studentenschaft würde durch die fehlende schriftliche Aufforderung zur Wahl noch weiter zurückgehen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Wahl (z. B. während der Examensvorbereitung) zu Hause aufhalten, würden von der Wahl indirekt ausgeschlossen. Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Wortlautes des § 77 Abs. 6 Satz 2 WissHG (alt). Hierfür sind die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

MMV10/1148

FH
Aachen

Z.N. 1110

§ 53 Abs. 2 Studienberatung

Eine eigene Studienberatung für Fachhochschulen wird gefordert, da die jetzige und die vorgesehene Regelung den Anforderungen für die Fachhochschul-Studenten in keiner Weise gerecht wird.

Im übrigen wiederholt die Fachhochschule Aachen noch einmal die Änderungsvorschläge vom 8. 8. 1986 - siehe unten - mit einigen Ergänzungen zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen. Außerdem weist die Fachhochschule Aachen darauf hin, daß es ein Anliegen der Ministerin sein sollte, den § 8 Abs. 8 bei der Formulierung des eigenen Gesetzestextes anzuwenden.

zu § 53 Abs. 2 - Studienberatung

Im Sinne von § 82 Abs. 2 WissHG wird folgende Änderung für dringend erforderlich gehalten:

Die allgemeine Studienberatung ist in der Regel als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Die Grundordnung kann eine solche Beratungsstelle als zentrale Betriebseinheit vorsehen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

Begründung:

Die bisherige Regelung wird den Anforderungen einer Studienberatung für die FH-Studenten nicht gerecht.

MMV10/1148

Zu § 55 Regelstudienzeit

§ 55 Abs. 3 Satz 1 FHG muß wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit in der Regel vier Jahre."

Entsprechend muß auch § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

Für den Fall, daß die hier vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen und das Praxissemester nicht obligatorischer Bestandteil des Studiums wird, muß sichergestellt werden, daß auch zukünftig die Einbeziehung eines Praxissemesters in das Studium nicht zu einer Verringerung der Anzahl der Studiensemester führt. Dementsprechend sollte § 55 Abs. 3 Satz 4 wie folgt lauten:

"Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet; die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend auf vier Jahre."

In diesem Fall sollte § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge soll jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einbezogen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden."

§ 55

MMV10/1148

FH
Dortmund

Z.N. 1104

§ 55 Regelstudienzeit

Für Fachhochschulen ist für die Erfüllung des Bildungsauftrags die Integration praktischer Ausbildungselemente unverzichtbar. Darüber hinaus zeigen EG-rechtliche Vereinbarungen die additive Bedeutung dieser Ausbildungselemente. Desweiteren erfordert die landesrechtliche Gleichbehandlung der Absolventen eine entsprechende Anpassung des FHG NW.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Abs. 3 Satz 4 folgende Fassung zu geben:

"Wenn eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 FHG vorgesehen ist, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend."

§ 55

MMV10/1148

F4

Münster

ZM. 1102

zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Abs. 3 Satz 4 FHG)

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG. Dies ist unbefriedigend, weil das Landesgesetz die Rahmenvorschrift umsetzen soll.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Fachhochschulen ihren Bildungsauftrag in Lehre und Forschung praxisorientiert erfüllen. Diesem Bildungsauftrag entspricht es, die Praxisorientierung in einer besonderen Weise zum Ausdruck zu bringen, indem für die Fachhochschulen ein Praxissemester in allen Studiengängen verbindlich vorgeschrieben und dieses entsprechend der HRG-Formulierung zum Bestandteil des Studiums erklärt wird.

§ 55 Abs. 3 Satz 1 FHG sollte wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit regelmäßig vier Jahre."

Entsprechend sollte auch § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

Für den Fall, daß die hier vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen und das Praxissemester nicht obligatorischer Bestandteil des Studiums wird, muß sichergestellt werden, daß auch zukünftig die Einbeziehung eines Praxissemesters in das Studium nicht zu einer Verringerung der Anzahl der Studiensemester führt. Dementsprechend sollte § 55 Abs. 3 Satz 4 wie folgt lauten:

"Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet; die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend auf vier Jahre."

In diesem Fall sollte § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge soll jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einbezogen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden."

§ 55

MMV10/1148

383

FH

Niederrhein

Z.Nr. 1214

zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Abs. 3 FHG)

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Darüber hinaus erachtet der Senat der Fachhochschule Niederrhein es für nötig, daß vor Einführung von Praxissemestern folgende Forderungen erfüllt sind:

- a) Der Studentenstatus muß gewahrt bleiben;
- b) Rahmenverträge zu sozialen und fachlich inhaltlichen Regelungen müssen vorgegeben sein;
- c) die Betreuung durch die Hochschule (inklusive praxisbegleitender Seminare) muß gesichert sein;
- d) die Beschaffung derartiger Praxisplätze muß Aufgabe der Hochschule sein. Sie wird in Zusammenarbeit mit den betreffenden Studierenden erfüllt. Die Hochschule muß, wenn der Wunsch des Studierenden nicht berücksichtigt werden kann, dies begründen.
- e) Kann kein Praxissemesterplatz gefunden werden, so darf dies keine Voraussetzung für den Abschluß des Studiums sein.

§ 55

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z.Nr. 1103

zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Abs. 3 Satz 4 FHG)

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG. Dies ist unbefriedigend, weil das Landesgesetz die Rahmenvorschrift umsetzen soll.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Fachhochschulen ihren Bildungsauftrag in Lehre und Forschung praxisorientiert erfüllen. Diesem Bildungsauftrag entspricht es, die Praxisorientierung in einer besonderen Weise zum Ausdruck zu bringen, indem für die Fachhochschulen ein Praxissemester in allen Studiengängen verbindlich vorgeschrieben und dieses entsprechend der HRG-Formulierung zum Bestandteil des Studiums erklärt wird.

§ 55 Abs. 3 Satz 1 FHG sollte wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit regelmäßig vier Jahre."

Entsprechend sollte auch § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

-2-

Landesrektoren:
Konferenz d. FH

Z. Nr. 1103

- 2 -

Für den Fall, daß die hier vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen und das Praxissemester nicht obligatorischer Bestandteil des Studiums wird, muß sichergestellt werden, daß auch zukünftig die Einbeziehung eines Praxissemesters in das Studium nicht zu einer Verringerung der Anzahl der Studiensemester führt. Dementsprechend sollte § 55 Abs. 3 Satz 4 wie folgt lauten:

"Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet; die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend auf vier Jahre."

In diesem Fall sollte § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge soll jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einbezogen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden."

MMV10/1148

VERBAND DEUTSCHER POST-INGENIEURE E.V. ZM. 1207

Betr. § 55 (3) Satz 4 Entwurf des Fachhochschulgesetzes in Verbindung mit § 54 Einbeziehung von Praxissemestern in das Ingenieurstudium an den Fachhochschulen des Landes

In der Ländern Baden-Württemberg und Bayern wurden außerordentlich positive Erfahrungen mit der Einordnung von berufspraktischen Tätigkeiten in Form von Praxissemestern gemacht.

Dabei dienen die Praxissemester dem Zweck, den Studenten durch eigene Mitarbeit und Beobachtung Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Materialien und das soziale Umfeld des Berufs zu vermitteln. Im zweiten Praxissemester sollen die Studenten an das selbständige Arbeiten und die Lösung konkreter Aufgaben der Ingenieure herangeführt werden. Hieraus entsteht neben dem angestrebten Anwendungsbezug auch ein zusätzlicher Motivationsschub für die folgenden Studienabschnitte, weil dem Studenten noch bewußter wird, worauf es im Studium ankommt.

Es sei darauf hingewiesen, daß neben vielen anderen Verbänden insbesondere auch der Wissenschaftsrat die Einrichtung von zwei Praxissemestern für "wünschenswert" und "grundsätzlich unverzichtbar" hält (vgl. dessen "Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, 1981).

Diesem Ziel entsprechend wäre im § 55 Fachhochschulgesetz die Anrechnung von Praxissemestern verbindlich und nicht nur als Kann-Regelung vorzusehen. In Verbindung mit der bisherigen Regelstudienzeit von 6 Semestern ergäbe sich eine Gesamtstudienzeit von 8 Semestern.

Hieraus ergeben sich keine besoldungsrechtlichen Konsequenzen, wie in verschiedenen vorangegangenen Gesprächen mit Abgeordneten Ihrer Fraktion bzw. des Ausschusses dem Vorschlag entgegengehalten wurde.

Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Ingenieurverbände im ZBI ebenso wie der VDI - völlig losgelöst von der Frage der Praxissemester - besoldungspolitische Korrekturen fordern. Diese orientieren sich aber primär an den Einkommens- und Einsatzverhältnissen in der privaten Wirtschaft einerseits und den Problemen der Ingenieurwachstumsgewinnung für den öffentlichen Dienst andererseits.

Mit der Besorgnis eventueller besoldungspolitischer Zusammenhänge kann der weitere Verzicht auf verbindliche Praxissemester nicht länger begründet werden. Einzig entscheidend ist die notwendige Steigerung der Qualität und des Praxisbezuges des Ingenieurausbildung, die für die Innovationsfähigkeit und Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung ist.

§ 59

386

F 14

Darmstadt

Z.Nr. 1172

Zu § 59 Weiterbildung

MMV10/1148

Entsprechend § 65 Abs. 6 FHG (Artikel II Nr. 44 des Gesetzentwurfs) muß eine Regelung in § 59 FHG einbezogen werden, die sichert, daß finanzielle Erträge und Einnahmen aus der Weiterbildung der Fachhochschule zur Verfügung stehen.

§ 59

FH

Münster

Z.Nr. 1102

zu Artikel II Nr. 39 c (§ 59 Abs. 4 FHG)

Es wird vorgeschlagen, daß die Hochschule selbst Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung in einer Ordnung, die als Satzung erlassen wird, trifft.

Begründung: Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind entschieden zu aufwendig. Die Hochschule selbst muß die Feststellung der Eignung unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte des jeweiligen Angebotes treffen. "Grundsätze" können in Zusammenarbeit von MWF und LRK erarbeitet werden.

Im übrigen zwingt das HRG an dieser Stelle nicht zu den beabsichtigten Änderungen. Die an anderer Stelle des Gesetzentwurfs gegebene Begründung, den Hochschulen den eigenen Gestaltungsrahmen nicht zu eng zu ziehen und gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand auszuweiten, sollte auch hier gelten.

§ 59

387

FU

Niederösterreich

Z. Nr. 1214

zu Artikel II Nr. 39 c (§ 59 Abs. 4 FHG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

§ 59

Landesrektoren-
konferenz

MMV 10/1148

Z. Nr. 1103

zu Artikel II Nr. 39 c (§ 59 Abs. 4 FHG)

Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind entschieden zu aufwendig. Die Hochschule selbst muß die Feststellung der Eignung unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte des jeweiligen Angebotes treffen. "Grundsätze" können in Zusammenarbeit von MWF und LRK erarbeitet werden.

Im Übrigen zwingt das HRG an dieser Stelle nicht zu den beabsichtigten Änderungen. Die an anderer Stelle des Gesetzentwurfs gegebene Begründung, den Hochschulen den eigenen Gestaltungsrahmen nicht zu eng zu ziehen und gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand auszuweiten, sollte auch hier gelten.

§ 61

388

FH

D'larf

Z.Nr. 1107

§ 61 Hochschulprüfungsordnungen

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und zur Verhinderung von Härtefällen beigetragen.

Abs. 5 bleibt unverändert.

MMV10/1148

FH
Bielefeld

§ 63

Zh. 1073

389

Zu Ziff. 42 Buchst. b

Der Senat ist sich wohl bewußt, daß durch das Hochschulrahmengesetz hierzu zwingende Vorgaben bestehen. Er möchte jedoch besonders seine Sorge darüber zum Ausdruck bringen, daß durch die unterschiedlichen Diplomgrade bei Fachhochschulstudiengängen und integrierten Kurzzeitstudiengängen an Gesamthochschulen Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind.

FH
D'dorf

§ 63

Zh. 1107

- § 63 Hochschulgrad
Hier wird auf die grundsätzliche Stellungnahme im Vorwort verwiesen.

Abs. 1 bleibt unverändert.

MMV10/1148

563

MMV10/1148

390

Verband

Deutsch. Post-Jug.

Z. Nr. 1207

Betr. § 63 über Diplomgrade

Der obligatorische Zusatz "(FH)" zu den an Fachhochschulen verliehenen Diplomgraden schafft vor allem im Ausland Probleme der Anerkennung eines Studienganges, dessen Absolventen dort besonders benötigt werden. In besonders krasser Weise gilt dies für den Einsatz von Ingenieuren in Ländern der dritten Welt.

Der Nutzen der Differenzierung der Diplomgrade im Inland ist aus mehreren Gesichtspunkten sehr fragwürdig:

- Absolventen der zurückliegenden Jahre können den ihnen verliehenen Diplomgrad ohne Zusatz führen.
- In der oft zitierten Arbeitswelt besteht nur geringes Interesse an einem Zusatz, da fraglos bei jeder Einstellung eines Bewerbers die Studiendiplome, Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber usw. betrachtet werden. Danach wird auf wesentlich detaillierterer Basis entschieden.
- Schließlich ist unübersehbar, daß sich die Tätigkeitsbereiche von Ingenieuren verschiedener Hochschultypen in sehr weiten Bereichen horizontal und vertikal überlappen. Eine formale Differenzierung wird damit durch die berufliche Bewährung überflüssig.

Nachdem der Bundesgesetzgeber in dieser Frage seine Entscheidung getroffen hat, bleibt dem Landtag aber wohl nur noch geringer Spielraum für eine abweichende Entscheidung. Wir bedauern dies, hielten es aber für notwendig, auf die Problematik nochmals hinzuweisen.

§ 65 MM 10/1148³⁹¹

FH

① Darmstadt

Z.Nr. 1172

§ 65 Forschung mit Mitteln Dritter

Abs. 1

Der erste Satz sollte wie folgt beginnen:

"Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ... (siehe Vorschlag zu § 7)

Abs. 5

In Satz 1 sollte hinter dem Wort "hauptberufliche" "wissenschaftliche und sonstige" eingefügt werden. (siehe Vorschlag zu § 7)

§ 65

FH

① Darmstadt

Z.Nr. 1107

§ 65 Forschung mit Mitteln Dritter

Abs. 3 Satz 1 des FHG-Entwurfes ist wie folgt zu ergänzen:

Zur Verbesserung der Transparenz im Bereich der Drittmittelforschung ist

"(3) ein Vorhaben nach Abs. 1 dem Rektorat und dem Senat über den Dekan anzuzeigen."

§ 65

FH

Niederrhein

Z.Nr. 1214

zu Artikel II Nr. 44 (§ 65 FHG)

In Abs. 3 sollte als Satz 2 eingefügt werden:

Diese Anzeige ist in der Hochschule zu veröffentlichen.

Fachhochschule Aachen
Der Rektor

MMV10/1148

zu §§ 66/67 - Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne
- Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten

Nach Auffassung der Fachhochschule Aachen sollte eine gesetzliche Verpflichtung der Fachhochschulen zur Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans erhalten bleiben.

Jedoch sollten die gesetzlichen Vorgaben lockerer gefaßt werden; z. B. sollte die 5Jahresfrist gestrichen werden.

§ 70

393

FH
Aachen MMV10/11 ⁴⁹ ZN. 110

zu § 70 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Der neu eingefügte Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Der Absatz 3 würde eine weitere Einengung der Selbständigkeit der Hochschulen bedeuten. Er würde nicht zur vertraulichen Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Hochschule beitragen.

§ 70

FH
Darmstadt ZN. 110

Zu § 70 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Abs. 3 im Regierungsentwurf sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 70

FH
Düsseldorf ZN. 110

§ 70 **Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt**

Die vorgesehene Einführung des Abs. 3 bedeutet eine Aufhebung der Hochschulautonomie im personalrechtlichen Bereich und ist daher abzulehnen.

Abs. 3 wird nicht zusätzlich eingefügt.

§ 70

394

FH

Münster

Z.Nr. 1102

zu Artikel II Nr. 47 (§ 70 Abs. 3 FHG)

Nach dem Regierungsentwurf soll die Besetzung aller Personalstellen von der Zustimmung des Ministers abhängig gemacht werden. Dies wird abgelehnt. Durch eine derartige Änderung würde ein wichtiger Bestandteil der Fachhochschulen, nämlich die Personalpolitik, unter Aufsicht gestellt und dadurch die selbständige Handlungsmöglichkeit beseitigt.

§ 70

MMV10/1148

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z.Nr. 1103

zu Artikel II Nr. 47 (§ 70 Abs. 3 FHG)

Nach dem Regierungsentwurf soll die Besetzung aller Personalstellen von der Zustimmung des Ministers abhängig gemacht werden. Dies wird abgelehnt. Durch eine derartige Änderung würde ein wichtiger Bestandteil der Fachhochschulen, nämlich die Personalpolitik, unter Aufsicht gestellt und dadurch die selbständige Handlungsmöglichkeit beseitigt.

§ 70

FH DB
Köln

Z.Nr. 1184

Nr 47 (zu § 70)

Das vorgesehene Zustimmungserfordernis bei allen Stellenbesetzungen erschwert die Arbeit vor Ort ganz erheblich und führt zu Restriktionen, die durch die HRG-Novelle überhaupt nicht erforderlich geworden sind.

MMV10/1148

§ 73 b

395

FHBD

Köln

Z. Nr. 1184

Nr 50 (zu § 73 b)

Da die FHBD 21 Professorenstellen hat, wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahlenrelation im Konvent als zu hoch angesehen. Es sollte bei dem schon in einer früheren Stellungnahme vorgeschlagenen Zahlenverhältnis 9 : 4 : 4 verbleiben.

FU

D'clerf

§ 76

MMV10/1148 396

Z.Nr. 110+

§ 76 WissHG Organe der Fachschaft

§ 76 WissHG erhält folgende Fassung:

"Die Studentenschaft kann sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften gliedern. Geschieht dies, so bleibt § 76 Abs. 1-7 WissHG in der bisherigen Fassung erhalten."

§ 77 MMV10/1148

397

FH

D'clerf

Zlv. 1107

§ 77 WissHG Wahlen der Studentenschaft

Es ist nach wie vor gesetzlich festzulegen, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zugeschickt, damit eine höchstmögliche Wahlbeteiligung gewährleistet ist.

Staatliche Kunstakademie Düsseldorf

Z.N. 1094

§ 1 (2) "Kunsthochschulen des Landes NRW sind

1. die Kunstakademie Düsseldorf mit dem Fachbereich Münster ..."

Eine engere Anbindung von Münster an Düsseldorf im Sinne der durch das HRG vorgegebenen Fachbereichsdefinition entspricht nicht der bisherigen Satzung und der daraus folgenden relativen Autonomie der Abteilung für Kunsterzieher in Münster (insbesondere bei Berufungen) und ist stets abgelehnt worden; die daraus folgende, völlig überflüssige gemeinsame Gremienarbeit würde sich negativ auf die Qualität der Entscheidungen sowohl für Münster als auch für Düsseldorf auswirken. Dieser Rückschritt gegenüber dem Status quo kann nur vermieden werden durch die Verselbständigung der Abteilung Münster mit diesem Gesetz. Die dafür notwendigen Bedingungen: strukturelle Überlegungen, Konzept, eigene Schwerpunkte und Akzente sowie Bedarf sind erfüllt und in einer 15-jährigen Praxis erprobt. Die aus einer Verselbständigung folgenden finanziellen Konsequenzen sind minimal. Diese Feststellungen wurden seitens der Kunstakademie Düsseldorf und der Abteilung Münster seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder belegt und von der Planungs- und Strukturkommission für den Kunsthochschulbereich im Bereich der Bildenden Kunst bestätigt.

§ 1

ASTA

d. Musiklehre
im Lande NW

Z.N. 1085

Regierungsentwurf

§ 1 - Geltungsbereich
(2) Kunsthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen sind:

.....
3. Die Hochschule für Musik
Rheinland in Köln mit den Fach-
bereichen Aachen, Düsseldorf
und Wuppertal

Änderungsvorschlag

Das Wort Fachbereich sollte
durch "Abteilungen" ersetzt
werden, da an einem Hochschulort
durchaus mehrere Fachbereiche
errichtet werden können; außer-
dem werden im herkömmlichen Sin-
ne durch den Terminus "Fachbe-
reich" im weitesten Sinne Stu-
dieninhalte bezeichnet.

FACHHOCHSCHULE KÖLN

Fachbereich Kunst und Design

ZM. 1047

Diese Begründung läßt verschiedene Auslegungen zu:

Im Regierungsentwurf des Kunsthochschulgesetzes werden in § 1 Abs. 2 die Kunsthochschulen des Landes NRW namentlich aufgeführt.

Da Köln als Standort für eine Kunstakademie nicht genannt ist, könnten die vorgenannten Änderungen des Fachhochschulgesetzes als ein Hinweis dafür angesehen werden, daß eine Schließung des Ausbildungsbereiches freie Kunst in Köln beabsichtigt ist.

Ich möchte mich dieser Alternative zunächst zuwenden, da sie den Fachbereich Kunst und Design am schwersten treffen würde.

Der Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln kann als Nachfolgeeinrichtung der Kölner Werkschulen auf eine über 100jährige Tradition zurückblicken. An dieser Einrichtung haben bis heute eine große Zahl namhafter Künstler unterrichtet, namhafte Künstler sind aus dieser Schule hervorgegangen. Sie ist heute mit über 600 Studenten der freien Kunst die größte Ausbildungsstätte der freien Kunst in der BRD. Köln ist - wie auch die Strukturkommission festgestellt hat - aufgrund der Vielzahl von Museen, Theatern und Galerien ein herausragender Standort für eine Ausbildungsstätte der freien Kunst. Aus dieser Szene empfängt der Bereich der freien Kunst reichhaltige Impulse, - er strahlt naturgemäß auch diese in die Szene aus. Diese Wechselwirkung ist für Köln als Kunststadt lebensnotwendig. Ein Abbau dieser Ausbildung wäre ein Eingriff in die lebendige Infrastruktur dieser Szene. Er würde mit Sicherheit bei der nationalen und internationalen Fachwelt auf völliges Unverständnis stoßen. Keinesfalls einsehbar wäre, eine funktionierende traditionsreiche Ausbildungsstätte in diesem kreativen, geradezu idealen Umfeld zu schließen und gleichzeitig an einem anderen Ort die Ausbildung von freien Künstlern neu aufzubauen.

Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß der Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln mit ca. insgesamt 900 Studenten, 26 Hochschullehrerstellen, 11 Fachlehrerstellen, einem über 10.000 qm großen mit einer Vielzahl von Werkstätten ausgestatteten Gelände eine lebensfähige Einheit darstellt, die über

FH

Köln

- 2 -

Z.Nr. 1047 -

Jahrzehnte hinweg die Ausbildung in freier Kunst mitgeprägt hat.

Einige von Ihnen, sehr verehrte Abgeordnete, haben den Fachbereich im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Kunsthochschulbereiches besucht und Gelegenheit genommen, sich von der Ausstattung und Vitalität dieser Einrichtung zu überzeugen.

In den Gesprächen mit Ihnen habe ich die Überzeugung gewonnen, daß aufgrund dieses überzeugenden Eindrucks der Fortbestand dieser Ausbildung nicht gefährdet ist!

Die Aufzählung der Standorte in den § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs des Kunsthochschulgesetzes zeigt, daß die Landesregierung den Status quo übernommen hat. Zahlreichen, in der Presse abgedruckten, Äußerungen der Wissenschaftsministerin habe ich entnommen, daß wohl doch an eine Änderung der gegenwärtigen Kunsthochschulstruktur gedacht wird, mit dem Ziel

1. die Abteilung Münster der Kunstakademie
Düsseldorf zu verselbständigen unter gleichzeitigem Aufbau eines Studienganges freie Kunst
2. die Folkwanghochschule Essen weiter auszubauen
3. in Köln eine Hochschule für Film, Fernsehen und Video oder - wie es auch heißt - eine Filmhochschule zu errichten.

Auch wenn es sich zur Zeit nur um Absichtserklärungen handelt, möchte ich auf sie näher eingehen, da sie sich in jüngster Zeit verstärken und der Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln dadurch betroffen sein dürfte.

Eine abschließende Stellungnahme ist mir allerdings deswegen nicht möglich, weil eindeutige Definierungen noch fehlen und auch die innere Struktur einer solchen Neugründung bisher nicht bekannt geworden ist. Sollte die Einrichtung einer Filmhochschule erwogen werden, müßte aus fachlicher Sicht folgendes bedacht werden:

- 3 -

Die einzige Hochschule für Film und Fernsehen in der BRD hat ihren Sitz in München. Sie wurde im WS 1966/67 errichtet und hatte im WS 1985/86 insgesamt 118 Studenten, eine Zahl, die seit Jahren unverändert ist. Es bestehen folgende 4 Fachbereiche:

1. Kommunikationswissenschaft und Ergänzungsstudium
2. Technik
3. Film und Fernsehen
4. Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik

An dieser Hochschule sind insgesamt 39 Professoren, Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Der Lehrkörper umfaßt

- 4 nebenberuflich tätige Abteilungsleiter
- 4 hauptamtliche Professoren
- 4 Honorarprofessoren und ca.
- 80 Lehrbeauftragte

Im Haushaltsjahr 1984 betrug der Personal- und Sachaufwand dieser Hochschule rund 8 Millionen DM, von denen 3.6 Millionen DM vom Bayerischen Rundfunk, von Bavaria und ZDF getragen wurden.

Sollten bei den weiteren Überlegungen zur Neustrukturierung des Kunsthochschulbereichs an die Errichtung einer Hochschule für Film und Fernsehen weiter gedacht werden, so stünden folgende Fragen im Raum:

1. Ist es wirklich erforderlich, eine weitere Hochschule für Film und Fernsehen einzurichten, die die vorhandene Einrichtung in München dupliziert?
2. Ist die Einrichtung in München im Hinblick auf die sehr aufwendige personelle und sächliche Ausstattung mit ca. 120 Studenten ausgelastet?
3. Kann eine Hochschule mit einem so starken kommerziellen Verbund mit interessierten Institutionen auf Dauer ihrem Bildungsauftrag unabhängig voll gerecht werden?

4. Ist es in der heutigen Zeit sinnvoll, bei den zu erwartenden weiteren Innovationen im Bereich der neuen Medien sowohl im Bereich des Technischen wie des Künstlerischen eine weitere Hochschule zu gründen, mit der ausschließlichen fachlichen Einengung auf Film und Fernsehen?

Die Landesregierung NRW ist in den vergangenen Jahren bei der Einrichtung neuer Hochschulen einen anderen Weg gegangen. Sowohl bei der Errichtung von Hochschulen wie bei der Neugründung von Fachhochschulen hat sie eine Vielzahl fachlich unterschiedlicher Einrichtungen zusammengefaßt, um die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit zu ermöglichen und der Komplexität einer zukunftsweisenden Ausbildung Rechnung zu tragen. Eigene Hochschulen für eng begrenzte Fachgebiete sind bewußt nicht errichtet worden. Sicherlich würde heute keiner auf die Idee kommen, z.B. eine Hochschule nur für Medizin oder Wirtschaftswissenschaften einzurichten. Diese allgemeinen Grundsätze müßten nach meiner Auffassung auch bei der sicherlich wünschenswerten Ausweitung der Ausbildung in neuen Medien gelten. Soweit die Absicht bestehen sollte, in Köln eine Hochschule für Kunst, Film und Fernsehen zu errichten, entspricht dies weitgehend einer Konzeption des Fachbereichs Kunst und Design der Fachhochschule Köln, die diese bereits in der Mitte der 70er Jahre auf der Grundlage der sich damals abzeichnenden Entwicklung erstellt hat. Soweit es der Stellenplan und die finanziellen Möglichkeiten zuließen, wurde das Konzept insoweit verwirklicht, als im Fachbereich eine Klasse für Film und Multi Media eingerichtet und mit international anerkannten Künstlern besetzt wurde. Die darüber hinaus vorgesehene Klasse für Video, Performance und Fotografie bis hin zur Zeichnung, als Komplettierung des multimedialen Konzeptes, ist in der Besetzung den damaligen Sparmaßnahmen erlegen. Ebenso konnte die vorgesehene Ausweitung des Lehrangebotes Film zu einer selbständigen Filmabteilung aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden. Die bereits damals vom Fachbereich angestrebte Konzeption war der Abschluß jahrelanger Bemühungen, die klassischen Medien Malerei, Grafik und Plastik um die zeitgenössischen Medien zu bereichern.

FH Köln

51

MMV10/1148

403

-5-

Z.Nr. 1047

Jeder der sich mit bildender Kunst beschäftigt weiß, daß unsere Sehgewohnheiten längst verändert sind durch die "Bilderflut" der neuen Medien Film, Fotografie, Video etc., daß dieses Wirklichkeitserlebnis aus 2. Hand mit seinen Formwelten Eingang gefunden hat in die Bildsprache, zumindest von Malerei und Grafik und diesen Kunstformen neue und andere Wertigkeiten zugewiesen hat.

Möglicherweise ist der Film das einzig wirklich neue künstlerische Medium des 20. Jahrhunderts. Seine Bildkonstruktion, auch die des Fernsehens, gehorchen der Bildästhetik des fotografischen Bildes und haben eine omnipotente Gewalt über unser Bewußtsein erlangt. Die Fotografen haben niemals Berührungspunkte mit der Kunst gehabt, umgekehrt haben die Künstler, schaut man heute zurück, sich schwer getan, sich dieser Möglichkeiten zu bemächtigen, tun es heute endlich in verstärktem Maße. Dies verwundert um so mehr, wenn man avancierte Kunst als eine Strömung definiert, die eingeschliffene Denk- und Sehgewohnheiten aufbricht, und "tautologische Gewissheiten" untergräbt als Aufruf zu einer skeptischen Betrachtungsweise. In jüngster Zeit freilich reifte die Erkenntnis, daß die Kunst der Fotografie ebensoviel verdankt, wie die Fotografie der Kunst. Video wurde zuerst in der Wissenschaft benutzt, wie die Polaroidkamera. Der bildende Künstler, als Mitglied einer heutigen Gesellschaft, hat sich dieses Medium als zeitgenössische Ausdrucksform ebenso angeeignet wie den Computer. Die direkte Einsehbarkeit in das Machen, was dieses Medium garantiert, ebenso wie die Löschbarkeit als kostensparender Nebeneffekt mit der möglichen direkten Kontrolle des künstlerischen Tuns, haben diese Entwicklung begünstigt. So sind die Ergebnisse individueller Querdenker als innovatives Element im Zeitgeist nachvollziehbar.

Die bestehenden Kunsthochschulen mit den klassischen Medien sind ebenso historisch belastet, wie die Filmhochschulen mit ihrem entsprechenden Background. Somit wäre die geplante Institution in Köln mit dem Bindeglied Multi Media etwas vollständig Neues, was beide bestehenden Medien wie Film, Video, Fotografie und die bildende Kunst zu einer gegenseitigen Befruchtung bringen könnte.

-6-

FH Köln

51

MMV10/1148

404

-7-

ZM. 1047

Gleichzeitig gilt es, unter der maßstabsetzenden Prämisse der freien Kunst, die kommerzielle, unsere Seh- und Denkweise bestimmende "sinnentleerte Bilderflut" mit authentischen Bildern, nicht zuletzt aus einer ethischen Verantwortung heraus zu konfrontieren.

Eine Kunsthochschule ist so gut und so schlecht, wie die dort lehrenden Dozenten. Eine Neukonzeption mit Schwerpunkt neue Medien ist nicht nur eine Berufsfrage, sondern zukunftsweisende einmalige Konzeption in dem intermediären Zusammenspiel klassischer und neuer Medien und grenzt sich so von erfolgreichen anderen Kunstakademien ab. Sie ist aber auch eine Frage des richtigen Prozesses und der Gewichtungen. Mit Augenmaß ist Bewährtes zu erhalten, das Regulativ der Kunst als gültiger Maßstab könnte vor der Überbewertung des Technischen schützen. Allzuleicht nahm man in der Euphorie des Neuaufbruchs in den 70er Jahren das Medium für die Botschaft, gerade im Bereich der neuen Medien.

Soweit die Wissenschaftsministerin die Absicht verfolgt, eine Hochschule für Kunst, Film und Fernsehen in Köln einzurichten, also eine Einrichtung, die die klassischen Ausdrucksformen der freien Kunst mit den neuen Medien in ihrer zukunftsweisenden Form verbindet und damit eine Ausbildung auf höchstem ästhetischen und künstlerischem Niveau konzipiert, würde dies die volle Unterstützung des Fachbereichs Kunst und Design finden. Dadurch würde eine Einrichtung mit einem vielfältigen Ausbildungsspektrum geschaffen, die von der Größenordnung von 400-500 Studenten finanziell vertretbar und auf Dauer lebensfähig wäre.

Eine solche Einrichtung würde der Kunst- und Medienstadt Köln gerecht werden, einen zukünftig zu erwartenden Bedarf an Mitarbeitern für die neuen Medien sicherstellen, und so ein Konzept verwirklichen, das in der BRD einmalig wäre. Dieses Konzept könnte zeitlich auch zügig verwirklicht werden, da im Fachbereich Kunst und Design zur Zeit 7 Hochschullehrerstellen unbesetzt sind, 8 weitere Hochschullehrerstellen in den nächsten 5 Jahren frei werden und eine anzustrebende Nutzung des in Köln entstehenden Media Parks die Kosten für die neue Hochschule für das Land deutlich verringern könnten.

DGB

§ 1

MMV10/1148 405

Zm. 1133

Stellungnahme des DGB zum KunstHG NW

Regierungsentwurf

§ 1 - Geltungsbereich
(2) Kunsthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen sind:

....
3. Die Hochschule für Musik
Rheinland in Köln mit den Fach-
bereichen Aachen, Düsseldorf
und Wuppertal....

Anderungsvorschlag

Das Wort "Fachbereiche" sollte
durch "Abteilungen" ersetzt
werden, da an jedem Hochschulort
die Bildung mehrerer
Fachbereiche möglich ist.
Die Beibehaltung der bisherigen
Ausbildungsstruktur ist sonst
nicht gewährleistet.

Staatl. Hochschul.
f. Musik u. Bild. MMV 10/1148
Zw. 1085

Regierungsentwurf

§ 2 - Rechtsstellung
(5) Der Minister für Wissenschaft
und Forschung kann den Namen ...
ändern oder bestimmen. Kunst-
hochschulen

Begründung:

Das Recht der Kunsthochschulen auf Führung ihrer bisherigen Namen, Wappen
und Siegel sollte unbeschadet einer Genehmigung durch den Minister gelte

Änderungsvorschlag

Absatz 5 sollte wie folgt beginnen:
(5) Die Kunsthochschulen können ihre
bisherigen Namen, Wappen und Siegel
führen, Kunsthochschulen

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

ZM 1060

Musikschule Rheinland einräumten. Das Land NW verpflichtet sich in § 2 (3) des Vertrages, bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Kunsthochschulbereiches auf die besondere Stellung des Robert-Schumann-Instituts Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung ist jetzt gekommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt die in der zuvor genannten Bestimmung im einzelnen dargelegten Rechte des Robert-Schumann-Instituts, u.a. auf eigene Leitung und Verwaltung, eigenes Prüfungsrecht, das Vorschlagsrecht für Berufungen der hauptberuflichen Hochschullehrer sowie die Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte. Es sieht auch ein vertraglich zugesichertes Kuratorium für dieses Institut nicht mehr vor.

Ähnlich wie nach § 57 des Gesetzentwurfes die Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den Kirchen unberührt bleiben, müßten auch die Rechte und Pflichten des Robert-Schumann-Instituts und der Stadt Düsseldorf aus dem Vertrag volle Geltung behalten.

Die gesamte dynamische Entwicklung der Hochschule, ihre Größe, ihr Einzugsbereich, ihre erreichte Qualität und ihr Ruf sowie die Erfahrungen seit 1972 sprechen heute eindeutig für eine Verselbständigung als eigenständige Musikhochschule Düsseldorf.

Das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf hat in einer detaillierten und umfangreichen Stellungnahme vom Juli 1986 eine Fülle von überzeugenden Argumenten vorgetragen, die für die Verselbständigung sprechen. Dazu gehören insbesondere strukturelle Gründe und die inzwischen erreichte Größe des Instituts von rd. 850 Studierenden, die es weit über andere Fachbereiche und viele selbständige Musikhochschulen in Deutschland heraushebt. Zu dieser Andersartigkeit der Struktur gehören Schwerpunkte, die hier geschaffen wurden und bestehen, wie die Ton- und Bildingenieursausbildung, Eingliederung des Militärmusikdienstes, Forschungsprojekte u.a. zur Stummfilm-musik und zur Kirchenmusik.

Diese Entwicklung wird nach dem neuen Entwurf des Kunsthochschulgesetzes gefährdet, die vertraglichen Garantien des Landes NW gegenüber der Stadt Düsseldorf werden mit einer evtl. Verabschiedung des Gesetzes zunichte gemacht.

Z.B. ist auch nicht sichergestellt, daß im künftigen Senat das Düsseldorfer Institut ausreichend vertreten ist, die Hochschulbibliothek ist in Zukunft als zentrale Betriebseinheit zu führen, ein Kuratorium zur Vertretung der gemeinsamen Belange von Institut und Stadt Düsseldorf ist nicht mehr vorgesehen. Dabei hat das Robert-Schumann-Institut inzwischen eine starke Verankerung in der Stadt Düsseldorf gefunden und erhält aus der Bevölkerung viele Stiftungen und Unterstützungen.

Nach allem halten wir es nur für gerechtfertigt und für die weitere Entwicklung aber auch erforderlich, das Robert-Schumann-Institut zu einer selbständigen Musikhochschule Düsseldorf zu erklären.

§ 52, 57

408

Landeshauptstadt
Düsseldorf

Z.N. 1060

- 2 -

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich in den entscheidenden Gremien bei der Beratung des Kunsthochschulgesetzes für die Ver- selbständigung des Robert-Schumann-Institutes als Musikhochschule Düsseldorf einsetzen würden.

Außerdem bitten wir Sie sehr herzlich, die Stadt Düsseldorf zu der vorgesehenen Anhörung zum Gesetzentwurf im Landtag einzuladen.

Wir haben uns erlaubt, an die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Anke Brunn, eine Kopie dieses Schreibens zu über- senden.

MMV10/1148

§ 3

409

Staatl. Kunst-
akademie

Z Nr. 1094

MM V 10 / 1148

Habilitation:

Das Recht auf Habilitation innerhalb des wissenschaftlichen Fachbereichs einer Kunsthochschule folgt aus den Bestimmungen von § 3, wo den Kunsthochschulen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Aufgabe gemacht wird.

§ 3

ASTA
d. Musikhoch-
schulen im Land NW

Z Nr. 1085

Regierungsentwurf

§ 3 - Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen ... im Rahmen ihres Auftrages den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Änderungsvorschlag

zusätzlich: Sie sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1-3 zu unterstützen.

Begründung: Es erscheint notwendig, eine Unterstützung ad personam aufzunehmen, da im Bereich der Kunsthochschulen konkret von einzelnen veranstaltete Projekte (Konzerte, Ausstellungen, etc.) sehr häufig Gegenstand der Arbeit sind.

Regierungsentwurf

§ 3,3

Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

Änderungsvorschlag

Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals, ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Begründung: Auch die Weiterbildung der in § 6 genannten Personengruppen sollte entsprechend berücksichtigt werden.

- 2

§ 3

ASTA

d. Staatl. Musik-
hochsch. im Land NRW

ZM. 1085

- 2 -

MMV10/1148

Regierungsentwurf

§ 3,4

Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.

Änderungsvorschlag

Zusatz: Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

Begründung: Hier wird auf den Referentenentwurf vom März 1986 Bezug genommen.

Regierungsentwurf

§ 3,5

Die Kunsthochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

Änderungsvorschlag

Die Kunsthochschulen fördern die Zusammenarbeit in ihrem Bereich auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins sowie mit Kunsthochschulen der DDR. Sie fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch ausländischer Studenten.

Begründung: Besonders im Bereich der Kunsthochschulen ist die Kulturhoheit der Länder von besonderem Gewicht. Hier sollte das Ziel einer Zusammenarbeit aller Kunst- und Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlins als Aufgabe festgeschrieben werden. Weiter wird auf das Kulturabkommen mit der DDR verwiesen.

§3

MMV10/1148 411

**Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Design**

ZMv. 1188

Änderung des Entwurfs für ein Kunsthochschulgesetz

Die drei westfälischen Fachbereiche für Design in Bielefeld, Münster und Dortmund stimmen darin überein, daß die Begriffe "Gestaltung und Design" in das Kunsthochschulgesetz aufzunehmen sind.

Der § 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen, (1) "Die Kunsthochschulen dienen der Kunst auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der bildenden Kunst...

muß folglich lauten:

"Die Kunsthochschulen dienen der Kunst auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst, der bildenden Kunst, sowie Gestaltung und Design durch künstlerische Tätigkeiten, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und Studium."

Über die weitere Ausgestaltung und Reform muß nach Beratungen mit den gesellschaftlichen Gruppen, mit der Wirtschaft, den regionalen Entscheidungsträgern und dem Minister noch entschieden werden.

Begründung:

1. Kunst und Design stehen in einem unauflöselichen Zusammenhang. In der sich fortentwickelnden industrialisierten Lebens- und Alltagswelt kommt der ästhetischen Gestalt der industriellen Umwelt eine überragende Bedeutung für die Lebensqualität und Sinneserfahrung in der demokratischen Gesellschaft zu.

Gutes Design kann nur im Spannungsverhältnis von klarer Wahrnehmung und Erkenntnis der Rahmenbedingungen einer Aufgabenstellung (teilweise mit wissenschaftlichen Instrumenten und Zugriffen) und einer kreativen, intuitiven Suche nach einer adäquaten künstlerischen Gestaltungsform (visuellen Sprachen) entstehen.

Die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verfestigte Spaltung von "freier Kunst" und "angewandter Dekoration" ist anachronistisch. Sie nochmals fortzuschreiben, wie im bisherigen Gesetzesentwurf, erscheint unverantwortlich und zukunftsfeindlich. Stattdessen müssen die großen zukunftsweisenden Syntheseentwürfe der Moderne, von Kunst und Industrie, wie beispielsweise im "Bauhaus" heute weitergeführt werden. Die Bedingungen der dritten Industrialisierungsphase erfordern als gestalterische und künstlerische Herausforderung eine aktive Bewältigung.

f3

412

Fachhochschule Bielefeld
 Fachbereich - Design ✓

ZM 1188

MMV10/1148

2. Zukünftig wird der schöpferische Reichtum an fähigen Gestaltern als wichtiger Faktor für die Wirtschaftsentwicklung einer Region an Gewicht gewinnen. Daher kann es sich gerade ein Bundesland im industriellen Umbruch, wie NRW, nicht leisten, sein kreatives Potential nicht auszuschöpfen und zu mobilisieren. Die Spannung von Kunst und konkreten praktischen Gestaltungsaufgaben (=Design) muß daher als Bildungsproblem im neuen Kunsthochschulgesetz verankert werden.
3. Wir stellen mit Besorgnis fest, daß gerade hochbegabte Studenten während oder nach Abschluß ihres Studiums in andere Bundesländer oder an andere Hochschulen (HdK, HfBK) und Akademien abwandern, um dort weiterzustudieren. Sie gehen der Region verloren, obwohl gerade deren gestalterische und künstlerische Innovationsbereitschaft über eine solide designerisch-handwerkliche Redundanz hinaus von hoher Bedeutung ist. Eine Ausdifferenzierung von Studienmöglichkeiten erscheint daher innerhalb der Fachbereiche für Design wünschenswert und notwendig, um auch diesen künstlerischen Eliten durch projektorientierte Studienformen größere Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei solchen Reformen wird Kostenneutralität angestrebt.
4. Bisher ist es nicht möglich, den Nachwuchs an Hochschullehrern aus den Fachbereichen für Design zu gewinnen. Da die Akademien in den letzten Jahrzehnten jedoch für designrelevante Bereiche keine Impulsgeber mehr sind, muß die Innovationskraft zur Weiterentwicklung gestalterischer Ausdruckssprachen im industriellen Wandel aus der Kontinuität auch der Designfachbereiche gewonnen werden. Dies erfordert eine Ausdifferenzierung und Neuordnung von Studienabschlüssen.
5. Um zukunftsorientierte und strukturpolitisch sinnvoll institutionelle Möglichkeiten im industrie-kulturell-innovativen Zusammenhang von Gestaltung, Design und Kunst beraten zu können, ist die Einrichtung einer Strukturkommission Gestaltung und Design erforderlich.

f3

DGB

ZM 1133

Regierungsentwurf

§ 3, Abs. 3
 Sie fördern die Weiterbildung
 ihres Personals.

Anderungsvorschlag

Sie fördern die Weiterbildung
 ihres Personals, ihrer Mitglieder
 und Angehörigen.

Begründung: Der DGB vertritt die Auffassung, daß die Weiterbildung aller in § 6 genannten Personengruppen gewährleistet sein muß.

§3 MMV10/1148

413

Deutscher Werkbund

ZM. 1180

Im § 3 "Aufgaben der Kunsthochschulen" wird die Idee der Folkwang-Tradition nicht ausreichend berücksichtigt. Das interdisziplinäre Zusammenspiel der Künste, zu dem auch zwingend die Architektur, die Fotografie und der Film gehören, muß intensiviert werden. Gerade Künstlern muß eine umfassende Ausbildung zukommen, damit sie auf dringend anstehende Gestaltungsaufgaben des Gemeinwesens ganzheitlich reagieren können.

414
SYM V 10/1148

Staatl. Kunst-
akademie

Z.Nr. 1094

§ 4 (2) "Die Freiheit der Kunstausübung umfaßt ..."

§ 4 bezieht sich auf die Freiheit der Kunst, wie sie im GG verankert ist. In den Entwürfen I und II wurde der Begriff "Kunstausübung" schon einschränkend verwendet. Aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Hufen (G) stimmt der Minister (Schwier) ausdrücklich der von uns geforderten Formulierung "Freiheit der Kunst" zu, um klarzustellen, daß der Gesetzentwurf von der Freiheit der Kunst schlechthin ausginge. Daraus wurde dann im Entwurf III die Formulierung "Künstlerische Tätigkeit". Wenn nun wieder die einschränkende Formulierung "Kunstausübung" verwendet wird, kann das kein Zufall sein.

§6

Kunstakademie Düsseldorf

Zw. 1094

§ 6 (6) "Der Rektor und der Kanzler nehmen an den Wahlen nicht teil".
 Warum ausgerechnet der Rektor an Wahlen nicht mitwirken soll, ist
 unerfindlich. Hier besteht ein Widerspruch zur Stellung des Rektors
 als Professor.

§6

Staatl. Hochschul-
 f. Musik Rheinl.

Zw. 1085

Regierungsentwurf

§ 6 - Mitglieder und Angehörige
 (1) Mitglieder der Kunsthochschule
 sind:
 3. die Professoren,
 4. die künstlerischen und wissen-
 schaftlichen Assistenten,

Begründung:

Die Hochschuldozenten sollten in die Aufzählung der Mitglieder der
 Kunsthochschule aufgenommen werden. Während es zutrifft, daß Hochschul-
 dozenten im künstlerischen Bereich nicht erforderlich sind, kann die

Änderungsvorschlag

(1) Mitglieder der Kunsthochschule
 sind:
 3. die Professoren,
 4. die Hochschuldozenten,
 5. die künstlerischen und wissen-
 schaftlichen Assistenten,

56

MMV10/1148

416

Staatl. Hochschule
f. Musik Bildk.

Z. Nr. 10 85

- 2 -

Hochschule wegen ihrer künftigen Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich auf sie nicht verzichten. Das gilt insbesondere für die Heranbildung eines eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses in Verbindung mit dem von der Hochschule angestrebten Habilitationsrecht.

Die Hochschule weist ferner daraufhin, daß ihr derzeit weder Lehrkräfte für besondere Aufgaben noch künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Einer möglichen Absicht, ihre Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer in eine dieser Gruppen überzuleiten, widerspricht die Hochschule entschieden, weil dieser Personenkreis ebenso wie die hauptberuflichen Professoren die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Kunstausbildung, Forschung und Lehre in den jeweils vertretenen Fächern selbständig wahrnimmt. Für die Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer sind daher Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 2 bereitzustellen. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sind, ist eine Beschäftigung als angestellte Professoren vorzusehen. Keinesfalls darf eine Herabstufung in die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder künstlerischen Mitarbeiter erfolgen. In das Kunsthochschulgesetz muß deshalb eine dem in der bisher geltenden Fassung des § 120 WissHG entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

MMV10/1148B

417

56 MMV10/1148 417

ASTA

DER MUSIKHOCHSCHULEN IM LAND NRW

ZM. 10 89

Regierungsentwurf

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Kunsthochschulen sind

- ...
3. die Professoren,
 4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
 5. die Oberassistenten
 6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ...

Änderungsvorschlag

(1) Mitglieder sind:

- ...
3. die Professoren
 4. die Hochschuldozenten
 5. die Lehrbeauftragten
- ...

Begründung: Unverständlich ist die Streichung der Gruppe der Hochschuldozenten aus dem ursprünglichen Entwurf, da für künftige wissenschaftliche Aufgaben der Kunsthochschulen dieser Personenkreis sicherlich geschaffen werden muß.

Die Lehrbeauftragten sollen Mitglieder der Hochschule sein, wenn sie das Lehrangebot sicherstellen, also Professoren Aufgaben wahrnehmen. Die Studentenschaft ist der Auffassung, daß unbedingt eine stärkere Bindung der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Kunsthochschule anzustreben ist. Hier nutzt die Landesregierung nicht die durch Novellierung des Hochschulrahmengesetzes gegebenen Möglichkeiten.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die vorhandene Gruppe der Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer an keiner Stelle. Hier sollte unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Verwiesen wird auf § 120 WissHG in diesem Zusammenhang.

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe

56

Just. Münske

ZM. 10 74

§ 6 (1) Hier fehlt die Gruppe der Hochschuldozenten aus dem Entwurf vom März 1986 als mögliche Zuordnungsgruppe für die Pflicht- und Nebenfächer, deren Zuordnung zu § 31 nicht möglich ist (s. gesonderte Stellungnahme zu § 31).

§ 6 (1) Zu den Gruppen Nr. 5 und 6 fehlt eine genaue Zuordnungs- und Aufgabendefinition in § 33.

56
Lehrbeauftragte
an Musikhochsch.
in NW

418
MMV10/1148

ZM. 1132

Regierungsentwurf

§ 6, Abs. 1

Mitglieder der Kunsthochschulen
sind...

3. die Professoren,
4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Oberassistenten,
6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ...

Anderungsvorschlag

Mitglieder sind:

...

3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die Lehrbeauftragten,

...

Begründung: Es ist nicht einzusehen, daß ausgerechnet die Lehrbeauftragten, eine Gruppe von Hochschullehrern, die überwiegend Haupt- und Prüfungsfächer vertritt, von der Mitgliedschaft an der Hochschule ausgeschlossen werden sollen, zumal das HRG in § 36 Abs. 3 die Möglichkeit der Mitgliedschaft ausdrücklich vorsieht, indem es den Ländern eine entsprechende Regelung offenläßt.

56
DGB

ZM. 1133

Regierungsentwurf

§ 6, Abs. 1

Mitglieder der Kunsthochschulen
sind...

3. die Professoren,
4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Oberassistenten,
6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ...

Anderungsvorschlag

Mitglieder sind:

...

3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die Lehrbeauftragten,

...

Begründung: Immer noch werden große Gruppen von Beschäftigten an den Hochschulen von der Selbstverwaltung ausgeschlossen. Daher fordert der DGB die Einbeziehung dieser ausgeschlossenen Gruppen. Ein besonders eklatanter Fall von Mißachtung der Möglichkeiten des HRG wird im Entwurf zum KunstHG deutlich: An den Musikhochschulen in NW ist der größte Teil des Lehrkörpers, der zu einem wesentlichen Teil die Hauptprüfungsfächer vertritt, nicht einmal Mitglied der Hochschule. Nach dem beabsichtigten KunstHG ist sogar vorgesehen, diesen überwiegenden Teil des Lehrpersonals (Lehrbeauftragte) von jeglicher Mitgliedschaft in der Hochschule auszuschließen, obwohl das HRG in § 36 Abs. 3 den Ländern hier eine entsprechende Regelung ermöglicht.

§7

MMV10/1148 419

Lehrbeauftragte an
Musikhochsch. in NW

Z.Nr. 1132

Regierungsentwurf

§ 7, Abs. 2
Die Mitwirkung an der Selbstver-
waltung der Kunsthochschule gehört
zu den Rechten und Pflichten
der Mitglieder.

Anderungsvorschlag

...der Mitglieder nach § 6 Abs. 1
mit Ausnahme der an der Kunst-
hochschule nebenberuflich
Tätigen.

§7

DgB

Z.Nr. 1133

Regierungsentwurf

§ 7, Abs. 2
Die Mitwirkung an der Selbstver-
waltung der Kunsthochschule gehört
zu den Rechten und Pflichten
der Mitglieder.

Anderungsvorschlag

...der Mitglieder nach § 6 Abs. 1
mit Ausnahme der an der Kunst-
hochschule nebenberuflich
Tätigen.

§ 8

420

MMV10/1148

Kunstakademie Düsseldorf

Z.Nr. 1094

§ 8 (2) Im Gegensatz zu den bisherigen Entwürfen bilden die "..künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter ..." eine "Gruppe der Mitarbeiter". Hier werden zwei Gruppen, die im Hinblick auf ihren Dienstvorgesetzten im Gesetzentwurf getrennt sind - künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiter dem Rektor unterstellt, sonstige Mitarbeiter dem Kanzler - in den Gremien zu einer Gruppe zusammengefaßt. Der Hinweis auf die Wahlordnung "...zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis.." bietet keine Garantie für eine inhaltlich angemessene Beteiligung der künstlerisch-wissenschaftlichen Gruppe: die Gruppe der dem Kanzler unterstellten sonstigen Mitarbeiter ist zahlenmäßig wesentlich größer (z.Z. 42 / 14). Auch wenn alle wie bisher dem Rektor unterstellt sind, ist eine Trennung der Gruppen zu fordern, da beide Gruppen unterschiedliche Interessen in die Gremien einzubringen haben. Die in allen früheren Gesetzentwürfen vorgesehene Beteiligung im Senat: 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und 2 Vertreter der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter (zur Zeit nur Werkstattleiter) hat bisher eine kompetente Gremienvertretung beider Gruppen ermöglicht. Die Gruppentrennung ist durch das HRG gedeckt.

§ 13

421

Staatl. Hochschule
f. Musik Bild.

MMV10/1148

ZM. 1085

Regierungsentwurf

§ 13 - Zentrale Organe
Zentrale Organe der Hochschule
sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

Begründung:

Siehe Ausführungen zu § 15.

Änderungsvorschlag

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. der Rektor,
2. der Senat.

§ 13

D93

ZM. 1133

Regierungsentwurf

§ 13
Zentrale Organe der Kunsthoch-
schulen sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

Änderungsvorschlag

Zentrale Organe der Kunsthoch-
schulen sind

1. der Rektor,
2. der Senat.

§14

MMV10/1148

Personalrat
d. Kunstakademie

Z. Nr. 1057

Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

Personalrat d.
Kunstakademie

Z.Nr. 1057

- 2 -

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht,

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,
- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungslleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.

**Resolution der Hochschullehrer der Abteilung für Kunsterzieher Münster
der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf**

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande NRW sieht zwingend die Bildung eines Rektorates mit Rektor, zwei Prorektoren und dem Kanzler, sowie die Bildung von Fachbereichen vor, obwohl alle betroffenen Kunsthochschulen sich gegen diese für Kunsthochschulen unzweckmäßige Leitungs- und Gliederungsstruktur ausgesprochen haben.

§ 62 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz (HRG) regelt: "Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

Entsprechend regelt das HRG in § 64 Abs. 6 für die Fachbereiche: "Für Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Bildung von Fachbereichen nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

Die Landesregierung NRW verweist bei ihren Überlegungen zur Neuordnung des Kunsthochschulbereichs verständlicherweise auf die angespannte Haushaltslage. Um so unverständlicher ist es, daß trotz der durch das HRG gegebenen Möglichkeiten an kostenträchtigen Regelungen (hauptberuflicher Rektor/Kanzler), die auch noch auf Ablehnung aller Betroffenen stoßen, festgehalten wird.

Ich fordere deshalb den Gesetzgeber auf, zumindest die oben genannten Ausnahmemöglichkeiten des HRG in das Kunsthochschulgesetz NRW zu übernehmen.

Das entspräche viel eher der Größe künftiger Kunsthochschulen (z.B. Münster würde kaum mehr als 400 Mitglieder haben) und würde beträchtliche Kosten ersparen.

- 2 -

§§ 14, 15

MMV 10 / 1148

425

Z. Nr. 1017

Die Abteilung für Kunsterzieher Münster schlägt deshalb vor:

1.) Änderung des Gesetzentwurfs:

Kein Rektorat, kein Kanzler, sondern

Rektor, 1 Prorektor, Verwaltungsleiter (A 13 BBesG).

Keine Fachbereiche.

Zumindestens Ausnahmeregelung durch Grundordnung vorsehen.

2.) Standorte für Kunsthochschulen für Bildende Kunst:

Rheinland (Düsseldorf),

Rheinland (Köln, evtl. Medienhochschule),

Ruhrgebiet (Essen, Ausbau der Musikhochschule Ruhr),

Westfalen (Münster).

Die gelegentlich zu hörende Absicht, statt eines Rektorats ein Präsidialkollegium oder einen Präsidenten zu installieren, stößt bei den KHS auf ebenso entschiedene Ablehnung wie die Rektoratslösung.

Sie beinhaltet für die KHS die gleichen Nachteile, wie sie für das Rektorat gelten und findet in § 62 Abs. 5 HRG noch strengere Qualifikationsvoraussetzungen als für einen Rektor.

§ 14

ASTA

el. Musiklehrahf.

im Lande NW

Z. Nr. 1089

Zu § 14.3: Hier hält die Studentenschaft es für sinnvoll, eine erneute Wiederwahl des Rektors mit einer 2/3-Mehrheit zu verbinden, da hierdurch gewährleistet wird, daß der Kandidat nicht nur durch die Gruppe der Professoren, sondern durch alle Gruppen der Mitglieder der Hochschule getragen wird.

§15

426

MMV10/1148

Kunstakademie Düsseldorf

Z. Nr. 1094

§ 15 (6) "Die Prorektoren werden vom Senat gewählt ... Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Wahlvorschläge zu unterrichten". Das in früheren Entwürfen vorgesehene Vorschlagsrecht des Rektors entfällt. Wer die Wahlvorschläge macht, ist unerfindlich.

§14

AST A

Staatl. Kunst-
akademie

Z. Nr. 1056

Rektorat/Kanzler

Wir können nur die Frage stellen: ist es sinnvoll die Leitung der Akademie einem Bürokraten zu überlassen und nicht einem Künstler? Wo bleiben die künstlerischen Inhalte? Der Vormachtstellung eines Ministerialbeamten werden wir uns niemals beugen.

MMV 10 / 1148

Personalrat
d. Kunstakademie

Z. Nr. 1057

Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufungsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

MMV10/1148

Personalrat d.
Kunstakademie

Z.Nr. 1057

- 2 -

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht.

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,
- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungsleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.

Staatsk. Kalsh.
f. Musik Rhd. 15

MMV 10/1148⁴²⁹

Z.N. 1085

Regierungsentwurf

§ 15 - Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule.

Änderungsvorschlag

§ 15 - Der Rektor

Der Rektor leitet die Kunsthochschule.

Begründung:

Die Hochschule lehnt die Einrichtung eines Rektorats ab, insbesondere aber die Beteiligung des Kanzlers an der Hochschulleitung. Sie stimmt für die Bestellung eines Rektors als Leiter der Hochschule, vertreten durch einen (zwei) Prorektor(en). Es ist notwendig, die Verantwortung in der Person eines Hochschulleiters zu konzentrieren. Ein Rektorat, konzipiert für große Hochschulen, wird den Gegebenheiten an Kunsthochschulen nicht gerecht. Diese Auffassung gründet sich nicht auf rein numerische Überlegungen, sondern folgt der Struktur der Hochschule. Anders als bei den Universitäten, deren Leitung durch ein Rektorat auf Grund der Vielzahl der wissenschaftlichen Disziplinen sinnvoll sein kann, gibt es bei den Kunsthochschulen nur eine Fachrichtung. Diese Überlegungen wurden schon bei der Abfassung des HRG angestellt und führte dazu, daß gemäß § 62 (1) HRG auf das Rektorat verzichtet werden kann. Es besteht weiterhin eine deutliche Diskrepanz in der Übertragung der Vertretungsfunktion des Rektors nach außen mit einer stark eingeschränkten Leitungskompetenz nach innen, da der Rektor jederzeit überstimmt werden kann. Die durch das Rektorat programmierten Kompetenzkonflikte können bis zur Handlungsunfähigkeit führen. Das dem Gesetzentwurf durchgängig zugrundeliegende demokratische Prinzip wird in nicht nachvollziehbarer Weise gerade bei einem der wichtigsten Bereiche der Hochschulselbstbestimmung durchbrochen. Der auf Lebenszeit bestellte Kanzler wird gegenüber dem für eine kurze Amtszeit gewählten Rektor und Prorektor einen Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung der Hochschule nehmen, der unannehmbar ist und einen so sensiblen Organismus wie eine Kunsthochschule empfindlich stören muß. Die Verwaltungsaufgaben der Hochschule könnten erfahrungsgemäß durch einen Leitenden Verwaltungsbeamten geführt werden, der unbeschadet seiner Aufgaben als Beauftragter des Haushalts dem Rektor unterstellt ist. Alle aus dem vorstehenden Änderungsvorschlag resultierenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes sind bei den entsprechenden §§ noch zu berücksichtigen.

FF 23, 18, 16, 15

430

Kanzler a.D.
Leitender Verwaltungsbeamte der
Musikhochschule Rheinland

MMV 10 / 1148

Z. Nr. 1095

Die Bedenken, die gegen die Rektoratsverfassung mit einem Kanzler im Rektorat geltend gemacht werden, rühren vor allem daher, daß Konservatorien und Musikhochschulen in der Vergangenheit nur direktorial geleitet wurden, und die Trennung zwischen akademischer und künstlerischer Verwaltung und der Aussenvertretung der Hochschule verkannt wird.

Die Bildung mehrerer Ebenen

- der Einrichtungen (Seminare und Institute) (§ 23 Regierungsentwurf)
- der Fachbereiche (§ 18 des Regierungsentwurfs)
- des Senats (§16 des Regierungsentwurfs)
- des Rektorats (§15 des Regierungsentwurfs)

vermehrt die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule durch ihre Gremien zu Ungunsten eines direktorial wirkenden Leiters.

-2-

§§ 23, 18, 16, 15

431

MMV10/1148

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND

DER LEITENDE VERWALTUNGSBEAMTE

W. Roggatz Kanzler a.D.

-2-

ZM. 1095

Bei der Argumentation, der Kanzler würde bei künstlerischen oder akademischen Angelegenheiten zuviel Einfluß haben und könnte die Meinungsbildung der Hochschule verfälschen, wird von der derzeitigen Satzungslage und Organisation ausgegangen. Da die Leitung der Hochschule für Musik Rheinland mit den Instituten Aachen, Düsseldorf und Wuppertal und die Leitung der Musikhochschule Köln sowohl räumlich als auch personell in einer Hand liegt (§ 10 Abs. 1 der vorläufigen Satzung vom 19.04.73), wird der Anschein erweckt, als wenn das gesamte Verwaltungshandeln, das derzeit vom Leiter wahrgenommen wird, zukünftig die Aufgaben des Rektorats darstelle. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend wird von einem "Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung" des Kanzlers auf die Hochschule gesprochen und dabei die Zuständigkeit des Rektorats nach § 15 des Regierungsentwurfs unbeachtet gelassen. In der Stellungnahme wird nämlich verkannt, daß die akademischen

und künstlerischen Angelegenheiten, Fachbereichsangelegenheiten und Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Senates sind. Das Rektorat hat demgegenüber Leitungsfunktionen und nimmt alle die Angelegenheiten wahr, für die eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung nicht gegeben ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf). Gerade die akademischen und künstlerischen Angelegenheiten sind aber dem Selbstverwaltungsgremien unterhalb der Leitungsebene vorbehalten.

Nachdem sich die Rektoratsverfassung bei großen Universitäten und Gesamthochschulen ebenso bewährt hat wie bei kleineren Fachhochschulen, sollte gerade im Interesse der Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen die Einheitlichkeit mit den anderen Hochschulen im Lande durch die Verabschiedung des vorgelegten Regierungsentwurfs gewährleistet werden.

§ 15

432

ASTA
d. Musikhohsch.
im Lande NW

MMV10/1148

ZM. 1089

Regierungsentwurf

§ 15 Rektorat

Das Rektorat leitet die Kunsthochschule.

Änderungsvorschlag

§ 15 Der Rektor

Der Rektor leitet die Kunsthochschule.

Begründung (zu den §§ 13 und 15): Die Studentenschaften der Musikhochschulen schließen sich inhaltlich der Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland an. Das HRG gibt die Möglichkeit zur Präsidialverfassung. Für eine quantitativ so kleine, doch qualitativ so sensible Institution wie eine Musikhochschule ist eine zu starke Stellung der Verwaltung, repräsentiert durch den Kanzler in der Leitung der Hochschule, schädlich.

§ 15

ZM. 1050

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK WESTFALEN-LIPPE

Die Leitung der Kunsthochschule sollte vielmehr einem die Hochschule auch nach außen künstlerisch repräsentierenden Rektor allein obliegen, der dabei von einem Prorektor und dem Kanzler in jeweiliger Kompetenz unterstützt und vertreten wird. Ein Rektorat gem. § 15 kann demnach entfallen.

Eine solche Lösung, die das Hochschulrahmengesetz zuläßt, stünde auch nicht im Gegensatz zu Bestrebungen, die Hochschule zu demokratisieren, zumal dann nicht, wenn für die Wahl des Rektors eine breitere Basis geschaffen, also wenigstens für diese Funktion ein Konvent eingesetzt würde.

§ 15

Landesmusikrat
Nordrhein-Westf.

ZM. 1055

1. Die Übernahme des Rektorats aus der Struktur der Wissenschaftlichen Hochschulen trägt den anders gelagerten Bedingungen der Kunsthochschulen nicht Rechnung. Man sollte daher auf diese Ebene ganz verzichten. Die ersatzlose Streichung des § 15 wird daher empfohlen bei gleichzeitiger Verlagerung der Kompetenzen des Rektorats auf den Rektor bzw. den Senat.

F15

MMV10/1148⁴³³

DgB

Znw. 1133

Regierungsentwurf

§ 15 Rektorat
Das Rektorat leitet die
Kunsthochschule.

Anderungsvorschlag

§ 15 Der Rektor
Der Rektor leitet die
Kunsthochschule.

Begründung (§§ 13 und 15): Das HRG läßt in § 62 (1) die Möglichkeit zu, auf das Rektorat zu verzichten. Die besondere Struktur der Kunsthochschulen läßt eine so starke Stellung der Verwaltung, wie sie hier vorgesehen ist, nicht zu.

033

§ 15 MM V 10/1148 434
ZM. 1197

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Verwaltung, die Verwaltungsleitung und die Leitung der Hochschule insgesamt (Rektorat) betreffen, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

G r ü n d e :

Mit diesen Vorschriften beachtet der Regierungsentwurf Aufgaben und Struktur des öffentlichen Dienstes. Er geht von den Erkenntnissen der Verwaltungswissenschaft und den praktischen Erfahrungen aus. Er enthält sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und führt zu rechtlich richtigen Verfahren. Dabei nimmt er auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Es gibt keine stichhaltigen Gründe dafür, die Einheitlichkeit des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen ein noch weitergehendes Sonderrecht im Bereich der Hochschulverwaltung zu schaffen.

Aus der Sicht des Beamtenbundes ist besonders auf das folgende hinzuweisen:

Die Kompetenzen im Sinne von Zuständigkeiten und die Kompetenzen im Sinne von Sachkunde, Erfahrung und Wissen müssen übereinstimmen. Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen. Die Bediensteten der Verwaltung und die Verwaltung insgesamt können dieser Aufgabe nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule nachkommen, wenn ihnen die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist.

Entzieht man diese Verantwortung durch unklare Kompetenzzuweisungen, hätte dies rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen. Die Mitarbeiter der Verwaltung würden verunsichert und demotiviert. Die Zuständigkeiten der akademischen Organe (insbesondere

DBB

- 2 -

Z. Nr. 1197

Senat und Fachbereichsräte), die Rechte der Hochschullehrer und die bestehenden Aufsichtsinstrumente (Dienst- und Fachaufsicht) garantieren die notwendige Kontrolle der Verwaltung. Eine weitergehende Aufsicht wäre nicht nur überflüssig, sondern schädlich, weil sie die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben beeinträchtigen würde.

Die Wiedereinführung einer "Direktorialverfassung", die einen Künstler zum Leiter der Verwaltung und zum Dienstvorgesetzten der Beamten und Angestellten im Verwaltungsdienst bestimmen würde, muß daher entschieden abgelehnt werden.

Darüber hinaus bietet das Rektorat die Möglichkeit, vor den zu treffenden Entscheidungen sowohl die fachlich-inhaltlichen Aspekte mit dem notwendigen Gewicht berücksichtigen zu können, da die Hochschullehrer im Rektorat die eindeutige Mehrheit haben, als auch die Argumente und die Sachkunde der Verwaltung durch den Kanzler beachten zu können. Mit dem Rektorat wird daher eine Organisationsstruktur eingeführt, die auch den Aufgaben einer Kunsthochschule besonders gerecht werden kann.

§ 16 MMV10/1148⁴³⁶

Kunstakademie Düsseldorf

ZM. 1094

§ 16 (1) 11 (Senat) "... Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Kunsthochschule zur Ernennung (des Kanzlers).

Hier fehlt das im WissHG verankerte Vorschlagsrecht für den Leiter der Hochschulbibliothek (WissHG § 16 (1) 12.) Aus dem Zusammenhang geht also hervor, daß der Kanzler den Leiter der Bibliothek autonom bestellen kann und auch sein Dienstvorgesetzter ist. Das gleiche folgt auch aus § 23 (1), wo die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des WissHG § 33 (Hochschulbibliothek) aus unerfindlichen Gründen unvollständig ist - es wird nur § 33 (1) übernommen.

§ 33 (3) - Qualifikation des Bibliotheksleiters und Vorschlagsrecht der Hochschule - sowie § 33 (4) - Bibliothekskommission - damit geschlossen. Die im WissHG intendierte Fachaufsicht über die Bibliothek, die im Bereich der zeitgenössischen bildenden Kunst besonders wichtig ist, obliegt entsprechend dem vorliegenden Entwurf mangels anderer Regelung dem Kanzler.

21.10.94

§ 16 - Aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14.11.1985 sieht der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen für die wissenschaftlichen Hochschulen (Änderungen des WissHG) nur eine beratende Mitwirkung der Dekane im Senat vor. Damit ergibt sich für die wissenschaftlichen Hochschulen das Verhältnis

8 Professoren (7 + Rektor) : 5 (2 wissenschaftliche Mitarbeiter
2 Studenten, 1 nicht-wissenschaftlicher
Mitarbeiter)

Im Kunsthochschulgesetzentwurf ist dagegen die stimmberechtigte Mitwirkung der Dekane vorgesehen. Dies entspricht den Vorstellungen der Akademie. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird darauf Bezug genommen, daß bei Kunsthochschulen die Zahl der Dekane im Gegensatz zu großen Universitäten gering bleibt.

Allerdings gibt sich hierdurch eine Veränderung der Verhältniszahlen. Diese Verhältniszahlen sind ohne Dekane

7 Professoren (6 + Rektor) : 5 (2 Studenten und 3 Mitarbeiter insgesamt). Zur Vertretung der Mitarbeiter s. Stellungnahme Seite 6 !

Wieviel Dekane hinzukommen, wird in den einzelnen Kunsthochschulen unterschiedlich sein. Auch für die Kunstakademie steht die Zahl der Dekane noch nicht fest.

Bei nur 2 Dekanen und damit bei einer Erhöhung der Professorenzahl auf 9 (6 + Rektor + 2 Dekane) würde eine Erhöhung der Zahl der Studentenvertreter auf 4 (wie bisher) immer noch die absolute Mehrheit der Professoren bestehen lassen (9 : 7).

Wir bitten vorzusehen, daß die Zahl der Studentenvertreter entsprechend erhöht werden kann.

§ 16

MMV 10/1148 438

Staatl. Hochschule
f. Musik Rhld.

Z.Nr. 1085

Regierungsentwurf

§ 16 - Senat

- (3) Mitglieder des Senats sind:
1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. die Dekane,
 3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

Die Hochschule hält unter Erhaltung des Proporz eine Vergrößerung des Senats für dringend geboten.

Begründung:

Für die Kunsthochschulen ist im Hinblick auf ihre Größe kein Konvent vorgesehen. Daher sollte eine größere Anzahl von Senatsmitgliedern eine breitere demokratische Legitimation gewährleisten. Eine Vergrößerung des Senats würde zudem den Erfordernissen in der Vertretung aller regional gegliederten Hochschuleinrichtungen besser entsprechen.

§ 16

ASTA

Hochschule
für Musik im Land NW

Z.Nr. 1089

Regierungsentwurf

- § 13 Zentrale Organe
Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind
1. der Rektor
 2. das Rektorat
 3. der Senat

Änderungsvorschlag

- Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind
1. der Rektor
 2. der Senat

§ 16

MMV10/1148

ASTA
Staatl. Hochschule
f. Musik im
Land NW

Z. Nr. 1089

Regierungsentwurf

§ 16 Senat
(3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

Begründung: Aufgrund der dezentralen Struktur der Kunsthochschule ist es für die Studentenschaft unverzichtbar, aus jedem Ausbildungsstandort (Abteilung) mindestens einen Vertreter in den Senat entsenden zu können. Die Professorenmehrheit wird nicht berührt, da Rektor und Dekane ebenfalls Professoren sind.

Regierungsentwurf

§ 16,4
Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Änderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses und der Sprecher der Lehrbeauftragten nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Begründung: Während es bei einer zahlenmäßig stärkeren Vertretung der Studenten im Senat unnötig erscheint, einen AStA-Vorsitzenden beratend mitwirken zu lassen, da für die Studentenschaft aufgrund der dezentralen Hochschulstruktur die Einrichtung örtlicher Selbstverwaltungsorgane notwendig sein wird, es somit de facto nicht "den einen AStA-Vorsitzenden" geben wird, vermisst die Studentenschaft die Einbeziehung der Lehrbeauftragten in den Senat durch einen Sprecher.

§ 16

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

Z. Nr. 107

- § 16 In Anbetracht der dem Senat zugeordneten Aufgabenbereiche hält das Institut Münster die Besetzungsparität des Senats
1. für sehr professorenlastig (Rektor, 4 Dekane, 6 Professoren = 11 Professorenvertreter, 3 Mitarbeiter, 2 Studenten) und
 2. unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Institute für zu klein.

§16 MM V10/1148⁴⁴⁰

Lehrbeauftragte
an Musikhochschulen
in NW

ZM. 1132

Regierungsentwurf

§ 16, Abs. 4

Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Anderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Sprecher der Lehrbeauftragten und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Begründung: Da die zahlenmäßig starke Gruppe der Lehrbeauftragten im Senat weder Sitz noch Stimme hat, muß sie zumindest beratend vertreten sein.

§16

DGB

ZM. 1033

Regierungsentwurf

§ 16 Senat

(3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe

der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Anderungsvorschlag

Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe

der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

Begründung: Um den Problemen sämtlicher Ausbildungsstandorte der (dezentral gegliederten) Kunsthochschulen gerecht werden zu können, ist die vorgesehene Anzahl von nur zwei Studentenvertretern nicht ausreichend. Die im HRG vorgesehene Mehrheit der Professoren ist auch bei der Entsendung von vier studentischen Vertretern noch gewährleistet.

Regierungsentwurf

§ 16, Abs. 4

Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Anderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Sprecher der Lehrbeauftragten und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Begründung: Da die zahlenmäßig starke Gruppe der Lehrbeauftragten im Senat weder Sitz noch Stimme hat, muß sie zumindest beratend vertreten sein.

§§ 23, 18, 16, 15

441

Kanzler a.D.
Leitender Verwaltungsbeamte der
Musikhochschule Rheinland

MMV10/1148

Z.Nr. 1095

Die Bedenken, die gegen die Rektoratsverfassung mit einem Kanzler im Rektorat geltend gemacht werden, rühren vor allem daher, daß Konservatorien und Musikhochschulen in der Vergangenheit nur direktorial geleitet wurden, und die Trennung zwischen akademischer und künstlerischer Verwaltung und der Aussenvertretung der Hochschule verkannt wird.

Die Bildung mehrerer Ebenen

- der Einrichtungen (Seminare und Institute) (§ 23 Regierungsentwurf)
- der Fachbereiche (§ 18 des Regierungsentwurfs)
- des Senats (§16 des Regierungsentwurfs)
- des Rektorats (§15 des Regierungsentwurfs)

vermehrt die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule durch ihre Gremien zu Ungunsten eines direktorial wirkenden Leiters.

§§ 23, 18, 16, 15

442

MMV10/1148

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND

DER LEITENDE VERWALTUNGSBEAMTE

W. Roggatz Kanzler a.D.

-2-

ZM. 1095

Bei der Argumentation, der Kanzler würde bei künstlerischen oder akademischen Angelegenheiten zuviel Einfluß haben und könnte die Meinungsbildung der Hochschule verfälschen, wird von der derzeitigen Satzungslage und Organisation ausgegangen. Da die Leitung der Hochschule für Musik Rheinland mit den Instituten Aachen, Düsseldorf und Wuppertal und die Leitung der Musikhochschule Köln sowohl räumlich als auch personell in einer Hand liegt (§ 10 Abs. 1 der vorläufigen Satzung vom 19.04.73), wird der Anschein erweckt, als wenn das gesamte Verwaltungshandeln, das derzeit vom Leiter wahrgenommen wird, zukünftig die Aufgaben des Rektorats darstellte. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend wird von einem "Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung" des Kanzlers auf die Hochschule gesprochen und dabei die Zuständigkeit des Rektorats nach § 15 des Regierungsentwurfs unbeachtet gelassen. In der Stellungnahme wird nämlich verkannt, daß die akademischen

und künstlerischen Angelegenheiten, Fachbereichsangelegenheiten und Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Senates sind. Das Rektorat hat demgegenüber Leitungsfunktionen und nimmt alle die Angelegenheiten wahr, für die eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung nicht gegeben ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf). Gerade die akademischen und künstlerischen Angelegenheiten sind aber dem Selbstverwaltungsgremien unterhalb der Leitungsebene vorbehalten.

Nachdem sich die Rektoratsverfassung bei großen Universitäten und Gesamthochschulen ebenso bewährt hat wie bei kleineren Fachhochschulen, sollte gerade im Interesse der Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen die Einheitlichkeit mit den anderen Hochschulen im Lande durch die Verabschiedung des vorgelegten Regierungsentwurfs gewährleistet werden.

DBB

Znr. 994

Zu § 16 Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, die dort vorgesehene Formulierung durch folgenden Text zu ersetzen:

"Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. neun Vertreter der Gruppe der Professoren, sechs Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Mitarbeiter ist auf eine angemessene Berücksichtigung der dort vertretenen Mitglieder der Kunsthochschule zu achten."

Begründung:

Es ist u. E. nicht einzusehen, daß die Gruppe der Mitarbeiter gegenüber den anderen Gruppen unverhältnismäßig unterrepräsentiert ist. Des weiteren ist bei den vorgesehenen "drei Vertretern" der Gruppe der Mitarbeiter keine angemessene Zusammensetzung dieser Gruppe, die die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter repräsentiert, möglich, so daß Probleme schon vorprogrammiert sind. Rahmenrechtliche Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes - vgl. insoweit § 38 - stehen der vorgeschlagenen Regelung u. E. nicht entgegen.

§ 17

MMV10/1148

444

Deutscher
Werkbund

Z.Nr. 1180

Auch sind wir der Meinung, daß bei den Stellenbesetzungen mehr Frauen Einzug in das Kunsthochschulwesen finden müssen. Wir schließen uns hier den allgemeinen Forderungen nach einer 50 %-igen Quotierung an. Die in § 17 erwähnte Frauenbeauftragte allein vermag keine Gleichberechtigung an Kunsthochschulen herzustellen.

§§ 23, 18, 16, 15

445

Kanzler a.D.
Leitender Verwaltungsbeamte der
Musikhochschule Rheinland

MMV10/1148

Z.Nr. 1095

Die Bedenken, die gegen die Rektoratsverfassung mit einem Kanzler im Rektorat geltend gemacht werden, rühren vor allem daher, daß Konservatorien und Musikhochschulen in der Vergangenheit nur direktorial geleitet wurden, und die Trennung zwischen akademischer und künstlerischer Verwaltung und der Aussenvertretung der Hochschule verkannt wird.

Die Bildung mehrerer Ebenen

- der Einrichtungen (Seminare und Institute) (§ 23 Regierungsentwurf)
- der Fachbereiche (§ 18 des Regierungsentwurfs)
- des Senats (§16 des Regierungsentwurfs)
- des Rektorats (§15 des Regierungsentwurfs)

vermehrt die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule durch ihre Gremien zu Ungunsten eines direktorial wirkenden Leiters.

§§ 23, 18, 16, 15

446

MMV10/1148

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND

DER LEITENDE VERWALTUNGSBEAMTE

W. Roggatz Kanzler a.D.

-2-

ZM. 1085

Bei der Argumentation, der Kanzler würde bei künstlerischen oder akademischen Angelegenheiten zuviel Einfluß haben und könnte die Meinungsbildung der Hochschule verfälschen, wird von der derzeitigen Satzungslage und Organisation ausgegangen. Da die Leitung der Hochschule für Musik Rheinland mit den Instituten Aachen, Düsseldorf und Wuppertal und die Leitung der Musikhochschule Köln sowohl räumlich als auch personell in einer Hand liegt (§ 10 Abs. 1 der vorläufigen Satzung vom 19.04.73), wird der Anschein erweckt, als wenn das gesamte Verwaltungshandeln, das derzeit vom Leiter wahrgenommen wird, zukünftig die Aufgaben des Rektorats darstellte. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend wird von einem "Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung" des Kanzlers auf die Hochschule gesprochen und dabei die Zuständigkeit des Rektorats nach § 15 des Regierungsentwurfs unbeachtet gelassen. In der Stellungnahme wird nämlich verkannt, daß die akademischen

und künstlerischen Angelegenheiten, Fachbereichsangelegenheiten und Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Senates sind. Das Rektorat hat demgegenüber Leitungsfunktionen und nimmt alle die Angelegenheiten wahr, für die eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung nicht gegeben ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf). Gerade die akademischen und künstlerischen Angelegenheiten sind aber dem Selbstverwaltungsgremien unterhalb der Leitungsebene vorbehalten.

Nachdem sich die Rektoratsverfassung bei großen Universitäten und Gesamthochschulen ebenso bewährt hat wie bei kleineren Fachhochschulen, sollte gerade im Interesse der Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen die Einheitlichkeit mit den anderen Hochschulen im Lande durch die Verabschiedung des vorgelegten Regierungsentwurfs gewährleistet werden.

§ 18

MMV 10/1148

447

Staatl. Hochsch.
f. Musik Westf.-Lippe

Nr. 1050

Die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe begrüßt es, daß der vorliegende Entwurf eines Kunsthochschulgesetzes weiter gefaßt ist als der Regierungsentwurf der vergangenen Legislaturperiode. Der Versuch, strukturelle Vorgaben aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen nach Maßgabe des Hochschulrahmengesetzes auf Kunsthochschulen zu übertragen, ist beispielsweise in der Frage der Fachbereichsgliederung insofern deutlich relativiert worden, als nunmehr zu § 18 erläutert wird, daß die Fachbereichsgliederung nicht, wie an wissenschaftlichen Hochschulen üblich, nach fächerbezogenen Gesichtspunkten vorgenommen, sondern im wesentlichen der gegebenen regionalen Gliederung der nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen mit ihren Außenstandorten angepaßt werden soll. Dies ist praktikabel und lediglich terminologisch widersprüchlich. Wir schlagen daher vor, im gesamten Gesetzentwurf das Wort "Fachbereich" durch den Terminus "Abteilung" (bzw. "Fachbereichsrat" durch "Abteilungsrat" etc.) zu ersetzen, um Klarheit zu schaffen.

§ 18

Deutscher
Werkbündel

Z. Nr. 1180

In § 18 fehlt folgender Zusatz: Die Vernetzung von ^{AUSBILDUNGSSTÄTTEN} Werkstätten im ganzen Lande muß gewährleistet sein, um die Demokratisierung der Kunsthochschulen zu sichern und Freiräume im Sinn von "Kultur für alle" zu öffnen. Die permanente Arbeit von Künstlern vor Ort muß gesichert sein, um unmittelbarer den kunstvollen Ausbau unserer Lebensräume und Lebensvorgänge zu fördern.

§ 19

448

Staatl. Hochschule
f. Musik Rheinh.

MMV10/1148

ZM. 1085

Regierungsentwurf

§ 19 - Mitglieder des Fachbereichs
(2) Professoren, künstlerische
und wissenschaftliche Assistenten,
.....

Änderungsvorschlag

(2) Professoren, Hochschuldozenten,
künstlerische und wissenschaftliche
Assistenten, ...

Begründung:

Auf die Ausführungen zu § 6 wird Bezug genommen.

§ 19

ASTA
d. Musikhochsch.
im Lande NW

ZM 1089

Zu § 19 weist die Studentenschaft darauf hin, daß sie unter dem Begriff Hochschulpersonal auch die Gruppe der Lehrbeauftragten versteht.

Regierungsentwurf

§ 20,3 Dekan
(3) ... Die Amtszeit des Dekans
und des Prodekans beträgt zwei
Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Änderungsvorschlag

... Die Amtszeit des Dekans und
des Prodekans beträgt vier Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Für eine
erneute Wiederwahl ist jedoch
eine Mehrheit von zwei Dritteln
der Stimmen erforderlich.

Begründung: Die Studentenschaft verweist auf die Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland. Auch sie hält die Amtszeit von zwei Jahren für die Wahrung der Kontinuität zu kurz, glaubt jedoch andererseits durch die Aufnahme der Mehrheitsklausel personellen Festschreibungen wie beim § 14 besser vorbeugen zu können.

Lehrbeauftragte
an Musiklehrelehren
im NW

§ 19

ZM. 1132

Regierungsentwurf

§ 19, Abs. 2
Professoren, künstlerische und
wissenschaftliche Assistenten,
...

Änderungsvorschlag

Professoren, Hochschuldozenten,
Lehrbeauftragte, künstlerische
und wissenschaftliche Assistenten
...

§ 19

449

DRB MMV10/1148 ZM. 1133

Regierungsentwurf

§ 19, Abs. 2
Professoren, künstlerische und
wissenschaftliche Assistenten,
...

Anderungsvorschlag

Professoren, Hochschuldozenten,
Lehrbeauftragte, künstlerische
und wissenschaftliche Assistenten,
...

§ 20

450

Staatl. Hochsch.

schule f. Musik u. d. MMV 10/11 48 ZM. 1085

Regierungsentwurf

§ 20 - Dekan
(3) ... Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Amtszeit des Dekans und des Prodekans von nur zwei Jahren erscheint nicht nur im Hinblick auf die notwendige Einarbeitungszeit zu kurz. Bei einer regional gegliederten Kunsthochschule obliegt dem Dekan die lokale Vertretungsfunktion der Hochschule und die integrative Einbindung in das kulturelle Leben der Stadt. Mit einer nur zweijährigen Amtszeit kann er den sich hieraus ergebenden Aufgaben nicht hinreichend entsprechen.

Änderungsvorschlag

Die Amtszeit des Dekans und Prodekans beträgt vier Jahre.

§ 20

DGB

ZM. 1133

Regierungsentwurf

§ 20, Abs. 3
Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre.

Begründung: Eine Amtszeit von zwei Jahren ist zu kurz, um im kulturellen Bereich Kontinuität sicherzustellen. Vor allem die Integration der Musikhochschulen in das Kulturleben erfordert eine auf Kontinuität angelegte Betreuung.

Anderungsvorschlag

Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt vier Jahre.

F21

451

Staatl. Hochsch.

MMV10/1148

Schule f. Musikther.

Z.Nr. 1085

Regierungsentwurf

§ 21 - Fachbereichsrat

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

.....

3. und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

(3) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, weil nicht an allen Hochschulorten, insbesondere bei kleineren Fächern, die Fachvertretung einem Professor obliegt.

Änderungsvorschlag

Das Zahlenverhältnis in § 21 Abs. 2 trägt den Interessen der Studenten, in den Fachbereichen mitzuwirken, nicht Rechnung. Auf die entsprechende Stellungnahme der Studentenschaft wird Bezug genommen.

(3) ... das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu geben

§ 21 MM V 10 / 1148 452

ASTA
d. Musikhochsch.
im Lande NW

Z.Nr. 1089

Regierungsentwurf

§ 21 - Fachbereichsrat

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender
2. der Prodekan
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

.....

3. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten, ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und drei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Begründung: Die Professorenmehrheit bleibt unberührt, da Dekan und Prodekan ebenfalls der Gruppe der Professoren entstammen. Die Studentenschaft kann es jedoch nicht hinnehmen, daß gerade in dem Fachbereichsrat, in dem unmittelbar Fragen des Studiums und Probleme der Studentenschaft behandelt werden, lediglich ein Vertreter die verschiedenen Ausbildungszweige repräsentiert. Vielmehr sollte darauf hingewirkt werden, daß eine effektive Möglichkeit zur Mitwirkung der Studentenschaft im Fachbereichsrat erzielt wird. Auch die Stellungnahme der Musikhochschule Rheinland weist deutlich auf dieses Defizit hin. Auch die Lehrbeauftragten sollten im Fachbereichsrat vertreten sein.

§ 21

Staatl. Hochsch.
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

Z.Nr. 1074

§ 21 Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs sollte wenigstens wie im Entwurf vom März 1986 außer dem Dekan und Prodekan 5 Professoren, 2 Mitarbeiter und 2 Studenten umfassen (s. auch Fachhochschule).

§ 21
Lehrbeauftragte an
Musiklehrahilfen
im Lande NW

453
MMV10/1148

ZM. 1132

Regierungsentwurf

§ 21, Abs. 2

Mitglieder des Fachbereichs-
rats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. vier Vertreter der Gruppe der
Professoren, zwei Vertreter
der Gruppe der Mitarbeiter
und ein Vertreter der Gruppe
der Studenten.

Anderungsvorschlag

Mitglieder des Fachbereichs-
rats sind

- ...
- ...
3. vier Vertreter der Gruppe der
Professoren, zwei Vertreter
der Gruppe der Mitarbeiter,
ein Vertreter der Lehrbeauf-
tragten und ein Vertreter der
Gruppe der Studenten.

Begründung: Gerade im Fachbereichsrat, der unmittelbar die Probleme des Studiums behandelt, sollten auch die Lehrbeauftragten vertreten sein, da sie das Studium zu einem wesentlichen Teil mitbetreuen. Die Mehrheit der Professoren bleibt hierdurch unberührt.

DgB

§ 21

ZM. 1133

Regierungsentwurf

§ 21, Abs. 2

Mitglieder des Fachbereichs-
rats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. vier Vertreter der Gruppe der
Professoren, zwei Vertreter
der Gruppe der Mitarbeiter
und ein Vertreter der Gruppe
der Studenten.

Anderungsvorschlag

Mitglieder des Fachbereichs-
rats sind

- ...
- ...
3. vier Vertreter der Gruppe der
Professoren, zwei Vertreter
der Gruppe der Mitarbeiter,
ein Vertreter der Lehrbeauf-
tragten und ein Vertreter der
Gruppe der Studenten.

Begründung: Gerade im Fachbereichsrat, der unmittelbar die Probleme des Studiums behandelt, sollten auch die Lehrbeauftragten vertreten sein, da sie das Studium zu einem wesentlichen Teil mitbetreuen. Die Mehrheit der Professoren bleibt hierdurch unberührt.

§ 21 MM V 10 / 1148

454

DBB

ZM. 994

Zu § 21 Abs. 2

Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt zu fassen:

"Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Mitarbeiter ist auf eine angemessene Berücksichtigung der dort vertretenen Mitglieder der Kunsthochschule zu achten."

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere Begründung zu § 16 Abs. 3.

§ 22 MMV 10/1148⁴⁵⁵

Kunstakademie Düsseldorf

Z.N. 1094

§ 22 (Gemeinsame Kommissionen)

- im Gegensatz zum WissHG - ist im Gesetzentwurf keine Kommission für Finanzen erwähnt und damit nicht möglich. Dort heißt es - ebenfalls in § 22 (Ständige Kommissionen) "(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständige Kommissionen: 1. ... 2. ... 3. die Kommission für Planung und Finanzen". Eine solche Kommission ist gegen den Widerstand des Leitenden Verwaltungsbeamten durch den Senat gebildet worden und arbeitet seit zwei Jahren zur Zufriedenheit aller Betroffenen. Bis dahin hat der Leitende Verwaltungsbeamte auch inhaltliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Sachmitteln alleine getroffen. Dies führte zu einem haushaltstechnisch nicht gerechtfertigten massiven Entzug von Sachmitteln für die Lehre (extrem im Haushaltsjahr 1985).

§ 22

Deutscher
Werkbündel

Z.N. 1180

Die in § 22 erwähnten gemeinsamen Kommissionen sollen auch zu Aufgaben innerhalb der Prüfungsordnung unmittelbar herangezogen werden. Fachübergreifende Prüfungsordnungs-Gremien sind als weiterer Paragraph zu fordern und einzufügen. Den Kommunen muß es dabei obliegen, praxisorientierte Werkstätten und Bauhütten zu organisieren.

§§ 23, 18, 16, 15

456

Kanzler a.D.
Leitender Verwaltungsbeamte der
Musikhochschule Rheinland

MMV 10 / 1148 Nr. 1095

Die Bedenken, die gegen die Rektoratsverfassung mit einem Kanzler im Rektorat geltend gemacht werden, rühren vor allem daher, daß Konservatorien und Musikhochschulen in der Vergangenheit nur direktorial geleitet wurden, und die Trennung zwischen akademischer und künstlerischer Verwaltung und der Aussenvertretung der Hochschule verkannt wird.

Die Bildung mehrerer Ebenen

- der Einrichtungen (Seminare und Institute) (§ 23 Regierungsentwurf)
- der Fachbereiche (§ 18 des Regierungsentwurfs)
- des Senats (§16 des Regierungsentwurfs)
- des Rektorats (§15 des Regierungsentwurfs)

vermehrt die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule durch ihre Gremien zu Ungunsten eines direktorial wirkenden Leiters.

§§ 23, 18, 16, 15

457

MMV10/1148

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND

DER LEITENDE VERWALTUNGSBEAMTE

W. Roggatz Kanzler a.D.

-2-

ZM. 1095

Bei der Argumentation, der Kanzler würde bei künstlerischen oder akademischen Angelegenheiten zuviel Einfluß haben und könnte die Meinungsbildung der Hochschule verfälschen, wird von der derzeitigen Satzungslage und Organisation ausgegangen. Da die Leitung der Hochschule für Musik Rheinland mit den Instituten Aachen, Düsseldorf und Wuppertal und die Leitung der Musikhochschule Köln sowohl räumlich als auch personell in einer Hand liegt (§ 10 Abs. 1 der vorläufigen Satzung vom 19.04.73), wird der Anschein erweckt, als wenn das gesamte Verwaltungshandeln, das derzeit vom Leiter wahrgenommen wird, zukünftig die Aufgaben des Rektorats darstellte. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend wird von einem "Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung" des Kanzlers auf die Hochschule gesprochen und dabei die Zuständigkeit des Rektorats nach § 15 des Regierungsentwurfs unbeachtet gelassen. In der Stellungnahme wird nämlich verkannt, daß die akademischen

und künstlerischen Angelegenheiten, Fachbereichsangelegenheiten und Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Senates sind. Das Rektorat hat demgegenüber Leitungsfunktionen und nimmt alle die Angelegenheiten wahr, für die eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung nicht gegeben ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf). Gerade die akademischen und künstlerischen Angelegenheiten sind aber dem Selbstverwaltungsgremien unterhalb der Leitungsebene vorbehalten.

Nachdem sich die Rektoratsverfassung bei großen Universitäten und Gesamthochschulen ebenso bewährt hat wie bei kleineren Fachhochschulen, sollte gerade im Interesse der Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen die Einheitlichkeit mit den anderen Hochschulen im Lande durch die Verabschiedung des vorgelegten Regierungsentwurfs gewährleistet werden.

§ 24

458

MMV10/1148

Kunstakademie Düsseldorf

Z. Nr. 1094

§ 24 (1) "Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen in ... Rechtsangelegenheiten". Im Gesamtzusammenhang ist auch diese früher von uns nicht beanstandete ausschließliche Zuordnung der Rechtsangelegenheiten zur Hochschulverwaltung als problematisch anzusehen. Hier ist zumindest klarzustellen, daß es auch im Selbstverwaltungsbereich Rechtsangelegenheiten gibt, die nicht automatisch Verwaltungsangelegenheiten sind. In der Vergangenheit war es leider mehrfach notwendig, trotz Vorhandenseins eines Leitenden Verwaltungsbeamten mit Befähigung zum Richteramt, daß sich die Leitung oder einzelne Professoren um Rechtsrat außerhalb der Hochschule bemühen mußten (Materie der Hochschulgesetzgebung, siehe hier Gutachten (G), Problematik der Nebentätigkeiten/Auftragsarbeiten, Satzungsauslegungen, z. B. Kompetenzverteilung zwischen Leiter und Leitendem Verwaltungsbeamten, Wiederwahl des Leiters, Verantwortlichkeit für die Zerstörung der Beuys'schen Fettecke). In der derzeitigen Fassung bedeutet § 24. praktisch ein Verbot für die Hochschulleitung, sich um Rechtsrat außerhalb der Hochschule zu bemühen.

§ 24

Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf

Z. Nr. 1094

§ 24 Satz 3 "Der Minister ... kann ... Verwaltungsaufgaben ... zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen ... übertragen". Diese Einsparungsmöglichkeit, die zu erheblichen praktischen Komplikationen führen kann, würde sich erübrigen, wenn die von den Kunsthochschulen als ausreichend angesehene Position des Leitenden Verwaltungsbeamten im gehobenen Dienst erhalten bliebe und, wenn darauf geachtet würde, daß der Personalbestand im Verwaltungsbereich, auch nicht mit der Begründung angeblich neuer Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund dieses Gesetzes, unnötig vermehrt wird.

§ 24

459

MMV 10/1148

Personalrat
d. Kunstakademie

Z. Nr. 1057

Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufungsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

f24

460

MMV10/1148

Personalrat d.
Kunstakademie

Z.Nr. 1057

-2-

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht,

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,
- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungslleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.

§ 25

461

Kunstakademie Düsseldorf

MMV10/1148 ZNr. 1094

§ 25 (1) "Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung". Dies ist mißverständlich. Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung als Kanzler. Als Mitglied des Rektorats hat er allenfalls die Belange der Verwaltung einzubringen. Der Zusammenhang ist also exakt umgekehrt.

"In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt das Rektorat". Die hier formulierte Ermessensvorschrift bleibt in ihrer Bedeutung völlig offen. Freie Entscheidungskompetenz des Rektorats zur Erklärung von Verwaltungsangelegenheiten zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung? Es ist selbstverständlich, daß in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung das Rektorat entscheiden muß.

Staatl. Kunst-
akademie

§ 25

ZNr. 1179

Die Stellungnahme geht zur sogenannten "Kanzlerverfassung" von Unterstellungen aus, ohne die vielfältigen Zuständigkeitsverteilungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, zu beachten.

In der Stellungnahme wird vermutet, "daß es hier darum geht, ein ministerielles Aufsichtsorgan in den Kunsthochschulen zu etablieren". Die notwendigen Unterscheidungen zwischen Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter, zwischen staatlichen Angelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten, zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht und zwischen Leitungs- und ausführenden Funktionen gehen dabei genau so unter, wie die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule auf Rektor, Rektorat, Kanzler, Senat, Fachbereichsräte und Dekane.

So wird behauptet, daß der Leiter der Akademie bisher Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter gewesen sei. Dies ist unrichtig: Dienstvorgesetzter ist bisher noch der Minister für Wissenschaft und Forschung. Diese Zuständigkeit soll erst noch auf die Hochschule übertragen werden.

- 2 -

§ 25 MMV 10/1148⁴⁶²

Staatl. Kunst-
akademie

ZM. 1179

- 2 -

Durch die Begriffsverwirrung, die die Stellungnahme enthält, wird ein Bild von Weisungsgebundenheiten entworfen, das völlig verzerrt ist, gleichgültig, ob die Weisungsmöglichkeiten des Ministers, des Rektors oder des Kanzlers angesprochen sind. Dies geht bis zu der grotesken Vorstellung, daß "nur noch" der Kanzler Mitarbeitern "in den Werkstätten, die mit den Studenten direkt zu tun haben", Anweisungen geben könne. Daß dies Angelegenheit der Werkstattleiter als den unmittelbaren Vorgesetzten ist, wird nicht beachtet.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich Studentenvertreter bei solchen Informationen gegen die "Vormachtstellung eines Ministerialbeamten" wenden.

Dagegen ist noch einmal klarzustellen, daß der Gesetzentwurf

- den Grundsatz beachtet, daß sich Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde möglichst decken müssen
- und daß die unmittelbar kunstbezogenen Fragen nicht einmal dem Rektorat, geschweige denn der Verwaltung zugewiesen werden.

MMV 10/1148

Personalrat
d. Kunstakademie

Z. Nr. 1057

Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufungsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

MMV 10 / 1148

Personalrat d.
Kunstakademie

Z.Nr. 1057

- 2 -

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht,

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,
- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungslleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.

§ 25

MMV10/1148

465

RST A
d. Musikhohsch.
im Lande NW

ZM. 1089

Regierungsentwurf
§ 25 - Kanzler

Änderungsvorschlag
Dieser § muß entsprechend den vor-
stehenden Ausführungen geändert werden.

§ 25

Staatl. Hochsch.
f. Musik Westf.-Lippe

ZM. 1050

Schließlich erhebt die Hochschule Einspruch gegen die Absicht, dem Kanzler Sitz und Stimme im Rektorat zu geben (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Die Bedenken dagegen, daß ein nicht auf Zeit gewählter Funktionsträger, der zugleich eine Staatsaufsicht ausübt, einem kleinen, jeweils nur für vier Jahre gewählten Leitungsgremium angehören soll, sind auch durch Satz 2 des § 25 Abs. 1 nicht ausgeräumt. Überhaupt ist nicht einzusehen, warum eine zahlenmäßig relativ stets kleine Musikhochschule wie eine große wissenschaftliche Hochschule von einem Gremium geleitet werden muß. Dies ist bundesweit bisher nur in Lübeck der Fall, wo der Kanzler übrigens nur auf Zeit bestellt ist. Insofern ist der Erläuterung zu § 15 des Entwurfs (Satz 4) eindeutig zu widersprechen.

§ 26

466

MMV10/1148

Kunstakademie Düsseldorf

Zlhr. 1094

Eine der Konsequenzen dieser Wortwahl scheint uns § 26 (1) Satz 3 zu sein: § 26 Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren
(1) Die Professoren nehmen die ihrer Kunsthochschule vorliegenden Aufgabe in Lehre und Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder in der Forschung ... selbständig wahr... .

"Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1". Dieser Satz 3 findet sich zum ersten Mal in vorliegenden Regierungsentwurf und nicht in den vorher uns zur Stellungnahme zugegangenen Entwürfen. Auslösend kann ein schwebendes Nebentätigkeitsverfahren gegen einen Professor der Kunstakademie Düsseldorf (Bühnenbild/Regie) gewesen sein. (Analoge Bestimmungen im WissHG fehlen).

Es kann nicht Angelegenheit eines Hochschulgesetzes sein, Art, Auftraggeber, Anlaß und Inhalt der Kunst in irgendeiner Weise zu bestimmen. Wie die Forschung folgt auch die Kunst ausschließlich den ihr eigenen Strukturmerkmalen, Anlässen, Impulsen usw. Unter dem Begriff "im Auftrag Dritter" soll nun praktisch alle auf Außeninitiative entstehende Kunst aus dem Bereich der Hauptaufgaben herausgedrängt werden (siehe auch Begründung zum Regierungsentwurf). In den Bereichen Bildhauerei, Architektur, Bühnenbild usw. gehört es zu den genannten Strukturmerkmalen, daß Auftragsarbeiten durchgeführt werden. Diese neue Bestimmung stellt eine unerträgliche gesetzliche Einschränkung der Arbeit des künstlerisch tätigen Professors dar.

-2

§ 26 M V 10 / 1148⁴⁶⁷

Kunstakademie
demie

ZM. 1094

§ 26 (1) "Die Professoren nehmen ... die Aufgaben ... in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr".

Die Worte "in dem von ihnen vertretenen Fach" können an Kunstakademien zu Mißverständnissen führen, da die herkömmlichen Fächerbezeichnungen, wie Bildhauerei, Malerei usw. keine Festlegungen auf einzelne künstlerische Vorhaben zulassen. Einschränkungen gegenüber der bisherigen Praxis (z. B. bei Prüfungen oder der Klassenzusammensetzung) müssen auf jeden Fall vermieden werden.

Siehe dazu: B, Seite 9

§ 26 (2) Satz 4 "(Die Professoren) ... können vom Minister ... verpflichtet werden, ... Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule abzuhalten...". Diese Bestimmung sollte so geändert werden, daß eine entsprechende Verpflichtung nur im Einvernehmen (nicht: nach Anhörung) möglich ist. Der Unterricht in Klassen, wie er an der Kunstakademie praktiziert wird, bzw. seine Projektabhängigkeit, verlangt Kontinuität; selbst wenn die Anzahl der teilnehmenden Studenten unter einer Bemessungszahl liegt, bleibt der Lehraufwand unverändert hoch. Insofern kann eine solche Bestimmung für den künstlerischen Professor gar nicht zutreffen.

§ 26
Deutscher Werk-
bund

ZM. 1180

Die in § 26, Punkt 2, aufgeführten "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" müssen aufgewertet werden. Zu solchen Lehrkräften sind Künstlerinnen und Künstler, Meisterinnen und Meister sowie Professorinnen und Professoren zu zählen, die die Werkstätten und Bauhütten leiten. Die Werkstätteninhaber erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit und Beschäftigung von Kunststudenten Titel und eine angemessene Entlohnung.

§ 30

468
MMV10/1148

Staatl. Hochschule
f. Musik Rhld.

Z.Nr. 1085

§ 30 - Nebenberufliche Professorentätigkeit

Die Hochschule hält den § 30 in der vorliegenden Fassung für undurchführbar.

Während grundsätzlich die Absicht zu begrüßen ist, das Amt des nebenberuflichen Professors mit dem Kunsthochschulgesetz einzuführen, sind die hierzu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen in sich widersprüchlich und absolut ungeeignet, das Problem der Sicherstellung des Lehrangebotes und damit der Lehrbeauftragten zu lösen. Vor dem Hintergrund, daß an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland etwa 250 Lehrbeauftragte mit Professorentätigkeiten beschäftigt sind, ist die Einschränkung "In Ausnahmefällen" des § 30 (1) Satz 1 absurd.

Die Koppelung nebenberuflicher Professorentätigkeit an entsprechende Stellen läßt die Umsetzung des Vorhabens bei der derzeitigen Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen höchst fragwürdig erscheinen.

In der Einführung des Gesetzentwurfs wird Kostenneutralität versprochen. Vermutlich sollen somit die Stellen für nebenberufliche Professoren aus dem Titel der Lehrbeauftragten finanziert werden.

Da die Lehrbeauftragten bekanntermaßen für 1/3 der Kosten der Professoren ihr Lehrangebot erbringen, wäre damit eine Vernichtung von Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen verbunden.

Nebenberufliche Professoren sollen weiterhin nur berufen werden können, wenn ihre Tätigkeit insgesamt den Umfang der Arbeitszeit des öffentlichen

Dienstes nicht überschreitet. Damit ist gerade der Personenkreis ausgeschlossen, dessen die Hochschule dringend und ständig bedarf: die hauptamtlichen im öffentlichen Dienst tätigen Orchestermusiker aller Instrumente mit hoher künstlerischer Qualifikation und umfassender internationaler Berufserfahrung.

ASTA
d. Musikh. h. h. h.
in Lande NW

§ 30

MMV10/1146

469

ZM. 1089

Regierungsentwurf

§ 30 - Nebenberufliche Professoren-
tätigkeit und § 32 Lehrbeauftragte

Änderungsvorschlag

Vergleiche Stellungnahmen der
Lehrbeauftragten und der Staat-
lichen Hochschule für Musik
Rheinland

Begründung: Die Studentenschaft schließt sich in Inhalt und Formulierung in vollem Umfang den Ausführungen der Hochschule und der Lehrbeauftragten an. Sie hält es für dringend geboten, dem seit Jahren unbefriedigenden Status der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen abzuweichen. Hierzu verweist sie auf die Studie des Deutschen Musikrates zur Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen. Die Studentenschaft hat ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung und Kontinuität des Lehrangebotes. Sie sieht langfristig eine Gefährdung für die Fähigkeit der Hochschulen, diese Aufgabe zu erfüllen, wenn nicht in diesem Gesetz eine zufriedenstellende Lösung der Problematik erzielt wird. Da entsprechende Gesetze anderer Bundesländer adäquate Regelungen getroffen wurden, ist es unverständlich, warum der Bedeutung der Lehrbeauftragten im vorliegenden Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen wird.

§ 30

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

ZM. 1074

§ 30 Die hier vorgesehene gesetzliche Regelung des Problems der Lehrbeauftragten im künstlerischen Lehrbereich wird grundsätzlich sehr begrüßt, nur greift sie für die Hochschulinstiute insofern nicht bzw. kaum wirksam, als die Formulierung (1) "Solistenausbildung" einen Ausschließlichkeitsanspruch darstellt, der in der Struktur der Institute nicht ausdrücklich durch eigene Klassen verankert ist. Unsere Befürchtung geht dahin, daß die Institute aus den genannten Gründen keine nebenberuflichen Professorenstellen bekommen werden, obwohl gerade dort der größte Teil der Lehrbeauftragten im künstlerischen Hauptfach tätig ist. Deshalb empfehlen wir die o.g. Formulierung durch "in der künstlerischen Hauptfachausbildung" zu ersetzen.

§ 30

MMV10/1148

Lehrbeauftragte
an Musikhochschulen
im Lande NW

ZM. 1132

§ 30 - Nebenberufliche Professorentätigkeit

§ 30 wäre zu begrüßen, wenn hiermit die zusätzliche Möglichkeit der Einrichtung von Teilzeit- oder nebenberuflichen Stellen eröffnet würde. Allerdings wird eine solche Absicht durch die geschickte Formulierung im vorliegenden Entwurf eher verhindert als gefördert, u. a. indem diese Fälle als Ausnahmen deklariert werden.

Für eine in der Praxis anwendbare Fassung des § 30 müßten die Worte "in Ausnahmefällen" sowie "Angestellte" gestrichen werden. Stattdessen muß es heißen "Personen mit der Qualifikation nach § 27, Abs. 1 oder 2".

Da eine gesonderte Studienrichtung "Solistenausbildung" an den Musikhochschulen nicht existiert, ist der entsprechende Passus in Abs. 1.1 sinnlos und daher zu streichen. Die in der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf erklärte Absicht, Lehrbeauftragte, die gegenwärtig Professoren Aufgaben wahrnehmen, entsprechend durch die Anwendung des § 30 zu ersetzen, kann durch die Abdeckung des in § 30 vorgesehenen Stellenbedarfs im Rahmen der beabsichtigten Kostenneutralität des KunstHG nicht verwirklicht werden. In Anbetracht dieser finanziellen Sachlage empfehlen wir, § 30 zu streichen und verweisen stattdessen auf unsere Neufassung des § 32, der in dieser Form eine wesentlich größere finanzielle und personelle Flexibilität zuläßt.

§ 30

D9B

ZM. 1133

§ 30
 § 30 wäre zu begrüßen, wenn hiermit die zusätzliche Möglichkeit der Einrichtung von Teilzeit- oder nebenberuflichen Stellen eröffnet würde. Allerdings wird eine solche Absicht durch die geschickte Formulierung im vorliegenden Entwurf eher verhindert als gefördert, u. a. indem diese Fälle als Ausnahmen deklariert werden.

Für eine in der Praxis anwendbare Fassung des § 30 müßten die Worte "in Ausnahmefällen" sowie "Angestellte" gestrichen werden. Stattdessen muß es heißen "Personen mit der Qualifikation nach § 27, Abs. 1 oder 2".

Da eine gesonderte Studienrichtung "Solistenausbildung" an den Musikhochschulen nicht existiert, ist der entsprechende Passus in Abs. 1.1 sinnlos und daher zu streichen. Die in der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf erklärte Absicht, Lehrbeauftragte, die gegenwärtig Professoren Aufgaben wahrnehmen, entsprechend durch die Anwendung des § 30 zu ersetzen, kann durch die Abdeckung des in § 30 vorgesehenen Stellenbedarfs im Rahmen der beabsichtigten Kostenneutralität des KunstHG nicht verwirklicht werden. In Anbetracht dieser finanziellen Sachlage empfehlen wir, § 30 zu streichen und verweisen stattdessen auf die vorgeschlagene Neuformulierung des § 32, der eine wesentlich größere finanzielle und personelle Flexibilität zuläßt.

§ 31 MMV 10/1148⁴⁷¹

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe

Z. Nr. 1050

Ungeklärt - oder dem Verteiler der Einladung zum Anhörungsverfahren zufolge unbefriedigend geklärt - bleibt auch im neuen Gesetzentwurf die Einordnung der bisherigen Pflichtfachdozenten. Sie etwa durchweg als "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" einzustufen, wäre nach dem Wortlaut des § 31 insofern nicht akzeptabel, als sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Dem haben andere Bundesländer durch die Einführung und Beibehaltung der C-2-Professur Rechnung getragen. Allein aus Gründen der Chancengleichheit in der Konkurrenz mit den Musikhochschulen dieser Bundesländer muß auch in Nordrhein-Westfalen Vergleichbares geschehen. Dies gilt insbesondere für solche Fächer, die ausschließlich oder weit überwiegend als Nebenfächer von gleichwohl zentraler Bedeutung für alle Studiengänge angeboten werden (z. B. Musiktheorie/Tonsatz oder Gehörbildung) und für die es infolgedessen einen "das jeweilige Fach vertretenden Professor", mit dem die Lehrtätigkeit gemäß § 31 abzustimmen wäre, im Regelfall gar nicht gibt.

In folgenden weiteren Punkten erhebt die Hochschule schwerwiegende Bedenken:

Staatl. Hochschule § 31
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

Z. Nr. 1074

- § 31 Wie bereits in der Stellungnahme des Hochschulsenats von 1984 ausführlich dargelegt, können wir die Einstufung bzw. -gruppierung der Pflicht- und Nebenfachdozenten an den Musikhochschulen in der Formulierung dieses Paragraphen nicht wiederfinden. Es handelt sich bei den o.g. Dozenten um Lehrpersonen, die nicht "an die Kunsthochschulen abzuordnen" sind, sondern durch ein aufwendiges Berufungsverfahren wie Professoren ermittelt und berufen werden, deren Tätigkeit sich durch hohe Fachqualifikation, künstlerische und pädagogische Selbständigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit auch in Prüfungsvorgängen auszeichnet. Aus diesem Grunde ist eine Lehrtätigkeit dieser Personen unter fachlicher Verantwortung eines Professors unzumutbar. Absatz (2) Satz 2 stellt diesbezüglich keine befriedigende Lösung dar. Es fehlt die C 2-Professur.

531

MMV10/1148

472

Sabine Seggelke
Dozentin an der
Folkwang Hochschule

Z.N. 1058

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung gemeinsam mit dem Kulturausschuß am
25. Juni 1987 (zum Kunsthochschulgesetz-Entwurf)

- 1.) Die Personalstruktur des Gesetz-Entwurfes (KHG) stimmt nicht überein mit der derzeitigen Personalstruktur an den Musikhochschulen des Landes NRW, denn es gibt eine Gruppe von Dozenten, die Professorentätigkeit ausüben (Vergütungsgruppe IIIa/b) und folglich nicht der Gruppe "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" zuzurechnen ist. (§ 31)

Die genannten Dozenten unterrichten selbständig (also nicht weisungsgebunden) künstlerische Hauptfächer in den Studiengängen Schulmusik, Kirchenmusik, Musikerziehung usw. wie ihre Professoren-Kollegen und sind Mitglieder der Staatlichen Prüfungsämter für die Abschlüsse in den genannten Studiengängen.

- 2.) Diesen genannten Personen (Dozenten) wie auch der Aufgabenstruktur der Musikhochschulen kann man nur gerecht werden, wenn dieses Problem im KHG Berücksichtigung findet:

In der Besoldungsordnung vom 1.1.80 entspricht:

| | | | |
|------------------|-----|---|-----|
| Vergütungsgruppe | I | - | C 4 |
| " | II | - | C 3 |
| " | III | - | C 2 |

Die letztgenannten C-2-Stellen entsprechen in der Tat den Tätigkeitsmerkmalen der genannten Personenkreise sowie Aufbau und Bedürfnisstruktur der Hochschulen.

Aus diesem Grunde haben alle Länder mit KHG in der Bundesrepublik C-2-Stellen eingerichtet.

- 3.) Das hat zur Folge, daß schon jetzt qualifizierte Künstler des gekennzeichneten Tätigkeitsbereiches an KH in andere Bundesländer abwandern. Wenn NRW in Zukunft diese Stellen nicht einrichtet, wird die Wettbewerbsfähigkeit des Landes noch stärker eingeschränkt. Auch Qualität und Kontinuität der künstlerischen Ausbildung geraten durch hohe Fluktuation qualifizierten Lehrpersonals in Gefahr.

F 32

MMV 10/1148⁴⁷³

Staatl. Hochsch.
f. Musik Bild.

Z Nr. 1085

§ 32 - Lehrbeauftragte

Der § 32 des Regierungsentwurfs ist durch den nachfolgenden Änderungsvorschlag zu ersetzen:

(1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) und b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordert, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für

§ 32

474

MM V 10 / 1148

Staatl. Hochschule
f. Musik Rhd.

Z. Nr. 1085

Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

Begründung:

Sollte es nicht gelingen, die Unstimmigkeiten des § 30 auszuräumen, der damit für die Hochschule weiterhin unbrauchbar bliebe, so wäre die Bedeutung der Tätigkeit Lehrbeauftragter für die Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im § 32 zu berücksichtigen. Die Musikhochschulen können ihre Aufgaben ohne die Lehrbeauftragten nicht erfüllen. Die Lehrbeauftragten nach obigem Abs. 1 a) und 1 b) nehmen Professorentätigkeiten wahr. Um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu sichern, ist eine vertragliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses unabweisbar. Entsprechende Bestimmungen der arbeitsrechtlichen Gestaltung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten sind bereits in andere Kunsthochschulgesetze eingeflossen und dürften daher auch für das Land Nordrhein-Westfalen keine rechtlichen Konflikte in sich bergen.

* * *

§ 32

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

Z. Nr. 1074

§ 32 Der unveränderte Status der Lehrbeauftragten stellt nach wie vor eine kaum zumutbare Regelung dar. Da die Institute zu mindestens 50% ihres Lehrdeputats mangels Planstellen mit Lehrbeauftragten abdecken müssen, wird die Nachfolgebesetzung wegen der unbefriedigenden Statuslösung bei höchstem fachlichen Qualitätsanspruch seitens der Hochschule immer schwieriger.

LEHRBEAUFTRAGTEN AN MUSIKHOCHSCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

ZM. 1132

§ 32 - Lehrbeauftragte (Neufassung)

- (1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden
- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
 - b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.
- Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) oder b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordern, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

Lehrbeauftragte
an Musikhochsch.
in NW

F 32 MM V 10 / 1148476

Z.N. 1132

-2-

Begründung: Die unabweisbare Tatsache der Sicherstellung des Lehrangebots an den Musikhochschulen in NW in den Hauptprüfungsfächern sowie Pflichtfächern durch Lehrbeauftragte und die damit verbundene Problematik ist unbestritten.

Die Lösung in Gestalt einer dafür unerläßlichen Planstellenexplosion - hier würde eine Verdoppelung kaum reichen - kann haushaltstechnisch nicht ernsthaft erwogen werden, ebensowenig kommt eine sonst notwendige Reduzierung der Ausbildungskapazitäten auf etwa die Hälfte in Betracht.

Hierin begründet sich die Notwendigkeit der Vergabe von Lehraufträgen zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Gewährleistung dieser Sicherstellung des Lehrangebots durch einen Lehrbeauftragten im Sinne des HRG ist nur möglich durch eine langfristige Sicherstellung seiner Lehrverpflichtung. Unabdingbar ist hierfür eine vertragliche Bindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses.

Die Befürchtung der Entstehung unzulässiger Nebenbeschäftigungsverhältnisse im Bereich der Orchestermusiker ist unbegründet, da das Recht auf pädagogische Nebentätigkeit tariflich abgesichert ist.

Die Festschreibung der Einstellungsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte nach

- a) und b) begründet sich in der erforderlichen Qualifikation für die Sicherstellung des Fachangebots.

Die in § 30 vorgesehene Vergabe des Titels Professor läßt sich in § 32 sinnvoller integrieren, zumal die Betreuung eines Hauptprüfungsfachs durch einen Professor nicht von haushaltstechnischen Erwägungen (neu einzurichtende Planstellen) beherrscht werden darf, sondern fachliche Entscheidungen voraussetzt, die sich auch im Berufungsverfahren niederschlagen sollten.

Obwohl eine Anhebung der Vergütung der Lehrbeauftragten an den Kunst- und Musikhochschulen des Landes NW bekanntermaßen dringend erforderlich ist, erzwingt die von uns vorgeschlagene Neufassung des § 32 keine zusätzliche Haushaltsmittel.

§ 32

Das hier vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art" für Lehrkräfte, die an den Musikhochschulen des Landes mitverantwortlich sind für die Haupt- und Prüfungsfächer, wird so vom DGB nicht hingenommen werden. Bereits in früheren Anhörungsverfahren hatte der DGB dargelegt, daß an derartigen Hochschulen für alle ständigen Lehraufgaben die normalen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes vorzusehen sind. Das im Gesetzentwurf vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art", das auf die Mehrzahl der Lehrpersonen an den Musikhochschulen in NW angewendet werden soll, ist, wie der DGB bereits in der Vergangenheit immer wieder betont hat, verfassungsrechtlich unhaltbar. Die hier vorgesehene Festschreibung eines gesetzwidrigen Zustands (Rechtlosigkeit) spricht dem sonst so entschieden von der SPD vertretenen Arbeitsrecht Hohn. Nötigenfalls muß hier eine Verfassungsklage Klarheit schaffen. Vor allem ist hierbei zu bedenken, daß sich der Überwiegende Teil der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen neben der Hochschultätigkeit auch sonst in keinem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis befindet. Vielmehr sind viele Lehrbeauftragte gezwungen, ihren Lebensunterhalt überwiegend oder ausschließlich von den Einkünften aus einem oder mehreren Lehraufträgen zu bestreiten. Sogar im Arbeitsrecht so selbstverständlich verbriefte Rechte wie Kündigungsschutz, Mutterschaftsschutz, Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dieser Personengruppe vorenthalten. Selbst dann, wenn ein Lehrbeauftragter seine Tätigkeit an ein und derselben Hochschule bereits seit Jahrzehnten ohne Unterbrechung ausübt, steht er einer unbegründeten (!) fristlosen Kündigung recht- und machtlos gegenüber.

§ 32 - Lehrbeauftragte (Neufassung)

(1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden

a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,

b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) oder b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

§ 32 MMV10/1148 478

DGB

- 2 -

Z.N. 1133

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordern, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

§ 32

DGB

Z.N. 1175

Hochschullehrer an Kunsthochschulen.

Das in § 32 Absatz 1 KunstHG vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art" für Lehrkräfte, die die Verantwortung für die Haupt- und Prüfungsfächer an den Musikhochschulen des Landes tragen, wird so vom DGB nicht hingenommen werden. Bereits in früheren Anhörungsverfahren hatte der DGB dargelegt, daß an derartigen Hochschulen für alle ständigen Lehraufgaben die normalen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes vorzusehen sind. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art", das auf die Mehrzahl der Lehrpersonen an den Musikhochschulen in NW angewendet werden soll, ist, wie der DGB bereits in der Vergangenheit immer wieder betont hat, verfassungsrechtlich unhaltbar. Die hier vorgesehene Festschreibung eines gesetzwidrigen Zustands (Rechtlosigkeit) spricht dem sonst so entschieden von der SPD vertretenen Arbeitsrecht Hohn. Nötigenfalls muß hier eine Verfassungsklage Klarheit schaffen.

Staatl. Kunst-
akademie

Z.Nr. 1179

Die Stellungnahme übersieht Konsequenzen aus ihren Forderungen beziehungsweise sieht Konsequenzen, die sich aus dem Gesetzentwurf gar nicht ergeben. Sie hält Regelungen für "unerfindlich", die sehr wohl begreifbar sind. Hierzu zwei Beispiele:

Bei den Regelungen über die Hochschulbibliothek wird für "unerfindlich" gehalten, warum § 33 Abs. 3 WissHG nicht auch für die Kunsthochschulen gilt. Daß die geforderte Übernahme des § 33 Abs. 3 WissHG zur Folge hätte, daß der Bibliotheksleiter nur noch ein Beamter des höheren Dienstes (bisher gehobener Dienst) sein könnte, der vom MWF und nicht von der Hochschule ernannt würde, wie es sich aus dem Kunsthochschulgesetz ergibt, wird entweder übersehen oder ist ein merkwürdiger Ruf nach dem Minister und nach der freiwilligen Abgabe von Zuständigkeiten.

Überraschend ist auch die Ansicht, daß die Einrichtung von Kommissionen, die im Gesetz nicht zwingend vorgesehen sind, nicht mehr "möglich" sei. Daß der Gesetzentwurf Zurückhaltung bei der zwingenden Vorgabe, Gremien einzurichten, geübt hat und sich bei den gemeinsamen Kommissionen auf eine "kann-Bestimmung" beschränkt, hätte eigentlich begrüßt werden müssen. Gerade durch ein Übermaß an Gremien entstehen Ineffektivität und bürokratische Verhaltensweisen.

Nicht nur in diesen Beispielen spiegeln die Begründungen der Stellungnahme einen unberechenbaren Umgang mit Rechtsbegriffen wider. Nachdem die Generalklausel des "unter Verantwortung des Rektors führt der Kanzler die Geschäfte der Verwaltung" wegen der Gefahr der falschen Auslegung zu Recht gefallen ist, zeigen die Ausführungen der Stellungnahme zu der neuen Generalklausel "in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden" erneut die Notwendigkeit möglichst klarer Zuständigkeitsregeln.

§ 33

480

Staatl. Hochsch.
f. Musik Westf.-Lippe

Z. Nr. 1050

§ 33 Abs. 2: Die Zulassung von wissenschaftlichen Mitarbeitern muß auch in anderen als musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern möglich sein, wenn ein Studiengang dies erfordert. Weder die Musikpädagogik geschweige denn die technischen Fächer der Tonmeisterausbildung, die zu den Schwerpunkten unseres Detmolder Hauses gehört, sind unter dem klar umrissenen Begriff Musikwissenschaft zu subsumieren. Änderungsvorschlag: Statt "in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern" sollte es heißen: "in musik- und kunstbezogenen wissenschaftlichen Fächern".

MMV10/1148

§35

481

MM 10/1148

Personalrat
d. Kunstakademie

Z. Nr. 1057

Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

MM V 10 / 1148

Personalrat d.
Kunstakademie

Z.Nr. 1057

-2-

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht.

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,
- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungslleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.

§ 36 MM V 10 / 1148⁶⁸³

Stellungnahme der Kunstakademie Düsseldorf

ZM. 1094

§ 36 - Exmatrikulation nach dem Orientierungsstudium

Die Akademie geht davon aus, daß die Befristung der Einschreibung zur Ableistung des Orientierungsstudiums, die nach § 36 Abs. 1 S. 3 des Regierungsentwurfs im Bereich der Freien Kunst vorgesehen ist, im Ergebnis auch für den Studiengang Künstlerisches Lehramt gilt. In beiden Fällen muß nach 3 Semestern die Exmatrikulation möglich sein, wobei dies im Studiengang Künstlerisches Lehramt durch das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung bewirkt würde. Sollte eine solche Gleichstellung der beiden Studiengänge und der in ihnen studierenden Studenten auf diesem Weg nicht möglich sein, müßte in § 36 des Kunsthochschulgesetzes auch der Studiengang Künstlerisches Lehramt entsprechend erwähnt werden.

§ 36

Staatl. Hochschule
f. Musik R.L.C.

ZM. 1085

§ 36 - Zugang und Einschreibung

Zu § 36 (1) und (2)

Abs. 2 sieht vor, als Voraussetzung für die Einschreibung eine besondere studiengangbezogene Eignung zu fordern. Die Musikhochschule nimmt dies zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß eine Studienplatzvergabe nach dem Numerus-Clausus-System mit den damit verbundenen Wartelisten abzulehnen ist, da es sich verhängnisvoll auf das künstlerische Niveau der Musikhochschulen und deren Absolventen auswirken würde. Auf Grund eines Wartezeitenanspruchs nähmen gerade noch geeignet erscheinende Bewerber den künstlerisch Begabtesten den Studienplatz weg. Die Musikhochschulen sehen eine leistungsbezogene Zulassung zum Studium im Sinne des begabten und berufsfähigen Nachwuchses allein im Prinzip des Wettbewerbs um freie Studienplätze (Concours-System) gewährleistet.

§ 36 MMV10/1148⁴⁸⁴

Staatl. Hochsch.
f. Musik Rhld.

Zlv. 1085

Regierungsvorlage

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Abs. 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn

Begründung:

§ 36 (3) Satz 1 ist zu streichen.

Die allgemeine Hochschulreife sollte grundsätzliche Einschreibungsvoraussetzung sein. Einerseits ist nicht schlüssig, für künstlerische Studiengänge das Abitur vorzusehen, dieses aber bei dem mit pädagogischen Aufgaben befaßten Musikschullehrer als nicht erforderlich zu betrachten. Alle als Lehrer tätige Personen sollten die allgemeine Hochschulreife besitzen, zumal beabsichtigt ist, den genannten Studiengang in einen Diplomstudiengang umzugestalten. Erforderlich ist dies auch für den Wechsel der Studenten in andere Bundesländer, da der Studiengang in den meisten Ländern als Diplom-Studiengang eingerichtet wurde. Hilfreich für die Übernahme des Änderungsvorschlages dürfte der Hinweis sein, daß jetzt schon neunzig Prozent aller Studenten dieses Studiengangs das Abitur besitzen. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, weil die Regelstudienzeit im Studiengang aus fachlichen und qualitativen Anforderungen schon jetzt de facto auf 8 Semester angelegt ist.

Änderungsvorschlag

(3) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Abs. 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn

AJTA
d. Musiklehrah.
im Lande NW

ZM. 1089

Regierungsentwurf

§ 36 - Zugang und Einschreibung
(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife ...

Änderungsvorschlag

Satz 1 muß ersatzlos gestrichen werden.

Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 ...

Begründung: Die Studentenschaft fordert dringend die Streichung von § 36 (3) Satz 1. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Bewertung des Studiengangs für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer als 6-semestriger Fachhochschulstudiengang. Dies widerspricht der Intention, an Kunsthochschulen grundsätzlich nur den wissenschaftlichen Hochschulen vergleichbare Studiengänge einzurichten. Es erscheint absurd, das Abitur für künstlerische Studiengänge zu fordern, nicht jedoch für den Studiengang, der einen hohen Anteil an pädagogischen und didaktischen Fächern aufweist. Hier wird gegenüber der Ausbildung zum Lehrer an allgemeinbildenden Schulen eine Minderqualifikation in Kauf genommen, die aus fachlichen Gründen von den Hochschulen

selbst abgelehnt wird. Der Gesetzentwurf sieht die Versagung eines solchen Studiengangs vor, wenn er "die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind" so § 52,3 Buchst. c). Da in allen anderen Bundesländern dieser Studiengang als 8-semestriger Hochschulstudiengang existiert, stellt sich die Frage, warum gerade in Nordrhein-Westfalen keine Anstrengungen unternommen werden, um eine Gleichwertigkeit im Bundesgebiet zu erzielen. Es ist nicht einzusehen, warum Studenten in allen anderen Bundesländern als in NRW eine höhere Förderungsdauer beim BAFÖG beanspruchen können. Ferner sieht die Rahmenprüfungsordnung der Kultusministerkonferenz für diesen Studiengang acht Semester Studienzeit vor. Sogar die in kommunaler Trägerschaft sich befindenden Fachakademien in Bayern und Hessen haben eine Umstellung auf acht Semester bereits vorgenommen. Darüberhinaus muß jeder Versuch, den Zugang zum Studium durch ein Numerus-Clausus-System regeln zu wollen, eindeutig abgelehnt werden.

§ 36

486

Staatl. Hochschule
f. Musik Westf.-Lippe
Just. Münster

MM V 10 / 1148

Z.N. 1074

§ 36 (3) S. 1: Die Festschreibung der Ausbildung zum Musikschullehrer ... weicht in dieser Form von der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9.11.1984. und von den realen Gegebenheiten ab. Ansätze und dringende Empfehlungen sowie Eingaben von den Musikhochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Seminarleiter haben deutlich gemacht, daß die in der Prüfungsordnung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer des Kultusministers vom 27.7.1962 vorgesehene Studiendauer von 6 Semestern in der Hochschulpraxis einschl. umfangreicher Musikschulpraktika zeitlich und inhaltlich in der vorgesehenen Zeit nicht zu guten Abschlüssen führen kann. Die Studiendauer beträgt de facto schon seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung generell 8 Semester und läßt sich auch durch gesetzliche Andersregelung nicht reduzieren, wenn nicht praxisorientierte wichtige Studieninhalte ausgeklammert werden sollen, wovon dringendst abzuraten ist. Dies wurde in den Prüfungs- und Studienordnungen der Ausbildungsinstitute (Konservatorien, Fachakademien und Hochschulen) in den anderen Bundesländern längst festgeschrieben. Deshalb die Empfehlung des Diplom-Abschlusses nach 8 Semestern.

§ 36

Landesmusikrat

NW e.V.

Z.N. 1055

3. Zu § 36(3) Satz 1 verweist der Landesmusikrat auf seine Resolution vom Dezember 1986. Der Satz ist zwar seither aus Abs. 1 nach Abs. 3 versetzt worden, doch begegnet er nach wie vor den stärksten Bedenken. Es ist nicht einzusehen, daß für künstlerische Studiengänge generell die Hochschulreife Zugangsvoraussetzung sein soll, jedoch ausgerechnet nicht für die angehenden Fachlehrer, die doch einer zusätzlichen Qualifikation in Pädagogik, Didaktik und Psychologie bedürfen, die für künstlerische Studiengänge weniger erforderlich ist. Der Landesmusikrat würde es geradezu als verhängnisvoll ansehen, wenn die erstmalige gesetzliche Kodifizierung des Rechts der Musikhochschulen, wenn gerade in diesem sensiblen Bereich eine Minderqualifikation gegenüber der Ausbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen festgeschrieben würde.

DGB

536 MMV10/1148¹⁸⁷

ZM. 1/75

6. Vorwegnahme der Studienreform an Kunsthochschulen

Der DGB hat mehrfach gefordert, daß die Hochschulen im Prinzip für alle Bürger offen sein müssen. Im Gesetzentwurf wird diese Öffnung eher zurückhaltend betrieben. Deshalb ist es für uns überraschend, daß in § 36 des KunstHG im Absatz 3 lediglich die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte nachgewiesene Vorbildung genügt. Wir befürchten, daß diese erhebliche Abweichung von den Qualifikationsanforderungen des § 65 Absatz 1 WissHG nicht auf die Umsetzung von gewerkschaftlichen Forderungen zurückzuführen ist, sondern daß hier lediglich mit Rücksicht auf die Einstufungspraxis bei den Abnehmern der Absolventen

auf die hohen Qualitätsanforderungen des WissHG verzichtet wird.

Abweichend von der Gesetzgebung anderer Bundesländer ist für die Musikhochschulen in NW ein Diplomstudiengang mit den dafür notwendigen Eingangsvoraussetzungen demnach nicht vorgesehen. Dadurch entstehen den Absolventen der Musikhochschulen in NW trotz qualitativ gleichwertiger Ausbildung berufliche Nachteile gegenüber Absolventen anderer Bundesländer. Es ist zu befürchten, daß ausgerechnet das sozialdemokratisch regierte Nordrhein-Westfalen im Interesse der VKA den Vorreiter für den Abbau berufsqualifizierender Studienabschlüsse spielt, um eine leistungsgerechte Bezahlung zu verhindern. Deshalb lehnt der DGB eine solche Fassung des § 36 KunstHG ab.

F36

MMV10/1148⁴⁸⁸

DGB

ZM. 1133

§ 36

(3) Satz 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Der DGB hat mehrfach gefordert, daß die Hochschulen im Prinzip für alle Bürger offen sein müssen. Im Referentenentwurf zum WissHG wird diese Öffnung eher zurückhaltend betrieben. Deshalb ist es für uns überraschend, daß in § 36 des KunstHG im Absatz 3 lediglich die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Vorbildung als Eingangsvoraussetzung in ein Hochschulstudium genügt. Wir befürchten, daß diese erhebliche Abweichung von den Qualifikationsanforderungen des § 65 Abs. 1 WissHG nicht auf die Umsetzung von gewerkschaftlichen Forderungen zurückzuführen ist, sondern daß hier lediglich mit Rücksicht auf die Einstufungspraxis bei den Abnehmern der Absolventen auf die hohen Qualifikationsanforderungen des WissHG verzichtet werden soll. Abweichend von der Gesetzgebung anderer Bundesländer ist für die Musikhochschulen in NW ein Diplomstudiengang mit den dafür notwendigen Eingangsvoraussetzungen demnach nicht vorgesehen. Dadurch entstehen den Absolventen der Musikhochschulen in NW trotz qualitativ gleichwertiger Ausbildung berufliche Nachteile gegenüber Absolventen in anderen Bundesländern. Es ist zu befürchten, daß ausgerechnet das SPD-regierte Nordrhein-Westfalen im Interesse der VKA den Vorreiter für den Abbau berufsqualifizierender Studienabschlüsse spielt, um eine leistungsgerechte Bezahlung zu verhindern. Deshalb lehnt der DGB eine solche Fassung des § 36 KunstHG ab.

§ 37 MMV10/1148

ASTA

Staatl. Kunst-
akademie

ZM. 1056

Studentenvertretung

Die Beteiligung der Studenten in den Gremien macht eine Interessenvertretung unmöglich, weil das Proportionsverhältnis zwischen Lehrkörper und Studenten sich nur zu Ungunsten der Studenten auswirkt.

§ 37

Staatl. Hochschule
f. Musikbildung

ZM. 1085

§ 37 - Studentenschaft

Auf die besondere Stellungnahme der Studentenschaft wird Bezug genommen

§ 37

ASTA
d. Musikhochsch.
im Lande NW

ZM. 1089

Zu § 37 weist die Studentenschaft darauf hin, daß nach Maßgabe des § 71 WissHG örtliche Gliederungen der studentischen Selbstverwaltung vorgesehen sind. Dies wird für die Studentenschaften an den Kunsthochschulen notwendig sein und wird bereits in der Praxis weitgehend durchgeführt. Die Möglichkeiten der dezentralen Struktur sollten sich auch darin widerspiegeln, daß Ausnahmeregelungen im Rahmen der Erlasse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften weitgehend auszuschöpfen sind.

539

490

Staatl. Hochsch.
f. Musik u. Bild.

MMV10/1148

ZM. 1085

Regierungsentwurf

§ 39 - Besuch von Lehrveranstaltungen

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teil-

nehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden das Rektorat den Zugang.

Begründung:

Den Zugang zu den Lehrveranstaltungen sollte im Falle des Abs. 3 der Dekan regeln, da er aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Übersicht im Fachbereich diese Entscheidung besser treffen kann. Bei den regional gegliederten Musikhochschulen ist dies wegen der Ortsnähe des Dekans von besonderer Bedeutung.

Änderungsvorschlag

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang.

§ 42 MMV10/1148491
ZM. 1094

§ 42 (Hochschulgrade) Auch hier wurde den Vorschlägen der Akademie nicht Folge geleistet. Insbesondere ist nicht sichergestellt, daß, wie von uns gewünscht, ein Hochschulabschluß im Studiengang freie Kunst ohne besonderen Titel möglich ist. Darüber hinaus fordert der Gesetzentwurf die Wahrnehmung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. In NRW ist die Kunstakademie im Bereich der bildenden Kunst die einzige Hochschule (eine Gleichschaltung mit den Musikhochschulen verbietet sich hier), bundesweit haben nur die Kunsthochschulen Karlsruhe, Braunschweig und Hamburg eine Abschlußprüfung, die mit einem Hochschulgrad verbunden ist. Alle anderen haben bis jetzt auch die Abschlußprüfung als solche abgelehnt. (Die Verleihung des Titels "Meisterschüler" soll auch in Zukunft unabhängig von jeder Abschlußprüfung möglich sein).

§ 42
ASTA
Staatl. Kunst-
akademie

ZM. 1056

Studiümabschluß

Die Bedingung, das Studium der Freien Kunst mit einem Diplom zu absolvieren, halten wir für ein fatales Mißverständnis des Studiums selbst und sehen es als einen erneuten Versuch, ein Studium zu reglementieren, was nicht zu reglementieren ist.

§ 42

LANDESMUSIKRAT NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

ZM. 1055

2. In § 42(1) sollte der Magistergrad gestrichen werden. Die Hochschulen verleihen allgemein akzeptierte Diplome, wohingegen der Magistergrad als Erster berufsqualifizierender Abschluß der Wissenschaftlichen Hochschulen systemfremd ist und zu Verwirrung Anlaß geben kann.

Promotion/Habilitation § 43

Der Gesetzentwurf enthält zur Promotion noch die gleichen Unklarheiten wie alle früheren Entwürfe. Um Konflikte, die innerhalb des Fachbereichsrates über die Zugehörigkeit zu "kunstwissenschaftlichen Fächern" entstehen könnten, in Zukunft zu vermeiden, wird folgende Neufassung von § 43 vorgeschlagen:

"Die Kunsthochschulen haben in den wissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht. Die Vorschriften des § 94 WissHG finden nach Maßgabe des folgenden Absatzes Anwendung".

"In Fächern, die nur durch einen Professor vertreten sind, wird das Promotionsrecht unter Beiziehung von Professoren ausgeübt, die das entsprechende Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Das Nähere regelt die Promotionsordnung".

§ 43

Statt. Hoch-
schule f. Musik Bld.

Z.Nr. 1085

(Regierungsentwurf

§ 43 Promotion

(1) Die Kunsthochschulen haben in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht

Begründung:

Um der Musikhochschule zu ermöglichen, ihren eigenen Nachwuchs heranzubilden, muß die Habilitation an der Kunsthochschule vorgesehen werden. Auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 4 wird verwiesen.

Änderungsvorschlag

(1) Die Kunsthochschulen haben in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotions- und Habilitationsrecht.

§ 43

423

ASTA
 d. Musikhochsch.
 im Lande NW

MMV10/1148

ZM. 1089

Regierungsentwurf
 § 43 - Promotion

Änderungsvorschlag
 § 43 a - Habilitation

Begründung: Hier wird auf die Stellungnahme der Musikhochschulen verwiesen. Die Habilitation stellt die notwendige und sinnvolle Ergänzung zur Promotion dar.

Abschließend muß bemerkt werden, daß eine Regelstudienzeit, wie sie in § 41 mit Verweis auf § 84 WissHG geltend gemacht wird, für die Studenten an Kunsthochschulen auch in Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung abzulehnen ist. Die individuelle Situation der Studenten an Kunsthochschulen, die sich durch den Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach manifestiert (oder auch in der räumlichen Trennung zu den Universitäten, z. B. bei dem Studiengang Schulmusik) würde durch eine Regelstudienzeit, die sich nur nach den Verhältnissen an den wissenschaftlichen Hochschulen bemißt, empfindlich beeinträchtigt.

§ 43

Staatl. Hochsch.
 f. Musik Westf.-Lippe

ZM. 1050

In ähnlicher Weise ist dafür zu sorgen, daß das Promotionsrecht gem. § 43 Abs. 1 nicht zu eng ausgelegt werden kann. Ein bloßer Hinweis in den Erläuterungen auf die Musikpädagogik genügt nicht.

§44

MMV10/1148

494

Deutscher
Werkbund

ZM. 1180

Im Sinne des § 44 "Künstlerische Entwicklungsvorhaben" sind Werkstätten und Bauhütten zur Etablierung von Stadtkultur dauerhaft einzurichten. Die Finanzierung derselben ist durch § 2 "Kunst am Bau" und Städtebaumittel des Städtebauministeriums gewährleistet. Weitere Finanzierungsmittel können aus auszuschöpfenden "Kunst am Bau"- Mitteln der öffentlichen und privaten Bauten gewonnen werden.

547

495

Staatl.
Kunstakademie

MMV10/1148

Zlv. 1094

§ 47 (Verteilung der Haushaltsmittel) "Über die Verteilung der Stellen und Mittel beschließt das Rektorat. Die Entscheidung kann nicht gegen den Kanzler in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden". Unbenommen des selbstverständlichen Vetorechtes des Kanzlers oder Leitenden Verwaltungsbeamten im Hinblick auf haushaltsrechtliche Ordnungsgemäßheit ist mit dieser Regelung zu befürchten, daß erneut inhaltlich Einfluß genommen wird, nun auch auf die Stellenzuweisung. Im übrigen schlagen wir vor, bei der bisherigen Übung zu bleiben, daß alle inhaltlich relevanten Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushalt durch den Senat getroffen werden. Eine "Stellungnahme" des Senats reicht nicht aus. An diesem Beispiel wird deutlich, daß die Einrichtung eines Rektorats nicht gewährleistet, daß Entscheidungen auf der Ebene der Betroffenen gefällt werden.

§ 51

MMV10/1148

Staatl. Hochsch.
akademie f. Musik P. h. d.

Z. Nr. 1085

Regierungsentwurf

Änderungsvorschlag

§ 51 - Aufsicht in staatlichen
Angelegenheiten

Nr. 3 des § 51 (2) ist ersatzlos zu
streichen.

(2) Staatliche Angelegenheiten
sind:

- 3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Ver-
gabeverfahren sowie bei der Ver-
gabe von Studienplätzen, ...

Begründung:

Auszugehen ist von den Ausführungen zu § 36 (1) und (2).

Die Musikhochschulen sind in den vergangenen Jahren, als sie mit hohen und höchsten Bewerberzahlen der gebuftenstarken Jahrgänge konfrontiert wurden, mit dem bewährten Concurssystem gut gefahren. Es erscheint wenig sinnvoll, ihnen ein Numerus-Clausus- und Vergabesystem der Universitäten zu verordnen, das sich verhängnisvoll für das künstlerische Niveau auswirken würde.

Deutscher
Werkbündel

§ 54 MM 10/1148

497

Z.Nr. 1180

Nichtstaatliche Kunsthochschulen, erwähnt in § 54, sollen staatlich anerkannt werden. So auch die von uns vorgeschlagenen Kunst- und Kulturwerkstätten.

Anzumerken ist, daß auch die Ausbildung zum Kirchenmusiker als eine künstlerische Ausbildung zu werten ist. Kirchenvertreter, wie vergleichsweise auch Militärs haben u.E. bei Prüfungsverfahren an Kunsthochschulen nichts zu suchen.

§ 55

498

Staatl. Kunst-
akademie

MM V10/1148

Z.Nr. 1094

§ 55 (Errichtung) und § 56 (Geltung bisherigen Rechts) lassen nach wie vor eine Regelung zur Überleitung der früheren H 2-Dozenten vermissen. Dies wurde schon bei allen früheren Gesetzentwürfen in den entsprechenden Stellungnahmen beanstandet. Eine den §§ 119 WissHG entsprechende Regelung wurde seit der Umstellung von H- auf C-Besoldung (1980) gefordert, wobei die Betroffenen jeweils mit dem Hinweis auf eine Regelung durch das KHSchG getröstet wurden. Ausführlich dazu haben wir uns zuletzt geäußert in der Stellungnahme zum Entwurf vom März 86. Ein Gesetz ohne Überleitungsregelungen wird die Schwierigkeiten, die schon jetzt herrschen, weiter verschärfen.

57

499

MMV10/1148

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

ZM. 1126

Von kirchlicher Seite ist lediglich auf § 57 - Beteiligung der Kirchen - hinzuweisen. Diese Regelung sieht vor, daß Rechte und Pflichten, die sich aus Vereinbarungen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkungen der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik unberührt bleiben. In § 1 der Ordnung der staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker gem. Runderlaß des Kultusministers vom 23.4.1974 (GABl NW 1974, S. 330 ff.) ist der Zweck der staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker wie folgt umschrieben:

..."Sie (staatliche Prüfung) gibt evangelischen und katholischen Kirchenmusikstudenten die Möglichkeit, ihre Befähigung zum Amt eines Kirchenmusikers vor einem staatlichen Prüfungsausschuß nachzuweisen. Sie will damit die Kirchen in ihrem Bestreben unterstützen, Organisten- und Chorleiterstellen mit hochqualifizierten Musikern zu besetzen."

Bezüglich der Regelung im letzten Satz des vorgenannten § 1 ist zu fragen, welche Rechte den Kirchen bei Erlaß von Prüfungsordnungen in den Studiengängen der Kirchenmusik zustehen. Wenn die staatliche Prüfung die Kirchen in ihrem Bestreben unterstützen will, qualifizierte Kirchenmusiker heranzubilden, dann legt das den Schluß nahe, daß der Erlaß dieser Ordnungen des Einvernehmens der jeweils kirchlichen Stelle bedarf.

Die gleiche Frage stellt sich bei der Berufung der Professoren und Dozenten der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Liturgik und Kirchenkunde, Gregorianik und Hymnologie (vgl. § 8 Abs. 3 der Ordnung).

Ich bitte, den Ausschuß hierüber zu informieren.

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

ZM 1060

Musikschule Rheinland einräumten. Das Land NW verpflichtet sich in § 2 (3) des Vertrages, bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Kunsthochschulbereiches auf die besondere Stellung des Robert-Schumann-Instituts Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung ist jetzt gekommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt die in der zuvor genannten Bestimmung im einzelnen dargelegten Rechte des Robert-Schumann-Instituts, u.a. auf eigene Leitung und Verwaltung, eigenes Prüfungsrecht, das Vorschlagsrecht für Berufungen der hauptberuflichen Hochschullehrer sowie die Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte. Es sieht auch ein vertraglich zugesichertes Kuratorium für dieses Institut nicht mehr vor.

Ähnlich wie nach § 57 des Gesetzentwurfes die Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den Kirchen unberührt bleiben, müßten auch die Rechte und Pflichten des Robert-Schumann-Instituts und der Stadt Düsseldorf aus dem Vertrag volle Geltung behalten.

Die gesamte dynamische Entwicklung der Hochschule, ihre Größe, ihr Einzugsbereich, ihre erreichte Qualität und ihr Ruf sowie die Erfahrungen seit 1972 sprechen heute eindeutig für eine Verselbständigung als eigenständige Musikhochschule Düsseldorf.

Das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf hat in einer detaillierten und umfangreichen Stellungnahme vom Juli 1986 eine Fülle von überzeugenden Argumenten vorgetragen, die für die Verselbständigung sprechen. Dazu gehören insbesondere strukturelle Gründe und die inzwischen erreichte Größe des Instituts von rd. 850 Studierenden, die es weit über andere Fachbereiche und viele selbständige Musikhochschulen in Deutschland heraushebt. Zu dieser Andersartigkeit der Struktur gehören Schwerpunkte, die hier geschaffen wurden und bestehen, wie die Ton- und Bildingenieurausbildung, Eingliederung des Militärmusikdienstes, Forschungsprojekte u.a. zur Stummfilm-musik und zur Kirchenmusik.

Diese Entwicklung wird nach dem neuen Entwurf des Kunsthochschulgesetzes gefährdet, die vertraglichen Garantien des Landes NW gegenüber der Stadt Düsseldorf werden mit einer evtl. Verabschiedung des Gesetzes zunichte gemacht.

Z.B. ist auch nicht sichergestellt, daß im künftigen Senat das Düsseldorfer Institut ausreichend vertreten ist, die Hochschulbibliothek ist in Zukunft als zentrale Betriebseinheit zu führen, ein Kuratorium zur Vertretung der gemeinsamen Belange von Institut und Stadt Düsseldorf ist nicht mehr vorgesehen. Dabei hat das Robert-Schumann-Institut inzwischen eine starke Verankerung in der Stadt Düsseldorf gefunden und erhält aus der Bevölkerung viele Stiftungen und Unterstützungen.

Nach allem halten wir es nur für gerechtfertigt und für die weitere Entwicklung aber auch erforderlich, das Robert-Schumann-Institut zu einer selbständigen Musikhochschule Düsseldorf zu erklären.

-2-

MM V10/1148

§§ 2, 57

501

Landeshauptstadt
Düsseldorf

Z.Nr. 1060

- 2 -

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich in den entscheidenden Gremien bei der Beratung des Kunsthochschulgesetzes für die Ver- selbständigung des Robert-Schumann-Institutes als Musikhochschule Düsseldorf einsetzen würden.

Außerdem bitten wir Sie sehr herzlich, die Stadt Düsseldorf zu der vorgesehenen Anhörung zum Gesetzentwurf im Landtag einzuladen.

Wir haben uns erlaubt, an die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Anke Brunn, eine Kopie dieses Schreibens zu über- senden.

MMV10 / 1148

A. IV

§ 202 LBG

Uni Bielefeld, Z. Nr. 1131

MMV10/1148

2. Landesbeamtengesetz (Art. IV des Entwurfs)§ 202 Abs. 2 S. 2 LBG

Die Neuregelung wird abgelehnt. Die Änderung der Begriffe "Studien- oder Fachrichtung" in "Studiengang" stellt eine Verschärfung dar, für die ein Anlaß nicht ersichtlich ist.

Uni D'dorf

A. IV

Z. Nr. 1183

Artikel IV (Landesbeamtengesetz)§ 202 Abs. 2 Satz 2 (Versetzung von Professoren)

Die vollständige oder sogar nur teilweise Aufhebung eines Studiengangs, in dem ein Professor tätig ist oder sogar nur überwiegend tätig ist, kann kein hinreichender Grund für seine Versetzung sein.

Der Änderungsvorschlag ist zu streichen.

Uni GH
Essen

Z. Nr. 1101

Zur Änderung von § 200 Abs. 2 LBG:

Der Senat hält es für erforderlich, die auch von ihm begrüßte Urlaubszeitregelung durch folgende Ergänzung zu modifizieren: "Sofern nicht Belange der Krankenversorgung oder andere wichtige Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden."

Art. IV

503

uni-gk-
Siegen

Z.N. 1130

MMV10/1148

) § 202 Abs. 2 LBG

Anderung: Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

Vorschlag: Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden, da Lehr- und Forschungstätigkeit zu berücksichtigen sind.

DBB

Art. IV

MMV10/1148 504

ZM. 1175

Erholungsurlaub

Durch eine Änderung von § 200 Absatz 2 LBG soll - ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls, die Interessen der Hochschule oder diejenigen des Betroffenen - rigide vorgeschrieben werden, daß Beamte mit Lehrtätigkeit ihren gesamten Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen müssen. Die Regelung ist in der vorgesehenen Starrheit unzweckmäßig und unzulässig.

DBB

Art. IV

ZM. 1121

Zu Art. IV Ziffer 2 b

Wir bitten, Absatz 2 des § 200 wie folgt zu fassen:

"Beamte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit nehmen."

Begründung:

Die Neuregelung geht über die derzeitige Erlaßlage hinaus. Danach kann ausnahmsweise der Erholungsurlaub auch in der nicht-vorlesungsfreien Zeit genommen werden.

Die ausnahmefeindliche Regelung beinhaltet die Gefahr der Beeinträchtigung der dienstlichen Belange. In der vorlesungsfreien Zeit gibt es viele Kompaktveranstaltungen, die nach den Studienverlaufsplänen erforderlich sind. So werden z. B. in dieser Zeit Praktika, Exkursionen, Kurse zur Klausurvorbereitung und anderes mehr angeboten. Weiterhin stehen gerade nur in dieser Zeit freie Räumlichkeiten für zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Unseres Erachtens muß es den Beamten daher möglich sein, ausnahmsweise in der nicht-vorlesungsfreien Zeit den Erholungsurlaub nehmen zu können.

Wir bitten Sie, bei der Überarbeitung des Entwurfes unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

H.M. 14

505

MMV10/1148

Verband
Wissenschaft
u. Kunst

ZM. 1121

These 3: Angriffe auf die Hochschulautonomie

Beamate mit Lehrtätigkeit als Dienstaufgabe müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen. (geplante Änderung von § 200 LBG: Art. IV des Gesetzesentwurfs). Diese Regelung geht bekanntlich über die derzeitige Erlaßlage hinaus, die Ausnahmen ermöglichte ("grundsätzlich" in der vorlesungsfreien Zeit). Die vorgesehene Neufassung ist überflüssig, da Erholungsurlaub von ALLEN Beschäftigten nur nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse genommen werden darf.

Zudem kann eine ausnahmefeindliche Regelung die dienstlichen Belange sogar beeinträchtigen: In der vorlesungsfreien Zeit gibt es viele Kompaktveranstaltungen, die laut Studienverlaufsplänen erforderlich sind (z. B. Praktika, Exkursionen, "Ferienkurse" zur Klausurvorbereitung, deren Bestehen dann Voraussetzung für eine Prüfung ist). Ferner kann es sein, daß für eine Lehrveranstaltung Räume und Einrichtungen nur in der vorlesungsfreien

Zeit zur Verfügung stehen. Lehrende aber müssen in diesen Fällen im Sinn der dienstlichen Aufgaben ihren Erholungsurlaub gerade während der Vorlesungszeit nehmen. Wußte das niemand beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung oder will man das dennoch selbst regeln, die Hochschulen (ohne Detailkenntnisse beim Ministerium) gängeln?

A+1. TV / MMV10/1148⁵⁰⁶

Deutscher Hochschulverband

Z.Nr. 1108

Zu Art. IV Nr. 2 (§ 200 LBG)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 200 Abs. 2 LBG folgenden Wortlaut zu geben:

"Der Erholungsurlaub der Professoren wird durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Die übrigen Beamten, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen."

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß Professoren sich ihren Erholungsurlaub selbst nehmen können, da sie sich selbst in den Dienst versetzen. Die in Anlehnung an die gesetzliche Regelung in anderen Bundesländern (z.B. Art. 12 Abs. 4 Bayerisches Hochschullehrergesetz, § 16 Abs. 4 Baden-Württembergisches Universitätsgesetz) vorgeschlagene Formulierung soll im Einklang mit dieser Rechtsprechung gewährleisten, daß der Erholungsurlaub von Professoren nicht genehmigungs-, sondern allenfalls anzeigepflichtig ist. Im Gegensatz zu anderen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichteten Beamten (z.B. Oberassistenten, Oberingenieure) unterliegen die Professoren bei der Urlaubsnahme keiner Genehmigungspflicht.

Zu Art. IV Nr. 4 (§ 202 LBG)

Dem Deutschen Hochschulverband sind die verfassungsmäßigen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Norm bekannt. Die Streichung der Worte "die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist," könnte als ein Mittel angesehen werden, der namentlich von Professor Dr. Wimmer (NVwZ 1985, 530 ff.) vorgetragene Kritik an der tatbestandlichen Unklarheit abzuwenden. Der Hochschulverband bittet um Aufklärung, ob die genannte Vermutung richtig ist, oder welche Motive des Gesetzgebers sich hinter der Änderung verbergen.

Art. IV, MM "10/1148

507

FH

Dortmünd

Z. N. 1172

Zu Artikel IV, hier: § 202 LBG

Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Abweichung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG. Im Gegensatz zu der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Ausweitung von Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten. Die Landesregierung beabsichtigt insoweit also eine über die HRG-Novellierung hinausgehende gesetzliche Änderung. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Es sollte daher bei der HRG-konformen Formulierung von § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG bleiben.

Art. IV,

FH

Münster

Z. N. 1102

zu Artikel IV Nr. 4 c (§ 202 LBG)

Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Abweichung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG. Im Gegensatz zu der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Ausweitung von Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten. Die Landesregierung beabsichtigt insoweit also eine über die HRG-Novellierung hinausgehende gesetzliche Änderung. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Es sollte daher bei der HRG-konformen Formulierung von § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG bleiben.

Art. IV
FH
Niederösterreich

Z.N. 1214

zu Artikel IV Nr. 4 c (§ 202 LBG)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Art. IV, MMV10/1148
Landesrektoren=
konferenz d. FH Z.N. 1103

zu Artikel IV Nr. 4 c (§ 202 LBG)

Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Abweichung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG. Im Gegensatz zu der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Ausweitung von Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten. Die Landesregierung beabsichtigt insoweit also eine über die HRG-Novellierung hinausgehende gesetzliche Änderung. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Es sollte daher bei der HRG-konformen Formulierung von § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG bleiben.

Art. V

509

im Bielefeld, Z.Nr. 1131

3. Landespersonalvertretungsgesetz (Art. V des Entwurfs)

Nach der beabsichtigten Änderung des LPVG werden Wissenschaftliche Assistenten (wie auch Oberassistenten und Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte) nicht als Beschäftigte i.S. des LPVG angesehen. Da die neuen Wissenschaftlichen Assistenten sich in ihren Funktionen nicht wesentlich von den wissenschaftlichen Mitarbeitern

unterscheiden, sollte ihnen ebenso wie den wissenschaftlichen Hilfskräften das Recht der Beteiligung nach dem LPVG zuerkannt werden.

MMV10/1148

DgB

A.H. V

MMV10/1148

510

Z.Nr. 1175

Zum Landespersonalvertretungsgesetz

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält als Artikel V eine formale Anpassung des LPVG an die Personalstruktur. Dabei wird bewußt nicht nach Inhalten, sondern nach Etiketten sortiert mit dem Ziel, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszuhalten und wissenschaftliche Hilfskräfte weiterhin auszuschließen.

Dieser willkürliche Ausschluß von der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst wirft ein bezeichnendes Licht auf die Landesregierung, die in programmatischen Verlautbarungen zur Zukunftsentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen stets die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer propagiert.

Da die neuen wissenschaftlichen Assistenten sich in ihrer Funktion nicht wesentlich von den heutigen wissenschaftlichen Mitarbeitern unterscheiden, steht ihnen das Recht auf Mitbestimmung nach dem LPVG zu. Die beabsichtigte vollständige Beschränkung der Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Dienstleistungen müßte darüber hinaus die personalvertretungsrechtliche Gleichbehandlung mit Beschäftigten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zur Folge haben. Daher ist der Wegfall des Antragserfordernisses nach § 72 Absatz 1 Satz 2 LPVG (sogenannter Tendenzschutz) für diese kollektiv in den Geltungsbereich des LPVG einbezogene Personengruppe zwingend geboten. Schließlich müßte die Novellierung des Hochschulrechts zum Anlaß genommen werden, den - schon verfassungsrechtlich nicht haltbaren - Ausschluß der wissenschaftlichen Hilfskräfte aus dem Geltungsbereich des LPVG zu beseitigen.

Art. V,

511

DAG

Z.N. 1127

MMV10/1148

(Änderung des Personalvertretungsgesetzes

- Der Ausschluß des wissenschaftlichen "Mittelbaus" von der Personalvertretung ist sachlich nicht begründbar. Es ist daher zu regeln, daß grundsätzlich alle wissenschaftlich tätigen Personen außer der Gruppe der Professoren und Dozenten unter die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes fallen. Demgemäß verliert auch die sogenannte 'Tendenzschutzklausel' gemäß § 72 Abs. 1, Satz 2 LPVG NW ihre Grundlage.

Art. V,

Landesassistenten-
konferenz

Z.N. 1099

ANPASSUNG DES LANDESPERSONALVERTRETUNGSGESETZES (LPVG)

(Artikel V)

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht eine völlige Zersplitterung der Personalstruktur vor; alte und neue Ämter stehen - ohne daß sie sich in ihren Aufgaben wesentlich unterscheiden - nebeneinander. Darüber hinaus ist wieder beabsichtigt, die Inhaber vergleichbarer Stellen personalvertretungsrechtlich ungleich zu behandeln.

Die Landesassistentenkonferenz lehnt die vorgesehene Ungleichbehandlung im § 5 Abs. 5 Buchstabe a LPVG ab. Sie fordert den Gesetzgeber auf, alle an der Hochschule tätigen Wissenschaftler, die nicht Professoren sind, in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubeziehen.

Art. IX

512

Uni-GK-
Siegum

MMV10/1148

ZW. 1130

Die mit Artikel IX des Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG beabsichtigte Änderung des Hochschulgebührengesetzes sieht die Einführung einer "besonderen Gasthörergebühr" für die Teilnehmer am Weiterbildungsangebot der Hochschule vor, für die im Prinzip eine Vollkostenkalkulation vorgeschlagen werden soll.

Diese Regelung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Autonomie der Hochschule über die Gestaltung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots wird ohne zwingenden Grund und völlig unangemessen eingengt.
2. Da das Weiterbildungsangebot durch diese Finanzierungsregelung allein auf "markt- und konkurrenzfähige" Angebote eingengt wird, kann die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Wissenschaftlichen Weiterbildung nicht mehr im vollen Umfang hinsichtlich der Realisierung aller Weiterbildungsziele und hinsichtlich des von ihr anzubietenden inhaltlichen Spektrums wahrnehmen.
3. Insbesondere wird den Hochschulen über diese Finanzierungsregelung die Verfolgung bildungs- und sozialpolitischer Ziele versagt, z. B. Angebote für Benachteiligte und Problemgruppen (wie Frauen, Alte, Ausländer, Arbeitslose) zu machen und sie wird weitgehend auf den Wissenschafts- und Technologietransfer für berufstätige Akademiker festgelegt.

Soziallib.
Halschick verb.

ZW. 1100

Zu Artikel IX:

Die Aufweichung des Verbots der Studiengebühren durch Einfügen des Wortes "allgemein" läßt im Anbetracht der aktuellen Diskussion um diese Thema nichts Gutes erahnen. Dieser Artikel kann in Zukunft dazu verwendet werden, die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen mit einer Gebühr zu belegen. Wenn diese Änderung vom Landtag beschlossen werden sollte, kann dies nur als ein Schritt in Richtung auf eine allmähliche Einführung von Studiengebühren verstanden werden.

HA. TMMV10/1148513

FH

Dortmund

Z.Nr. 1172

Zu Artikel IX, hier: § 2 a Hochschulgebührengesetz: Besondere Gasthörergebühr:

Die Regelungen müssen den Hochschulen verbesserte Möglichkeiten einer markt- und bedarfsgerechten Kalkulation der Gebühren eröffnen sowie die Berücksichtigung der individuellen, finanziellen und sozialen Möglichkeiten der Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen zulassen.

Insbesondere die verbindliche Vorgabe von 160 DM Personalausgaben pro Stunde Lehrveranstaltung nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 hat zur Konsequenz, daß Hochschulen ein Angebot konkurrenzfähiger Weiterbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die besondere Gasthörergebühr betrüge beispielsweise bei einem einsemestrigen Weiterbildungsangebot von 2 Semesterwochenstunden bei ausschließlicher Kalkulation von Personalausgaben 405 DM, sofern von 15 Teilnehmern ausgegangen wird. Die Hochschulen müßten auf diese Weise nicht konkurrenzfähige Preise kalkulieren.

FH

Münster

Z.Nr. 1102

zu Artikel IX Nr. 3 (§ 2a Hochschulgebührengesetz)

Die Regelungen müssen den Hochschulen verbesserte Möglichkeiten einer markt- und bedarfsgerechten Kalkulation der Gebühren eröffnen sowie die Berücksichtigung der individuellen, finanziellen und sozialen Möglichkeiten der Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen zulassen.

Insbesondere die verbindliche Vorgabe von 160 DM Personalausgaben pro Stunde Lehrveranstaltung nach § 2a Abs. 2 Satz 2 hat zur Konsequenz, daß Hochschulen ein Angebot konkurrenzfähiger Weiterbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die besondere Gasthörergebühr betrüge beispielsweise bei einem einsemestrigen Weiterbildungsangebot von 2 Semesterwochenstunden bei ausschließlicher Kalkulation von Personalausgaben 405 DM, sofern von 15 Teilnehmern ausgegangen wird. Die Hochschulen müßten auf diese Weise nicht konkurrenzfähige Preise kalkulieren.

Im übrigen müßte entsprechend § 65 Abs. 6 FHG (Artikel II Nr. 44 des Gesetzentwurfs) eine Regelung in § 59 FHG einbezogen werden, die sichert, daß finanzielle Erträge und Einnahmen aus der Weiterbildung der Fachhochschule zur Verfügung stehen.

FH
NiederrheinFH
Niederrhein

Z.Nr. 1214

zu Artikel IX Nr. 3 (§ 2 a Hochschulgebührengesetz)
s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

FH
Niederrhein

MMV10/1148

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z.Nr. 1103

zu Artikel IX Nr. 3 (§ 2a Hochschulgebührengesetz)

Die Regelungen müssen den Hochschulen verbesserte Möglichkeiten einer markt- und bedarfsgerechten Kalkulation der Gebühren eröffnen sowie die Berücksichtigung der individuellen, finanziellen und sozialen Möglichkeiten der Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen zulassen.

Insbesondere die verbindliche Vorgabe von 160 DM Personalausgaben pro Stunde Lehrveranstaltung nach § 2a Abs. 2 Satz 2 hat zur Konsequenz, daß Hochschulen ein Angebot konkurrenzfähiger Weiterbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die besondere Gasthörergebühr betrage beispielsweise bei einem einsemestrigen Weiterbildungsangebot von 2 Semesterwochenstunden bei ausschließlicher Kalkulation von Personalausgaben 405 DM, sofern von 15 Teilnehmern ausgegangen wird. Die Hochschulen müßten auf diese Weise nicht konkurrenzfähige Preise kalkulieren.

Im übrigen müßte entsprechend § 65 Abs. 6 FHG (Artikel II Nr. 44 des Gesetzentwurfs) eine Regelung in § 59 FHG einbezogen werden, die sichert, daß finanzielle Erträge und Einnahmen aus der Weiterbildung der Fachhochschule zur Verfügung stehen.

Art. XI

515

FH

Münster

MMV10/1148

ZM. 1102

zu Artikel XI

Die Ermächtigungsvorschrift wird, auch wenn sie bereits nach § 6a Haushaltsgesetz praktiziert wird, als unangemessen weitgehender Eingriff in die Hochschulautonomie entschieden abgelehnt. Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Artikel XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen so weitgehend berühren, daß die Grundvoraussetzungen für ein Hochschulwesen, das nach Geist und Inhalt Artikel 5 Abs. 3 GG entspricht, nicht mehr gegeben sind. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung muß Artikel XI unbedingt entfallen.

Die Regelungen nach § 73 FHG reichen aus und sind angemessen, damit Landesregierung und Hochschulen gemeinsam die gebotenen strukturellen Anpassungen an die künftigen Entwicklungen, insbesondere an die demographische Entwicklung einleiten und realisieren können.

Art. XI

FH

Niederrhein

ZM. 1214

zu Artikel XI

s. Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz

Art. XI MMV10/1148⁵¹⁶

Ami D'clorf

Z.Nr. 1183

Artikel XI (Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch Rechtsverordnung)

Die Ermächtigung zur Aufhebung von Studiengängen durch Rechtsverordnung des Ministeriums stellt einen äußerst schweren Eingriff in ein Kerngebiet der Autonomie der Hochschulen, nämlich in das Recht auf Eigeninitiative bei der Gestaltung des Lehrangebots, dar.

-
Artikel XI ist zu streichen.

EH
Dachmünd

Art. XI

Z.Nr. 1172

. Zu Artikel XI

Die Ermächtigungswaehrdrift wird, auch wenn sie bereits nach § 6 a Haushaltsgesetz praktiziert wird, als unangemessen weitgehender Eingriff in die Hochschuleautonomie entschieden abgelehnt. Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Artikel XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen

Art. XI MM V 10 / 1148⁵¹⁷

Landesrektoren-
konferenz d. FH

Z.Nr. 1103

zu Artikel XI

Die Ermächtigungsvorschrift wird, auch wenn sie bereits nach § 6a Haushaltsgesetz praktiziert wird, als unangemessen weitgehender Eingriff in die Hochschulautonomie entschieden abgelehnt. Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Artikel XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen so weitgehend berühren, daß die Grundvoraussetzungen für ein Hochschulwesen, das nach Geist und Inhalt Artikel 5 Abs. 3 GG entspricht, nicht mehr gegeben sind. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung muß Artikel XI unbedingt entfallen.

Die Regelungen nach § 73 FHG reichen aus und sind angemessen, damit Landesregierung und Hochschulen gemeinsam die gebotenen strukturellen Anpassungen an die künftigen Entwicklungen, insbesondere an die demographische Entwicklung einleiten und realisieren können.